This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 31.1

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No. 04926

Mitteilungen

des

Geschichts-

und

Altertumsforschenden Vereins

zu

Eisenberg

im Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Sechzehntes Heft.

(Band III, Heft 1.)

Eisenberg.

In Kommission der Buchhandlung von Hugo Geyer.

1901.

Ge 31.1

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FEB 20 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Ortsgeschichtliches aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Vortrag,

gehalten von Prof. Dr. Schirmer am 6. März 1899.*)

Im 6. und im 13. Hefte unserer Mitteilungen habe ich hervorgehoben und durch eine Reihe von Thatsachen belegt, daß die „Rechnungen der Stadt Eisenberg“ ein reichliches Quellenmaterial enthalten, das zur Ergänzung unserer Chroniken herangezogen werden muß. Zum weiteren Beweise hierfür möchte ich heute dem Vereine noch einige Rechnungsnotizen vorlegen aus der auf die Reformation Luthers folgenden Zeit, in welcher der Einfluß jener geistigen Umwälzung auf allen Lebensgebieten sich äußert.

Auf den Glaubenskampf, den Karl V. zur Herstellung der kirchlichen Einheit mit dem Schmalkaldischen Kriege eröffnete und sein Sohn Philipp II. von Spanien in den Niederlanden fortsetzte, deuten folgende Einträge in der Ratsrechnung über die Zeit vom November 1566 bis in den Oktober 1567: „2 Gr. Urban Sander, ist mit Simon Kranze nach Gerau gegangen, zu erfahren, wo die Hussern möchten durchreisen“. Ferner: „2 Gr. des Rats Bote von Gera, uns der Spanier und Hussern halben Bericht zugeschrieben“, und „3 Gr. aber einem Boten, der Rat uns Bericht gethan, daß die Hussern auf andere Wege zuzögen.“ Hierbei an bewaffnetes Gesindel zu denken, wie es sich

*) Als solcher, ohne Beseitigung des für den Fachmann überflüssigen Beiwerkes, auf Wunsch abgedruckt.

damals überall im Lande umhertrieb (vgl. Mitteil. 13. Heft, S. 69), verbietet schon die bestimmte Bezeichnung des Kriegsvolkes. Daß es in einem höheren Auftrage einherzog, beweist auch der von ihm zu respektierende Schutzbrief, den sich die Stadt Eisenberg von der Landesregierung erkauft hatte. Denn in derselben Rechnung heißt es: „36 Gr. auf Befehl Fürstl. Sächs. Räte vor die Salva Guarden". Das Schriftstück wurde nach einer weiteren Notiz, wohl zur Beruhigung der Bürgerschaft, an der Thür des Ratskellers befestigt. Über diese unscheinbaren Rechnungsposten liest man leicht hinweg, ohne an den historischen Hintergrund zu denken. Und doch bildet diesen ein weltgeschichtliches Ereignis ersten Ranges. Denn es ist kaum zu bezweifeln, daß es sich bei jenen spanischen Truppen, die wider Erwarten einen anderen Weg nahmen, um Albas Zug nach den Niederlanden handelt, wo ein wackeres Volk für seine politische und religiöse Freiheit stritt. Gerade im Frühjahr 1567 wurde zu diesem niederländischen Feldzuge wie zu einem heiligen Kriege, zu dem die ganze katholische Geistlichkeit dem König Philipp II. beisteuerte, nicht nur in Spanien Mannschaft angeworben, sondern es wurden auch die Vizekönige und Statthalter von Sardinien, Sizilien, Neapel und Mailand beauftragt, den Kern ihrer italienischen und spanischen Truppen aus den Besatzungen zusammenzuziehen und nach dem gemeinschaftlichen Versammlungsplatze zu senden. Der Regentin der Niederlande wurde zu gleicher Zeit befohlen, noch einige deutsche Regimenter Fußvolk wie auch einige Geschwader leichter Reiterei für den spanischen Feldherrn bereit zu halten. Vielleicht sind diese die in der Rechnung genannten Hussern, d. h. Husaren. Dieser Name ist ja ungarischen Ursprungs (von husz = 20 und ar = Preis) und geht auf die Anordnung des Königs Siegmund vom Jahre 1435 zurück, daß je 20 Unterthansessionen, d. h. Bauerngüter mit Zubehör, einen berittenen Kriegsmann zu stellen hatten. Seitdem aber ist die Bezeichnung Husaren mit der Bedeutung „leichte Reiterei" nach und nach in fast alle Armeen übergegangen. Es könnten damit also in unserer Rechnung recht wohl die deutschen leichten Reiter gemeint sein, die, jedenfalls in Süddeutschland, zu Alba stoßen sollten. Zu der Annahme aber, daß dieser Feldherr mit seinem Heere die hiesige Gegend berühren werde, waren, ganz abgesehen von der Schwierig-

keit und Unzuverlässigkeit der damaligen Benachrichtigung, in der That Gründe vorhanden. Denn es hatte sich der französische Hof, unter dem Vorwande einer von den Hugenotten drohenden Gefahr, den Durchzug der Spanier verbeten. Deshalb segelte Alba im Mai 1567 von Carthagena nach Genua, wurde aber dann durch Krankheit genötigt, längere Zeit unthätig in der Lombardei zu verweilen. Besonders in dieser Zeit lag die Vermutung nahe, daß Albas Marsch durch Deutschland gehen werde. Der Spanier wählte jedoch einen anderen Weg; er zog über den Mont Cenis, dann, indem ein französisches Heer beobachtend ihm seitwärts folgte, durch das Gebiet der von Philipp II. abhängigen Herzöge von Savoyen und Lothringen. Die Befürchtung eines Durchzuges spanischer Truppen durch Thüringen hatte aber wohl noch einen anderen Grund. In den sächsischen Ländern lagen nämlich damals die Dinge ähnlich wie zwanzig Jahre früher zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges. In diesem wandte sich Moritz von Sachsen im Bunde mit dem Kaiser gegen seinen in die Reichsacht erklärten Vetter Johann Friedrich; 1567 zog der Kurfürst August als Vollstrecker der Reichsacht gegen den gleichnamigen Sohn jenes Fürsten, weil dieser in Gotha dem geächteten Reichsritter Grumbach Aufnahme und Schutz gewährte (s. das Facsimile des kaiserlichen Mandats, die Erneuerung der Acht gegen Grumbach und Genossen betreffend, bei Henne am Rhyn, Kulturgesch. des deutschen Volkes II, S. 38). Da aber spanisches Kriegsvolk unter Alba 1547 bei Mühlberg die Entscheidung herbeigeführt hatte, so durfte man wohl in der Zeit von 1566 zu 1567 bei den nahen Beziehungen des Kaisers Maximilian II. zu Spanien daran denken, daß Alba bei Gelegenheit seines Zuges nach den Niederlanden wiederum zum Schutze der kaiserlichen und katholischen Sache in Sachsen eingreifen werde. Die Entscheidung fiel freilich dort ohne sein Zuthun. Denn bereits am 4. April 1567 mußte das belagerte Gotha kapitulieren, und am 18. April erlitt der 64jährige Grumbach die entsetzliche Todesstrafe, die der Kurfürst August, wie es heißt, aus angeborener Güte über ihn erkannt hatte: es wurde ihm auf dem Markte zu Gotha bei lebendigem Leibe das Herz ausgerissen und vor die brechenden Augen gehalten; dann wurde sein Körper in vier Stücke zerhauen.

Daß man damals in unserem protestantischen Lande vor den Spaniern zitterte, wenn auch der Landesfürst Johann Wilhelm, der Begründer der Linie Sachsen-Weimar, im letzten Stadium des Grumbachschen Handels gegen seinen Bruder Johann Friedrich den Mittleren von Gotha auf seiten der Reichsexekutoren stand, war wohl begreiflich. Auch 1547 entsetzte man sich in Sachsen über das Eindringen des tyrannischen, unchristlichen, hussarischen und hispanischen Volkes, wie Albas Heer genannt wird. Als es nach der Schlacht bei Mühlberg auf dem Rückzuge durch Rudolstadt kam, trat auf dem dortigen Schlosse nach der bekannten Erzählung am 26. Juni 1547 die Gräfin Katharina zu Schwarzburg heldenmütig für ihr bedrängtes Land ein, indem sie durch die Drohworte: „Fürstenblut für Ochsenblut!" den Herzog Alba zwang, das ihren Unterthanen geraubte Vieh wieder herauszugeben. Man denke ferner an die Worte, mit denen Schiller in seiner Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande (Cotta 1877. III, S. 395 f.) Albas Armeen schildert! Er sagt: „Das Heer bestand aus den Überresten jener siegreichen Legionen, an deren Spitze Karl V. Europa zittern gemacht hatte; mordlustige, undurchbrechbare Scharen, in denen die alte macedonische Phalanx wieder auferstanden, rasch und gelenkig durch eine lang geübte Kunst, gegen alle Elemente gehärtet, auf das Glück ihres Führers stolz und stark durch eine lange Erfahrung von Siegen, fürchterlich durch Ungebundenheit, fürchterlicher noch durch Ordnung, mit allen Begierden des wärmeren Himmels auf ein mildes, gesegnetes Land losgelassen und unerbittlich gegen einen Feind, den die Kirche verfluchte." Solchem Fanatismus gegenüber bot der für unsere Stadt vom Landesfürsten erlangte Schutzbrief keine ausreichende Sicherheit. Dies beweisen noch weitere Rechnungsposten. So heißt es: „5 Schock 57 Gr. vom Sonntage Estomihi an bis auf den Sonntag nach Vocem Jucunditatis, das seint 14 Wochen, den Wächtern geben, so in Thoren gewachet". Ferner: „3 Gr. vor ein Schloß an das Bollwerk bei dem Thore". Auch wurden an den Stadtthoren selbst, sowohl an dem unteren als auch an dem oberen (oder neuen), dem späteren Petersthore, umfassende Reparaturen vorgenommen, und man kaufte Blei zu Kugeln für die Doppelhaken und Pulver, das man von Halle kommen ließ. Auch die Büchsenschützen, diese in den Stadtrechnungen

seit 1563 genannten Vorgänger unserer Schützengilde, erhielten zweimal zu ihren Übungen einen städtischen Beitrag. Man war also wie im Jahre 1547 dem Herzog Moritz gegenüber (vgl. Back, Chronik I, S. 47 und II, S. 21) unter Umständen bereit, bewaffneten Widerstand zu leisten.

Aus dieser Kriegsgefahr dürfte sich auch die Anfang des Jahres 1567 erfolgte Einberufung eines Landtages nach Saalfeld erklären, auf welchem am 3. Januar überdies dem Herzog Johann Wilhelm bis auf weiteres auch die Regierung über die Länder Johann Friedrichs des Mittleren überwiesen wurde (Frommelt, Sachs.-Altenburg. Landeskunde I, S. 121). Die Landstände haben sich ja in manchen Ländern bereits im 14. Jahrhundert zu einer Körperschaft zusammengeschlossen. Aber sie traten als solche erst stärker hervor, als besonders unter dem Einflusse der Reformation an die Landesfürsten stärkere pekuniäre Anforderungen gestellt wurden, für welche die bisherigen Einkünfte keine ausreichende Deckung mehr boten (vgl. Mitteil. 13. Heft, S. 6). Kamen nun noch außerordentliche Ausgaben wie für Kriegsrüstungen hinzu, so fehlte es natürlich in der fürstlichen Kasse erst recht am Notwendigsten. Da wurden denn die Stände, d. h. die hervorragenden Einwohner und die Vertreter von Gemeinwesen des Landes, zusammengerufen, um aus der Verlegenheit zu helfen. So bildet die Bewilligung besonderer Steuern oder Schatzungen den Hauptgegenstand der damaligen Landtagsberatungen. Auch unsere Stadtrechnungen deuten vielfach die Finanznöte des Landesfürsten an. So wurden damals aus der Stadtkasse 32 Gr. halbjährige Zinsen gezahlt für 50 fl., die Hans Beyer zu einer vom Fürsten begehrten Summe vorgeschossen hatte. Auch der hohe Zinsfuß, 6 v. H., zeigt, daß das Geld damals knapp war. Weiter heißt es: „4 Gr. 8 Pf. an zwei Stübichen Wein dem Herrn Schösser von Altenburg, als er die Steuer nach Weimar geführt"; ihm gaben damals sechs Bürger bis Bürgel das Geleit. Jedenfalls war dies nicht die gewöhnliche Jahressteuer, die ja vom hiesigen Schösser im Auftrage der Regierung eingenommen wurde, sondern eine außerordentliche Umlage, wie die in der Rechnung gleichfalls erwähnte Schatzung. Welcher Art diese war, geht aus der Bemerkung hervor, daß der Rat 58 Gr. zahlte zur ersten Frist vom

Klostervorwerke, dem dazu gehörigen Vieh und von der städtischen Weidenmühle (Schneckenmühle). Es war also wohl eine landwirtschaftliche Steuer. Sie wurde vierzehn Tage lang eingenommen, wobei die Schätzer 39 Gr. verzehrten, und der Ertrag wurde in Altenburg abgeliefert. Darauf herrschte in der Stadt solcher Geldmangel, daß man die zur Ablohnung vom Rat herbeschiedenen auswärtigen Weinlieferanten nicht bezahlen konnte; sie wurden am Sonnabend nach Oculi mit Hecht, Brot und Bier bewirtet. Da in der Nähe dieser Rechnungseinträge der Landtag zu Saalfeld erwähnt ist, so liegt die Vermutung nahe, daß auf ihm jene Schatzung einen Beratungsgegenstand gebildet hat. Denn es mögen noch manche andere Fragen bei dieser Session erörtert worden sein, die etwa fünf Tage gewährt hat, wie sich aus der Berechnung der Unkosten ergibt, die aus der Reise der Ratspersonen nach Saalfeld der Stadtkasse erwuchsen. Es wurde nämlich damals Mietlohn für drei Pferde auf neun Tage bezahlt; während dieser aber wurde auf der Hinreise in Kahla, auf der Rückreise in Neustadt Nachtquartier genommen. In beiden Städten gab man dem Ratsdiener ein Trankgeld; wahrscheinlich mußte dieser durchreisenden Ratspersonen gefällig und behilflich sein. Als man auf der Rückfahrt in Roda einkehrte, verehrte man der dortigen Bürgermeisterin 11 Gr., „da die Herren des Orts vor Kost und Pferdefutter nichts nehmen wollten“. Diese Freundlichkeit vergalt man bald darauf noch dadurch, daß der Stadtschreiber und Richter von Roda, als sie in Geschäften vorüberreisten, in Eisenberg für 10 Gr. eine Nacht ausgelöst wurden.

In Saalfeld kauften unsere Abgeordneten für 33 Gr. Hafer und Heu und brachten damit die Pferde in einer Herberge unter, wo dann 4 Gr. Trankgeld gegeben wurde. Die Ratsherren selbst zahlten in ihrer eigenen Herberge für die Unterkunft 20 Gr. und außerdem 13 Gr. Trankgeld für die Wirtin und ihre Tochter. Die Mahlzeiten aber nahmen sie wieder in einem anderen Gasthause ein und zwar mit den Vertretern „der drei anderen Städte“. Dort mußten sie im ganzen nur „21 Gr. zubüßen“; sie wurden also im übrigen ohne Entgelt verpflegt, der Landesfürst gewährte ihnen damit eine Art von Diäten (vgl. Frommelt, a. a. O., S. 114 u. 119).

Weitere Ausgaben verursachte in Saalfeld der Einkauf von Papier und Tinte, die der Stadtschreiber demnach zu seinen Aufzeichnungen im Sitzungssaale nicht vorfand, ferner ein „Trankgeld in der Münze", wo vielleicht die Beratungen stattfanden, sodann ein Geschenk für die beiden Stadtschreiber von Coburg und Saalfeld „umb ihre gehabte Mühe"; auch Almosen für arme Leute und kleinere Beträge wie für Hufbeschlag und Schärfen der Eisen sind noch verzeichnet. Sonnabend nach Trium Regum, also gegen Mitte Januar 1567, wurde die Handlung des saalfeldischen Landtages der gesamten gemeinen Bürgerschaft kundgegeben. Saalfeld war wohl deshalb gewählt worden, weil es etwa in der Mitte zwischen Weimar und Coburg, den beiden Hauptorten und Residenzen des Landes, lag.

Nach Coburg unternahm im vorhergehenden Jahre (1566) der Stadtschreiber eine Reise, von der die Rechnung uns Bemerkenswertes erzählt. Zu ihr wurde der Ratsrollwagen benutzt, an welchem vorher und nachher manches verbessert werden mußte, so an dem hinten angebrachten Kasten, der mit Eisen beschlagen und wohl zur Beförderung von Geld und Akten bestimmt war. Von anderen als Ratspersonen scheint dieses Gefährt nicht benutzt worden zu sein; denn Ende des Jahres 1565 schickte man nach Helmsdorf nach einem Wagen, „darauf der neue Herr Magister geholt werden sollte", (vgl. Mitteil. 13. Heft, S. 59 u. 70) und in verschiedene Dörfer nach einem „behangenen Wagen", um damit „des Magisters Weib mit ihren Kinderlein nach dem neuen Wohnort zu befördern".

Als der Stadtschreiber mit der offiziellen Karosse nach Coburg fuhr, mußten ihm zwei Männer der Sicherheit wegen durch den Wald das Geleite geben. Die Reise ging über Neustadt a. Orla und Gräfenthal; an beiden Orten wurde übernachtet. Dann fuhr Herr Hieronymus Winter — dies ist der Name — über Judenbach im „Doringer Walde", wo er für 17 Gr. zu Mittag speiste, zum „Neustädtlein", wohl Neustadt an der Heide zwischen Sonneberg und Coburg, dem Ziele der Reise. Die Rückfahrt von dort erfolgte sodann auf einem anderen Wege mit Nachtquartier in Eisfeld, Ilmenau und Blankenhain, von wo es weiter nach Jena und Bürgel ging. Zwischen Eisfeld und Ilmenau wurde zu Mittag gespeist zu „Unser lieben Frauen". Dies ist jedenfalls der wich-

tige Straßenknotenpunkt und Fuhrmannsraſtort Frauenwald, nach dem die Frauenſtraße benannt war (vgl. Mitteil. der Geogr. Geſ. zu Jena 17. Bd., S. 91).

Bei dieſer Reiſe des Stadtſchreibers handelte es ſich ohne Frage um eine Audienz beim Landesfürſten Johann Wilhelm, der ſeit der Erbteilung vom Jahre 1565 als Regent des weimariſchen Teiles meiſt in Coburg reſidierte (vgl. Mitteil. 13. Heft, S. 7). Die Veranlaſſung zu jener Fahrt bot vermutlich der in der Stadtrechnung unmittelbar vor der Fahrt nach Coburg erwähnte peinliche Handel von Burkhart Göckel, welcher die Eiſenberger Bürgerſchaft ſehr beſchäftigte. Da der Stadtſchreiber bei dieſem Prozeß als Notarius fungierte, ſo war er der geeignetſte Mann, damals als Botſchafter nach der Reſidenz zu reiſen. Daß aber in dieſer Angelegenheit viel zwiſchen Eiſenberg und Coburg verhandelt wurde, geht aus manchen Rechnungsnotizen hervor.

Die Familie Göckel, welcher der Beklagte angehörte, machte den ſtädtiſchen Behörden viel Not. Davon erzählt das Gerichtsbuch jener Zeit, welches nach unerklärlichen Irrfahrten vor einigen Jahren durch Kauf in den Beſitz unſeres Vereins gekommen iſt. Es enthält die Rechtsfälle, welche das Ratskollegium entſchied, ſowie Käufe und Verkäufe der Jahre 1557—1580. Nach ihm erſchien Burkhart Göckel vor dem Stadtgericht, das Mittwoch nach Antonii 1559 ſtattfand. Richter war der Schultheiß Pezelt, Schöffen waren außer den beiden Kämmerern ſieben Bürger, darunter der Stadtſchreiber Mezner. Der Beklagte hatte einen angeſehenen Bürger ſchwer beleidigt. „Er iſt“, wie es heißt, „Mittwoch nach Quaſimodogeniti 1558 in Fabian Zölners Haus nach Mittage hineinkommen, wo andere Bürger zechten. Als ſie ihm ſchänken wollten, erklärte er, er trünke mit keinem Schelm. Da Forſchung bei ihm geſchehen, wer der Schelm wäre, hat er Chriſtophel Eckart benannt.“ Dieſer will deshalb Klage erheben, iſt jedoch auf Zureden der Richter zum Nachgeben bereit. Göckel behauptet, von der Sache überhaupt nichts mehr zu wiſſen, bittet aber gleichwohl Eckart, „wenn dieſe Worte von ihm geſchehen, er wollt' es ihm um Gottes Willen verzeihen“. Dies thut der Kläger, indem „die Hände zu Hauf geſchlagen werden“, und es wird für die Zukunft friedliches Verhalten angelobt.

Im folgenden Jahre wird der Bruder von Burkhart Göckel, Bastian mit Namen, bestraft. Er hat in Kaisers Hause, wo Bier geschänkt wurde, „Cyriacus Geier ohne sonderliche Ursache mit einer Kandel ufn Kopf blutrünstig geschlagen. Do ihme die Straf derwegen, weil die That unleugbar, auferlegt, hat er dieselbige seines Gefallens (d. h. nach seinem Belieben) setzen und geben wollen. Darauf hat der Rat verursacht, ihn ins Hundehaus zu setzen, dorinnen er ungefährlich zwei Tage einhalten. Dieweil er dann die Strafe, als 10 Gr., erleget, ist er Donnerstag nach Cantate aus dem Gefängnis gelassen worden". Das Hundehaus ist von dem gewöhnlichen Gefängnis, das sich im Steinthore befand und gewöhnlich „Turm" genannt wurde, zu unterscheiden. Jenes war ein Haftlokal im Rathause; denn dort wurde im Jahre 1703 bei der Reparatur wiederum an der nordöstlichen Ecke ein Hundehaus angelegt, das nach Back (Chronik I, S. 278) sechs Ellen lang und drei Ellen breit war; später ist es zur Wohnung des Ratskellerwirtes gezogen worden.

Im Jahre 1563 erscheint wieder Burkhart Göckel vor den Schranken. Über sein Vergehen gibt das Gerichtsbuch folgenden kulturgeschichtlich interessanten Bericht: „Dieweil Burkhart G. umb seines Haders, Vollsaufens und unordigen Lebens, sonderlich umb seines Blekens, das nicht menschlich, sondern vielmehr tierisch ist, willen oft und mantfeltig, wie die jährlichen Rechenregister aufweisen, mit Gefengnis, Brillen (wohl Pranger) und Geld und neulicher Weil beim vorigen Regiment umb 10 fl., daß er sich bessern sollt, gestraft, durch den Herrn Magistern und sonsten viel treuherzige Menschen, die es gut gemeint, verwarnt wurde, davon abzustehen und sich zu bessern, welches alles von ihme veracht und unbetracht blieben; und hat sich am Sonnabet nach Antonii in diesem 63. Johr vorgeßlichen unterstanden bei Valtin Ebert, sich gor aus der Weis gesuffen (?), und eben nach zwelf Horen (Uhr), da die Herren Predicanten Beicht gesessen und viel frommer, treuherziger Menschen ihre Sünde bekennen, beichten und die heilige Absolution durch Auflegung der Hände empfahen wollen, ist B. G. hinter der Kirchen her gangen, seinem bösen, vergeßlichen Gebrauch nach viehisch gebrillt, unter anderm gesagt, sie wären nicht so frum, als sie sich machten. Wiewohl man nicht gründlich wissen

kann, wen er damit gemeint, weil er aber hiervor gleich diese Worte dem Herren Magister gegeben, ist die Vermutung, sein Ehrwirde sei domit gemeint. Ufn Sonntag frue und etzliche Tag hat er sich nicht anheim finden, sondern den Herrn Schulteß ansprechen lassen, ob er des Gefengknis frei sein möcht; dorinnen er sich selbest seines abwesenden Bleibens verdechtiglich gemacht. Weil ihm aber die Herren nicht sonderlich nachgetracht, ist er widder anheimgangen und ufn Freitag nach Lichtmeß in Gehorsam (vgl. Mitteil. 11. Heft, S. 34 f.) erfordert worden, do verharret bis uf folgenden Dienstag; haben ihn Hans Schulteß und Ilgen Müller ausgebürgt. Ist die folgende Mittwoch für die drei Rete zu stellen, weil er gemeiniglich seine böse Sach nicht gern bei eim Schulteſſen will bleiben lassen. Und wiewohl die Herren ihme eine höhere, denn die nechste Straf gewesen, aufzulegen fugt, so haben sie doch kein Gefallen an seinem Verderben, sondern gunnten ihm viel lieber sein Zunehmen und daß er sich domit nehret, und haben ihn also uf dizmol durch seine hohe Bitt der Straf erlediget, doch dergestalt und mit diesem Fürbehalt: Obwohl ihme ein Pön 20 fl. auferlegt, wo er sich ferner, und so oft es geschehe, vorgriffe, sollt er sie vorfallen sein. Dorein er nicht willigen wollen. Weil es aber nicht bei ihm, sondern bei eim ehrbaren Rat stehet, den mutwilligen, bösen, halsſterrischen Menschen Straf zu ordenen, als ist dem B. G. mit Beratschlaung und treulicher, wohlmeiniger Verwarnung uf dizmals dieser Abschied gegeben: Wo er sich künftigk trotziglicher, vorgeßlicher und frevelicher Weis . . . (unverständlich) mit Worten adder Werken ferner vorgessen und diese treue Wornung vorgeßlichen hintansetzen würde, soll er in willkürliche Straf des Rats gefallen sein, dieselbige ihrem Gefallen (weil sie ihr Oberkeit haben) zustehen und aus ihme zu erzwingen haben, adder was ihme zu Recht zuerkannt möcht werden, gewertigk zu sein. Das ist mehr denn einst ihme, sich dornach zu richten und zu halten, angezeigt und also verabschiedet worden, und dem solle auch künftigk unweigerlich und unnachleßlich nachgegangen und verfolgt werden."

Weiter gegen den rohen Gesellen einzuschreiten, hatte man bald Veranlassung. Denn nach der Ratsrechnung wurde 1566 sein Bruder bestraft, „weil er den Herren unnütze Wort geben, als regierten sie nicht recht, do sie ihme seinen Bruder Burkhart der

Gotteslästerung halben eingesetzt hätten." Dieser trieb es aber in demselben Jahre noch schlimmer. Dies beweist das gegen ihn damals eingeleitete peinliche Verfahren. Der Anlaß und Verlauf dieses Prozesses ist im Gerichtsbuche nicht angegeben, nur die endlich verhängte Strafe ist eingetragen, die Göckel dafür erlitt, daß er einen Mann, Namens Hans Enke, getötet hatte. Wohl aber geben uns die Ratsrechnungen darüber genaueren Aufschluß. Auf die Unthat selbst beziehen sich die in der Rechnung des Jahres 1566 verzeichneten Beträge „für Beerdigung des Entleibten" und „für Lichte ins Hospital denen, die bei dem toten Körper gewachet."

Zum besseren Verständnis der übrigen Rechnungsposten muß über den damaligen Strafprozeß einiges vorausgeschickt werden. Wohl wurden damals auch noch die Obergerichte innerhalb des städtischen Weichbildes infolge besonderer Privilegien vom Rate und seinen aus der Zahl der Bürger erwählten Schöffen ausgeübt, wobei der Schultheiß als Abzeichen seiner richterlichen Würde den im Gerichtsbuche oft erwähnten Stab trug; wohl herrschte noch unter Umständen die altdeutsche Öffentlichkeit des Verfahrens, wie denn im Jahre 1557 ein peinliches Halsgericht auf dem Markte vor versammeltem Volke abgehalten wurde, und man bewegte sich noch in den althergebrachten Formen und sprachlich umständlichen Formeln, wie sie die Gerichtsprotokolle aufweisen. Aber es war doch seit der stärkeren Betonung der fürstlichen Souveränetätsrechte in der Hauptsache eine wesentliche Beschränkung dieses städtischen Gerichtsbannes eingetreten. Und es war gewiß ein großer Segen, daß von oben her dem oft recht weitgehenden Partikularismus der Rechtsquellen und der Willkür des bloßen richterlichen Rechtsgefühls Zaum und Zügel angelegt wurden. Ein wichtiger Markstein war in dieser Beziehung der im Jahre 1521 zu Worms, wo Karl V. den berühmten Reichstag hielt, gefaßte Beschluß, eine peinliche Gerichtsordnung im Reiche einzuführen. Diese wurde nach der Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507 entworfen und nach mehrfachen Umarbeitungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 unter dem Namen Carolina angenommen; seitdem ist sie die Grundlage des gemeinen Kriminalrechtes und Kriminalprozesses bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts geblieben. Doch es wurde bei Veröffentlichung dieses Gesetzbuches, besonders mit Rücksicht

auf Sachsen, eine clausula salvatoria hinzugefügt, nach welcher an „alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen“ durch die neue Ordnung nichts benommen werden sollte. Hieraus erklärt sich der in unserem Gerichtsbuche oft vorkommende Hinweis auf die kaiserlichen und sächsischen Rechte und der Titel, den sich der Eisenberger Gerichtsschreiber beilegt, wenn er sich als Caesareae Maiestatis potestate publicus notarius bezeichnet. Die Carolina empfahl sich schon durch ihren eigenen Wert; sie sollte aber zugleich den ungelehrten bürgerlichen Schöffen das allerdings in vielen Punkten modifizierte römische Recht vermitteln. Denn dieses einheitliche Werk eines hochentwickelten Kulturvolkes war den damaligen Fürsten auch besonders deshalb sehr angenehm, weil es ihnen, dem Kaiser sowohl wie den kleinen Landesfürsten, eine bedeutendere staatsrechtliche Stellung zuwies (vgl. H. Meyer, Deutsches Volkstum, S. 448 ff.). Zur Aufnahme des kaiserlichen Strafrechtes und Strafprozesses nötigte die ausdrückliche Bestimmung, daß die mit bürgerlichen Richtern besetzten Gerichte sich in allen zweifelhaften Fällen bei ihren „Oberhöfen und Oberkeiten“ Rat holen sollten, bevor sie Urteil sprächen. Die Oberbehörde verwies sie dann meist an die Rechtsgelehrten der Universitäten, die als Mitglieder der Fakultäten oder auch als einzelne Sachverständige ihr Gutachten auf Grund der ihnen zugesandten Prozeßakten abgaben (vgl. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 121). Dieser Fall lag in dem Göckelschen Prozesse vor, und so wurde denn nach der Rechnung nicht nur nach Coburg ein Bote geschickt, „einen fürstlichen Befehl zu holen“, sondern es wurden auch nacheinander vier Urteile aus Jena erbeten. Dort konsultierte man einen Dr. Schneidewin, wobei seinem Famulus zuvor 12 Gr. geschenkt wurden. Auf das Gutachten dieses Rechtsgelehrten hin begann ein umständliches Zeugenverhör, das sich bis ins nächste Jahr fortsetzte. Dieser Zeugenbeweis ist eben auch ein Hauptmoment des neuen Strafprozesses, bei dem vor allem durch eine von Amts wegen eingeleitete Untersuchung (Inquisition) die materielle Wahrheit erforscht werden sollte, während in dem alten deutschen Prozesse die persönliche Vertrauenswürdigkeit, die sich in der Zahl der Eideshelfer kundgab, nicht die Glaubwürdigkeit der behaupteten Thatsachen entschied. Die Erforschung des Thatbestandes durch protokollierten

Zeugenbeweis dehnte freilich die Schriftlichkeit des Verfahrens bedeutend aus und machte der Unmittelbarkeit der Rechtsprechung ein Ende zum Ärger des großen Publikums, das besonders deshalb die Juristen, wie den Olearius in Goethes „Götz von Berlichingen", nicht leiden mochte. Der Eisenberger Stadtschreiber verhörte nach der Rechnung des Jahres 1566 als Notarius, der auch die Aussagen aufzeichnete, „des Rats Zeugen". Dieser Ausdruck ist wieder bezeichnend für das neue Gerichtsverfahren, wonach, wenn ein Kläger fehlte, von Amts wegen die Untersuchung eröffnet wurde, die nach deutschem Rechte nur auf die Privatanklage der beteiligten Personen hin begann. Die „Beweisartikel" des Beklagten Göckel wurden von einem besonderen Notar, dem nachmaligen Stadtschreiber Zinke, verfaßt.

Das von Jena für 92 Gr. erlangte „Endeurtel" scheint neue Bedenken erregt zu haben. Denn nach ihm wurden abermals Boten nach Zeugen ausgesandt, und die fürstlichen Räte verordneten einen Prokurator (d. h. Anwalt) für den Beklagten, den laut unserer Rechnung die Stadt bezahlen mußte. Daher wurde von dieser eine Supplikation an den Landesfürsten abgeschickt, in der sich der Rat gegen diesen Anwaltszwang verwahrte; aber umsonst. Denn auch die Aufstellung eines Verteidigers war eine der segensreichen Maßregeln, welche die Carolina zum Schutze des Angeklagten traf (vgl. Henne am Rhyn, a. a. O. II, S. 52). Der für Göckel bestellte Anwalt wohnte in Bürgel. Nach seiner Berufung begann ein so langwieriges Verhören, Aufsetzen von Beweis- und Gegenbeweisartikeln, Kopieren, Hin- und Herschicken der Akten, Hin- und Herreisen des Prokurators, daß in der That die Geduld der Bürger auf eine harte Probe gestellt wurde. Der Prokurator allein kostete, einschließlich der Verpflegung in der Stadt, etwa 120 Mark. Dieses umständliche Verfahren hatte auch darin seinen Grund, daß nach der Carolina der Indizienbeweis ausgeschlossen und die Überführung des Schuldigen nur mit zwei oder drei glaubhaften Zeugen oder durch glaubhaftes Geständnis möglich war. Bei dringendem Verdachte trat dann die Folter ein, doch mit der allerdings oft mißachteten Beschränkung, daß dem durch die Marter erreichten Geständnis nur geglaubt werden solle, wenn es nach den Verdachtsumständen glaubhaft sei. Ob die Folter bei Göckel gebraucht

wurde, ist aus den vorliegenden Angaben nicht zu ersehen. Von ihrer erfolgreichen Anwendung meldet aber das Gerichtsbuch einen Fall aus dem Jahre 1557. Damals wurde der „peinliche Angriff" auf besonderen fürstlichen Befehl an einem Einbrecher und Pferdediebe vorgenommen, und zwar vom „Hänger", der sich dazu einer Leiter bediente. Göckels Sache fiel wahrscheinlich unter den 150. Artikel der Carolina, in welchem der Begriff der Notwehr zur Anerkennung kam. Vielleicht war bei dem ungeberdigen Menschen das Gefühl, daß ihm Unrecht geschehe, mit schuld an seinem Widerstande während der 25wöchigen Untersuchungshaft, welche der Stadt schon wegen der Verpflegung des Verbrechers große Unkosten machte. Es mußten aber außerdem noch besondere Wächter für ihn bezahlt werden, und die Stadtwächter bekamen ein besonderes Trankgeld, „weil sie nachts mit auf den Turm achten mußten". Ferner sind gebucht „9 Gr. vom Turm, den der Gefangene zurbrochen, wieder zu machen; 8 Gr. vor die Eisen an Stock im Turm; 3 Gr. 10 Pfg. von ezlichen Schlossen und Ketten, doran der Gefangene gelegt, zu verbessern."

Das Endergebnis des Prozesses war für Göckel verhältnismäßig günstig. Denn während der oben erwähnte Dieb im Jahre 1557 nach dem 159. Artikel der Carolina gehängt wurde, lautete bei dem Totschläger das Urteil auf „ewige Verweisunge". Es wurde also keine weitere Gefängnisstrafe verhängt, die nur noch mehr Unkosten verursacht hätte, sondern es wurde der unbequeme Geselle einfach nach einem anderen Ort abgeschoben. Bei seinem Weggange aber, Dienstag am Tage Andreä 1566, mußte er folgende Urfehde schwören: „Ich, Burkhart Göckel, schwere einen leiblichen, persönlichen Eid: Nachdem ich in eines ehrbarn Rats zu Eisenberg Gefenknus eine Zeit lang enthalten worden von deswegen, daß ich Hansen Enken vom Leben zum Tode bracht und gämmerlichen ermordet, aber doch des Gefenknus wiederumb entlediget worden, so gerede, gelobe, schwere und zusage ich hiermit, daß ich der durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Friederichen des Mittlern und Herrn Johann Wilhelms Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Doringen und Markgrafen zu Meißen pp., m. g. F. und Herren Lande und Fürstentumb, auch der Stadt Eisenberg Gerichte vermuge des Urteils ewiglich meiden

und darein nimmermehr zu ewigen Zeiten nicht kommen will, noch mich darinnen finden zu lassen, sondern mich alsobalde daraus machen und wenden, auch solchs mein Gefenknus an keinem Menschen auf Erden in Ungutem nimmermehr gedenken, eifern noch rechen will, es geschehe, an wasserlei Weise aber Wege es wolle, sondern mich allwegen an Gleich und Recht benügen lassen, auch nimmermehr nichts außerhalb Rechtens kegen keinen Menschen vornehmen. Und do ich diesen meinen geschwornen Urfrieden in einem aber mehr Artikeln brechen und nicht halten würde, so verwillige ich mich hiermit, daß ich ohne alle rechtliche Disputation dulden und leiden will, was Urfriedebrecher Recht ausweist. Was ich allhier geredt, gelobet, zugesaget und geschworen habe, das will ich wahr, stet, fest und unvorbrüchlich halten, als mir Gott helf und sein heiliges Wort. Amen."

An welcher Stelle diese Urfehde geschworen wurde, ist nicht angegeben. In einem Falle aus dem Jahre 1557, von dem das Gerichtsbuch Kunde gibt, leistete der Verwiesene den Eid „mit aufgereckten Fingern" im Beisein des Stadtknechtes und zweier Ratsfreunde „unten am Bache, do man nach Kursdorf geht, do des Rats Gerichte wenden", also an dem Weichbildsteine, der noch heute an dem sogenannten Doktorstege steht.

Das eidlich gegebene Versprechen, sich für das Gefängnis nicht rächen zu wollen, beruht auf der altgermanischen Anschauung, daß die angeborene Freiheit nicht beschränkt und selbst dem Verbrecher keine körperliche Pein auferlegt werden dürfe; ein begangenes Unrecht wurde nach altem Rechte in der Regel durch eine Buße zu Gunsten des Verletzten gesühnt. Erst allmählich ging das Bußenrecht in ein Strafrecht über, und erst die neuere Zeit hat der Entziehung der Freiheit eine vorwiegende Rolle allen anderen Strafmitteln gegenüber eingeräumt. Aber noch geraume Zeit wollte dem Verbrecher die Gerechtigkeit einer Gefängnishaft nicht in den Sinn, sie erschien vielmehr als ein Grund zur Rache. Daher ließ das Gericht auch nach der Untersuchungshaft eine Urpheda de non ulciscendo schwören, und erst am Ende des 18. Jahrhunderts wurde ein solches eidliches Versprechen als unnütz und des Staates unwürdig abgeschafft. Wie hart unter Umständen der Bruch einer solchen Urfehde damals bestraft wurde, zeigt ein von Back (II,

S. 22 f.) angeführter Fall. Als im Jahre 1570 Jobst Merten ungeachtet seines eidlichen Gelöbnisses wieder in der Stadt Eisenberg erschien und Unfug trieb, wurde er gefänglich eingezogen und die Untersuchungsakten der Juristenfakultät in Jena zugesandt, welche also entschied: „Hat gefangener Jobst Merten gemeldter Mißhandlungen halber die geschwornen Urfehden gethan und nicht gehalten, so möget Ihr ihn andern zum Abscheu öffentlichen an Pranger stellen, ihm die Finger, damit er die Urfehde geschworen, abschlagen und dann der Gericht ewig verweisen lassen; von Rechts wegen."

Wohin sich Göckel wandte, geht aus einem im Gerichtsbuche verzeichneten Verzicht hervor, den er im Jahre 1569 leistete. Er erschien am Sonnabend nach Reminiscere mit seinem Weibe Barbara vor dem Junker Nicol von Ende, dem Gerichtsherrn seines neuen, im benachbarten Reuß gelegenen Wohnsitzes Niederndorf. Es waren zugleich anwesend als Abgesandte des Eisenberger Rates Felix Wolzschendorf, Christoph Rüdiger, Cyriax Lange und Peter Bierling. Sie überbrachten den Hinterstand, d. h. den noch rückständigen Betrag von den 110 fl., für welche der Rat Göckels Haus und Hof an Peter Bierling verkauft hatte. Darauf haben Göckel und sein Weib „eine ewige und unwiderrufliche Vorzicht mit Hand, Mund und Zunge freiwillig vor sich, beiden ihre Söhne und Töchter" angelobt. Ob ein Teil der Kaufsumme zur Deckung der Gerichtskosten verwandt worden ist, wird nicht angegeben.

Diese bescheidenen Notizen, die ich aus den städtischen Rechnungsbüchern herausgegriffen und nach ihrer politischen und kulturgeschichtlichen Seite hin etwas zu erläutern versucht habe, dürften abermals beweisen, daß jene bisher so wenig beachteten Aufzeichnungen unserer alten Stadtschreiber wohl verdienen, auf ihren ortsgeschichtlichen Wert hin genauer angesehen zu werden. Es sei darum dieses Stoffgebiet allen, die bei der Ergänzung unserer Stadtchronik mithelfen wollen, hiermit besonders empfohlen!*)

*) Dieser Hinweis hat bereits Erfolg gehabt (vgl. Mitteil. 15. Heft, S. 3 ff.)

Beilagen.

I.

Nach dem, was oben (S. 14) über die Bedeutung der Eideshelfer im alten deutschen Prozesse gesagt worden ist, läßt sich leicht begreifen, daß Verleitung zu falschen Eiden nichts Seltenes war. Deshalb wird auf der ersten Seite des im Jahre 1557 angefangenen Gerichtsbuches unter der Ueberschrift: „Wie fehrlich es sei, Eide zu schweren, auch einen andern darauf zu bringen" eine hierauf bezügliche Stelle aus den „beschriebenen kaiserlichen Rechten" in lateinischem Wortlaut angeführt. Der Hauptgedanke darin ist der, daß einer, der einen Menschen zum Eide auffordert, obwohl er weiß, daß dieser falsch schwören wird, schlimmer ist als ein Mörder; denn dieser will den Körper töten, jener aber die Seele oder vielmehr zwei Seelen, die des Eideshelfers und die eigene. Auf dieses Citat folgen zwei Noteln (notulae, Formeln) für Eide, wie sie das neuere Gerichtsverfahren verlangte, die eine für den Gefährdeneid, d. h. das eidliche Versprechen, daß man die Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht aus Gefährde (Chikane), sondern in gutem Glauben gebrauchen wolle. Die andere Formel ist die eines Haupteides, d. h. des von einer Partei als Beweismittel ihrer Behauptung gebrauchten, zugeschobenen Eides. Der Wortlaut dieser Formeln ist folgender:

Ungefehrliche Nottel eines Aides für Gefehrde.

Ich, N. N., schwere, daß ich nicht freventlicher adder gefehrlicher Weise N. N., meinem Gegenteil, den Heubtaid angestellter Klage zugeschoben adder sein Gewissen damit berührt, sondern alles ahne Gefehrde und nur zu Erhaltung meiner Gerechtigkeit, als mir Gott helf und sein heiliges Wort.

Nottel eines Heubtaides.

Ich, N. N., schwere, daß mir eigentlich bewußt, daß sich's dermaßen und nicht anders, als ich in meiner erhebenden rechtlichen Klage wider N. N. fürbracht und geklagt habe, vorhalte und daß mir gedachter N. N. die Vorwundung, darauf die Klage gericht, zugefügt hat, ich auch von niemandes anders dieselbe entpfangen. Solchs beteure ich mit diesem meinem Aide, als mir Gott helf und sein heiliges Wort.

II.

Bezeichnend für die Sittenstrenge und kirchliche Zucht des oben behandelten Zeitraumes ist folgender Eintrag im Tauf- und Eheregister der Kirchen zu Eisenberg (Mitteil. 13. Heft, S. 4) unter dem 22. Januar 1559:

„Bastian Apfler und Martha Kühn haben in unehelichem Stande fleischliche Unzucht getrieben und sind darob zu Gefängnis gebracht, sein aber nicht ehelich zusammengeben, bis sie zuvorn öffentlich in der Kirchen zweimal reuelich, am Tage der Himmelfahrt Christi und Sonntag Exaudi, öffentlich für dem Altar gebüßet und aufgeboten, sie auch mit der Kirchen versöhnet und durch das gemeine Gebet der Kirchen bei Gott wieder zu Gnaden gebracht und angenommen sein. Nach solchem haben sie Absolution und das heilige Nachtmahl öffentlich entpfangen und sind alsbald ehelich durch Gottes Wort zusammengeben worden."

Zwei satirische Gedichte des 17. Jahrhunderts,

mitgeteilt von Prof. Dr. O. Weise.

In der „Gothaischen Korrespondenz“ des Eisenberger Schloßarchivs findet sich auf Blatt 176 des die Jahre 1694—1697 umfassenden Bandes (Herrschaftliche Sachen I, 3, 12 Nr. 27) ein lateinisches Gedicht, das von einem unbekannten Verfasser herrührt, aber dem in Gotha weilenden Korrespondenten des Herzogs Christian von Eisenberg beachtenswert genug erschien, es diesem im Wortlaut mitzuteilen. Es geht auf den Tod der Königin Maria von England, der Tochter Jakobs II. Sie wurde protestantisch erzogen, vermählte sich 1677 mit ihrem Vetter Wilhelm III. von Oranien, dem Statthalter der Vereinigten Niederlande, und teilte völlig dessen Ansichten. Daher hatte sie auch nichts dagegen, daß dieser, aufgefordert von der parlamentarischen Opposition Großbritanniens, 1688 gegen England und seinen Schwiegervater zu Felde zog, um ihr Erbrecht zu wahren, und setzte durch, daß ihr Gemahl vom englischen Parlament zum König ernannt und mit der Regierung betraut wurde. Sie starb im Jahre 1695 an den Blattern.

In der noch unter den Nachwehen des dreißigjährigen Krieges leidenden und von religiösen Gegensätzen erfüllten Zeit am Ausgange des 17. Jahrhunderts wurde dieses Ereignis als ein wunderbares aufgefaßt. Protestanten aber und Katholiken urteilten verschieden über den Charakter und die Haltung der Königin, was auch in unserem Gedichte zum Ausdruck kommt. Denn während dessen erste Hälfte die Auffassung der katholischen Partei ausspricht, ist die zweite ein Zeugnis für die Anschauungen der protestantischen. Das erste Wort in beiden Hälften war nicht sicher zu lesen und beruht nur auf Vermutung. Das Gedicht hat von dem Korrespondenten die Überschrift erhalten:

Carmen Sathyricum, quod quidam nebulo Jesuita debachatus est in Serenissimae Angliae, Scotiae et Hiberniae Reginae obitum,

die deutlich den Standpunkt des Schreibers erkennen läßt; es lautet:

Aurania occubuit, violati Numinis ira
Addita portentis, Anglica terra, tuis.
Dura soror,[1] sterilis coniux, nata impia maius
Ausa nefas,[2] quod nec[3] Tullia[4] dira probet.
Ne sceleris palmam credas cessise marito,
Hic socerum[5] regnis exuit, illa patrem.[5]

Responsio.

Eximia occubuit Regina et ad astra tetendit
Fusis portentis, Anglica terra, tuis.
Fida soror, casta et coniux, patris impia ferro
Gesta[6] premens, aras et pietate tuens.
O qui tam sanctum Colchis periisse venenis
Munus ovas, Lojolae stirpe[7] oriunde tetra!

In demselben Archive, und zwar in der „Gothaischen Korrespondenz" von 1697—1707, S. 49 ff. (Herrschaftliche Sachen I, 3, 13, Nr. 28), findet sich ein deutsches Gedicht, das unter dem Titel

[1]) Gemeint ist Anna, die nach Wilhelms III. Tode, da dieser kinderlos war (sterilis coniux), den englischen Thron bestieg und von 1702—1714 regierte.

[2]) Bezieht sich darauf, daß sie den Zug ihres Gemahls nach England billigte und, als der katholikenfreundliche Jakob II. 1689 des Throns für verlustig erklärt wurde und nach Frankreich floh, diesen mit ihrem Gatten bestieg.

[3]) nec wohl = ne .. quidem.

[4]) Unter Tullia ist wahrscheinlich die Tochter Ciceros zu verstehen, die 76 geboren wurde, 45 starb und erst mit Piso Frugi, sodann mit Dolabella vermählt war.

[5]) König Jakob II. von England.

[6]) Bezieht sich darauf, daß er gegen die Staatsgesetze die Katholiken mit Offizier- und Beamtenstellen betraute, überhaupt den Katholizismus, zu dem er schon vor der Thronbesteigung übergetreten war, außerordentlich begünstigte.

[7]) Gemeint sind die Jesuiten, deren Orden von Ignatius von Loyola gegründet worden ist.

„Extrakt aus einem Schreiben aus dem Alliiertenfeldlager bei Stoppach, den 30. Juni 1696“ dem Herzog von Eisenberg mitgeteilt wird. Der Sekretär unterzeichnet sich Müller und teilt zum besseren Verständnis des Liedes noch folgendes mit:

Neues passiert bei den alliierten Armeen nichts, als daß wir kontinuierlich uns verschanzen und eine Linie um die andere machen und ein Regiment nach dem andern gleich den Schnecken angestiegen kommt, damit uns der Feind nicht überfallen möchte. Vom Feinde gehen fast täglich zu Pferde 20, 30, auch wohl mehr zu uns über, weil sie alle, nach jedwedes Verlangen in Savoyen, Ungarn und England mit Passeporten (frz. passeport = Paß, amtliche Legitimationsurkunde für Reisende) versehen worden. Die Pferde werden ihnen abgenommen und 50 fl. für jedes Stück ohne Sattel und Pistolen bezahlt. Die Feinde betitulieren unsere Arbeit den hölzernen Rhein, und ist nachstehendes Liedlein darauf gemacht worden, welches so ziemlich eintrifft. Man inquiriert aber stark auf den Autorem davon.

So geht der Feldzug wieder an,
Der Soldat muß marechiren (marschieren),
Da ich doch gar nicht glauben kann,
Daß man wird viel marschieren.
Die Linie (Verschanzungslinie) macht
Daß man nur lacht.
Sie hilft vor Schießen, Stechen;
Doch nicht zu viel
Getrau dem Spiel (trau auf das Spiel),
Man kann die Linie brechen.

Und wie ich hör', so will der Feind
Auch eine Linie machen,
Was das vor (für) seltsam Possen seind,
Möcht einer drob schier lachen.
Soll denn der Rhein keine Linie sein?
Was wird das endlich werden?
Ein Linienkrieg
Ohn' Streit und Sieg,
Viel Schaufeln giebts mit Erden.

Es ist ein rechtes Possenspiel,
Wenn Männer sich wollen schlagen
Und machen in der Mitt' ein Ziel,
Soll keiner sich drüber wagen,
Steckt jeder fest
In seinem Nest,
Ein Schelm, der drüber schreitet,
Nicht wird ein Hut,
Geschweig' ein Blut
Auf diese Weis' erbeutet.

Man schwatzt uns viel vom fremden Heer,
Das uns zu Hülf' soll kommen,
Es geht im schwanken Marsch daher,
Wie wir schon oft vernommen.
In größter Gefahr
Sieht man kein Haar
Von diesen fremden Gästen;
Wenn die Feinde fort
Von unserm Ort,
Kommt jeder, will sich mästen.

Indessen geht die Zeit vorbei,
Man thut die Mannschaft zählen,
Ob der und jener auch dabei,
Kein Mann pflegt da zu fehlen.
Drauf machen wir
Das alte Quartier,
Man thut den Kreis beschreiben
(wir drehen uns im Kreise);
Bei großer Schand
Soll nie kein Stand
Von dieser Sach' ausbleiben.

Es denkt der große General:
„Der Teufel hol' das Kriegen!"
Es steht in aller Sache kahl,
Drum kann man auch nicht siegen.

In Ungarland
War anderer Stand,
Man hat keck draufgeſchmiſſen;
Allein am Rhein
Will's gar nicht ſein,
Es iſt doch all's verſch....."

Wir haben es alſo mit einem Spottliede der Soldaten zu thun, wie ſolche ſchon bei den alten Römern zu finden ſind und auch in Deutſchland ſchon im Mittelalter vorkamen.[1]) Das Gedicht hat es mit dem Pfälziſchen Erbſchaftskriege zu thun, dem dritten großen Kriege, den Ludwigs XIV. Ruhm- und Vergrößerungsſucht angezettelt hat und der von 1688 bis 1697 dauerte. Nach dem Ausſterben des Pfalz-Simmerſchen Mannsſtamms mit Kurfürſt Karl, deſſen Schweſter mit dem Herzog von Orleans, des Königs Bruder, vermählt war, erhob Ludwig XIV. Anſpruch auf den Allodialnachlaß, den er bald auf den größten Teil des Landes ausdehnte. Deshalb wurde zu Augsburg ein Bündnis gegen Frankreich geſchloſſen zwiſchen dem Kaiſer, Spanien, Schweden und den bedeutendſten Reichsfürſten, welches ſich nach der in England erfolgten Revolution (1688) zu der großen Wiener Alliance erweiterte (1689), der auch England, Holland und Savoyen beitraten. Das Gedicht ſtammt aus dem Jahre vor dem 1697 zu Ryswyck in Holland erfolgten Friedensſchluſſe. Es verſetzt uns nach dem deutſchen Weſten, in die Rheingegend; daher ſind die Verſchanzungen ſpöttelnd „der hölzerne Rhein" genannt worden. Wo der Ort Stoppach zu ſuchen iſt, habe ich nicht ermitteln können. In dem ausführlichen Ortslexikon des Deutſchen Reiches von Lehnerdt iſt er nicht vertreten, wohl aber ähnlich klingende, wie Stuppach, Dorf im Regierungsbezirk Trier und Ort im Württembergiſchen, oder Stubach im Regierungsbezirk Aachen. Möglicherweiſe iſt es einer der beiden zuerſt genannten. Strophe 1—3 hat es zu thun mit den aufgeworfenen Verſchanzungen, 4—5 mit der vergeblich erwarteten Hilfe und den geringen Verluſten in offener Feldſchlacht, 6 mit dem General, deſſen Thätigkeit verſpottet wird.

[1]) Vgl. in Wackernagels altdeutſchem Leſebuche S. 825 das Schmachlied der Thüringer auf König Adolfs Geſinde 1293.

In der Schlußstrophe findet sich eine Anspielung auf den 2. Türkenkrieg (1682—99) und auf den Sieg Ludwigs von Baden in der blutigen Schlacht bei Salankemen unweit Belgrad am 19. August 1691, das einzige hervorragend glückliche Ereignis für die kaiserliche Armee vor dem Auftreten des Prinzen Eugen im Sommer 1697. Derselbe Markgraf Ludwig von Baden (geb. 1655) war 1693—1697 Oberbefehlshaber der Reichsarmee am Oberrhein, eroberte Heidelberg wieder, hielt sich aber dann bis zum Friedensschluß meist zu vorsichtig in seiner gedeckten Stellung.

Des Jenenser Professors Weigel „Mathematische Vorschläge wider den Türken“,

mitgeteilt von Prof. Dr. O. Weise.

Wie der Erfinder der Luftpumpe, Otto v. Guericke, die ersten Experimente damit 1654 vor dem Reichstag zu Regensburg machte, so hat sich auch der Jenaer Professor der Mathematik und Oberbaudirektor Erhard Weigel[1] zwanzig Jahre später an dieselbe Versammlung gewendet, um ihr „mathematische Vorschläge wider den Türken“ zu unterbreiten und Abhilfe gegen Mißbräuche im Kalenderwesen zu verlangen. Die betreffenden Schriftstücke befinden sich im hiesigen Schloßarchive unter den Regensburger Relationes vom Jahre 1683 und lauten folgendermaßen:

Regensburg, 2/12. Oktober 1683.

Des heiligen römischen Reichs Kurfürsten und Stände, zu gegenwärtiger Reichsversammlung verordnete hochansehnliche Herren Räte, Botschaften und Gesandte. Hochwürdige, Hoch- und Edel-

[1]) Es ist derselbe, der sich 1670 in der Johannisgasse neben dem Burgkeller zu Jena das berühmte Haus erbaute, in dessen Keller man bei Oeffnung des Turmes die Sterne gesehen haben soll und das deshalb zu den sieben Wundern Jenas gerechnet wurde. Es ist in der jüngsten Zeit niedergerissen worden. Weigel wurde geboren 1625 und starb 1699. Seine Hauptstärke war die Mechanik und Technologie. Obiges Schreiben hat er im Jahre 1683 persönlich in Regensburg überreicht.

geborne, Hoch- und Wohledelgeborne, Wohledle, Geſtrenge, Edle, Feſte, Hochgelehrte und Hochweiſe, Gnädig Großgünſtige und Hochgeehrte Herren.

Ewr. Excell. Hochwerde Gnd. und meine Großgünſtige Hochgeehrte Herren geruhen ſich unmaßgeblich erinnern zu wollen, welcher Geſtalt die Berechnung der jährlichen Himmelserſcheinungen ſamt den darnach einzurichtenden geiſtlichen und weltlichen Handlungsterminen ein officium publicum ſei, deſſen (dem) inſonderheit die professores mathemat. auf hohen Schulen ſich ihrer Beſtellung gemäß unterziehen. Nun haben bishero mehrentheils privati, darunter auch gemeine Handwerker und Vaganten, ſich beſagter Zeitbeſorgung eigenhändig angemaßet und damit die von ihnen verfertigten Kalender deſto häufiger verkauft werden möchten, allerhand chaldäiſche Wahrſagereien den angewieſenen Feſt- und anderen Tagen nach Anweiſung der Ephemeriden zur Seite geſetzt, womit das gemeine Volk, welches den Kalender täglich vor Augen hat, von der Zuverſicht von Gott ab und zum Aberglauben und Vertrauen auf die Planeten oder zur Furcht vor den Planeten und ihren Aſpekten in Glücks- und Unglücksfällen gleichſam als mit Conſens des publici gezogen, ihrer viele auch durch ſolche Zeichendruckerei zur Zeichenmachung und Zauberei verleitet, zum wenigſten hierin ſehr beſtärket worden. Wenn dann dieſer Unfug dem gemeinen Weſen ſchädlich und inſonderheit die geſamte mathematiſche Kunſt vor der ehrbaren Welt aufs äußerſte beſchimpft und proſtituiret wird, als wird einem zur Mathematik beſtalten publiken Diener und inſonderheit meiner Wenigkeit als einem von den älteſten darunter, nicht in Ungutem beigemeſſen werden, zur Ablehnung des allgemeinen Schimpfes obrigkeitliche Hilfe gehorſamlich zu imploriren. Belanget derowegen an Ewr. Excell. Hochwerd. Gnd. und meine Großgünſtige Hochgeehrte Herren meine unterthänige und gehorſamliche Bitte, deren hohe Conſilia dahin zu richten, als dieſer Unfug abgeſchafft und die Zeitbuchhalterei gewiſſer Perſonen (wie denn von den ohne das dazu beſtalten professoribus mathemat. publicis ſich deſſen leichtlich keiner entziehen wird) publico nomine mit gemeſſener Inſtruktion unter heilſamen Privilegiis ausgetragen werden möchte. Welches, wie es dem ganzen heiligen Reiche zu gutem Aufnehmen gereicht, alſo wird es die von ſo verhinderlichem Schimpf befreite

mathesis auch mit unverwelklichem Danke zu erkennen und bei der ſpäten Nachwelt zu preiſen nicht vergeſſen.

Ewr. Excell. Hochwerd. Gnd. meiner Großgünſtigen Geehrten Herren Unterthäniger und Gehorſamer Diener

Erhard Weigelius,
Fürſtl. Sächſ. Oberbaudirektor und mathemat. professor publicus zu Jena.

Anläßlich dieſes Geſuches hat der Altdorfer Profeſſor Chriſtoph Sturm auf höheren Befehl ein Gutachten abgefaßt, das folgendermaßen lautet:

Altdorf, im December 1683.

Ew. Hochadelig Geſtrenge Herrlichkeit!

Im Namen eines Hochedeln, Geſtrengen und Hochweiſen Rats, meiner Großgebietenden Herren und derſelben großgünſtig ergangenen Befehl zu unterthäniger Folge habe Herrn Erharti Weigelii, Mathematikprofeſſors zu Jena, wohlgemeinte Kalendervorſchläge, welche mir anbei copialiter überſchickt worden und hiermit anbefohlenermaßen wieder zurückkommen, mit ſchuldigſtem Fleiß durchleſen u. wohl erwogen, auch darauf mein weniges Gutachten, hochermeldetem großgünſtigem Befehle gemäß folgender Geſtalt überſchreiben ſollen, daß ich nämlich für's erſte zwar klärlich vor mir ſehe einige Schwierigkeiten, dieſe wohlgemeinten Vorſchläge zu bewerkſtelligen, für's zweite aber nichts anderes urteilen können, als daß durch dergleichen heilſame Verordnungen, wofern ſelbige zu erbitten und zu erhalten wären, Gottes Ehre zu vörderſt, hernach das gemeine Beſt und letzlich der auch um die ganze Welt ſo wohlverdienten und durch die gemeine, liederliche Kalenderſchreiberei und abergläubiſche Wahrſagerei ſo ſehr beſchimpften Mathematik höchſt nützliche Aufnahme merklich befördert werden müßte, maßen denn für's dritte unter andern vielen Nutzbarkeiten ſolcher heilſamer Anſtalt dieſe beſonders dem gemeinen Beſten unfehlbar zuwachſen würde, daß die ſo lange verlangte und durch einige dieſer Mittel faſt nicht zu hoffende Kalender- und Feſtvereinigung ganz unver-

merkt und in der Stille, ohne daß ein Teil dem andern das geringste zu seinem Präjudiz nachzugeben gehalten wäre, würde zu Werke gerichtet werden. Gleichwie ich nun in meinem geringen Orte schon viele Jahre her auch nicht ohne meinen Schaden und Unglimpf wider solches ärgerliches Wesen, welches in die ehemals in der Christengemeinde so heilig gehaltene Fest- und Kirchenrechnung eingeschlichen, gekämpft und gestritten habe, also möchte (ich) wohl von Herzen wünschen, daß solchem Unfug einstens nachdrücklich gesteuert würde, zu welchem Ende denn Ew. Hochadelig Gestrenge und Herrliche hiermit demütigst ersuche, sie geruhen einem hochedeln, gestrengen und hochweisen Rat, unserm hochgebietenden Herrn diese Sache kräftiglich zu recommandiren.

Das dritte Schriftstück in dieser Angelegenheit rührt wieder von Weigel her und ist betitelt

Mathematische Vorschläge wider den Türken.

Es lautet:

1. Definitio. Es haben zwar sowohl die theologischen als politischen Hauptanstalten wider den Türken (nämlich dort das inbrünstige Gebet, hier die hochweislich angestellte Kriegführung) wie der Effekt bezeugt, einige Verbesserung nicht von Nöten, jedennoch aber, wie man oft nach geschehener Haupteinsammlung der Früchte noch einige gute Träublein oder Ährlein nachzulesen findet, für welche schade wäre, wenn sie zurückblieben oder gar vertreten werden sollten, als will die bis auf die geringen Minuten der Natur mit Fleiß nachforschende mathesis nicht ermangeln, einiges spicilegium auch hierinnen vorzunehmen und was hier gefunden, den Hauptanstellungen in gehorsamster Devotion ganz unmaßgeblich unterwerfen.

2. Divisio. Es finden sich aber bei der Mathematik einige theils Grund-, theils Beivorschläge wider den Türken. Die mathematischen Grundvorschläge scheinen diese zu sein, womit nach den durch die theologische Hauptanstellung aus dem Wege geräumten Hauptmängeln die Fehler bei dem Zustande des bürgerlichen Lebens, so viel der mathesi zu besorgen anvertraut worden, angezeigt und zur Abhilfe unmaßgeblich recommandirt worden. Unter welchen

Fehlern zwei Schäden sich finden, um welcher willen auch allein der liebe Gott schon längst bewogen hätte werden können, die nunmehr vorhandene Strafe über uns zu schicken. Einer von denselbigen Fehlern betrifft die Kinder, der andere die erwachsenen gemeinen Leute. Die Kinder betrifft die Versäumung der Information des Willens in gemeinen Schulen, die erwachsenen gemeinen Leute das Ärgernis der chaldäischen Wahrsagereien im Kalender als einem unentbehrlichen Handbuch alles Volkes.

3. Recommendatio. Was die Willensinformation betrifft, so sind vor alters auf den Vorgang der weisen Griechen von den Stiftern christlicher Schulen die freien Künste, nämlich 1. die Zähl- und Rechenkunst, Arithmetika, 2. die Ziel- und Richtekunst, Geometria, 3. die Stern- und Himmelskunst, Astronomia, 4. die Sing- und Harmoniekunst, Musika, zum Grunde des Lernens verordnet worden, womit in lauter Freude und Lust nicht allein der Verstand der natürlichen Wahrheit Licht zu fassen, ja selbst zu erfinden angewiesen, sondern auch der Wille zum Guten angewöhnt und zu Tugendübung hurtig, ja in den Grundtugenden fertig gemacht werden kann. Diese herrlichen Unterweisungsmittel sind bisher in den Schulen fast gänzlich versäumt und ist davor das Latein nach der Kunst (welche 20 Jahre fordert) mit höchstem Verdruß zu traktiren (da doch ohne Kunst nur bei gemeiner Übung der Geometrie mit Lust in zwei Jahren so weit zu bringen) eingeschoben worden. Wenn nun nicht sowohl der Wille zu den Tugenden als der Verstand zu lateinischen Spitzfindigkeiten in der Jugend angewöhnt wird, so kann die Frechheit des erwachsenen Gemüts bei dem gemeinen Volke anders nicht als durch Strafen eingehalten werden, welche Gott vornehmlich durch den Türken bei den Christen auszuüben pflegt. Nachdem aber auf unmaßgebliche Erinnerung einiger Treumeinender von der Mathematik an unterschiedlichen Orten Deutschlands allbereits ein guter Anfang gemacht der alten christlichen Lehrart nach durch allbesagte mathematische Kunst- und Tugendmittel in erfreulicher Thätigkeit die Kinder als von neuem wiederum zu Willensfertigkeit zu reformiren, welchem guten Anfang ohne Zweifel jedermann in Ansehung des Effekts an seinem Ort von selbsten nachfolgen wird, so scheint hierin ewig gemeine Reichsprovision nicht von Nöten zu sein und ist Hoffnung vorhanden,

es werde der liebe Gott uns mit der Türken Grausamkeit zu strafen desfalls nicht so fort, als es bisher geschehen, veranlaßt werden.

4. Petitio. Was aber den Kalender betrifft, weil durch darin ohne Scheu befindliche chaldäische Wahrsagereien und Zeichendeutungen das gemeine Volk zum Aberglauben verleitet von Gottes väterlicher, doch auf die Wohlverhaltung des Menschen gerichteter Vorsehung abgeführt wird, so ist kein Wunder, daß der liebe Gott dadurch bewogen werden möchte, die Christen ebenso der türkischen Dienstbarkeit zu übergeben, als er ehemals die Juden in die babylonische Gefangenschaft eben um des gleichen Aberglaubens willen hat führen lassen, wofern nicht heilsame Verfügung gethan, wie der Unfug abgestellt wird. Und dieses ist es, was ohne allgemeine und einmütige Reichsverordnung keineswegs geschehen kann, dero es hiermit in tiefster Demut übergeben wird mit unmaßgeblichem Anhange, ob nicht hiegegen ratsam scheinen möchte, die jährliche Buchhalterei der Zeit, worin das Kalenderwesen besteht (als welches billig vor ein importantes Werk publiker Sorge bei allen Völkern sonst gehalten worden ist und noch wird), gewissen und vom Publico dazu bestellten Personen aufzutragen, welche (wie vor vielen saeculis bisher in China zu unsäglichem Nutzen desselben Reichs in Gebrauch gewesen) in Gesellschaft deswegen viel nachdrücklicher als einzeln und zerstreut sich bemühen müssen, nicht allein den Himmel und die Sterne zu besorgen, jährlich ephemerides und Kalender, doch von Wahrsagereien gesäubert und hingegen mit natur- und sittenmäßigen Erinnerungen gespickt zu schreiben, welche unter gewesenen Privilegien der hohen Obrigkeit im Reich zur Notdurft wie bisher distrahiret werden könnten, sondern die sich angelegen lassen sein, den etwa dabei zu hoffenden Ueberschuß der Normen nach Abzug der Unkosten zu noch fernerem Besten und hohem Ruhm des Reichs auf allerhand Natur- und Kunstexperiment zu kräftiger Bestätigung des löblichen collegii naturae curiosorum im heiligen römischen Reich getreulich anzuwenden.

Zu Philipp Melanchthon.

Von Prof. Dr. Fiſcher.

In der Bibliothek des hieſigen Gymnaſiums befindet ſich ein gedrucktes Buch, das einige handſchriftliche Bemerkungen Melanchthons enthält. Es iſt die Chronik von Johannes Carion, dem Profeſſor der Mathematik zu Frankfurt a. O. und ſpäteren kurbrandenburgiſchen Hofaſtronomen (geb. 1489 zu Bietigheim im Württembergiſchen, geſt. 1538 in Berlin). Der volle Titel iſt: Chronicorum libellus maximas quasque res gestas ab initio mundi apto ordine complectens, ita ut annorum ratio ac praecipuae vicissitudines, quae in regna, in religionem et in alias res magnas incidunt, quam rectissime cognosci ac observari queant. Autore Joanne Carione. Anno XLIII. Die Vorrede Carions, in welcher er das Buch dem Kurfürſten Joachim I. widmet, iſt datiert aus Berlin 1531. Das Buch iſt ausgegangen Francofurti ex officina Petri Brubachii 1543. Bekanntlich hat Melanchthon Carions Chronik verbeſſert und neu herausgegeben, und ſie iſt ein viel gebrauchtes geſchichtliches Schulbuch geworden. Auf dieſe Thätigkeit Melanchthons bezieht ſich die von einem neueren Gelehrten in das Buch geſchriebene Bemerkung aus einem Briefe Melanchthons an Camerarius vom 12. Jan. 1532 (epp. ad Camer. p. 163): Misit huc Cario Chronica excudenda, sed ea lege, ut ego emendarem. Sunt multa scripta negligentius. Itaque ego totum opus retexo et quidem germanice et constitui complecti praecipuas mutationes maximorum imperiorum.

Wie das Buch in die Gymnaſialbibliothek gekommen iſt, erfahren wir aus einer Bemerkung auf der Innenſeite des vorderen Deckels, welche ſo lautet: Hunc librum Melanthonis chirographum

offerentem bibliothecae scholae Isenbergensis donavit liberalitas Rev. Glasewald, sacerdotis Petersbergensis ao. 1800. Auf dem erſten, leeren Blatte ſtehen die Worte: Anno salutis 1554 11. Novemb. accepi hunce librum a M. V. Dieſelbe Hand hat auch andere Bemerkungen eingetragen, von denen die folgende hier wiedergegeben ſei, weil ſie am Ende die Worte hat: P. M. (= Philippus Melanthon) Ao. 54, 21. Nov., alſo eine von Melanchthon gethane Äußerung iſt, die ſeinem Schüler — denn ein ſolcher iſt der Schreibende vermutlich — ſo wichtig geweſen iſt, daß er ſie in ſeinem geſchichtlichen Handbuche verzeichnet hat. Sie lautet:

Universaliter fiunt mutationes maximae regnorum circiter annum quingentesimum.

A tempore exitus ex Aegypto usque ad Salomonem anni circiter 500.

A Salomone usque ad destructionem Hierosolymorum factam per Nabucodonosor totidem.

A reditu ex Aegypto*) usque ad destructionem ultimam anni quingenti.

A principio consulatus usque ad Julium itidem anni 500.

A Julio usque ad destructionem Romae factam per Gottos totidem.

A principio regni Ungarici, Polonici et electoratus usque ad hoc tempus anni quingenti.

Et videtis, quanta pericula immineant. —

Von ganz beſonderem Intereſſe ſind nun einige von Melanchthon ſelbſt in ſeiner deutlichen, etwas ſteilen Handſchrift eingetragene Bemerkungen. Gleich auf der oberſten Stelle der Innenſeite des Deckels erfahren wir, für wie gefährlich der große Gelehrte die Thätigkeit eines freimütigen Geſchichtsſchreibers hielt. Er ſagt da: Agathocles affixit cruci Timaeum principem. Item Tiberius imperator (credo Agathoclem imitatus) affixit cruci Timaginem historicum. Est res periculosa scribere historias. Non est inusitatum, das man die historicos henckt. Darunter findet ſich der Name Philip Melanthon. Gleich darauf folgt ein Citat aus dem griechiſchen Rhetor Libanius, das in deutſcher Überſetzung

*) So ſteht für ex Babylonia.

ſo lautet: „Von großer Bedeutung iſt in den Angelegenheiten des Krieges das Wohlwollen der Gottheit. Denn wir ſehen, daß dieſes nicht den Trotzigeren, ſondern den Milderen gehört.“ Der milddenkende Magiſter Philippus war alſo mit Libanius der Meinung, daß man auch im Kriege die Dinge nicht zum Äußerſten treiben darf.

Auf dem nächſten Blatte obenan ſteht folgende Bemerkung Melanchthons:

Ut repetat patrias Henricus profugus arces
Bella ciens, meruit seque suosque capi.

Es iſt wohl mit dem flüchtigen Heinrich, der die heimiſchen Burgen wieder aufſucht, Heinrich der Jüngere von Braunſchweig-Wolfenbüttel, jener heftige Gegner der Reformation, gemeint. Im Juli des Jahres 1542 durch den Schmalkaldiſchen Bund aus ſeinem Lande vertrieben, verſuchte er drei Jahre ſpäter, nach Anwerbung von Truppen wieder in den Beſitz desſelben zu gelangen, wurde aber von dem Heere des Landgrafen von Heſſen und des Kurfürſten von Sachſen bei Kalefeld bei Nordheim am 21. Okt. 1545 umzingelt und genötigt, ſich mit ſeinem älteſten Sohne gefangen zu geben. Daß Melanchthon die Worte in ſein Buch ſchrieb, iſt vielleicht ſo zu erklären. Er hatte das Diſtichon auf Heinrich verfaßt, als er hörte, daß dieſer damit umgehe, ſich durch Krieg wieder ſeines Landes zu bemächtigen. Als dann Heinrich wirklich geſchlagen und gefangen wurde, alſo eintraf, was Magiſter Philippus gewünſcht hatte, ſchien ihm dies ſo merkwürdig, daß er die Verſe in ſein Handbuch eintrug.

Ferner ſtehen auf der oberen Seite des Titelblattes die Verſe:

O sacer et magnus vatum labor, omnia fato
Eripis et donas populis mortalibus aevum.

Woher dieſe Verſe genommen ſind, iſt mir nicht bekannt; mit Melanchthons Namen ſind ſie nicht bezeichnet. Wie die Thätigkeit der Geſchichtsſchreiber Menſchen und menſchliche Dinge der Vergeſſenheit entreißt und unſterblich macht, iſt hier kurz und ſchön ausgedrückt. Mit dieſen Worten ſeien verbunden die am Ende des Buches ſtehenden, über denen Melanchthons Name ſteht: Homo ignarus historiae et antiquitatis est perpetuo puer, ut inquit ille apud Platonem. Es ſtimmt dieſe Bemerkung dem Sinne nach

überein mit den von Ahlwardt nach einem arabiſchen Dichter verfaßten Verſen:

Der iſt kein Menſch, noch gar ein gelehrter Mann,
Wer die Geſchichtsdaten nicht auswendig kann.
Doch wer von der Vorzeit kann Kunde geben,
Fügt neues Leben zum eigenen Leben.

Gleichfalls im Anfange des Buches ſteht eine Bemerkung über den Zweck aller Geſchichtsſchreibung: Omnes historiae scriptae sunt, ut dicant nobis hunc versiculum:

Discite iusticiam moniti et non temnere Divos (Vergils Aen. VI, 620).

Alſo Gerechtigkeit und Gottesfurcht ſoll die Geſchichte die Menſchen lehren, indem ſie zeigt, wie Ungerechtigkeit und gottloſes Weſen an einzelnen Menſchen wie auch an ganzen Völkern von der Gottheit beſtraft wird.

Sodann hat Melanchthon am Ende des Buches eine Zuſammenſtellung und Erklärung der griechiſchen Verfaſſungsformen gegeben. Die Stelle lautet ſo:

μοναρχία est unius boni imperium.
τυραννὶς est unius mali imperium.
ἀριστοκρατία est paucorum bonorum imperium
ὀλιγαρχία est paucorum non bonorum
} differunt itaque ut monarchia et tyrannis.
δημοκρατία quae venit ad proportionem arithmeticam.

Endlich findet ſich auf Seite 154 zu der Textſtelle: Si est timidus, est homicida eine Bemerkung in griechiſcher Sprache; ſie lautet deutſch: Jeder Feige iſt zum Morden geneigt und fürchtet ſich vor dem geringſten Geräuſch.

Einige andere Eintragungen in lateiniſcher Sprache ſind nicht von Melanchthons Hand.

Sind auch der von Melanchthon gemachten Bemerkungen nur wenige vorhanden, ſo ſind wir doch durch ſie imſtande, zu erkennen, welche Auffaſſung der Praeceptor Germaniae von der Geſchichtswiſſenſchaft und von ſeinem Berufe als Hiſtoriker hatte.

Das Räuberunwesen in der Gegend von Eisenberg zu Anfang des 17. Jahrhunderts.[1]

Von Prof. Dr. O. Weise.

Das Räuberunwesen nahm durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges im Elsterthale und in dessen Umgegend so überhand, daß man beschloß, einen Streifzug dagegen zu unternehmen. Zu diesem Zwecke hatten die Vertreter der beteiligten Behörden am 24. Mai 1619 eine Versammlung auf dem Residenzschlosse zu Eisenberg. Von Fürsten war nur anwesend Heinrich der Jüngere (genannt Postumus) von Reuß.[2] Von anderen Personen nahmen an der Beratung teil der Dompropst von Naumburg, Hans Friedrich von Burkersroda, die Amtsschösser Peter Freiesleben von Eisenberg und Lorenz Faber von Camburg, der Schösser des Christian Julius von Hoym, Namens Kaspar Hofheim, der Schösser des Andreas Pflug auf Grobitz, Namens Valentin Knabe, der Amtsverwalter von Zeitz, Johann Müller, mit dem Zeitzer Landrichter Andreas Doring, der Weißenfelser Amtsvoigt Johann Balthasar Folgkner, Herr Wolf Ernst von Wolframsdorf auf Crossen und Silbitz, kurfürstlich sächsischer Rat, Georg von Wolframsdorf zu Köstritz und der Abgesandte des kurfürstlich sächsischen Herrn Kanzlers Bernhard von Polnitz, Moritz Kolbitz, zusammen zwölf Personen.

---

[1]) Nach einem in der Crossener Chronik S. 44 abgedruckten Aktenstücke.

[2]) Von demselben Fürsten wird Mitteil. 6. Heft, S. 10 ein Schreiben erwähnt, worin er sich über die Last der Truppendurchzüge beschwert, datiert vom 31. März 1622.

Heinrich von Reuß beantragte: 1. Kundschafter nach verschiedenen Orten und Richtungen auszuschicken; 2. Abteilungen von Leuten zu entsenden, welche beabsichtigte Einfälle von Räubern verhindern sollten; 3. die Wälder zu durchstreifen und abzusuchen. Eine lebhafte Erörterung fand namentlich über den letzten Punkt statt. An der Debatte beteiligten sich besonders der Dompropst, der Zeitzer Amtsverwalter, der Weißenfelser Amtsvoigt und Wolf Ernst von Wolframsdorf.

Es wurde beschlossen, den Streifzug an einem Tage zu unternehmen und alle reitenden Förster mit dabei zu verwenden. Alle Wälder, Dörfer und Weinberge sollten untersucht und die Leute gut ausgerüstet werden. Die Unterthanen wurden instruiert, daß sie den Straßenräubern keine Lebensmittel gewähren und die Obrigkeit davon in Kenntnis setzen sollten, wenn sich verdächtige Menschen zeigten. Vor allem die Mühlen sollte man scharf im Auge haben, wo sich das Gesindel am meisten eingenistet zu haben scheint.[1]) Eine Art steckbriefliches Verzeichnis von 43 Personen wurde angefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Von manchen Individuen, die man suchte, wußte man nur die Namen, von anderen das Signalement genauer, z. B. vom Führer der Rotte: „Er heißt Sau Simon, soll eine lange, ansehnliche Figur sein, Tischlerarbeit verstehen, einen roten Bart haben, Gewehre bei sich tragen. Soll sich alle 24 Stunden auf wenigstens zwei Stunden unsichtbar machen können, auch die Kleider täglich verändern." Als Heimatsort wird bei einem angegeben Erfurt, bei anderen Torgau, Weimar, Pößneck.

Zu dem Streifzuge wurden 5450 Mann aufgebracht, doch geht aus dem über die Angelegenheit aufgenommenen Protokolle leider nicht hervor, mit welchem Erfolge er unternommen wurde.

[1]) Eine ganze Reihe von Räubern wurden ausdrücklich als gelernte Müller bezeichnet.

Zur Geschichte der Vornamen von Eisenberger Bürgern.

Von Prof. Dr. O. Weise.

In der ältesten Zeit begnügte man sich in Deutschland mit einem Namen für jede Person, z. B. Siegfried, Dietrich; als aber mit der Entwickelung der bürgerlichen Freiheit Handel und Gewerbe aufblühten und häufige Kaufs- und Vertragsurkunden ausgestellt wurden, machte sich das Bestreben nach sorgfältiger Scheidung und daher auch die genaue Bezeichnung der einzelnen Bürger nötig. So sah man sich veranlaßt, Doppelnamen einzuführen, also zum Familiennamen noch einen Vornamen hinzuzufügen. Am ehesten läßt sich dieser Brauch natürlich in den Städten nachweisen, erst später auf dem flachen Lande. Von den Städten aber gingen diejenigen voran, in denen sich zuerst ein bedeutender Verkehr entwickelt hatte, d. h. diejenigen des Rhein- und Donaulandes, welche unter dem Einfluß von Frankreich und Italien frühzeitig eine höhere Gesittung angenommen hatten. Während hier schon im 12. Jahrhundert Doppelnamen erscheinen, begegnen wir ihnen in den übrigen Gegenden unseres Vaterlandes erst ein bis zwei Jahrhunderte später; ja die Friesen und Juden haben sich erst am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts infolge staatlichen Zwanges der neuen Sitte gefügt.

Je mehr aber die Einwohnerzahl Deutschlands wuchs und die einzelnen Familien sich innerhalb der Städte verzweigten, um so weniger reichten die bisherigen Unterscheidungsmittel aus, vielmehr sah man sich schließlich gezwungen, den zwei Namen noch einen

dritten hinzuzufügen. Dieser Prozeß beginnt hier zu Lande im 17. Jahrhundert, so daß wir in dem Verzeichnisse der Eisenberger Bürger, welches unsere älteste Kämmereirechnung bietet (1555 bis 1556),[1] noch keinen Beleg dafür finden, dagegen in der Bürgerliste des Jahres 1700 von 232 Personen bereits 36, d. h. 15 v. H., mit doppelten Vornamen (also mit drei Namen) antreffen. Und zwar sind dies folgende Namenpaare:

Johann (Hans) Georg	9mal	Hans Balthasar	1mal
Johann (Hans) Christoph	5 „	Hans Matthes	1 „
Peter Paul	4 „	Hans Michael	1 „
Johann Friedrich	4 „	Johann Wilhelm	1 „
Johann Andreas	3 „	Johann Abraham	1 „
Johann Christian	2 „	Johann Ewald	1 „
Hans Ehrhard	1 „	Curt Ernst	1 „
		Christoph Samuel	1mal

Dabei ist beachtenswert, daß fast überall an erster Stelle der Name Johann oder Hans erscheint und nur in sechs Fällen statt dessen Peter, Curt und Christoph auftreten.

Was nun die übrigen Bürger anbetrifft, die nur einen Vornamen führen, so ergibt sich für die Beschaffenheit dieses Namens aus den genannten beiden Listen folgendes:

Es kommen vor

1556:		1700:	
Hans (Johann)	23mal	Hans (Johann)	41mal
Georg	10 „	Michel	19 „
Kaspar	8 „	Georg	18 „
Nickel	8 „	Christoph	17 „
Martin	7 „	Anders (Andreas)	11 „
Matthes	7 „	Christian	11 „
Jakob (Jobst)	7 „	Nickel	7 „
Lorenz	5 „	Daniel	6 „
Bastian (Sebastian)	5 „	Martin	5 „
Simon	4 „	Heinrich	5 „
Thomas	4 „	Gottfried	5 „
Peter	4 „	Adam	5 „
Christophel	4 „	Elias	4 „
Diktus (Benediktus)	3 „	Zacharias	4 „

1556:		1700:	
Clemens	3mal	Matthes	4mal
Cyriacus	3 „	Jeremias	3 „
Anders (Andreas)	3 „	Paul	3 „
Michel	3 „	Kaſpar	3 „
Broſius (Ambroſius)	2 „	Abraham	2 „
Urban	2 „	Wilhelm	2 „
Wolf	2 „	David	2 „
Adam	2 „	Benjamin	2 „
Erhard	2 „	Jakob	2 „
Barthel	2 „	Bernhard	2 „
Blaſius	2 „	Peter	2 „
Heinrich	2 „	Oswald	1 „
Valentin	2 „	Val(en)tin	1 „
Philipp	2 „	Gabriel	1 „
Asmus (Erasmus)	2 „	Jonas	1 „
Marcus	1 „	Salomon	1 „
Oswald	1 „	Sigmund	1 „
Dietz	1 „	Anton	1 „
Balduin	1 „	Friedrich	1 „
Burkhard	1 „	Samuel	1 „
Zacharias	1 „	Veit	1 „
Felix	1 „	Barthel	1 „
Konrad	1 „		
Moritz	1 „		
Centurio	1 „		
Wenzel	1 „		
Wilhelm	1 „		
Franz	1 „		
Joſeph	1 „		
Willibald	1 „		
Veit	1 „		

Daraus ergibt ſich folgendes: 149 Bürger des Jahres 1556 führen 45 verſchiedene Vornamen, 196 Bürger des Jahres 1700 nur 36, alſo beſchränkt man ſich in letztgenanntem Jahre auf eine geringere Zahl von Namen und nimmt dieſe öfter. Hinſichtlich der Beliebtheit ſteht Hans in beiden Jahren obenan, ja dieſer

Name ist noch beliebter geworden (23 : 41), was umso deutlicher sichtbar wird, wenn man die Doppelnamen dazu zählt. Auch Georg, Nickel, Martin werden in beiden Jahrhunderten gern gewählt. Im übrigen sind große Abweichungen vorhanden, was sich aus folgenden Zahlen ergibt:

Michel	3 : 19	Thomas	4 : 0
Anders	3 : 11	Daniel	0 : 6
Christoph	4 : 17	Gottfried	0 : 5
Christian	0 : 11	Elias	0 : 4
Kaspar	8 : 3	Jeremias	0 : 3
Matthes	7 : 4	Paul	0 : 3
Jakob	7 : 2	Abraham	0 : 2
Lorenz	5 : 0	Benjamin	0 : 2
Bastian	5 : 0	Bernhard	0 : 2
Simon	4 : 0	David	0 : 2

Manche Namen sind nur 1556 zu belegen. Dazu gehören Lorenz (5), Bastian (5), Simon (4), Thomas (4), Diktus (3), Clemens (3), Cyriacus (3), Brosius (2), Urban (2), Wolf (2), Erhard (2), Blasius (2), Philipp (2), Asmus (2), Marcus (1), Dietz (1), Balduin (1), Burkhard (1), Felix (1), Konrad (1), Moritz (1), Centurio (1), Wenzel (1), Franz (1), Joseph (1), Willibald (1); andere wieder nur 1700, nämlich Daniel (6), Gottfried (5), Elias (4), Jeremias (3), Paul (3), Abraham (2), David (2), Benjamin (2), Bernhard (2), Gabriel (1), Jonas (1), Salomo (1), Sigmund (1), Anton (1), Friedrich (1), Samuel (1), dort also 26, hier 16. Auffallend ist die große Zahl biblischer Namen, denen gegenüber die guten deutschen sehr stark zurücktreten. 1556 sind von diesen nur Wolf (2), Erhard (2), Heinrich (2), Wilhelm (1), Oswald (1), Dietz (1), Balduin (1), Burkhard (1), Konrad (1), Willibald (1), also 10 im ganzen 13mal vertreten, 1700 aber Heinrich (5), Gottfried (5), Wilhelm (2), Bernhard (2), Oswald (1), Sigmund (1), Friedrich (1), also 7 im ganzen 17mal bezeugt.

Luther und Eisenberg.

Von Pfarrer P. Dietze in Petersberg.

Der Verfasser der „Chronik der Stadt und des Amtes Eisenberg", Aug. Lebr. Back, schreibt T. I, S. 289: „Wir finden, daß noch im Jahre 1539 in lateinischer Sprache in der Stadtkirche (zu Eisenberg) gesungen wurde, worüber der kräftige Luther, der in diesem Jahre hier durchreiste und dem Gottesdienste beiwohnte, als er in den Gasthof, in welchem er eingekehrt war, zurückkehrte, sich also vernehmen ließ: „Ich dachte, es würde mir über dem läppischen Gesange übel werden. Will man deutsch singen, so singe man gute deutsche Lieder; will man lateinisch singen, wie es Schüler thun sollen, so behalte man die alten Chorale und Texte und thue das Unreine davon; besser wirds keiner machen. Ich bin den Leuten feind, die immer ein Neues über das andere in Ceremonien anrichten. Eben diese werdens der Lehre mit der Zeit auch thun. Bei lateinischen Schulen soll man lateinisch singen; in deutschen Kirchen soll man auch deutsch predigen."

Diese ganze Erzählung hat von jeher Zweifel erweckt. Einmal ist es undenkbar, daß Luther sich gegen lateinischen Kirchengesang ausgesprochen haben soll, den er besonders für die Schüler der Lateinschulen selbst empfiehlt: ferner aber wissen wir ganz und gar nichts von einer Reise Luthers in unsere Gegend in dem genannten Jahr. Man ist daher geneigt gewesen, die Anwesenheit Luthers und die erwähnte Äußerung in das Reich der Sage zu verweisen. Und doch ist dem nicht so.

Sehen wir uns zunächst die angebliche Äußerung Luthers

näher an. Sie stammt aus der ersten Lebensbeschreibung Luthers von Joh. Mathesius, evang. Pfarrer zu Joachimsthal (1504—65), die 1566 erschien; es sind 17 Predigten, die Mathesius 1562—64 über das Leben seines Freundes Luther gehalten hat. Die fragliche Äußerung steht dort in der 12. Predigt erwähnt: „Auf eine Zeit kommt er (Luther) zu Eisenberg am Ostertag in die Kirche, und als man da den Introitus deutsch sang in den lateinischen Noten, rümpfte er sich hart. Wie er heim zu Tisch kommt, fragt ihn sein Wirt, was ihm gewesen wäre." Darauf gibt nun Luther die oben erwähnte Antwort.

Daraus ersehen wir aber deutlich, daß Back die Äußerung Luthers falsch verstanden hat. Es war ja gar nicht in lateinischer Sprache gesungen worden, sondern man hatte den Introitus deutsch gesungen, doch in den lateinischen Noten, d. h. man hatte den altkirchlichen, lateinischen Eingangsgesang in das Deutsche übersetzt und diese Übersetzung der ursprünglichen, gregorianischen Melodie untergelegt. Das tadelt Luther. Er war durchaus nicht prinzipiell gegen lateinischen Gesang im Gottesdienst; im Gegenteil, die lateinischen Schulen sollten schon aus sprachlich-pädagogischen Gründen denselben pflegen, um die Schüler in der lateinischen Sprache zu üben; nur sollte man dann die alten lateinischen Gesänge reinigen, d. h. das Katholische, Unevangelische, wie die Heiligenanrufung u. a., ausscheiden. Aber den altkirchlichen Melodien deutsche Texte unterzulegen, ging gegen Luthers Geschmack. Zum deutschen Kirchengesang hatte Luther seine Lieder gedichtet. Diese Auffassung stimmt völlig überein mit Luthers sonstigen Ansichten, wie er sie in seinen Schriften über den Gottesdienst ausspricht, so vor allem in seiner liturgischen Hauptschrift: Deutsche Messe oder Ordnung Gottesdiensts. 1526.

Luther kann also wohl die Äußerung gethan haben, fraglich ist nur: wann? 1539, wie Back angibt, nicht. Ist Luther überhaupt jemals in Eisenberg gewesen? Allerdings, und sogar wiederholt. Zum erstenmal kann Luther Eisenberg berührt haben auf seiner Rückreise von der Wartburg nach Wittenberg im April 1522, doch ist dies nicht bestimmt. Bekannt sind nur 2 Reisestationen: Jena, wo Luther am Fastnachtsvorabend, am 3. März, das bekannte Gespräch mit den beiden Schweizer Studenten hatte, und

Borna, wo er am 5. März seinen berühmten Brief an Churfürst Friedrich den Weisen schrieb. Die Vermutung liegt mindestens nahe, daß er schon damals zu Pferd, in seiner Reitertracht, mit mächtigem Ritterbart, als Junker Jörge seinen Weg durch Eisenberg genommen; denn der nächste Weg von Jena nach Borna würde wohl Eisenberg berühren. Nördlich von Eisenberg begann aber das Gebiet Herzog Georgs, das Luther stets sorgfältig vermied. Desgleichen kann Luther 1529 auf der Rückreise von Marburg seinen Weg durch unsere Gegend genommen haben. Auch damals berührte er am 12. Oktober Jena und reiste von da nach Wittenberg weiter. Doch bestimmt wissen wir erst von einer Anwesenheit Luthers in Eisenberg im Jahre 1530. Er war auf der Reise nach Coburg, wo Luther nach seines Churfürsten Wunsch in Sicherheit während der aufregenden Tage des Augsburger Reichstages verbleiben sollte. Luther, Melanchthon und Justus Jonas reisten in Begleitung des Churfürsten. Am 4. April war der Churfürst in Torgau aufgebrochen; am 6. war der Reisezug in Altenburg angekommen, wo noch Spalatin sich anschloß. Am 7. April ging die Reise von Altenburg nach Eisenberg, wo man übernachtete. Noch gibt es einen, aus Eisenberg unterm 7. April datierten Brief Churfürst Johanns des Beständigen (s. Luthers Briefwechsel, herausgeg. von Enders. Bd. VII, S. 295). Damals also, vom 7. zum 8. April, hat Eisenberg Luther und seine Gehilfen am Reformationswerke in seinen Mauern gesehen. Am 8. April ging dann der stattliche Zug weiter über Jena nach Weimar, wo man bis zum 12. blieb. Wohl mit Recht nimmt Löbe an, daß damals Luther seinen oben berührten Ausspruch gethan haben könnte (Löbe, Gesch. der Kirchen u. Schulen des Hzt. S.-Altbg. III, S. 10 u. 20). Zwar am Ostertage, wie Matheſius angibt, war es nicht, aber doch in der Osterzeit: am Donnerstag vor Palmarum. Damals wurden ja noch täglich Gottesdienste gehalten und Luther wird gewiß den Morgengottesdienst am Freitag Morgen nicht versäumt haben. Das ließe sich ja vielleicht für einen Irrtum des Matheſius erklären, der erst 33 Jahre später die Worte Luthers niederschrieb. Und dem Matheſius konnten sehr wohl die Worte zu Ohren gekommen sein, da er damals (1530) noch Baccalaureus an der Knabenschule zu Altenburg war.

Luther ist noch öfter in Eisenberg gewesen. Auf der Rückkehr von Coburg, nach Beendigung des Augsburger Reichstages, kam dieselbe erlauchte Reisegesellschaft wieder durch Eisenberg und hat jedenfalls auch wieder hier die Nacht zugebracht, jedenfalls vom 7. zum 8. Oktober. Die dritte sichere Anwesenheit Luthers fällt sieben Jahre später, in das Jahr 1537, als Luther zum Konvent nach Schmalkalden reiste, wo auf Veranlassung des Churfürsten Johann Friedrich sich die lutherischen Theologen versammelten, um über die Schmalkaldischen Artikel zu beraten. Luther reiste am 30. Januar in Begleitung Melanchthons von Wittenberg ab. Die Reise ging über Torgau, Grimma, nach Altenburg, wo sie am Abend des 1. Februar eintrafen. Schon vorher hatten sie sich in launigen Versen bei ihrem Freunde Spalatin als Gäste angemeldet, doch wurden sie, wie schon in Grimma, im churfürstlichen Schlosse beherbergt. Am 2. Februar wurde die Reise nach Eisenberg fortgesetzt, wo ebenfalls übernachtet wurde, jedenfalls auch hier wieder im Schlosse. Am 3. Februar traf man in Weimar ein, wo Luther am Sonntag den 4. Februar predigte, und am 7. in Schmalkalden. Gleich in den ersten Tagen seines Aufenthalts dort wurde Luther von einem schmerzhaften Steinleiden befallen, so daß man am 23. Februar allgemein sein Ende erwartete. Todkrank wurde er am 26. zu besserer Pflege über Tambach nach Gotha geschafft, wo sich allmählich erst Besserung einstellte. Am 4. März erst konnte Luther nach Weimar weiterreisen, wo er am 6. eintraf und fünf Tage verbrachte. Melanchthon traf hier wieder mit ihm zusammen, um mit ihm über Altenburg weiterzureisen, wo sie sich bei Spalatin anmeldeten. Dieser war vorausgereist und sollte Luthers Nichte in seinen Schutz nehmen, war aber dieser vorangeeilt, jedoch mit seinem Wagen umgeworfen worden und in den Kot gefallen. Melanchthon macht darüber in dem Anmeldungsschreiben seine Scherze. Die Reise ging am 10. März von Weimar nach Altenburg. Obwohl es nicht ausdrücklich bezeugt ist, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die beiden Reformatoren damals ebenfalls, vom 10. zum 11. März, in Eisenberg übernachtet haben. In Altenburg wurde Luther von seiner Käthe erwartet und reiste dann am 12. über Grimma nach Wittenberg weiter. Von einer späteren Anwesenheit Luthers in Eisenberg hören wir nichts.

Sonst hatte Luther keine Beziehung zu Eisenberg und seinen Bewohnern. Ursula Weida, die Gattin des Eisenberger Schössers, schrieb zwar 1524 eine Schrift zur Verteidigung Luthers gegen Angriffe des Abtes Simon Blick zu Pegau. Aber weder Schrift noch Verfasserin finden sich in Luthers Schriften erwähnt. Luther nennt einige Male in seinen Briefen einen Eisenberger Schösser Namens Schneidewin, den es aber nie gegeben hat. Ob ein Irrtum im Namen der Person oder des Ortes vorliegt, ist noch unaufgeklärt. 1524 empfiehlt Luther an Wolfgang Stein, Hofprediger in Weimar, einen Geistlichen Er Lorenz nach Rall. Dieser Er Lorenz soll sich zum Zweck seiner Anstellung von dem Schösser und Rat zu Eisenberg Zeugnis ausstellen lassen; ihm (Luther) habe er nicht übel gefallen, soweit er ihn kenne. (Luthers Briefwechsel, herausgeg. von Enders. Bd. V Nr. 830.) Der Name Rall ist wohl ein Schreibfehler für Kahla, wo in der That 1524 ein Pfarrer Laurentius Schaller angestellt wurde, der mit einer ehemaligen Nonne des Eisenberger Klosters, Brigitta von Eichicht, verheiratet war. Da er sich von Eisenberg ein Zeugnis ausstellen lassen soll, ist er wohl vorher in Eisenberg als Klosterkaplan thätig gewesen. Dies ist die einzige Nachricht von persönlichen Beziehungen eines Eisenbergers zum großen Reformator. Mit Melanchthon hat ja bekanntlich Eisenberg in regerem Verkehr gestanden. Aber fest steht wenigstens: auch Luther hat hier geweilt, und zwar stets an ernsten Wendepunkten seines Lebens und seiner Kirche.

Bericht
über die Thätigkeit des Vereins
in dem Jahre 1900.

In den sieben Sitzungen dieses Jahres, der 133. bis 139. seit Bestehen des Vereins, sind folgende Hauptvorträge gehalten und folgende Mitteilungen gemacht worden.

8. Januar: Prof. Dr. Fischer: **Die politische Lage bei Beginn des vorigen Jahrhunderts.** Der Vorsitzende: Einige Mitteilungen aus dem Patent wegen Einführung der vermöge Kaiserl. Französ. Decrets vom 5. August 1810 von Kolonialwaren zu erhebenden Abgaben in dem Herzogtum Altenburg.

5. Februar: Der Vorsitzende: **Eisenberg im Jahre 1800.**

5. März: Prof. Dr. Erbe: **Entstehung des Weihnachtsfestes und der Weihnachtsbräuche.** Der Vorsitzende: **Die Eisenberger Frauen in früherer Zeit.**

2. April: Der Vorsitzende: **Die Kulturfortschritte des neunzehnten Jahrhunderts.**

15. Oktober: Der Vorsitzende: **Die postalischen Verhältnisse im Herzogtum Sachsen-Altenburg. — Der Adel und die Adelssitze des Amtsbezirks Eisenberg.**

5. November: Der Vorsitzende: **Über das alte und neue Rom.** Derselbe: Einige Mitteilungen aus dem Korrespondenzblatte des Gesamtvereins. Pfarrer Dietze-Petersberg: Luther und Eisenberg.

3. Dezember: Geh. Kirchenrat Knipfer: **Eine Anzahl kulturgeschichtlich wichtige Erlasse der altenb. Regierung aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts.**

Leider sah sich der langjährige Verwalter des Archivs, Prof. Dr. Fischer, aus Gesundheitsrücksichten genötigt, sein Amt niederzulegen; zu seinem Nachfolger wurde in der Sitzung vom 5. November Amtsrichter Glaßer gewählt. Außerdem sind noch zwei Vereinsbeschlüsse zu erwähnen, die am 5. Februar gefaßt wurden, nämlich zu einer Sitzung im Jahre Damen zuzulassen — diese Sitzung fand am 5. März statt und nahm bei einer Gegenwart von 57 Damen einen allerseits befriedigenden Verlauf — und einen Ausflug nur alle zwei Jahre zu unternehmen, dazwischen aber ein Festessen abzuhalten. So wurde denn die Sitzung am 2. April zu einer Festsitzung gestaltet und an der Festtafel abgehalten.

Als neue Mitglieder wurden folgende Herren aufgenommen: Amtsrichter Glaßer, Fabrikanten Froriep und Randhahn, Rittergutspächter Schmalz-Hainspitz. Durch den Tod hat der Verein den Verlust zweier Mitglieder zu beklagen: Rektor Zeumer und Oberlehrer Hüniger. Ausgeschieden ist Ratsherr H. Völcker.

Zum Schluß mögen noch von den eingegangenen Geschenken folgende angeführt werden: Häuslicher Herd 1899 von Kämmerer Geyer; die Gschwendsche und die Backsche Chronik, sowie Schultes' Nachrichten von der Kreisstadt Eisenberg von Geheimrat Pilling-Altenburg; Karl Spahn, Weihelied zur Eröffnung der Zeitz-Geraer Eisenbahn von Fabrikant Schmidt; Dr. Dobenecker, Thüringer Regesten II, 2 vom Verfasser; Eisenberger Nachrichtsblatt 1821, 22, 24—28 von Frau Fabrikant Albertus; 9 verschiedene Bücher zur Altenburger Landeskunde von Prof. Pfeiffer-Altenburg; ein Bildnis der Elisa v. d. Recke von Buchhändler Geyer; Lieder vom letzten Eisenberger Flurzug und ein kunstvoll ausgeführter Lehrbrief von Kämmerer Geyer; eine Karte des Herzogtums Altenburg in 23 großen Blättern und verschiedene Bücher zur Landeskunde von Geheimrat Pilling-Altenburg. Herzlichen Dank allen freundlichen Gebern!

Bericht
über die Thätigkeit des Vereins
in dem Jahre 1900.

In den sieben Sitzungen dieses Jahres, der 133. bis 139. seit Bestehen des Vereins, sind folgende Hauptvorträge gehalten und folgende Mitteilungen gemacht worden.

8. Januar: Prof. Dr. Fischer: **Die politische Lage bei Beginn des vorigen Jahrhunderts.** Der Vorsitzende: Einige Mitteilungen aus dem Patent wegen Einführung der vermöge Kaiserl. Französ. Decrets vom 5. August 1810 von Kolonialwaren zu erhebenden Abgaben in dem Herzogtum Altenburg.

5. Februar: Der Vorsitzende: **Eisenberg im Jahre 1800.**

5. März: Prof. Dr. Erbe: **Entstehung des Weihnachtsfestes und der Weihnachtsbräuche.** Der Vorsitzende: **Die Eisenberger Frauen in früherer Zeit.**

2. April: Der Vorsitzende: **Die Kulturfortschritte des neunzehnten Jahrhunderts.**

15. Oktober: Der Vorsitzende: **Die postalischen Verhältnisse im Herzogtum Sachsen-Altenburg. — Der Adel und die Adelssitze des Amtsbezirks Eisenberg.**

5. November: Der Vorsitzende: **Über das alte und neue Rom.** Derselbe: Einige Mitteilungen aus dem Korrespondenzblatte des Gesamtvereins. Pfarrer Dietze-Petersberg: Luther und Eisenberg.

3. Dezember: Geh. Kirchenrat Knipfer: **Eine Anzahl kulturgeschichtlich wichtige Erlasse der altenb. Regierung aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts.**

Leider sah sich der langjährige Verwalter des Archivs, Prof. Dr. Fischer, aus Gesundheitsrücksichten genötigt, sein Amt niederzulegen; zu seinem Nachfolger wurde in der Sitzung vom 5. November Amtsrichter Glaßer gewählt. Außerdem sind noch zwei Vereinsbeschlüsse zu erwähnen, die am 5. Februar gefaßt wurden, nämlich zu einer Sitzung im Jahre Damen zuzulassen — diese Sitzung fand am 5. März statt und nahm bei einer Gegenwart von 57 Damen einen allerseits befriedigenden Verlauf — und einen Ausflug nur alle zwei Jahre zu unternehmen, dazwischen aber ein Festessen abzuhalten. So wurde denn die Sitzung am 2. April zu einer Festsitzung gestaltet und an der Festtafel abgehalten.

Als neue Mitglieder wurden folgende Herren aufgenommen: Amtsrichter Glaßer, Fabrikanten Froriep und Randhahn, Rittergutspächter Schmalz-Hainspitz. Durch den Tod hat der Verein den Verlust zweier Mitglieder zu beklagen: Rektor Zeumer und Oberlehrer Hüniger. Ausgeschieden ist Ratsherr H. Völcker.

Zum Schluß mögen noch von den eingegangenen Geschenken folgende angeführt werden: Häuslicher Herd 1899 von Kämmerer Geyer; die Gschwendsche und die Backsche Chronik, sowie Schultes' Nachrichten von der Kreisstadt Eisenberg von Geheimrat Pilling-Altenburg; Karl Spahn, Weihelied zur Eröffnung der Zeitz-Geraer Eisenbahn von Fabrikant Schmidt; Dr. Dobenecker, Thüringer Regesten II, 2 vom Verfasser; Eisenberger Nachrichtsblatt 1821, 22, 24—28 von Frau Fabrikant Albertus; 9 verschiedene Bücher zur Altenburger Landeskunde von Prof. Pfeiffer-Altenburg; ein Bildnis der Elisa v. d. Recke von Buchhändler Geyer; Lieder vom letzten Eisenberger Flurzug und ein kunstvoll ausgeführter Lehrbrief von Kämmerer Geyer; eine Karte des Herzogtums Altenburg in 23 großen Blättern und verschiedene Bücher zur Landeskunde von Geheimrat Pilling-Altenburg. Herzlichen Dank allen freundlichen Gebern!

Verzeichnis der Mitglieder
am Ende des Jahres 1900.

Ehren-Mitglied.

E. Pilling, Geheimrat, Landgerichtspräsident a. D. in Altenburg.

Vorstands-Mitglieder.

1. Professor Dr. Weise, Vorsitzender.
2. Archidiakonus A. Ranft, Schriftführer.
3. Amtsrichter K. Glaßer, Archivar.
4. Architekt F. Scheibe, Rechnungsführer.

Ordentliche Mitglieder.

5. Bauer, Buchhändler.
6. Bergmann, Apotheker.
7. Bliedtner, Rentner.
8. Borgfeldt, Ziegeleibesitzer.
9. Bremer, Fabrikbesitzer.
10. Burger, Dr., Gymnasial-Professor.
11. Clauß, Bürgermeister.
12. Dietze, Pfarrer zu Petersberg.
13. Dorstewitz, Prof., Gymnasial-Direktor.
14. Erbe, Dr., Gymnasial-Professor.
15. Ernert, Rentner.
16. Escher, Barbier und Zahnkünstler.
17. Fischer, Dr., Gymnasial-Professor.
18. Freytag, Wilhelm, Wurstfabrikant.
19. Froriep, Metallwarenfabrikant.
20. Füchsel, Kaufmann.
21. Gaebler, R., Kaufmann.

22. Geyer, Ad., Hofpianofortefabrikant.
23. Geyer, Alwin, Kämmerer.
24. Geyer, Ed., Lederfabrikant.
25. Geyer, Felix, Kaufmann.
26. Geyer, Hugo, Buchhändler.
27. Geyer, Theodor, Rentner.
28. Geyer, Wilhelm, Steingutfabrikant.
29. Golle, Fabrikbesitzer.
30. Gräfe, Rentner.
31. Gräfenhahn, Archidiakonus a. D.
32. Heſſe, Dr. med., prakt. Arzt
33. Heyne, Amtstierarzt.
34. Hirſchfelder, Dr., Gymnaſial-Profeſſor a. D.
35. Huzelmann, Ernſt, Maurermeiſter.
36. Huzelmann, Max, Maurermeiſter.
37. Kaltenbach, Buchdruckereibeſitzer.
38. Kaempfe, E., Dr., Fabrikbeſitzer.
39. Kaempfe, F., Kommerzienrat, Fabrikbeſitzer.
40. Kellberg, Kaufmann.
41. Kirſchten, Kaufmann.
42. Klötzner, Kaufmann.
43. Knipfer, Geh. Kirchenrat, Superintendent.
44. Knobloch, Fabrikant.
45. Kretſchmann, Franz, Kaufmann.
46. Liebold, Fabrikbeſitzer.
47. Löbe, Pfarrer zu Buchheim.
48. Ludewig, Rechtsanwalt und Notar.
49. Lunderſtädt, Paſtor in Hainſpitz.
50. Mackrodt, Gymnaſial-Profeſſor.
51. Manig, Kaufmann.
52. Metzky, R., Kaufmann.
53. Meyer, Guido, Kaufmann.
54. Mühlenfeld, Fabrikbeſitzer.
55. Oertel, Juſtizrat, Rechtsanwalt und Notar.
56. Otto, Fabrikbeſitzer.
57. Pfau, Buchbindermeiſter.
58. Porzig, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Jena.

59. Quarg, Maurermeiſter.
60. Randhahn, Fabrikbeſitzer.
61. Reinecke, Fabrikbeſitzer.
62. Riehm, Oberlehrer.
63. Röhrborn, Maurermeiſter.
64. Roſt, Dr. med., Sanitätsrat.
65. Roſenberg, Dr., Rechtsanwalt und Notar.
66. Schirmer, Dr., Gymnaſial-Profeſſor.
67. Schmalz, Rittergutspächter in Hainſpitz.
68. Schneider, Wilhelm, Fabrikbeſitzer.
69. Schoeppe, Rechtsanwalt.
70. Schrödel, Rittergutsbeſitzer in Friedrichstanneck.
71. Schröder, Hofgärtner.
72. Schubert, Dr., Amtsgerichtsrat.
73. Schulze, Dr. med., prakt. Arzt.
74. Schumann, Fabrikbeſitzer.
75. Schwepfinger, Oberlehrer in Altenburg.
76. Spangenberg, Rentner.
77. Sperrhake, Ratsuhrmacher.
78. Spindler, Schloſſermeiſter.
79. von Tümpling, kaiſerl. Legationsrat und Rittmeiſter a. D. auf Thalſtein bei Jena.
80. Weißbrod, Hofpianofortefabrikant.
81. Wolf, Gerichtsaſſeſſor a. D.
82. Wollmer, Amtsrichter.

Inhalt.

1. Ortsgeschichtliches aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. Schirmer. Seite 3—20.
2. Zwei satirische Gedichte des 17. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. O. Weise. Seite 21—26.
3. Des Jenenser Professors Weigel „Mathematische Vorschläge wider den Türken". Von Professor Dr. O. Weise. Seite 27—32.
4. Zu Philipp Melanchthon. Von Prof. Dr. Fischer. Seite 33—36.
5. Das Räuberunwesen in der Gegend von Eisenberg zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. O. Weise. Seite 37—38.
6. Zur Geschichte der Vornamen von Eisenberger Bürgern. Von Prof. Dr. O. Weise. Seite 39—42.
7. Luther und Eisenberg. Von Pfarrer P. Dietze in Petersberg. Seite 43—47.
8. Bericht über die Thätigkeit des Vereins in dem Jahre 1900. Seite 48—49.
9. Verzeichnis der Mitglieder am Anfang des Jahres 1901. Seite 50—52.

Mitteilungen

des

Geschichts-

und

Altertumsforschenden Vereins

zu

Eisenberg

im Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Siebzehntes Heft.
(Band III, Heft 2.)

Eisenberg.
In Kommission der Buchhandlung von Hugo Geyer.
1902.

Abkürzungen.

ARA = Regierungsarchiv zu Altenburg.
AKA = Kammerarchiv zu Altenburg.
WEGA = Ernestinisches Gesamtarchiv zu Weimar.
WC = Wagners Collektaneum in der Herzogl. Bibliothek zu Altenburg.
MO = Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes.

Geschichte des Klosters Lausnitz.

Von Paul Dietze, Pfarrer zu Petersberg.

Vorbemerkungen.

Klosterlausnitz, der freundliche Mittelpunkt des Altenburgischen Holzlandes, hat schon wiederholt das Interesse der Geschichtsfreunde erweckt. Zeigt doch schon die Kirche mit ihrem altersgeschwärzten Mauerwerk der alten Bauteile, daß der Ort eine Geschichte hat. Wiedererstanden aus Jahrhunderte langer Verwahrlosung, ladet die Kirche, hier die wahre Mutter des Ortes, von selbst den Freund der Vergangenheit ein, ihrer langen Geschichte nachzuforschen. Manches ist im Laufe der Zeit an urkundlichem Material aus den Archiven an das Licht gekommen. Der Hauptstamm der vorhandenen Urkunden befindet sich im Regierungsarchiv zu Altenburg: es sind 62, der Stock des alten Klosterarchivs, das in den unruhigen Zeiten des Bauernkrieges in das kurfürstlich sächsische Archiv nach Weimar gerettet worden war und von da 1612 nach Altenburg gebracht worden ist. Die in Weimar noch vorhandenen Verzeichnisse aus dem 16. Jahrhundert zeigen, daß nur weniges verloren gegangen ist, und auch dies ist größtenteils in Abschriften- oder Regestenform erhalten. Doch ist noch ein Teil der Urkunden und Akten in Weimar zurückgeblieben und befindet sich zur Zeit im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchive. Der wichtigste Fund war die Auffindung der alten Klosterchronik, die in der Bibliothek der Michaeliskirche zu Zeitz aufbewahrt wurde. Schon 1833 hat auf Grund derselben Pfarrer Moser in Serba eine kleine Schrift veröffentlicht: „Mariastein, oder die Gründung

1*

von Klosterlausnitz", leider mit so vielen Fehlern, daß das Schriftchen fast wertlos war. Die Handschrift der Chronik aber blieb lange Zeit verschwunden, bis sie Dr. Ed. Hase in Altenburg, 1869 anonym von Pegau aus zugeschickt erhielt und sie dann im VIII. Bande der Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes wortgetreu veröffentlichte.

Freiherr von Reitzenstein veröffentlichte in Nr. 6 des Correspondenzblattes für die deutschen Geschichts- und Altertumsvereine von 1869 die Bestätigungsurkunde Papst Innocenz II. für das Kloster vom Jahre 1137. Dr. Martin brachte dann in dem 1. Bande des Urkundenbuchs der Stadt Jena 23 Urkunden über einen jahrelangen Prozeß zwischen dem Kloster Lausnitz und dem Michaeliskloster in Jena 1327—37. Außerdem ist es mir gelungen im Archiv zu Weimar eine Reihe bisher unbenutzter Aktenstücke aus der Reformationszeit aufzufinden, desgleichen im Regierungs- und Kammerarchive zu Altenburg Akten und besonders Rechnungen und Inventarienverzeichnisse aus der Zeit der Aufhebung des Klosters. So konnte Verfasser über 300 Urkunden und Akten über das alte Kloster zu Lausnitz sammeln, die der nachfolgenden Darstellung zu Grunde liegen.

Veröffentlicht ist über die Geschichte ebenfalls schon Manches; doch fehlt eine zusammenhängende, ausführliche Darstellung der Klostergeschichte. Die Geschichtsschreiber des Altenburger Landes und des Eisenberger Kreises behandeln sämtlich auch die Geschichte unseres Klosters, doch nur kurz: Gschwend, Eisenbergische Stadt- und Landchronika (Eisenb. 1758. S. 546 f.), Back, Chronik der Stadt und des Amtes Eisenberg (Eisenb.) Bd. II. S. 285 ff; der schon eine Uebersicht über die Klosterurkunden giebt, und Jul. Löbe, Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg, (Altenburg 1891) Bd. III S. 99 ff. Dr. Hase schloß an den Abdruck der Zeitzer Handschrift eine Darstellung der Geschichte des Klosters in seinem 1. Jahrhundert an, und P. Starke von Klosterlausnitz veröffentlicht 1880 als Festschrift bei dem 700jährigen Kirchweihjubiläum auf Grund von Hases Abhandlung eine populäre Darstellung der Gründungsgeschichte unter dem Titel: Zum Gedächtnis und Zeugnis. Geschichte der Gründung des Klosters zu Lausnitz. Altenbg. Bonde 1880.

Sup. Schulze endlich gab im 4. Bande der „Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda“ eine Abhandlung über den Prozeß zwischen Lausnitz und dem Michaelskloster zu Jena unter dem Titel: Das im Jahr 1335 über die Stadt Kahla verhängte Interdikt“. Auch diese Veröffentlichungen sind natürlich benutzt worden. Schließlich sei es dem Verfasser gestattet, an dieser Stelle allen den Herren Archivs- und Bibliotheksbeamten, die ihn in liebenswürdigster Weise unterstützt haben, insbesondere Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Kluge in Altenburg, und den Herren Geh. Hofrat Dr. Burkhardt und Archivrat Dr. Mitzschke zu Weimar, seinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Die Gründung des Klosters.

Klosterlausnitz ist der jüngste Ort des Altenburger Westkreises. Noch 1554 gab es kein Dorf dieses Namens, sondern nur das Kloster mit Zubehör. Erst seitdem dann die Klostergrundstücke vereinzelt wurden, ist das Dorf entstanden. Die altehrwürdige Kirche ist also buchstäblich des Dorfes Mutter.

Die romanische doppeltürmige Kirche aber weist uns in das frühe Mittelalter zurück. Wie schon der Name des Ortes besagt, bestand hier einst ein Kloster, von dessen Bedeutung und Besitz dies stattliche Gotteshaus noch heute Zeugnis ablegt. In der That war das ehemalige Kloster, nun längst dem Geiste der Reformation gewichen, für seine Zeit von Wichtigkeit und Bedeutung. Wir müssen die Klosterstiftungen des früheren Mittelalters aus ihrer Zeit heraus beurteilen. Als sie, darunter auch Klosterlausnitz, gegründet wurden, herrschte in unserer Gegend größtenteils Heidentum und Slaventum. Die Klöster waren die ersten Mittelpunkte, von denen Christentum und Deutschtum auf die Umgebung ausging; sie waren Missionsstationen und Pflanzstätten deutscher Kultur unter unseren heidnischen, wendischen Vorfahren. So war auch Lausnitz der geistige Mittelpunkt der ganzen Umgegend, des gesamten Holzlandes: Hermsdorf, Rüdersdorf, Seifartsdorf, Kraftsdorf, Reichardsdorf, Gangloff und Graitschen standen mit ihm in kirchlichem Zusammenhange und auch unter wirtschaftlichem Einfluß.

Ueber die Gründung des Klosters sind wir glücklicherweise gut unterrichtet durch die einst im Kloster selbst geführte Chronik[1]). Danach fällt die Gründung in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Dichter Wald bedeckte damals noch mehr als heute die Gegend. Nur ein Einsiedler, Namens Sigbodo, hatte seinen Wohnsitz ungefähr an der Stelle aufgeschlagen, wo jetzt der blühende, vielbesuchte Ort sich erhebt, und hütete da seine Schafe. Sonst war die Gegend menschenleer. Nur wilde Tiere und ungezähmte Bestien belebten den Urwald. In der Nähe des Schäferhauses Sigbodos entsprangen mehrere Quellen und vereinigten sich zu einem Bächlein, mit altem Namen „Lußnitz" genannt.

In dieser Wildnis erschien — es war etwa im Jahre 1131 — eine vornehme Frau aus dem Thüringer Lande, Namens Cuniza, mit der Absicht, eine Stätte zu suchen, wo sie von der Welt abgeschieden, mit gleichgesinnten Frauen und Jungfrauen ihrem Gotte dienen konnte. Sie war Witwe und kinderlos. In Thüringen, an einem Orte, der Ryß genannt, hatte sie neben einer Kapelle ihre Wohnung. Es war dies wohl ein Vorwerk Reißen zwischen Sulza und Eckolstädt[2]). Diese edle Frau hatte sich schon vorher, nach dem Tode ihres Gatten aus der Welt zurückgezogen und auf ihrer Besitzung ein Einsiedlerleben geführt, „da sie alles Trostes entsetzt war". Jetzt nun hat sie die Absicht ein Kloster zu gründen. Um den frommen Plan ausführen zu können, brauchte sie jedoch thatkräftige Hilfe. Der Wald, in dem jetzt Lausnitz liegt, war Eigentum des Markgrafen Heinrich von der Niederlausitz und seiner Gemahlin Bertha. Durch einen ihrer Verwandten, den Ritter Gerhard, Burgmann zu Kamburg und Besitzer von Hainspitz, wandte sich nun Cuniza an das markgräfliche Ehepaar um Ueberlassung des umliegenden Waldes. Das edle Paar aber entsprach ihrer Bitte, obwohl sie gleichzeitig mit der Gründung und Dotation

[1]) Ueber die Klosterchronik vgl. Mitt. d. G. u. Altertf. Gesellsch. des Osterlandes Band VIII, S. 11 ff.

[2]) Cuniza schenkte bei der Gründung des Klosters demselben 6 Hufen Landes zu Rissen, s. unten S. 7. Auch Kaiser Friedrich I. belehnt 1181 das Kloster mit 3 Hufen zu Risin. Noch 1535 besaß Kloster Lausnitz ein Vorwerk zu Reißen, welches damals an etliche Einwohner von Eckolstädt gegen einen jährlichen Zins überlassen wurde, während 8 seßhafte Männer von Sulza gleichfalls darum nachsuchten. (W E G A Oo. p. 792, N 536).

des Klosters Bürgel umgingen. Cuniza konnte nun an die Erbauung der nötigsten Gebäude gehen, nachdem sie in der Nähe von Sigbodos Einsiedelei die geeignet erscheinende Stätte für ihr Kloster gefunden zu haben glaubte. Cuniza errichtete dort vorläufig ein hölzern Kirchlein. Gleich Christus, sagt die Chronik, als er vom Oelberg herab nach Jerusalem zog, setzte sie sich nun auf einen Esel und zog durch das Land, um die Mittel zum Aufbau und zur Einrichtung aufzubringen und fromme Jungfrauen zu gewinnen, die mit ihr in das neue Kloster eintraten. In Halle endlich fand sie neun Jungfrauen, die sich ihr anschlossen; eine von ihnen, Namens Mechthild ward zur Priorin ernannt. Cuniza selbst schenkte dem Kloster ihren Besitz, 6 Hufen Landes zu Reißen und 2 zu Logenstein; sie selbst trat als einfache Nonne in das Kloster ein, das sie unter die Regel St. Augustins stellte. Als Propst hatte Cuniza durch langes Zureden einen frommen und würdigen Mann gefunden, Namens Lupoldus von Apolda. Mittlerweile war die Kirche und die sonstigen nötigen Gebäude aus Holz aufgerichtet, und das Kloster konnte durch Bischof Udo I. von Naumburg die Weihe erhalten zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria. Es geschah dies an einem 8. Oktober[1]). Der Tag der Kirchweih wurde bis zur Aufhebung des Klosters festlich begangen am Sonntag vor Gallus (16. Okt.). Die Nonnen erhielten am Abend vorher ein „gemacht Gericht und eine Kanne Wein", am Festtage

[1]) Leider enthält die Chronik sehr wenig Jahreszahlangaben. Auch das Jahr der Gründung und Einweihung ist nicht angegeben. Dasselbe läßt sich nur aus anderen Notizen berechnen. Der 1. Propst Lupold amtierte 20 Jahre, Anfang 1152 ist er noch am Leben; er starb an einem 26. Juni (s. u.); der 2. Propst Wulfer 4 Jahr, der 3. Propst Hildebrand aber 40 Jahre. Sein Todestag fällt nach einem im WEGA erhaltenen Pfrunc-, d. i. Speiseregister vom Jahre 1485 zwischen die Tage Simonis und Judä, also 29., 30. oder 31. Okt., denn da wurde im Kloster sein Jahresgedächtnis gefeiert, was stets am Todestage geschah. 1196 aber wird bereits sein Nachfolger Berthold urkundlich erwähnt. Hildebrands Tod ist also spätestens Okt. 1195 anzunehmen. Berthold amtiert 2 Jahre, sein Nachfolger Albero ebenfalls nur zwei Jahre, er wird 1200 abgesetzt (Mader, Chronic. montis sereni p. 68). Die letzte Zahl steht unzweifelhaft fest. Also amtierte Alberó 1198—1200, Berthold 1196—1198, Hildebrand 1155—95, Wulfer 1152—55 und Lupold 1132—1152. 1132 wäre mithin Gründungsjahr. Vor 1131 kann es auf keinen Fall zurückliegen, da Markgraf Heinrich erst damals in den Besitz seiner Markgrafschaft kam.

ſelbſt, jede 2 Stück geſottenes, 2 Stück gebratenes Fleiſch, eine Kirmeshenne, ein gemacht Gericht, 1 Napf Salz, eine Kanne Wein und einen Pfennig zu Weißbrot[1]).

Geſchichte des Kloſters.

Cunizas Verwandter, Ritter Gerhard, ward zum Schutzherrn des Kloſters ernannt. Während des Baues war er oft von Hainſpitz herübergekommen, hatte die Bauleute bei ihren Arbeiten beaufſichtigt und ſeinen Rat erteilt. Nun wurde ihm förmlich vom Markgraf Heinrich das Amt eines Schutzherrn übertragen, der der Kirche wohl vorſtehen und dafür ſorgen ſolle, daß derſelben in der Folge keine Schäden erwüchſen. Gerhard beſaß, „in der nähe, do iczt das ſchloes iſt zcum haynn", ein Gut, auf dem er wohnte. Unzweifelhaft iſt das Hainſpitz ſelbſt, deſſen Schloß oder Burg alſo 1132 noch nicht erbaut war, denn das „in der nähe" bezieht ſich doch wohl auf das Kloſter ſelbſt[2]). Gerhard iſt der erſte bekannte Beſitzer von Hainſpitz; gleichzeitig war er, wie ſeine Nachkommen, noch Burgmann auf der Burg Camburg. So kam es denn, daß ſich die Familie bald „von Hain" (=Hainſpitz) oder lateiniſch de Indagine, bald „von Camburg" nannte, wie denn Gerhards Urenkel Volrad noch im Jahre 1254 eine Urkunde ausſtellt und dieſe mit einem Siegel bekräftigt, auf dem er ſich „von Camburg" nennt.[3]) Gerhard iſt bis an ſein Ende der treue Beſchützer des Kloſters geblieben. Noch 1152 iſt er am Leben. Er war zweimal verheiratet. Aus der erſten Ehe mit Helburgis hatte er eine Tochter, die im Kloſter erzogen, ſpäter Nonne ward und bis zur Würde einer Priorin aufſtieg. Seine zweite Gattin Bertha ſchenkte ihm einen Sohn Heinrich, der zwar anfangs dem Kloſter manchen Schaden zufügte, ſpäter aber ſein Unrecht einſah und als ſeines Vaters Erbe, auch die Fürſorge für Kloſter Lausnitz übernahm und ihm in ſchweren Zeiten ein treuer Berater und Beſchützer

[1]) Pfruneregiſter von 1485; abgedr. Correſpondenzbl. d. deutſch. Altert. Ver. 1867, S. 25.

[2]) Doch wohl nicht auf Hainſpitz, ſodaß etwa unter Gerhards Beſitzung das Gut Klengel zu verſtehen wäre, vgl. Löbe, Geſchichte der Kirchen und Schulen III. 69. 138.

[3]) Mitzſchke, Urkunde v. Kl. Bürgel, I. p. 113.

blieb bis an sein Ende. Dagegen scheint Gerhards zweite Gattin Bertha, obgleich sie nach ihres Gatten Tode dem Kloster eine bedeutende Schenkung im Dorf Lozna machte, von Gerhards Vorliebe nicht sonderlich erfreut gewesen zu sein. Denn es heißt von ihr, sie sei dem Münster (Kloster) allezeit entgegen gewesen. Gerhard starb nach 1152 und wurde, wie seine beiden Gattinnen, in der Klosterkirche beigesetzt. Das Recht, über das Kloster und seine Güter Aufsicht zu führen, das sogenannte Vogteirecht (ius advocatiae), blieb in der Familie von Hainspitz erblich, bis es 1257 das Kloster selbst mit Genehmigung Heinrichs des Erlauchten von Gerhards Enkel Hermann von Hainspitz ablöste. (s. unten.)

1137 ward Cunizas Stiftung vom Papst Innocenz II bestätigt und unter päpstlichen Schutz gestellt. Jeder, der sich am Kloster und seinem Gute vergreifen würde, ward mit dem Banne bedroht.[1]) Auch dies vermittelte Gerhard als getreuer Schutzherr. Ein Schwager von ihm, Ritter Conrad von Schondenhausen, Gemahl seiner Schwester Beatrix, reiste persönlich nach Rom und erlangte die päpstliche Bestätigung, deren Urkunde zu Trani in Unteritalien durch den Cardinalpresbyter Lucas ausgestellt wurde. Das Kloster mußte übrigens für den päpstlichen Schutz jährlich eine Abgabe von einem Byzantier = 2 ungarischen Gulden an die päpstliche Kasse entrichten. Dies ist geschehen solange das Kloster bestand. Eine Reihe von Quittungen der päpstlichen Collektanten, die von Zeit zu Zeit nach Bedarf der päpstlichen Kasse, diese Zinsen einzogen, sind noch erhalten, so von 1370 über 30 fl. auf 15 Jahr, von 1397 über 4 fl. auf 2 Jahr, von 1404 über 12 fl. auf 6 Jahr, 1406 über 4 fl. auf 2 Jahre.[2])

Ueber den genannten Conrad von Schondenhausen erzählt die Chronik noch, daß er „sehr groß clerlichen Geschlechts" war. Seine Kinder starben früh, bis auf einen Sohn Heinrich, der im Kloster Neuwerk bei Halle erzogen wurde, später aber nach Lausnitz übersiedelte, dort starb und im Kloster bestattet ward. Auch Con-

[1]) Die päpstliche Bulle ist erhalten. WEGA Oo 579. 65. Abgedruckt im Correspondenzbl. d. deutschen Altertumsvereine 1869 p. 42., wie auch samt alter deutscher Uebersetzung aus dem Schloßarchiv zu Eisenberg MO VIII p. 50 ff.

[2]) Urkunden im ARA.

rad selbst trat in das Kloster Berchtesgaden und blieb dort bis an sein Lebensende.

Auch der Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1154—92) bestätigte später Cunizas Stiftung, wie auch mehrere deutsche Kaiser Lausnitz mit einem Schutzbriefe begnadigten, so Heinrich VI., Philipp von Schwaben, zuletzt Friedrich der II. im Jahre 1220[1]). Das Kloster mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die es zur Zeit besitzt oder die ihm in Zukunft überwiesen werden, nimmt er in seinen Schutz, damit die Nonnen ungehindert ihrem Gotte dienen können, gestattet ihnen auch zu jeder Zeit Schenkungen anzunehmen.

Bald jedoch stellte sich ein Uebelstand heraus. Der ausgewählte Ort am Bache Lausnitz war zwar lieblich gelegen[2]), erwies sich aber bei der notwendig werdenden Erweiterung der Klostergebäude als zu klein, jedenfalls hinderte der sumpfige Boden die Errichtung weiterer Gebäude. Man wählte darum eine andere Stelle in der Nähe und legte den Grundstein zur neuen Kirche „auff einen hertten vhels". Es ist die noch heute stehende und wiedererstandene herrliche Kirche, ein schönes Denkmal der Baukunst des 12. Jahrhunderts. Wieder war Gerhard der treue Berater Propst Lupolds, er überwies sogar dem Kloster einen Zehnten in der Stadt Gera, jedenfalls um pekuniär den Bau zu ermöglichen.[3])

Cuniza scheint die Grundsteinlegung des neuen Klosters nicht mehr erlebt zu haben. Sie starb, geschwächt durch überschwängliche Arbeit, selig und getrost mit dem Bekenntnis des 27. Psalmes: „Ich glaube, daß ich sehen werde das Gute des Herren im Lande der Lebendigen." Ihr Todestag war der 16. Dezember. Das Jahr ist nicht bekannt. In der Kirche ward ihr Leichnam bestattet, und als später die neue Kirche vollendet war, wurden auch Cunizas Ueberreste dahin übergeführt und vor dem Altar St. Petri beigesetzt, der im südlichen Teile des Querschiffes stand. Ihr Gedächt-

[1]) Urk. im ARA II N. 28. Druck MO. VIII p. 64. u. o. Die Urk. Heinrichs und Philipps sind verloren, doch bezieht sich Friedrich II. auf sie.

[2]) Wahrscheinlich in der Nähe der „Buchen", wo noch heute ein Grundstück den Namen Kirchberg führt. Vgl. Starke, Z. Gedächtnis und Zeugnis, S. 14.

[3]) MO VIII p. 77.

nis blieb im Kloſter lebendig bis zuletzt. Alljährlich ward ihr Todestag feierlich begangen: Vor ihrem Altar brannten Kerzen und die Nonnen erhielten Weinhechte, „die do gut ſeint“, und jede eine Kanne guten Wein.[1])

Im Jahre 1152 am 26. Juni, nach zwanzigjähriger Wirkſamkeit, ſtarb der erſte Propſt Lupold. Sein Name findet ſich ziemlich oft in gleichzeitigen Urkunden, namentlich Biſchof Udos I. von Naumburg. Zum letzten Male wird er in einer Urkunde erwähnt, die Anfang 1152, noch zu Lebzeiten Kaiſer Konrads III. († 15. Febr. 1152) ausgeſtellt iſt. Eine Miniſteriale Markgraf Thiepolds, Namens Heinrich von Beichlingen, überreicht durch dieſelbe dem Kloſter Lausnitz einen leibeignen Mann mit Namen Kraft, deſſen Gattin Windelburg und ſeine Kinder zum Eigentum.[2]) Wenige Monate darauf ſtarb Lupold und ward in einem hölzernen Schrein begraben. Auch ſeine Gebeine fanden ſpäter eine Ruheſtätte im neuen Gotteshauſe, vor dem Altar des heiligen Kreuzes.

Auch Gerhard, der in der genannten Urkunde noch als gegenwärtig bei den Verhandlungen erwähnt wird, ſcheint kurz darauf geſtorben zu ſein. Wir hören nichts weiter von ihm, nur daß er die Weihung des neuen Kloſtergebäudes nicht erlebt hat, wird noch berichtet.

Der zweite Propſt Wulfer. Er kam aus dem Regler- (Auguſtiner)-Kloſter Hamerſchleben bei Oſchersleben[3]) und brachte ſeine Schweſter Limburga mit, eine Nonne aus dem Kloſter Drübeck. Beide waren anſcheinend eifrige Vertreter der von Kloſter Hirſchau ausgehenden Bewegung einer verſchärften Kloſterzucht und ſuchten dieſelbe auch in Lausnitz einzuführen, namentlich ward Limburga nicht müde, in ihre Kloſterſchweſtern zu dringen, ihre bisherigen leichteren Kloſterregeln mit der geſchärften Benediktinerregel zu vertauſchen. Doch ſie fanden ſolchen Widerſtand, daß beide, Wulfer und Limpurga, nach etwa 4 Jahren das Kloſter wieder verließen.

[1]) It. Pfruneregiſter v. 1485 u. Rechnung v. 1526. ARA Cl. XI Ba., N. 20.

[2]) Archiv zu Rudolſtadt. Druck MO. VIII, p. 54.

[3]) Nicht Hadmersleben bei Halberſtadt, wie Haſe (MO VIII, p. 82), annimmt, denn dies war Nonnenkloſter. Vgl. Dr. Bergner im Kirchl. Jahrbuch des Hzt. S.-Altbg. I, p. 36.

Indessen war am Kirchbau weiter gearbeitet worden. In Wulfers früherem Kloster Hamerschleben war 1135 eine neue Kirche nach dem Vorbilde von Paulinzelle erbaut worden. Auf diesen Umstand führt Dr. Bergner eine Eigentümlichkeit im Grundrisse der Lausnitzer Kirche zurück, nämlich den Umstand, daß die Nebenschiffe sich zwar jenseits des Querhauses fortsetzen wie in Paulinzelle und Bürgel, aber sich nicht gegen den Chor in Arkaden öffnen, sondern durch Zwischenwände abgeschlossen sind und tote Räume bilden. Entweder rührt der ganze Grundriß von Wulfer her und ward später durch Propst Hildebrand durch Einziehen von Zwischenwänden nach dem Chor gestört, oder Wulfer fand die Choranlage schon fertig vor und suchte erst nachträglich das Muster seiner heimatlichen Kirche zu erreichen, indem er die Nebenschiffe jenseits der Vierung anlegte.[1])

Der 3. Propst Hildebrand, 1155—95. Hildebrand kam aus Kloster Neuenwerk bei Halle. Er ist wohl einer der bedeutendsten und thatkräftigsten Männer, in deren Händen die Leitung des Klosters gelegen hat. Sein Lebenswerk war die Fortführung und Vollendung des Neubaues. Im neunten Jahre seines Regiments, also 1164, war der Bau soweit gediehen, daß im südlichen Querhause ein Altar errichtet und geweiht werden konnte zur Ehre des heiligen Petrus. Die Weihe geschah mit Bewilligung des zuständigen Bischofs Berthold von Naumburg durch Bischof Gerung von Meißen am Stephanstage, dem 26. Dezbr.[2]) Nun war Hildebrand weiter eifrig bemüht das Werk zu fördern. Unermüdlich reiste er von Ort zu Ort, in Städten, Dörfern, Schlössern sammelte er Beiträge zum Bau. An die Fürsten und ihre Räte, an die Bischöfe, an die Landtage der edlen Herren wandte er sich. Und reich flossen die Gaben an Geld und allerhand Haus-

[1]) Dr. Bergner, die Entwickelung der kirchlichen Baukunst im Westkreise, a. a. O. p. 35 f.

[2]) Leider sind die Zeitangaben darüber in der Chronik voller Widersprüche. Es heißt im 9. Jahr Hildebrands und zwar 1107. Letzteres ist natürlich ein Versehen. Aber auch 1164, das 9. Jahr Hildebrands stimmt nicht mit der Regierungszeit der Bischöfe Gerung (1152—1170) und Berthold (1154—61). Vielleicht ist das zweite Jahr Hildebrands 1157 gemeint, das wenigstens in die Amtszeit beider Bischöfe fällt und auch das Versehen mit der Jahrzahl 1107 leicht erklärt.

gerät, Tischtüchern, Handquelen, Kissen u. a. Nach katholischem Brauch gehörten aber in eine Kirche auch Reliquien von Heiligen. Auch solche sammelte Hildebrand auf seinen Reisen. Ja, zuletzt kam er nach Köln und erbat sich die Gebeine zweier Heiligen aus dem Legendenkreise der heiligen 11000 Jungfrauen, des Quiricus und der Foramina, die er auch bewilligt erhielt. Freudig eilte er mit seinem Schatze heim. In der Nähe des Klosters angekommen, eilte er voraus und ordnete schnell den ganzen Klosterconvent zu feierlicher Processsion, um die Reliquien unter Gesang in die neue Kirche zu geleiten und im Hochaltare zu bergen als kostbaren Schatz. Sie galten nun als besondere Schutzheilige des Klosters. Noch in der Reformationszeit war Quiricus ein sehr gebräuchlicher Vorname in den Klosterdörfern. Der Gedächtnistag beider Heiligen, die übrigens gänzlich unbekannt sind, fällt zwischen Mariä Heimsuchung (2. Juli) und Maria Magdalena (22. Juli) und war mit einem Ablaß verbunden.

1180 oder 1181 endlich ward das neue Gotteshaus durch Bischof Udo II von Naumburg geweiht.[1]) Der Hochaltar ward geweiht der Heiligen Jungfrau Maria und Johannes dem Täufer, der zweite Altar, der jedenfalls vor dem hohen Chore unter der Vierung stand, dem heiligen Kreuz, allen Propheten, Patriarchen und den Aposteln Philippus und Jacobus, der Altar in der nördlichen Seitenapsis den Heiligen Laurentius, Martin, Mauricius, Augustin und Cäcilie, ein gegen Westen stehender Altar endlich dem Erzengel Michael und allen Engeln, der heiligen Maria Magdalena, Ursula, Foramina und St. Benedikt. Das Münster, wie es gewöhnlich genannt wird, hatte also mit dem schon früher geweihten Altar in

[1]) Vgl. Dobenecker, Reg. hist. Thur. II, Nr. 617. Der Weihetag ist nicht angegeben. Wenn Hase (MO VIII S. 37) aus einer Angabe des Pfruneregisters von 1485 schließt, es sei der Johannistag, der 24. Juni, so irrt er doppelt. Im öfter genannten Pfruneregister wird allerdings neben dem Kirchweihfest am 8. Okt. noch ein Tag „St. Johannes Kirmes" erwähnt. Doch einmal ist dies nicht der Geburtstag Johannis d. T. (24. Juni), sondern, wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt, der Tag Johannis Enthauptung, der 29. August, ferner aber bezieht sich dieser Festtag gar nicht auf die Weihe der neuen Kirche, sondern hängt, wie unten gezeigt werden wird, mit einer reichen Stiftung an das Kloster vom Jahre 1435 zusammen, zu deren Gedächtnis man beschloß, jährlich am Tage Johannis Enthauptung ein zweites Kirchweihfest zu feiern.

der südlichen Seitenapsis, fünf Altäre. Das Kloster selbst erhielt den Namen: „Marienstein“. Das alte hölzerne Kirchlein ward abgerissen, aber die darin bestatteten Gebeine der Cuniza und Propst Lupolds in das neue Gotteshaus übergeführt. Erstere wurde vor dem Petrusaltare, letzterer vor dem Kreuzesaltare von neuem beigesetzt. Nach vierzigjähriger segensvoller Wirksamkeit starb Hildebrand, Ende Oktober 1195. Der Chronist widmet ihm einen warmen Nachruf. Er hatte nicht nur äußerlich das Kloster gebaut, sondern auch dessen Besitz vermehrt und war zugleich ein treuer Seelsorger gewesen. Bis zuletzt ward sein Gedächtnis im Kloster gefeiert, eine Ehre, die außer ihm vielleicht nur noch einem Propst zuteil geworden ist.

Hildebrand fand seine Ruhestätte neben Lupold vor dem Kreuzesaltar. In Hildebrands Amtszeit fallen noch einige Stiftungen an das Kloster. Zuerst stiftete Gerhards von Hainspitz Witwe, Bertha mit Zustimmung des Markgrafen Otto, ihres verstorbenen Gatten Lehnsherrn, zwei Hufen in Lozna (jetzt Wüstung Loschen oder Lutschen bei Löberschütz) [1]). 1181, am 27. November eignet Kaiser Friedrich I. zu Erfurt dem Kloster 3 Hufen zu Risin (Reißen), die bisher Ritter Heinrich von Wirchhausen in Lehen gehabt [2]). 1184 giebt Graf Siegfried von Orlamünde seine Zustimmung zu einer Schenkung seines Vasallen Gerwicus in Niederndorf und erteilt gleichzeitig seine Zustimmung zu einer Schenkung seines Vasallen Rüdiger und dessen Gattin Hedewig in Deginstett [3]). Endlich kurz vor Hildebrands Tode (die Urkunde darüber scheint erst nach seinem Tode ausgestellt zu sein) bestätigt Bischof Berthold II. von Naumburg einen Kaufvertrag zwischen dem Kloster Lausnitz und dem Ritter Hermann von Teuchern (Tucherin), welcher dem Kloster sein ererbtes Dorf Polep mit allen Nutzungen an Weinbergen, Wäldern, Aeckern und Viehweiden für ein Talent verkauft, doch soll zugleich das Kloster seine gelähmte Gattin nebst einem Knecht und einer Magd aufnehmen und verpflegen. Hermann

[1]) ARA Abgedr. b. Avemann, Beschreibung des Geschlechts der Burggr. v. Kirchberg, Dipl. 142. — MO VIII, p. 53.

[2]) Urk. ARA.

[3]) Urk. ARA. Abgedr. Schultes, Direct dipl. II, p. 204, N. 450. — MO. VIII, p. 55.

von Teuchern soll nur für die Kleidung sorgen. Verabredet war der Vertrag feria quarta ante Pascha domini. d. i. am 4. Wochentage (Mittwoch) vor Ostern, am 29. März.[1]) Den Ort Polep (wendisch = Unter der Linde) hat man lange vergeblich gesucht. Hase vermutet es richtig in der Gegend von Graitschen an der Gleiße. Dort heißt noch ein Berg „Pulpz". Möglich, daß dieser Name mit Polep zusammenhängt. Unter Polep ist aber nicht ein inzwischen verschwundenes Dorf zu verstehen, sondern ein Teil von Graitschen selbst. Dies ergiebt sich aus einem Vertrage von 1494 zwischen dem Kloster und Hans von Weida über die Gerichte in dem Dorfe und der Flur Graitschen. Dort heißt es, daß der zu Lausnitz gehörige Teil von Graitschen auch Polep genannt wird.[2]) Die Stiftung Hermanns von Teuchern ist also der Anfang der später ziemlich bedeutenden Besitzungen des Klosters in Graitschen, die später ein vom Kloster verwaltetes Vorwerk bildeten und die Veranlassung waren, daß ein Teil von Graitschen noch bis 1833 altenburgisch geblieben ist.

Der 4. Propst Berthold (1196—98). Berthold war von Geburt ein Schwabe, war dann Pfarrer zu Poxdorf. Er starb schon zwei Jahre nach seinem Amtsantritte in Lausnitz und ward vor dem Cäcilienaltare beerdigt. Er wird 1196 einmal als Zeuge in einer Urkunde Bischof Bertholds II. erwähnt.[3]) In seine Amtszeit gehören ferner zwei Urkunden aus dem Jahre 1196. Erzbischof Conrad von Mainz bekennt in einer derselben, daß Heinrich von Teuchern seine Besitzungen in Prießnitz (brisez), Kämmeritz (chemeriz) und Polep der Mainzer Kirche übergeben und sie als deren Lehn zurückerhalten habe; der Erzbischof habe aber einen Teil derselben in Polep an das Kloster zu Lausnitz gegen dessen Besitzungen in Wichelburnen und Bechenbech vertauscht.[4]) In der anderen Urkunde bekennt Dietrich von Weißenfels, daß ihm kein Anrecht an dem Walde bei der Glashütte (juxta glasehutten) zustehe, sondern daß derselbe ausschließliches Eigentum des Klosters sei.

[1]) Urk. i. Geh. Staatsarchiv zu Weimar. Abdruck: Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg. p. 265. MO. VIII, p. 56.

[2]) Haupt- u. Staatsarchiv zu Weimar. A. 2883.

[3]) Mitzschke. Urkunde von Bürgel I, p. 64.

[4] ARA Abdruck: MO VIII, p. 58.

Der 5. Propſt Albero 1198—1200. Albero kam aus dem St. Moritzkloſter zu Naumburg. Auch ſeine Wirkſamkeit dauert nur zwei Jahre, dann mußte er abgeſetzt werden. Der Chroniſt nennt weder ſeinen Namen, noch die deutliche Urſache ſeiner Entfernung. Doch aus dem Chronicon Montis Sereni zum Jahr 1200 erfahren wir Namen und Urſache. Unordentliche Verwaltung der Kloſtergüter und ſträflicher Umgang mit den Kloſterfrauen war die Urſache[1]). Sonſt kommt Albero nur noch einmal als Zeuge in einer Naumburger Urkunde vor[2]).

Der 6. Propſt Marquard 1200—1218. Auf den Rat der Markgräfin Hedwig, Gemahlin Ottos, wählte man nun zum Propſt einen würdigen Mann geſetzten Alters aus dem Kloſter Petersberg bei Halle, Namens Marquard. Er ſtellte die Kloſterzucht wieder her, war eifrig in der Erfüllung ſeiner gottesdienſtlichen Pflichten, unterwies auch die Nonnen im Leſen und Singen. Doch fiel gerade in ſeine Amtszeit ein ſchweres Unglück für das ganze Kloſter, in dem man eine gerechte Strafe Gottes für die vorgekommenen Verſündigungen erkannte. Es war im Jahre 1212 am Donnerstag nach Mittfaſten, am 1. März, zur Nonezeit, als plötzlich ein Feuer ausbrach, und das ganze Kloſter ſamt der Kirche und dem getrennt liegenden Viehhofe zerſtörte. Auch eine Nonne und ein dienender Bruder verbrannten mit, da ſie krank waren und ſich nicht ſchnell genug retten konnten. Kaum war dies Unglück geſchehen, da entſtand, am Oſtertage darauf, am 25. März, während in der noch ſtehenden Kapelle im Kloſterhofe Meſſe geleſen wurde, abermals Feuer und zerſtörte das ganze Gehöft mit allem Vieh, Getreide und Hausrat. Marquard tröſtete ſeine Kloſtergemeinde mit den Worten: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er. Als ein Wunderzeichen Gottes ſah man es an, daß beim Brande der Kirche am 1. März zwar alle Altäre, und das ganze Innere verbrannt, aber doch der hölzerne Sarg mit den Gebeinen des H. Quiricus und der Foramina unverſehrt gerettet worden war. Man ging ſofort wieder an den Aufbau, wobei ſich vor Allem Heinrich von Hainſpitz, Gerhards Sohn, als treuer Schutzherr des Kloſters erwies. Heinrich war damals ein alter Mann. In ſeiner

[1]) Mader, Chronicon Montis Sereni. p. 68.

[2]) Mitzſchke, Bürgel I. p. 65).

Jugend, jedenfalls unter dem Einflusse seiner Mutter Bertha, war er dem Kloster nicht sonderlich freundlich gesinnt gewesen und hatte ihm manchen Schaden zugefügt. Später aber sah er sein Unrecht ein, bat um Verzeihung und suchte sein Unrecht wieder gut zu machen. Hatte er früher bisweilen den Klosterleuten unbillige Lasten aufgelegt, so stellte er das wieder ab. Besonders beim Wiederaufbau der Gebäude war er, wie einst sein Vater Gerhard, unermüdlich thätig als Aufseher, ermahnte auch das Volk, das Kloster durch Gaben zu unterstützen, ja er baute aus eignen Mitteln ein Schlafhaus. So konnte die Klosterkirche nach fünf Jahren von neuem wieder geweiht werden. Bischof Engelhard von Naumburg war damals auf einer Wallfahrt nach Palästina begriffen. Darum wandte sich Propst Marquard an den ehemaligen Bischof Conrad von Halberstadt, der sein Stift verlassen und sich in das Kloster Sittigenbach zurückgezogen hatte, und den Naumburger Bischof vertrat. Dieser Conrad vollzog also die Neuweihung am ersten Sonnabend und Sonntag (7. und 8.) im Oktober 1217, also am alten Kirchweihtage. Am Sonnabend erfolgte die Weihe des Klosters und des Hochaltars, am Sonntag darauf die Weihe der übrigen Altäre St. Petri, des heiligen Kreuzes und St. Cäciliä. Der fünfte Altar St. Michaels ward erst am Himmelfahrtstage, dem 24. Mai, 1218 geweiht[1]). Gleichzeitig war von dem Schutzherrn Heinrich nördlich von der Kirche auf dem Kirchhofe eine Kapelle erbaut worden, der derselbe als geistliche Morgengabe einen Teil seines Waldes zueignete. Sie erhielt am Egiditage, dem 1. September, 1219 vom ehemaligen Naumburger Bischof Berthold II., der sich nach Pforta zurückgezogen, die Weihe zur Ehre der Jungfrau Maria, der H. Dreifaltigkeit, der Apostel Philippus und Jacobus, des St. Egidius und aller Heiligen.

Kurz nach der Weihe scheint Heinrich von Hainspitz gestorben zu sein. Seine Gattin Mechthild von Hohenturm, aus Sachsen, die lange krank gewesen war, starb in demselben Jahre. Beide fanden neben einander ihr Grab im Kloster. Von ihren sieben Söhnen waren einige jung gestorben, einer, Namens Heinrich war

[1]) Nicht am 4. Mai, wie die Chronik sagt; Himmelfahrt fiel 1218 auf den 24. Mai. Vgl. dagegen Dobenecker a. a. O. II, Nr. 1694, wo die Weihe auf 1. u. 2. Okt. 1216, bezw. 4. Mai 1217 angesetzt wird.

Domherr im Stift Merseburg geworden, wo er bis zur Würde eines Dechanten emporstieg, dann aber auf einer Wallfahrt nach dem heiligen Lande starb. In sein Erbe traten zwei Söhne gemeinschaftlich, wie die Chronik ausdrücklich bezeugt, ohne freilich ihre Namen zu nennen. Doch unzweifelhaft sind es die Gebrüder Hermann und Volkmar von Hain, die von 1220 an häufig in Lausnitzer und Bürgeler Urkunden erwähnt werden.[1])

Unmittelbar nach der Weihe des neuen Klosters sah sich Propst Marquard infolge hohen Alters und langer Krankheit genötigt, sein Amt, das er 18 Jahre lang gewissenhaft verwaltet, niederzulegen. Er bat darum Bischof Engelhard von Naumburg, einen Nachfolger zu ernennen. Doch erst nach längeren Verhandlungen kam es zu einer Propstwahl, da sich ein Teil der Klosterpersonen nicht darein fügen wollte, den Propst anzunehmen, den der Bischof ihnen vorschlagen würde. Endlich einigte man sich dahin, den als Propst aufzunehmen, den der Bischof selbst erwählen würde. Die Wahl des Bischofs aber fiel auf den Pfarrer Conrad zu Porstendorf.

Marquard starb, nachdem er 18 Jahre amtiert hatte, und ward vor dem Cäcilienaltare beigesetzt. In seine Amtszeit fallen noch einige Besitzveränderungen und Schenkungen. Nach einer undatierten, aber vor 1206 zu setzenden Urkunde (der unter den Zeugen aufgeführte Graf Ulrich von Wettin starb 1206) ging das Kloster mit Markgraf Dietrich dem Bedrängten von Meißen einen Tausch ein. Kloster Lausnitz überließ ihm 5½ Hufe im Dorfe Schleußkau (Sluscow) und erhielt dafür 16 Hufen in Mirica, dicht beim Kloster, nebst 20 Mark Silber[2]). Mirica war kein

[1]) Es läßt sich also folg. Stammbaum der Familie von Hainspitz aufstellen.

Gerhard v. Hainspitz † nach 1152.

1. Gemahlin: Helburgis	2. Gemahlin: Bertha
Tochter:	Sohn:
Adelheid, Nonne i. Lausnitz.	Heinrich † c. 1220.

Gem. Mechthild von Hohenturm

Heinrich	Hermann	Volkmar
Dechant in Merseburg.	1220—50	1280 ff

Von 1251 an kommen sodann die Gebrüder Volrad u. Heinrich (bis 1304) öfter in Bürgelschen und Lausnitzer Urkunden vor, jedenfalls Söhne eines der genannten Hermann oder Volkmar, aber unbestimmt wessen.

[2]) Wilke, Tiesmann, p. 17 u. öfter, zuletzt MO VIII, p. 60 abgedruckt.

Dorf, sondern das Wort bedeutet „Heide“. Es war also eine Heide im Lausnitzer Walde, in der ursprünglich zwei Dörfer, Jansdorf und Gumprechtsdorf lagen (s. u.)[1]). 1214, nach dem Brande des Klosters, machte Pfarrer Drusingus von Apolda eine Schenkung. Er hatte in Absicht gehabt ein Grundstück zu erwerben, welches 5 Mark Zinsen einbrachte, und dies dem Kloster zu seinem Gedächtnis zu überlassen. Mit Rücksicht auf die Notlage des Klosters aber, welches zum Aufbau dringend Geld brauchte, hatte er sich bewegen lassen, die Summe bar dem Kloster zu spenden mit der Bedingung, daß so lange er lebe, am achten Tage nach Martini, nach seinem Abscheiden an seinem Todestage, den Nonnen eine besondere Ergötzlichkeit gewährt und für sein Seelenheil gebetet würde[2]).

Der 7. Propst Conrad, 1218—20, wie schon berichtet, vorher Pfarrer in Porstendorf, amtierte nur zwei Jahre, dann starb er und ward neben seinem Vorgänger Berthold vor dem Cäcilienaltare begraben. In seine Amtszeit fällt die oben erwähnte Einweihung der St. Marienkapelle auf dem Kirchhofe (1. September 1219), ferner die Beilegung eines Streites mit dem Ritter Ulrich von Balgstädt. Ulrichs Mutter Agatha v. B. hatte vor länger als 20 Jahren Güter des Klosters Lausnitz zu Febergin[3]) eingetauscht gegen Güter in Löberschütz. Ihr Sohn Ulrich hatte nun Ansprüche auf dieselben erhoben. Der Streit war aber beigelegt worden auf einer vom ehemaligen Bischof Conrad von Halberstadt zu Naumburg abgehaltenen Synode: Das Kloster hatte an Ulrich 10 Fuder Wein zu liefern versprochen und dieser hatte nebst seiner Gattin und seinen Erben auf jeden Anspruch auf die Löberschützer Klostergüter verzichtet. Dieser Vergleich war dann nochmals vom Landgrafen Ludwig dem Heiligen von Thüringen, dem Gemahl der heiligen Elisabeth, auf einer Landgerichtssitzung zu Crumpa bei Mücheln in Gegenwart des Erzbischofs Siegfried von Mainz und einer großen Anzahl Erfurter Stiftsherren und Thüringer

---

[1]) Vgl. Löbe, a. a. O. III, p. 99.

[2]) Druck MO VIII, p. 61.

[3]) Unbekannter Ort. Schmid, Gesch. d. Kirchberg. Schlösser p. 141, sucht es in dem Orte Fröbersgrün b. Lobenstein.

Adligen bestätigt worden, worüber Landgraf Ludwig eine Urkunde ausstellt[1]).

Im Jahre 1220 nimmt Kaiser Friedrich II., nach dem Vorbilde seiner Vorgänger Heinrichs VI. und Philipps von Schwaben das Kloster in seinen kaiserlichen Schutz.

Der 8. Propst Rupertus, von 1220 an, kam von Petersberg bei Halle. Er war schon bei seinem Amtsantritt ein alter Mann. Unter seinem Regiment fand eine Visitation des Klosters seitens des Bischofs Engelhard von Naumburg statt (1207—42). Dieselbe begann mit einer vom Bischof celebrierten Messe. Sodann wurde der ganze Klosterconvent versammelt und vom Bischof unter Hinweisung auf die bischöfliche und päpstliche Gewalt aufgefordert, Alles anzuzeigen, was etwa Strafwürdiges vorgekommen war. Mehrere Punkte wurden genannt. Doch kamen besonders zwei Punkte zu weiterer Verhandlung: die Ordenstracht und die Höchstzahl der aufzunehmenden Nonnen. Ursprünglich hatten die Nonnen ein weißes Ordensgewand getragen. Doch nach und nach hatten einige „aus Demut" ein schwarzes angelegt, sodaß es keine einheitliche Kleidung mehr gab. Bischof Engelhard wies die Nonnen darauf hin, daß dies nicht in ihrem Belieben liege, sondern päpstlicher Dispensation bedürfe; auf sein weiteres Zureden nun beschloß man wieder eine einheitliche Kleidung durchzuführen. Die Wahl derselben stellte Engelhard in ihren Willen. Da aber die Mehrzahl noch die weiße Kleidung trug, so fügte sich die Minderzahl und legte das schwarze Gewand ab. Ferner wurde noch beschlossen, um das Kloster vor einer übermäßigen Zahl von Nonnen zu bewahren, daß die Zahl derselben nie mehr als 30 betragen dürfe. Fraglich ist, ob dieselbe überhaupt häufig erreicht worden ist. Bei der Menge der im Mittelalter vorhandenen Nonnenklöster ist dies kaum denkbar. In einer Urkunde von 1458 werden die vorhandenen Nonnen einmal sämtlich mit Namen aufgezählt, es waren 20. Kurz vor der Aufhebung des Klosters scheinen es nicht mehr als 12—13 gewesen zu sein.

Mit dem Bericht über die Visitation durch Engelhard schließt leider die Chronik, die uns bei all ihrer Mangelhaftigkeit des

[1]) Orig. ist verloren. Mehrfach abgedruckt, am besten b. Martin, Urkundenb. v. Jena I, p. 5.

Stils, der oft ganz unverständlich ist, oft zu allerhand Mißverständnissen führt, doch ein anschauliches und getreues Bild der Geschichte des ersten Jahrhunderts unseres Klosters giebt. Für die weitere Darstellung sind wir nur auf die Urkunden angewiesen.

Als Papst Gregor IX. am 26. November 1228 die Verlegung des Bischofssitzes von Zeitz nach Naumburg, die 1030 stattgefunden hatte, bestätigt, und bei dieser Gelegenheit auch die dem Bischof unterworfenen Kirchen und Klöster feststellt, wird unter diesen auch das Monasterium sante Mariae in Lusenicz aufgeführt und damit des Klosters Rechtszustand von neuem bestätigt.

Das Kloster scheint sich von den schweren Schlägen, die es durch die Brände von 1212 erlitten hatte, schnell wieder erholt zu haben. In die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt sogar eine Zeit des großartigsten Aufschwungs, wodurch Lausnitz zum geistlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkt der ganzen Gegend wurde. Eine große Reihe von Besitzungen und Gerechtigkeiten werden schnell nach einander erworben.

Zuerst kauft Lausnitz 1230 von seinem Landesherrn Heinrich dem Erlauchten, Markgrafen von Meißen und Osterland, Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, das Dorf Pretschwitz (Preswitz) und 3 Hufen im Dorfe Rauschwitz (Russwitz) mit allen Aeckern, Gehöften, Wiesen und sonstigen Zubehörungen für 160 Mark Silber[1]). Gleichzeitig erfolgt die Erwerbung von sieben Hufen in Mattendorf (Matendorf), welche jährlich 3 Mark und 3 solidi Zins bringen, von Ritter Werner von Bürgel für 35 Mark Silber, wozu Heinrich der Erlauchte seine lehnsherrliche Genehmigung erteilt.[2]) Beide Käufe haben offenbar gleichzeitig stattgefunden, denn die darüber ausgestellten Documente stimmen nach Form und Zeugen fast wörtlich überein. Wenn aber das Kloster gleichzeitig 195 Mark Silber zu je 60 Groschen ausgeben konnte, so mußte die Zeit der Armut vorüber sein. Mattendorf ist jetzt Wüstung zwischen Tünschütz und Kischlitz. Die Erwerbungen in Rauschwitz,

[1]) Urk. ARA.; abgedr. Liebe, Nachlese z. Gesch. Heinrichs d. Erl. p. 54.

[2]) Urk. ARA.; abgedr. Liebe, a. a. O. p. 52; v. Gleichenstein, Bürgel, docum. p. 13 u. öfter. Die Bestätigung der Urkunde durch Kaiser Rudolf von Habsburg, die Gleichenstein anführt, ist Erdichtung. (Vgl. Mitzschke, Bürgel I, p. 84 über diese und die vorhergehende Urkunde.)

die noch bedeutend vermehrt wurden, bildeten später eine von Lausnitz aus durch einen besonderen Klostervogt verwaltetes Vorwerk. Pretschwitz aber kam durch den Kauf auch kirchlich in Beziehung zu Lausnitz und blieb bis zur Reformation nach Lausnitz gepfarrt, bis es 1529 zu Petersberg gewiesen wurde bei Gelegenheit der ersten churfächsischen Kirchenvisitation.

Ein Propst wird 1230 nicht erwähnt. 1236 ist ein Propst von Lausnitz Zeuge in einer Urkunde der Herren von Lobdeburg, wird aber nicht mit Namen genannt.[1]) Ob Rupertus damals noch am Leben war, wissen wir nicht.

Als Propst wird erst wieder erwähnt

Propst Heinrich in den Jahren 1250—67. In seine Zeit fällt der größte Aufschwung, den das Kloster in seiner ganzen Geschichte genommen. Nicht weniger als 30 Urkunden sind aus dieser Zeit vorhanden, die sich fast sämtlich auf bedeutende Erwerbungen und Schenkungen beziehen. Ohne Zweifel ist dies ein Verdienst des thatkräftigen Propstes, der es verstand, jede Gelegenheit zum Vorteile seines Klosters auszunützen. An Verdienst steht Heinrich seinem Vorgänger Hildebrand darum ebenbürtig an der Seite. Zu vermuten ist darum wohl, daß auch sein Andenken im Kloster fortlebte. In der That wird noch 1485 zwischen dem 8. September (Mariä Geburt) und dem 14. September (Kreuzeserhöhung) das Gedächtnis eines Heinrich von Meich im Kloster gefeiert, und zwar ebenso, wie das Gedächtnis Hildebrands, durch Verabreichung einer Kanne Wein an jede Nonne. Die Vermutung liegt wenigstens nahe, daß sich dies auf diesen Propst Heinrich bezieht, zumal kein andrer Träger dieses Namens in der Geschichte des Klosters vorkommt, auf den sich dies beziehen könnte.

Heinrichs erste That, die wir erfahren ist die, daß er das Kloster von dem Vogteirechte befreit, welches die Herren von Hain (Spitz) die Nachkommen Gerhards, an den Klostergütern ausübten. Aus der Pflicht eines Schutzherrn, der dem Kloster mit Rat und That beistand, wie dies einst Gerhard und Heinrich von Hain gethan hatten, scheint also allmählich ein Recht geworden zu sein, welches dem Kloster lästig fiel. Jedenfalls bezogen die Herren von Hain als Vögte des Klosters von dessen Besitzungen eine gewisse Abgabe,

[1]) Schmid, Lobdeburg, p. 73.

die nun abgelöst wurde. Denn Propst Heinrich kaufte am 26. Januar 1250 dem Ritter Hermann von Hain, dem Sohne Heinrichs und Enkel Gerhards, für eine gewisse, nicht genannte Summe das jus advocatiae oder Vogtrecht, welches Hermann erblich von seinen Vorfahren her besaß, ab. Markgraf Heinrich der Erlauchte erteilt dazu seine Genehmigung und überträgt die Rechte, die bisher Hermann und seinen Vorfahren an den Klostergütern zugestanden hatten, auf den Klosterconvent selbst.[1]) Dadurch wird zugleich erwiesen, wie schon oben S. 18 angeführt, daß Hermann von Hain ein Nachkomme Gerhards ist. Vielleicht ist Hermann bald darauf verstorben und die Gebrüder Vollrad und Heinrich von Hain, die im folgenden Jahre 1251 die Flur Mirica, (vgl. oben S. 18.) in welcher einst die damals schon wüsten Dörfer Jansdorf und Gumprechtsdorf lagen, für 40 Mark Silber, an das Kloster Lausnitz verkauften[2]), waren seine Söhne.

Denn Propst Heinrich scheint planmäßig alle Güter und Dörfer der Umgegend in den unmittelbaren Besitz oder wenigstens in Lehnsabhängigkeit von seinem Kloster gebracht zu haben.

1252 erfolgt die Erwerbung eines Hofes Zossen, dessen Lage leider nicht zu bestimmen ist, von Albert von Grobitz[3]), vielleicht ist aber statt Zossen: Loschen zu lesen, wenigstens bestätigen 1256 die Herren von Lobdeburg als Lehnsherren den Verkauf von Loschen an Lausnitz seitens eines Albert von Grobitz. (s. u.)

1253 genehmigt Markgraf Heinrich der Erlauchte bei Gelegenheit einer Anwesenheit zum Provinzialgerichte in Schkölen (Zcolin), daß Volkmar von Camburg (wahrscheinlich der Bruder Hermanns von Hain) 3½ Hufen mit Wiesen und Zubehör an Lausnitz überläßt.[4])

In demselben Jahre belehnt Burggraf Hermann von Neuburg bei Freiburg das Kloster mit dem Dorfe Rachowe, welches Heinrich von Cebeliz und die Erben Thimos von Kohren (Chorun) bisher in Lehen gehabt und dem Kloster überlassen haben.[5]) Dieses

[1]) Urk. ARA.

[2]) Urk. ARA.

[3]) Urkunde verloren, nur Registraturnotiz im WEGA, Reg. Oo. Abt. I.

[4]) Urk. ARA. Druck: Thuringia sacra p. 638. Liebe, Nachlese p. 61.

[5]) Urk. ARA. Von dem genannten Thimo von Kohren ist noch eine undatierte Urkunde im ARA. vorhanden, durch welche er die Schenkung eines

Rachowe ist vielleicht identisch mit dem 1330 erwähnten Racolfsdorf, jetzt Wüstung Rückersdorf bei Seifartsdorf. Ferner erhielt Lausnitz 1253 vom Burggrafen Dietrich von Kirchberg eine Besitzung in Rechain (villulam in Rechain) mit lehensherrlicher Genehmigung Heinrichs des Erlauchten.[1]) Dieses Rechain lag zwischen Lausnitz und Hermsdorf und ist jetzt Wüstung. Noch führt ein Forstdistrikt daselbst den Namen: Riechhain.[2]) Im folgenden Jahre 1254 kauft Propst Heinrich für 100 Mark Silber von Hermann dem Aelteren, von Lobbeburg, seiner Gattin Mechthild und seinen Söhnen Hartmann und Hermann unter Zustimmung seiner Oheime, der Gebrüder Otto von Lobbeburg und Hermann von Elsterberg, das Dorf Löberschütz (Luberschutz) mit allen Weinbergen, Wäldern, Gewässern, Fischereigerechtigkeiten, Aeckern, unkultiviertem Lande, sowie mit der Pfarrei. Bisher war Ritter Otto von Löberschütz Inhaber gewesen. Es ist die erste Pfarrei, die in Abhängigkeit vom Kloster kam, über die fortan der Klosterconvent das Patronatsrecht ausübte.[3])

Am 14. Mai 1254 erteilt Markgraf Heinrich der Erlauchte seine oberlehnsherrliche Genehmigung zu diesem Kaufe.[4])

1255, am 30. März, eignen die Gebrüder Heinrich, Vogt von Weida, Heinrich, Vogt von Plauen und Heinrich, Vogt von Gera, dem Kloster das Dorf Slifstein, welches jährlich 3 Talente und 15 solidi Geraer Münze Zinsen brachte. Bisherige Inhaber waren Heinrich von Privel und Heinrich von Schlöben (Sloben) gewesen.[5]) Slifstein lag zwischen Lausnitz und Rüdersdorf und ist jetzt Wüstung. Noch heißt ein Waldthal daselbst „Schlifsteingrund".

In demselben Jahre überläßt Propst Heinrich und der Klosterconvent einem Untersassen Heinrich von Carswitz eine Hufe, die

---

Gutes in Kneowe (Knau) seitens seines verstorbenen Vaters bestätigt. Doch ist nicht bestimmt, welches Knau damit gemeint ist.

[1]) Urk. ARA. Druck: Liebe, Nachlese p. 62 u. öfter, vgl. Mitzschke, Bürgel I, p. 107.

[2]) MO. III. 247. Löbe, Gesch. d. K. u. Sch. III., p. 99.

[3]) Urk. ARA.

[4]) Urk. ARA. II. Nr. 48 u. 49. Druck: Liebe, Nachlese p. 64 u. öfter.

[5]) Druck: Beckler, Stemma Ruthen. p. 258. Schmidt, Urk. der Vögte, I. p. 55.

derſelbe bisher jure provinciali innegehabt hat, um ſie fortan jure franconico, nach fränkiſchem Rechte, zu beſitzen, wofür derſelbe drei Mark Silber entrichtet, aber ſeine bisherigen jährlichen Zinſen an das Kloſter, 16 solidi und 8 Scheffel Getreide in derſelben Weiſe weiter bezahlen muß.[1]) Das fränkiſche Recht war im Gebiete der Herren von Lobdeburg gebräuchlich, wie ſich dies aus einer unter dem Jahre 1278 anzuführenden Urkunde ergiebt.

In das Jahr 1256 fallen wieder einige bedeutende Erwerbungen.

Zuerſt, am 12. Januar wird Lausnitz von Heinrich dem Erlauchten mit den Dörfern Hermsdorf und Kraftsdorf belehnt, die bisher Burggraf Gottfried von Kirchberg innegehabt, von dem ſie wahrſcheinlich erworben waren.[2])

Am 12. April erfolgt die Erwerbung einer Hufe nebſt Weinbergen und anderen Zubehörungen in Jenalöbnitz von Hermann dem Aelteren von Lobdeburg und ſeinen Söhnen Hartmann und Hermann für 30 Mark Silber.[3]) An demſelben Tage erfolgt die Beſtätigung des Kaufs des ganzen Dorfes Loſchen von Albert von Gröbitz für 70 Mark Silber ſeitens der genannten Herren von Lobdeburg.[4]) (vgl. oben S. 23).

Im Jahre 1258 verkauft Lausnitz angeblich einen Weinberg und eine Hofſtätte in Löberſchütz.[5])

Wie die Gelegenheiten ausgenützt wurden, um einen Vorteil für das Kloſter zu erhalten, erſieht man aus der Urkunde Heinrichs des Erlauchten vom 27. Mai 1259.[6]) Die Vögte Heinrich von Weida und ſein Bruder Heinrich von Plauen hatten dem Kloſter Lausnitz irgend einen Schaden zugefügt. Welcher Art derſelbe geweſen, iſt nicht angegeben, wahrſcheinlich war es eine Verletzung irgend einer Gerechtigkeit des Kloſters, ähnlich wie die ſpäter wiederholt vorgekommenen Veranlaſſungen zu Streitigkeiten zwiſchen Lausnitz und ſeinen Nachbarn von Gera, die meiſt in Uebergriffen

[1]) WC. X. p. 99.

[2]) Urkunde angeblich früher im Eiſenberger Schloßarchiv, vgl. Back, Chronik v. Eiſenberg, II. p. 291.

[3]) Druck: Schmid, Lobdeburg p. 78.

[4]) ARA. Druck: Schmid, Lobdeburg p. 78.

[5]) Back, Chronik von Eiſenberg, II. p. 291.

[6]) ARA. II, N. 56. Abdr. Schmidt, Urk. d. Vögte, I, p. 58 u. öfter.

in die Jagdgerechtigkeiten des Klosters bestanden. Zum Ersatz des angerichteten Schadens aber eignen die Vögte von Weida und Plauen dem Kloster das Dorf Reichardsdorf (Richardisdorf) nebst der Gerichtsbarkeit über dasselbe und dem Patronat über Kirche und Pfarrei, die ursprünglich dort bestand und erst 1554 mit Rüdersdorf vereinigt wurde, zu. Hier wird auch zum ersten Mal erwähnt, daß das Kloster eine Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, worüber wir später mehr erfahren.

Zugleich wurde aber die Besitzung in Reichardsdorf noch mehr abgerundet. Als in dem Jahre 1259 der Pfarrer Johannes in Camburg zu seinem Seelenheil eine Stiftung an das Kloster machte, kaufte er, doch wohl auf den Rat des Propstes, für dasselbe eine Hufe in Reichardsdorf, die jährlich ein Talent an Zins einbrachte.[1]) Die Zinsen sollen zum Unterhalt der Nonnen verwendet werden. Dafür soll nach dem Tode des Stifters alljährlich an seinem Todestage in der Vigilie am Vorabend und am Todestage selbst durch eine Todenmesse sein Gedächtnis gefeiert werden. Die Urkunde darüber wird am 8. September in Lausnitz ausgestellt. Unter den Zeugen ist die ganze Nachbarschaft vertreten: Abt Hermann von Bürgel, die Pröpste Johannes von Frauenprießnitz und Heinrich von Petersberg, die Pfarrer Conrad von Hainspitz, Hermann von Hohendorf, Johannes von Dorndorf und Erich von Wichmar.

Auch im nächsten Jahr 1260 wurde ein Dorf der Umgegend erworben. Man kaufte von Dietrich von Weltewitz und einigen anderen Inhabern das Dorf Sibresedorf, über welches die Vögte Heinrich von Weida und Heinrich von Gera Lehnsrechte ausübten, die ihre Zustimmung dazu gaben.[2]) Dies Sibresedorf ist die jetzige Wüstung Siversdorf bei Rüdersdorf, Wüstenseiersdorf genannt, wo noch jetzt Spuren einer Kirchenruine sich befinden, die 1842 ausgegraben wurden. Sie hatte eine Länge von 26, eine Breite von 13 Ellen. Ueber die Kirche finden sich sonst keine Nachrichten. Da der ehemalige Kirchhof aber noch heute zur Rüdersdorfer Pfarrei gehört, ist sie wohl einst Filialkirche von

[1]) Druck: Beckler, Stemma Ruth. p. 288.

[2]) Druck: v. Gleichenstein, Bürgel. p. 84, Thur. sacra. p. 824. Schmidt, Urk. d. Vögte I. p. 62.

Rüdersdorf gewesen. Ein von Rüdersdorf zur wüsten Kirche führender Weg heißt noch heute der Pfaffenweg.[1]) Schon 1459 lag es wüste, die Kirche stand zwar damals noch, scheint aber auch nicht mehr in Benutzung gewesen und im Zerfall begriffen gewesen zu sein. (s. u.)

1262 kauft Lausnitz von Heinrich von Hainsberg das Dorf Reichenbach (Richenbach) mit allen Rechten und Zubehörungen, worüber Heinrich der Erlauchte am 13. Januar einen Lehnbrief ausstellt.[2])

In demselben Jahre verkaufen Hartmann und Hermann von Lobdeburg mit Zustimmung ihrer Oheime Ottos von Arnshaug und Hermann von Elsterberg dem Kloster für 15 Mark Silber eine Hufe mit Zubehör in Löberschütz an die Nonnen, „weil sie um Christi willen das Joch äußerster Armut tragen".[3])

1263 allerdings verkauft das Kloster wieder etwas von seinem Besitz, nämlich einen Weinberg am Gleißberge, den es einst von den Herren von Lobdeburg erhalten hatte, für 14 Mark Silber an das Kloster Posau, ja ebenda 1264 nochmals zwei Grundstücke zur Anlegung neuer Weinberge an dasselbe Kloster für 12 Mark.[4]) Doch nicht Armut war die Veranlassung dazu, sondern die 26 Mark Kaufpreis wurden benutzt, um dafür ein Gut in Reichardsdorf zu erwerben und die dortigen Klosterbesitzungen zu erweitern.

1264 folgt ferner die Schenkung von 9 Mark Silber eines gewissen Conrad von Rauschwitz (Ruschwitz) durch seinen Bruder Albert. Für die 9 Mark kauft das Kloster ein Talent Zinsen in Sibrechtsdorf. Die Zinsen sollen verwendet werden zur Beschaffung von Fastenspeisen für die Nonnen, allec genannt, was „Seefisch", also wohl „Hering" bedeutet. Heringe machen noch 1485 nach dem Speiseregister die tägliche Fastenspeise aus. Der Rest von 20 Gr. soll als Aufwand bei der jährlichen Totenmesse am Todestage des Stifters dienen.[5])

[1]) MO III. p. 248 f.

[2]) Urk. ARA. Abgedr. b. Liebe, Nachlese, p. 77, vgl. noch WC. X. p. 75.

[3]) Urk. ARA. Schmid, Lobdeburg p. 83.

[4]) Vgl. Urk. v. Gleißberg i. d. Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. N. F. XII. p. 72. N. 46 und 48.

[5]) Urk. ARA.

1266 kauft Lausnitz von Friedrich von Osterhausen für 12 Mark Silber die Hälfte des Dorfes Warte, wozu Vogt Heinrich von Weida am 2. August seine Zustimmung erteilt.[1]) Warte ist der alte Name von St. Gangloff, das wohl infolge dieses Kaufs noch heute in zwei Hälften, den Altrodaischen und Neurodaischen Anteil zerfällt. In St. Gangloff befand sich später ein Lausnitzer Klostervorwerk. Die von unserm Kloster abhängige Kapelle war ein vielbesuchter Wallfahrtsort. (s. später)

Von 1267 datiert die letzte Nachricht über Propst Heinrich. Am 1. August stellt er eine Urkunde aus über eine Schenkung, die das Kloster von einem gewissen Albert erhalten hat.[2]) Derselbe hat einige Aecker und Zinsen in Sybrechtsdorf (wohl Seifartsdorf) gekauft, die er zwar auf seine Lebenszeit noch in Nutznießung behalten will, die aber nach seinem Tode dem Kloster zufallen sollen. 20 solidi sollen die Nonnen an seinem Todestage erhalten, der Rest soll dienen ad consolationem dominarum minutarum infirmariae, was auf ein schon damals vorhandenes Klosterhospital hinweist.

In demselben Jahre belehnt Vogt Heinrich von Gera das Kloster mit Zinsen im Betrage von zwei Talenten in Ebersdorf (Eberwinsdorf), die Werner von Grobitz bisher innegehabt hat.[3]) Welcher Ort unter Eberwinsdorf zu verstehen ist, läßt sich nicht bestimmen, wohl kaum Ebersdorf im Vogtlande, vielleicht Kleinebersdorf bei Roda, oder auch Oberndorf bei Hermsdorf, das sich später unter den Lausnitzer Klosterdörfern befindet, ohne daß über die Erwerbung eine Nachricht vorhanden wäre.

Nach 1267 wird Propst Heinrich nicht mehr erwähnt. Einige Streitigkeiten fallen wohl noch in seine Zeit oder höchstens kurz darauf. Sie hängen mit seinen Gütererwerbungen zusammen. Ein Streit mit den Gebrüdern Ortwin, Hermann und Heinrich von Gutenshausen über die Klostergüter in Löberschütz wird durch Vermittelung des Propstes H. von Heusdorf und des alten Marschalls von Eckartsberga beigelegt, nachdem Kloster Lausnitz den Benachteiligten und ihrer Schwester Sophie 15 Mark Silber entrichtet hat.[4])

[1]) Urk. ARA. Druck: Schmidt, Urk. d. Vögte I, p. 70 u. öfter.
[2]) ARA.
[3]) Urk. ARA. II. N. 68. Abdr.: Schmidt, Urk. d. Vögte I. p. 74.
[4]) Urk. ohne Datum ARA.

Eine zweite Streitigkeit war mit Albert von Grobitz und seinen Söhnen entstanden über einige Weinberge in Loschen und Jenalöbnitz (vgl. oben S. 15). Durch Vermittelung eines Heinrich von Tizchowe (Diskau), eines Wilhelm, Conrad genannt Kramer (mercator), Dietrich, genannt Gugeler, Ludwig, Heinrich, Günther, Friedrich und andrer Eisenberger Bürger wird in Gegenwart eines Heinold von Königshofen (Cuningeshove), der damals in Eisenberg wohnte, der Streit beigelegt. Das Kloster entrichtet an Albert von Grobitz 10 Mark Silber.[1])

So war durch Heinrichs Bemühen der größte Teil der Umgegend in Klosterbesitz gebracht worden: Hermsdorf, Reichenbach, Kraftsdorf, St. Gangloff, Siversdorf, Schlifstein, Rachowe, Rauschwitz, Löberschütz, Loschen, Jenalöbnitz, Rechain, sowie die Walddistrikte in der Mirica.

Erst 1271 wird Propst Peter erwähnt.

Im genannten Jahre wird am 13. Juli im Kloster ein Kaufkontrakt mit Dietrich von Schkölen, genannt „der Graf", abgeschlossen, welcher dem Kloster 2 Hufen in Wunzich (wohl Wonnitz bei Kamburg) abkauft, die 12 solidi Zinsen, Naumburger oder Zeitzer Münze, bringen, damit er sie fortan nach fränkischem Rechte besitzen soll.[2]) Bei dieser Gelegenheit wird zum ersten Male seit der Gründung des Klosters auch wieder eine Priorin, Namens Mechthild, erwähnt. Unter den Zeugen befindet sich auch ein Henricus, rusticus in Turswitz, wodurch thatsächlich bewiesen wird, daß in der Flur Dorschwitz bei Hainchen wirklich einst ein Dorf gelegen hat, was von Löbe (Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachs.-Altenbg. III, S. 177) angezweifelt wird.

Ein wichtiges Privilegium erhielt das Kloster 1277 vom Landesherrn, Albrecht dem Entarteten, der damals in zweiter Ehe mit der bekannten Kunigunde von Eisenberg vermählt war, als derselbe in Eisenberg anwesend war. Er überläßt am 25. Juli dem Kloster die Gerichtsbarkeit über alle seine Dörfer und sonstigen Besitzungen, die im Amte Eisenberg lagen, ausgenommen die Blut- oder Halsgerichte, die der Landesherr für sich und seine Nach-

[1]) WC. XXI. p. 243.

[2]) Urk. ARA.

kommen vorbehält.[1]) Das Kloſter hat alſo, wie ſchon früher über Reichardsdorf, (ſ. S. 26) über den größten Teil ſeiner Beſitzung die Gerichtsbarkeit, und damit nicht nur eine rechtliche und moraliſche Gewalt über ſeine Unterthanen, ſondern auch eine Einnahmequelle. Denn die von den niederen Gerichten verhängten Strafen beſtanden ausſchließlich in Geldſtrafen, die dann in die Kloſterkaſſe floſſen. Es war auch ein Gefängnis im Kloſter vorhanden, wie 1525 erwähnt wird; ja unter den damals aufgezählten Inventarſtücken befanden ſich ſogar zwei Stöcke, d. h. übereinandergelegte, ſchwere, mit Löchern verſehene Hölzer, in denen die Füße der Gefangenen feſtgelegt wurden. Doch waren längere Gefängnisſtrafen nicht gebräuchlich.

In den Jahren 1278 und 1279 wird erwähnt ein Propſt Richard. Priorin iſt 1278 Gertrud.

1278 belehnen die Gebrüder Otto und Hartmann von Lobdeburg, von der Linie Burgau, das Kloſter mit dem Dorfe Seifartsdorf (Siversdorf), nebſt der Pfarrei, welches bisher Ritter Dietrich von Rabis inne gehabt, während ein Teil deſſelben Lehen des kurz vorher ohne Erben verſtorbenen Heinrich von Kohren geweſen war; ferner mit dem Dorfe Hewneborn, welches die gleichfalls ohne Erben verſtorbenen Conrad und Heinrich innegehabt haben.[2]) Hewneborn iſt wohl identiſch mit dem im Jahre 1459 erwähnten Hocborn, das damals bereits Wüſtung war und zwiſchen Tautenhain, Seifartsdorf und Rauda lag.[3])

Ferner wurde im gleichen Jahre der Rechtszuſtand der Kloſterunterſaſſen im Dorfe Loſchen neu feſtgeſetzt. Nach mehrfachen Verhandlungen des Propſtes, ſowie des Eiſenberger Richters Ludwig von Predel mit den Kloſterleuten in Loſchen wurde feſtgeſtellt, daß dieſelben ſeit Alters ihre Güter nach fränkiſchem Rechte beſeſſen hatten, und es ſollte auch fortan dabei verbleiben und das fränkiſche Recht in jenem Dorfe, ſowie es auch in den Beſitzungen der Herren von Lobdeburg üblich war, ſeine Geltung behalten.[4])

[1]) Urk. früher im Eiſenberger Schloßarchiv. WC. II. p. 189. Druck: Liebe, Nachleſe p. 11.

[2]) WC. III. p. 294 nach einer Abſchrift oder deutſchen Überſetzung im Eiſenberger Schloßarchiv.

[3]) MO. III, p. 251.

[4]) Urk. ARA. II, N. 88, Druck: MO I. III, p. 54 u. ö., vgl. Martin, Urk. v. Jena, I, p. 18, N. 21.

Am 3. Mai 1279 wird sodann nach einer zu Eisenberg ausgestellten Urkunde des Schultheißen Günther daselbst ein Prozeß des Klosters mit Dietrich von Loschen um eine halbe Hufe in Loschen durch einen Vergleich beendet, in dem Dietrich und seine beiden Söhne auf jedes Anrecht an derselben verzichten.[1])

Am 25. Juli 1281 belehnt Friedrich der Freidige, Sohn Albrechts des Entarteten, zu Eisenberg das Kloster Lausnitz mit einem Zehnten von zweimal 72 Garben, von zwei Gütern in Rauschwitz, den Ritter Günther von Predel bisher bezogen und nun dem Kloster überlassen hat.[2]) Unter den Zeugen finden sich neben den Pröpsten Hermann von Petersberg und Dietrich von Schkölen, auch Herr Otto am Thor (apud valvam), der Besitzer des Steinhauses, und Herr Berthold von Scheidungen, der kurz darauf als officiatus in Eisenberg vorkommt.

1284 stiftet Heinrich von Silbitz (Silawitz) eine ewige Seelenmesse in Lausnitz,[3]) und Friedrich der Freidige belehnt das Kloster mit den Dörfern Tautenhain und Rummelsdorf, die bisher Burggraf Wiricus von Kirchberg in Lehen gehabt, ausgenommen bleiben vier Hufen bei Tautenhain gelegen, welche das Kloster Eisenberg erhalten soll.[4]) Dieses Rummelsdorf wird nur noch einmal im Jahre 1459, und zwar wieder neben Tautenhain, unter dem Namen Remersdorf aufgeführt. Dort, zwischen Tautenhain und Weißenborn, führt noch heute ein Berg den Namen Rummelsberg. Jedenfalls hat dort einst das Dorf gestanden.[5])

Propst Friedrich, 1285, wird nur ein einziges Mal genannt, in einer am 19. Januar von Berthold von Scheidungen, officiatus zu Eisenberg und dem Schöffen Heinrich Förster (forestarius) und Conschild zu Eisenberg ausgestellten Urkunde, durch welche die Zueignung eines Gutes in Tautenhain seitens Ottos von Tautenhain und seiner Gattin Adelheid an das Kloster bestätigt wird. Zeugen sind dabei: Propst Heinrich von Eisenberg,

[1]) Urk. ARA. I., N. 44.

[2]) WC. III., p. 296.

[3]) Schumann, Staats- u. Zeitungslexikon von Obersachs. 1824. B. XI. S. 158.

[4]) Back, Chronik v. Eisenberg II. p. 293, nach einer verlornen Urk. im Eisenberger Schloßarchiv.

[5]) MO. III., p. 250.

Günther und Conrad, die Söhne des „Kramers“, Arnold von Bobeck, der Eisenberger Notar Magister Friedrich, Otto von Diskau und ein Heinrich von Preswitz (Pretschwitz).[1])

1286, am 29. November vertauscht Kloster Lausnitz mit dem Kloster Petersberg, einige Güter zu Rauschwitz.[2])

1289 wird mit Dietrich von Loschen ein Vertrag über eine Hufe Landes abgeschlossen.[3])

Propst Conrad (II) 1290 wird nur einmal als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Bürgel erwähnt.[4])

1292, am 20. April eignet Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen und Osterland, dem Kloster Lausnitz drei Personen in Rauschwitz, Namens Conrad Hozuch, Hermann Nochilt und Hermann Richburge, die ihm bisher nach dem Smurdenrechte (jure smortorum) angehört haben.[5]) Sein Vater, Albrecht der Entartete bestätigt am 2. Januar 1293 diese Schenkung.[6]) Smurden waren unterworfene Slaven, eine Art von Leibeigenen oder Hörigen, die an die Scholle gebunden waren, allmählich aber Hufen und Höfe eigen und erblich erhielten und zu Bauern in einem milden Grade von Abhängigkeit wurden. Der Name soll bedeuten: schmutzige, stinkende Leute.[7])

1298, am 1. August überläßt Landgraf Albrecht der Entartete dem Kloster 4 Fleischhütten in der Stadt Eisenberg, also wohl Fleischverkaufsstände auf dem Markte, von denen eine Abgabe an das Kloster entrichtet wurde. Bisher war Eigentümer derselben Günther der Krämer gewesen.[8])

Propst Dietrich 1304—6. Am 7. März 1304 wurde durch Bischof Ulrich I. von Naumburg ein Streit zwischen Kloster Lausnitz und Kloster Bürgel geschlichtet. Abt Heinrich von Bürgel, wie Propst Dietrich von Lausnitz erhoben beide Ansprüche auf die Kirche und Patronat zu Bobeck (Boboc), während gegen beide

[1]) Urk. ARA.
[2]) ARA. II. N. 101.
[3]) Notiz im Repert. d. WEGA. Reg. Oo. Abt. I.
[4]) Mitzschke. Bürgel I, p. 135.
[5]) ARA. II. N. 99.
[6]) WC. XXVIII, Lausnitz Nr. 71. Druck: Martin, Urk. v. Jena, I, p. 33.
[7]) Vgl. Löbe in MO. VIII, p. 102 ff.
[8]) Urk. ARA. Druck: Back, Chronik v. Eisenberg II, p. 392.

Parteien der damalige Pfarrer von Bobeck, Heinrich Marschall behauptete, von Ulrich von Lichtenhain rechtmäßig in sein Pfarramt berufen zu sein. Die Kirche und das Patronatsrecht wird nun dem Kloster Bürgel zugesprochen, während der Pfarrer Heinrich Marschall auf das Pfarramt verzichtet und jährlich vom Kloster Bürgel eine Pension von 4 Mark erhält.[1])

Propst Dietrich wird nur noch einmal am 5. Mai 1306 in einer Bürgeler Urkunde als Zeuge erwähnt.[2])

Propst Johannes 1309 wird nur in einer Urkunde vom 3. Juli des genannten Jahres neben der Priorin Kunigunde erwähnt. Hartmann von Lobdeburg-Burgau bestätigt durch dieselbe einen Pachtvertrag des Klosters mit Hermann von Gleina, welcher eine Hufe des Klosters in Jenalöbnitz auf sechs Jahre gegen einen jährlichen Zins von 6 fertones pachtet, nach dem Rechte, welches „Gastgut" heißt.[3])

Aus dem Jahre 1310 findet sich die Nachricht, daß Kloster Lausnitz durch Vermittelung des Pfarrers Poppo von Kahla zehn Acker Feld in der Flur Löbstädt (Lubegastis) für 22 Mark Silber, Freiberger Münze, an das Michaeliskloster zu Jena verkauft hat.[4])

Propst Hermann 1316—17 wird in 2 Urkunden der genannten Jahre erwähnt, die sich ebenfalls auf ehemalige Klostergüter in Löbstädt bei Jena beziehen. Am 17. Juni 1316 verpfändet das Cisterzienserinnenkloster St. Michael zu Jena durch seine Aebtissin Mechthild und seine Priorin Elisabeth seinem Propst Johannes, der zugleich Pfarrer in Wenigenjena (Parvum Jhen) war, Güter zu Löbstädt, die früher Propst Hermann von Lausnitz von seinem Kloster auf Lebenszeit erkauft hatte, die dann in den Besitz des Jenenser Klosters übergegangen waren, nämlich 8½ Hufe, eine mit Weiden bestandene Wiese und einen Hopfengarten am Fuße des Mönchsbergs. Propst Johannes soll sie auf seine Lebenszeit besitzen, dann sollen sie an das Michaelskloster zurückfallen.[5])

[1]) Vgl. Mitzschke, Bürgel I. p. 144.

[2]) Mitzschke, Bürgel I. p. 151.

[3]) Schmid, Lobdeburg p. 110, N. 165.

[4]) Martin, Urk. v. Jena I. p. 65.

[5]) Diese und die folgenden Urkunden bei Martin, Urkund. von Jena I. p. 73, No. 89 ff, auf Grund alter Copien im Amtsgerichtsarchiv zu Jena. (T I. c. I. Tit. 7, N. 67).

Am 16. Januar 1317 verkaufte Lausnitz durch seinen Propst Hermann und die Priorin Jutta den ganzen Rest seines Besitzes in Dorf und Flur Löbstädt an das Michaeliskloster in Jena. Ein Kaufpreis ist in der Urkunde, deren Original nicht mehr vorhanden ist, nicht angegeben.[1]) Dieser Kauf war die Veranlassung zu einem gewaltigen Prozeß, der zehn Jahre später zwischen den beiden Klöstern ausbrach und die ganze nähere und weitere Umgegend in Mitleidenschaft zog.[2])

Es geschah dies unter Propst Johannes von Porzig (1330—37.)

Schon 1327 hatte Lausnitz behauptet, es seien ihm widerrechtlich Güter abhanden gekommen. Man hatte den Schutz des Papstes Johannes des XXII. angerufen; und dieser befahl am 16. April 1327 von Avignon aus, dem Propste des Ottoklosters zu Pegau, in der Merseburger Diöcese, die Angelegenheit zu untersuchen und die etwa widerrechtlich dem Kloster Lausnitz abhanden gekommenen Güter (alienata illicite vel distracta) ihm wieder zu verschaffen, gegen die Schuldigen aber, wie auch gegen aufgerufene Zeugen, die ihr Zeugnis verweigern sollten, mit allen Mitteln der Kirchenzucht vorzugehen.[3]) Die Spitze des Lausnitzer Antrags ging hauptsächlich gegen das Michaeliskloster.

Zunächst wurde noch ein anderer Prozeß, auch um Klostergüter, zu Ende geführt. Der Ritter Rüdiger von Etzdorf hatte vom Kloster Lausnitz die drei Klosterdörfer Seifartsdorf (Siffriedesdorf), Racolsdorf und Hohenborn (s. oben S. 30) erblich gekauft. Es war auch darüber ein Kaufbrief ausgestellt worden. Jetzt behauptete nun Propst Johannes von Porzig, das Kloster sei bei dem Handel betrogen worden, weil der im Kaufbrief ausbedungene Kaufpreis über den Durchschnittspreis (ultra medium justi pretii) heruntergehe. Es war zum Prozeß gekommen. Lausnitz hatte zu seinen Vertretern die Ritter Ludwig von Silbitz (Silawitz) und Otto Rappe ernannt, Rüdiger von Etzdorf aber zu den seinen

[1]) Martin, a. a. O. p. 75, N. 91.

[2]) Ueber den Prozeß vgl. Schulze, Das im Jahre 1335 über die Stadt Kahla verhängte Interdikt in d. Mitt. des Vereins f. Gesch. u. Altert. zu Kahla u. Roda. IV. S. 1 ff.

[3]) Urk. ARA. Vgl. Martin, S. 133, Anm. 1.

Heinrich von Serba (Zorbowe), Heinrich von Stolzenhain und Rulko von Predel. Der Bischof Heinrich von Naumburg vergleicht zu Zeitz am 16. März 1330 nun die Sache dahin, daß Rüdiger von Etzdorf und sein Sohn Heinrich aus seiner Ehe mit Sophia von Roda, lebenslänglich im Besitz der drei Dörfer bleiben sollen. Dann aber sollen diese an das Kloster zurückfallen.[1])

Nicht so leicht ließ sich der Prozeß zwischen Kloster Lausnitz und dem Michaeliskloster zu Jena aus der Welt schaffen, der 1333 begann. Von neuem hatte Papst Johannes XXII. den Abt Albert vom Jakobskloster zu Pegau als Richter in der Streitsache eingesetzt. Dieser hatte den Propst Johannes vom Ottokloster daselbst mit der Führung der Untersuchung beauftragt.

An Propst Johannes hatte nun Lausnitz seine Klageschrift eingereicht.[2])

Lausnitz habe, heißt es darin, seit unvordenklicher Zeit in der Flur und im Dorf Löbstädt (Lobiestitz) 12 Hufen Ackerland (terrae arabilis) sowie 13½ Acker und eine halbe Hufe Grabeland (dictum de fossato), einige Güter im Dorfe selbst, ferner Weinberge und zu den Gütern gehörende Rechte und Einkünfte besessen, wie dies in Löbstädt und dem Nachbarorte Zwätzen wohl bekannt sei. Diese Güter seien ihm nun vom Michaeliskloster zu Jena entfremdet und entzogen worden, denn ein formeller und sorgfältiger Kaufkontrakt (contractus solennis et diligens) sei nicht aufgestellt worden, weder die Zustimmung des Klosterconvents noch die des Diöcesanbischofs sei eingeholt, auch andere Formalitäten nicht beobachtet worden, die bei Veräußerung von Kirchengütern beobachtet werden müßten. In dem Dokument Propst Hermanns von 1317 sind allerdings weder Zeugen angeführt, noch ist ein Kaufpreis genannt. Es scheinen also wohl große Formfehler gemacht worden zu sein.

Lausnitz ersucht nun den Pegauer Propst als Richter in dieser Sache, auf Grund des päpstlichen Reskripts ihm wieder zu seinem Rechte zu verhelfen.

[1]) WC III. p. 300.

[2]) Martin p. 147, N. 169.

Propst Johannes hatte nun für den Tag vor dem Frohnleichnamsfeste, den 7. Juni 1333, die Parteien nach Pegau zur Verhandlung vorgeladen. Als Vertreter von Jena hatte sich dabei ein gewisser Heinrich von Illeben (Illeiben) präsentiert, dessen Vollmacht aber Johannes nicht für gültig ansah, weil sie nicht mit dem Siegel des Jenenser Propstes und Klosters, sondern mit einem unbekannten und fremden versehen war; auch schien er ihm noch gar nicht das gesetzliche Alter zu haben. Johannes sah darum das Michaeliskloster als nicht vertreten an und beraumte für Donnerstag den 15. Juni eine neue Verhandlung an. Bei dieser war aber das Michaeliskloster gar nicht vertreten. Es wurde darum von Johannes die Excommunikation, d. i. der Bann über das Michaeliskloster ausgesprochen.

Gegen dieses Urteil appelliert nun das Michaeliskloster an den Papst, zunächst durch den Richter Propst Johannes von Pegau selbst. In der Appellationsschrift heißt es, daß ihr Vertreter Heinrich von Illeben ein Mann von annähernd 30 Jahren sei, der mithin ein genügendes Alter habe. Mit Unrecht habe darum der Propst ihnen die Excommunikation angedroht und noch dazu ihren Vertreter verächtlich behandelt und beschimpft, indem er ihn einen „pictor amforarum," einen „Topfmaler[1].)" und einen „stultus", einen Dummkopf genannt habe, während er andrerseits ihren Gegner, den Propst Johannes von Porzig, ohne Beglaubigungsschreiben seines Klosters zu den Verhandlungen zugelassen habe. Außerdem habe er sie in viel zu kurzer Zeit zu einem neuen Termin geladen, auf den Donnerstag nach dem Frohnleichnamstage, denn die Citation sei erst am Dienstag nach Frohnleichnam, also erst zwei Tage vor dem Termin in ihre Hände gekommen. Ferner habe er sie nach einem notorisch unsicheren Ort, nach Pegau, geladen, der für sie infolge der Fehde (guerra) zwischen dem Bischof von Merseburg und Markgraf Friedrich (dem Ernsten) von Meißen, die die Wege nach Pegau unsicher mache, unerreichbar sei; in Pegau selbst sei aber die Zahl der Rechtskundigen nicht

[1]) Schulze übersetzt: „Schmierpeter". G. Löbe vermutet aber in pictor amf. einen Schreibfehler für potor amf. „ein Krug-, ein Humpentrinker oder -säufer, also etwa ein Saufaus. (Mitt. d. V. f. G. u. A. zu Kahla u. Roda B. IV., S. 7.

groß. Zudem habe er sie ganz gegen das kanonische Recht in einen Ort außerhalb ihrer (Mainzer) Diöcese geladen. Darum appellierten sie an den Papst und riefen für sich und ihr Eigentum den Schutz des apostolischen Stuhles an.

Propst Johannes von Pegau, an den diese Appellation zunächst ergangen war, verwarf dieselbe aber als frivol (frivola), der der Richter keine Rechtskraft beimessen könne, wie er später, Anfang 1334 an den Papst berichtet, denn die Wege nach Pegau seien völlig sicher gewesen, da der Gottesfriede (treuga, d. i. das Reichsgesetz, daß in einer Fehde die Waffen von Mittwoch Abend bis zum Morgen des Montag ruhen mußten) stets inne gehalten worden sei, auch hätten sie nicht nur zwei Tage, sondern vom Dienstag vor Frohnleichnam bis Donnerstag danach, also 10 Tage Zeit gehabt, einen neuen Vertreter nach Pegau zu senden.

Der Pegauer Propst hatte also die Excommunikation über das Jenenser Kloster ausgesprochen, und letzteres hatte sich, Schutz suchend an den Papst Johannes XXII. gewandt. Dieser beauftragt nun am 1. Oktober 1333 den Abt des Klosters zu Goseck, den Propst von St. Paul und den Dechanten der Hauptkirche zu Halberstadt in höherer Instanz in dieser Appellation eine Untersuchung anzustellen, einmal über die unbegründete Nichtzulassung des Vertreters von Jena, und sodann über die angeblich unberechtigte Verhängung der Excommunikation.[1])

Inzwischen war der Pegauer Propst aber noch weiter gegangen. Trotz der ihm eingereichten Appellation hatte er die Excommunikation über Propst und Äbtissin von Jena, sowie die Suspension des ganzen Klosters öffentlich verkündigen lassen. Eine zweite Appellation an den Papst war die Folge. Anscheinend hatte sich aber die Gemeinde zu Jena und einigen anderen Orten nicht nach diesem Urteil gerichtet und die Excommunikation nicht anerkannt. Infolgedessen hatte Propst Johannes in Jena und den übrigen Orten den Gottesdienst einstellen lassen. Zum dritten male war deswegen von Jena aus eine Appellation an den Papst ergangen, und dieser beauftragt am 5. November 1333 den obengenannten Abt von Goseck, den Propst von St. Paul und den Dechanten von Halberstadt mit der Untersuchung auch dieser Be-

[1]) Martin, a. a. O. S. 132, No. 157 u. S. 134, N. 158.

schwerde.[1]) Sie sollen die aufgerufenen Zeugen vorladen und, falls diese sich aus Parteilichkeit dem Zeugnis entziehen würden, mit allen Mitteln kirchlicher Censur gegen sie vorgehen. Wenn aber nicht alle drei ernannten Richter bei der Verhandlung zugegen sein können, sollen zwei auch beschlußfähig sein.

Zu einer neuen Verhandlung kam es indes erst im Mai 1334. Das Jenenser Kloster scheint sich wenig aus der Sache gemacht zu haben, denn es belehnt noch am 30. November 1333 einen gewissen Heinrich Cenmark mit einem Teile der streitigen Güter, die dieser in verflossner Zeit von Propst Heinrich und dem Kloster zu Lausnitz erkauft hat. Die Jenenser gerieren sich also vollständig als rechtmäßige Eigentümer.[2])

Dem Propst von Pegau teilen sie mit, daß sie zu ihrem Vertreter und Syndikus einen gewissen Heinrich von Altenberg ernannt haben, und erteilen demselben Generalvollmacht.[3])

Am 27. April 1334 bezeugen der Abt Erich von Bürgel, Dechant Heinrich von Bibra und Propst Werner von Hausdorf, sowie am 2. Mai der Abt Otto von Goseck, daß sie die obengenannten drei päpstlichen Bullen vom 1. Oktober und 5. Novbr. 1333, die die neuen Verhandlungen veranlaßten, gesehen haben: unverletzt, nicht durchstrichen, nicht radiert, mit echter Bulle und Faden versehen.[4])

Abt Otto von Goseck beauftragt nun unter dem 15. Mai 1334 im Namen der miternannten Richter, des Domdechanten Jacob und des Propstes Heinrich von St. Paul, beide in Halberstadt, den Propst von Eisenberg, unter Androhung der Excommunikation und mit Beifügung von Abschriften der drei päpstlichen Bullen, persönlich den Propst, die Priorin und den ganzen Convent von Kloster Lausnitz auf Freitag nach dem Frohnleichnamstage, den 27. Mai zur Verhandlung in der Appellationssache in der Pfarrkirche zu Freiburg vorzuladen, wenn sie aber nicht erscheinen, würde gleichwohl die Verhandlung vor sich gehen.[5])

---

[1]) Martin, S. 135, No. 159.
[2]) ib. S. 137, N. 160.
[3]) ib. S. 139, N. 161.
[4]) ib. S. 140, N. 162 u. 163.
[5]) ib. S. 141, N. 163.

Die Verhandlung scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. Denn am 12. Juni 1334 ernennt das Jenaer Kloster von neuem den einst zurückgewiesenen Heinrich von Illeben, zugleich mit Mag. Heinrich von Halle, Peter Hermann und Hermann von Orlamünde zu seinen Bevollmächtigten und erteilen ihnen Vollmacht.[1]) Auch wendete es sich an seinen Vorgesetzten, den Erzbischof Heinrich von Mainz und beschwert sich über die verhängte und öffentlich verkündigte Excommunikation, und Suspension und über die Verhängung des Interdikts über Jena und alle die Orte, nach denen die Jenaer Klosterpersonen sich zurückziehen würden. Erzbischof Heinrich teilt diese Beschwerde am 12. Oktober dem Dechanten Heinrich von Bibra mit, unter dem Bemerken, daß das päpstliche Schreiben, auf welches sich der Pegauer Propst berief, entweder nicht vorhanden oder gefälscht sei.[2])

Der Dechant von Bibra verbot darum am 1. November 1334 allen Geistlichen Thüringens die über Jena verhängte Suspensation und Excommunikation zu berücksichtigen, bis die von Propst Johannes von Pegau angeführte päpstliche Bulle einer Prüfung unterzogen worden sei.[3])

Inzwischen hatten aber die drei vom Papste ernannten Richter, Abt Otto von Goseck, Propst Heinrich und Domdechant Jacob in Halberstadt, drei Stellvertreter ernannt und mit der weiteren Untersuchung beauftragt. Es waren dies der Abt Berthold von Reinsdorf, Propst Dietrich von Roßleben (Rusteleyben) und Domherr Witego von Ostrau in Halberstadt. Diese hatten für den Tag nach Lucas, d. i. den 19. Oktober 1334 einen Termin in Querfurt anberaumt. Witego von Ostrau war nicht erschienen und hatte sich brieflich mit frivolen Gründen entschuldigt, denn er hatte behauptet, der Ort wäre nicht gut genug. So hatten die beiden anderen allein verhandelt, die Eingaben von Jena geprüft, die Vertreter von Jena zum Schwur auf das Evangelienbuch zugelassen und unter Zuziehung von Rechtsgelehrten die Entscheidung ausgesprochen, daß die Suspension des Klosters, die Excommunikation des Propstes und der Äbtissin und das Interdikt

[1]) ib. S. 142, N. 165.
[2]) ib. S. 143, N. 166.
[3]) ib. S. 146, N. 168.

über Jena und andere Orte aufzuheben sei. Sie ersuchen nun unter dem 25. Oktober die Pfarrer von Orlamünde, Kahla, Lobeda, Zwätzen und Löbstädt und alle übrigen Geistlichen in den Bistümern Mainz, Naumburg, Merseburg und Halberstadt diese Aufhebung öffentlich bekannt zu machen bei Strafe der Suspension.[1])

Damit war indes der Prozeß nicht beendet. Es hatte sich zuletzt nur um des Pegauer Propstes Johannes widerrechtliches Verfahren gehandelt. Den eigentlichen Streitfall hatte man darüber ganz außer Acht gelassen. Im folgenden Jahre erst kamen neue Verhandlungen. Am 20. Januar 1335 ersuchen die beiden vom Papst ernannten Richter, Abt Berthold von Reinsdorf und Propst Dietrich von Roßleben den dritten Mitbeauftragten, Domherrn Witego von Ostrau zu Halberstadt, am 8. Februar zu einem neuen Termin in Roßleben zu erscheinen.[2]) In diesem Termine, bei welchem Witego abermals fehlte, wurde die schon früher ausgesprochene Aufhebung der Suspension und Excommunikation der Jenenser nach nochmaliger Prüfung bestätigt, zugleich aber über Kloster Lausnitz die Suspension und über den Pegauer Propst die Excommunikation verhängt.[3]) Auch der Pfarrer Werner von Kahla, der sich geweigert hatte, die früher ausgesprochne Aufhebung der Excommunikation und des Interdikts zu verkünden und nach wie vor die Jenenser, die nach Kahla kamen, als mit dem Interdikt belegt behandelt hatte, war vorgeladen worden, um sich zu verantworten, hatte sich aber auch hier noch ganz auf Seite des Lausnitzer Klosters gestellt trotz der Suspension desselben, hatte überhaupt das Urteil nicht anerkannt. Infolgedessen verhängen am 7. März 1335 der Abt von Reinsdorf und der Propst von Roßleben über Pfarrer Werner von Kahla den Bann. Die Pfarrer von Orlamünde, Altendorf, Rothenstein, Lobeda, Burgau, Magdala, Keßlar, Reinstätt, Oberweimar, Rudolstadt, Apolda u. a. werden bei Strafe der Suspension angewiesen, diese Excommunikation allsonntäglich (singulis diebus dominicis) unter Glockengeläut und bei brennenden Kerzen zu verkünden und ihren

[1]) ib. S. 144, N. 167.

[2]) ib. p. 151, N. 170.

[3]) ib. p. 160, N. 176. Die Urkunde ist ohne Monatsdatum, aber wohl unmittelbar nach dem 8. Febr. zu datieren.

Gemeindegliedern zu verbieten fortan mit Werner zu verkehren, weder durch Kauf, noch durch Verkauf; ihm weder Salz noch Feuer, Speise oder Trank zu verabreichen, weder für ihn zu mahlen, backen, Kleider fertigen, Acker bauen, noch ihm den Bart zu scheren oder ein Bad zu bereiten; die Gottesdienste, die er etwa feierte oder richtiger entweihte (prophanare), nicht zu besuchen bei Strafe gleicher Excommunikation.[1]) Doch auf Werner machte dies keinen Eindruck. Er hielt fest zu Lausnitz und machte dessen Sache zu der seinen. Seine Gemeinde stand auf seiner Seite. Ein Kahlaer, Magister Lutold von Pretsch, bestärkte ihn in seinem Verhalten. Ja Werner ging so weit, nicht nur den beiden Richtern, Abt von Reinsdorf und Propst von Roßleben, das Recht zur Verhängung des Bannes über ihn abzusprechen, sondern er forderte sie sogar, namentlich den Propst von Roßleben, vor das Gericht nach Arnstadt, damit ihre Berechtigung erst einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werde. Ähnlich verhielten sich auch die Priester und Gemeinden in Lobeda, Roda und Jägersdorf. Dies war jedoch den geistlichen Herren von Roßleben und Reinsdorf zu viel. Sie griffen nunmehr zum stärksten Mittel der mittelalterlich-katholischen Kirchenzucht. Unter dem 1. Juni 1335 wird über Werner die Excommunikation erneuert, über Kahla, Roda, Lobeda und Jägersdorf das Interdikt ausgesprochen. Diese höchste und schwerste aller von den Päpsten erfundenen Kirchenstrafen bestand darin, daß im ganzen Ort jeder Gottesdienst und jede kirchliche Handlung, wie Taufe, Trauung, Communion, kirchliche Beerdigung eingestellt wurde. Eine dreimalige Verwarnung an die Bewohner Kahlas mit einer Frist von je drei Tagen soll noch vorausgehen, dann aber das Interdikt in Kraft treten, jeder Gottesdienst aufhören, den Bewohnern aber auch jede Teilnahme an einem Gottesdienst in andern Orten untersagt werden. Das Interdikt soll allerorts bei brennenden Kerzen und unter Glockengeläute verkündet werden.[2])

Leider erfahren wir aus den Prozeßakten nichts, wie die Bürger von Kahla und den anderen Orten diese ihnen angedrohte Strafe aufgenommen haben.

---

[1]) ib. S. 152, N. 172.
[2]) ib. S. 155, N. 174.

Der Prozeß selbst war inzwischen weiter geführt worden. Jedenfalls auf Grund der Verhandlungen vom 8. Februar war der Dechant Heinrich von Bibra mit der Vernehmung weiterer Zeugen beauftragt worden. Derselbe hatte am 2. März den Pfarrer Heidenreich zu Cospeda beauftragt, auf Sonnabend den 4. März eine Anzahl Zeugen vor ihn zu laden, nämlich die Priester zu Reinstädt, den Caplan von Oberweimar, den Rektor der Schule zu Jena, den Notar H. des Richter in Arnstadt, und Henzog genannt von Cinna.[1]) Kurz darauf war derselbe Priester Heidenreich aus Cospeda mit dem Priester Frenzel von Lichtenhain im Auftrage der Richter nach Pegau geschickt worden, um dort ebenfalls Zeugen zu laden und anderes zu besorgen (wahrscheinlich auch die Excommunikation des Propstes von St. Otto zu verkündigen). Propst Johannes zu Pegau scheint aber auf ihre Ankunft vorbereitet gewesen zu sein. Denn die beiden Boten wurden in Pegau übel empfangen. Der Abt von St. Jacob und der Propst von St. Otto ließen sie durch den Vogt und Schultheiß und andere Complicen verhaften, wie Diebe und Räuber zum Schauspiel des Volkes durch die Straßen führen und ins öffentliche Gefängnis einkerkern. Besonders hervorgethan durch ihre unsinnige Wut hatte sich dabei ein Mönch, Namens Stollo, und der Kämmerer des Abts Johannes, die mit anderen die Gefangenen unter Faustschlägen ins Jacobskloster geschleppt, und sich wie Kinder Belials benommen hatten. Infolgedessen wurde über alle Beteiligten, den Abt, den Propst, Vogt, Schultheiß, den Kämmerer und den Mönch Stollo der Bann ausgesprochen, den nur der Papst wieder lösen konnte; zugleich auch einige andere, die Benediktinermönche Wolfhard und Heinrich und die Vikare von St. Otto Heinrich und Nikolaus, wegen Zeugenverweigerung mit dem Bann belegt.[1])

So zog der Prozeß immer weitere Kreise in Mitleidenschaft. Nicht nur die beiden beteiligten Klöster waren nach einander suspendiert und excommuniziert worden: das ganze Saalthal bis Kahla hatte mit dem Interdikt Bekanntschaft gemacht und nun waren auch die anfänglich ernannten Richter in schwere Strafe gekommen. Dennoch war der eigentliche Prozeß noch nicht erledigt. Leider

[1]) ib. S. 153, N. 173.

hören wir über den Ausgang desſelben nichts weiter. Er ſcheint ſich aber noch Jahre lang hingezogen zu haben. Die letzte Nachricht erhalten wir aus dem Jahre 1337. Neue Richter waren vom Papſte ernannt: der Abt von Georgenthal, der Dechant und Cantor zu St. Petri in Ordruff (Ordorf); dieſe hatten den Abt Dietrich von Saalfeld zu ihrem Vertreter eingeſetzt. An letzteren berichtet Kloſter Lausnitz am 23. Januar durch ſeinen Propſt Johannes und ſeine Priorin Hedewig, daß es Chriſtian von Weißenfels zu ſeinem Vertreter ernannt habe und erteilt dieſem, wie ſeinem Propſte Generalvollmacht zur Vertretung in der von ſeiner Seite eingelegten Appellation. Abt Dietrich berichtet dies am 31. Januar 1337 an das Jenaer Michaeliskloſter.

Damit ſchließen die noch vorhandenen Prozeßakten. Wir können nur vermuten, daß Lausnitz den Prozeß verloren. Wir finden in der weiteren Kloſtergeſchichte von Lausnitz keine Nachricht mehr von Gütern in Löbſtädt. Sie ſcheinen alſo für Lausnitz verloren geweſen zu ſein. Auch hat ſich in den Lausnitzer Kloſterakten keine Spur von den Prozeßakten erhalten, wohl aber in denen von Jena.

Aus der Amtszeit des Propſtes Johannes von Porzig, der bis 1337 erwähnt wird, findet ſich nur noch eine Nachricht. 1336 ſchenkte der Zeitzer Bürger Albert vom Haus (de domo) einen Weinberg in Jenalöbnitz, genannt der Hunichberg (Honigberg?), den er vom Kloſter Lausnitz in Lehen hatte, den beiden Lausnitzer Nonnen, nämlich ſeiner Schweſter Eliſabeth und ſeiner Tochter Käthe (Kete). Sie ſollen ihn auf Lebenszeit beſitzen und ſeinen Ertrag zur Verbeſſerung ihrer Pfründe verwenden. Nach des Stifters Tode ſollen zwei gottesfürchtige Leute für die Bebauung ſorgen und die Erträge verwalten. Wenn die beiden Inhaberinnen aber geſtorben, ſoll der Weinberg dem Kloſter zufallen.[1])

Propſt Conrad Schwabe (1339) kann nicht lange amtiert haben. Im genannten Jahre legte er bereits ſein Amt nieder, vielleicht infolge der Prozeßwirren. Er war aus dem Kloſter Dengendorf in der Conſtanzer Diöceſe vom Orden des Heiligen Grabes. Der Propſt dieſes Kloſters, Hugo, richtete nach ſeinem Rücktritt am 3. März 1339 ein Troſtſchreiben an den

[1]) WC III. p. 307.

Lausnitzer Kloſterconvent und nimmt Lausnitz in die Gebetsgemeinſchaft ſeines Kloſters auf. Alle Meſſen, Vigilien, Gebete, Faſten und ſonſtigen guten Werke im Kloſter Dengendorf ſollen auch Lausnitz zu Gute kommen, und ſobald der Tod einer Lausnitzer Kloſterperſon ihnen gemeldet iſt, ſoll für deren Seelenheil dasſelbe geſchehen, wie für das der eigenen Kloſterbrüder.[1])

Am 5. März 1344 ſtellt Markgraf Friedrich der Ernſte von Meißen dem Kloſter einen Befreiungsbrief aus, wonach dasſelbe mit allen ſeinen im Gebiet des Landesherren liegenden Gütern der Gewalt aller landesherrlichen Beamten, Vögte, Untervögte und Pedellen enthoben wird und die Erhebung einer außergewöhnlichen Subſidialleiſtung der landesherrlichen Kammer unmittelbar vorbehalten bleibt.[2]) Nach einer Notiz von 1329 hatte übrigens das Kloſter dem Landesherrn im Kriegsfalle einen Heerwagen zu ſtellen.[3])

Propſt Eberhard von Theſſe 1351—1358. Er wird auch „von Thepen" genannt. Unter ihm wird zunächſt am 13. Auguſt 1351 ein langjähriger, noch aus der Zeit des Propſtes Johann von Porzig herrührender Streit des Kloſters mit Heidenreich von Predel und ſeinem Sohne Johannes um zwei Hufen in der Flur Schleifreiſen (Schleyfrisen) beendet, dergeſtalt, daß die beiden Herren von Predel, Vater und Sohn auf ihre Lebenszeit die umſtrittenen Güter in Nutznießung haben ſollen, nach ihrem Tode ſollen jedoch ihre Erben kein Anrecht daran haben, ſondern die Güter ſollen an das Kloſter fallen.[4])

1354 überläßt der Landesherr Friedrich III. (der Strenge), Landgraf von Thüringen, Markgraf von Meißen, Oſterland und Landsberg, Graf zu Orlamünde und Herr des Pleißener Landes, einen Bauplatz in der Stadt Eiſenberg, neben dem Schafſtalle des Herrn Johannes von Predel als freies Eigentum[5]), und am 27. Mai desſelben Jahres befreit Friedrich der Strenge, wie zehn Jahre früher ſein Vater Friedrich der Ernſte, das Kloſter von der Gewalt ſeiner Vögte, Untervögte, Landesknechte und Pedellen,

[1]) Urk. ARA I.
[2]) WC III. p. 303.
[3]) v. Gleichenſtein, Bürgel. Dokum. S. 17. N. 9.
[4]) WC III. p. 305.
[5]) WC III. p. 309.

da er „mancherley ortes armuts vnd notdorft offenbarlich gemerkt“, wie es in der Urkunde, der ersten in deutscher Sprache abgefaßten, heißt.[1])

1356, am 7. August, und 1358 am 7. Januar kommt Propst Eberhard von Thesse als Zeuge in Eisenberger und Bürgeler Urkunden vor.[2])

Am 14. Oktober 1360 erläßt der Papst Innocenz VI. von Avignon aus eine Bulle an den Bischof Gerhard von Naumburg und befiehlt demselben, das Kloster Lausnitz gegen seine Feinde zu schützen, denn es gäbe, wie ihm das Kloster geklagt habe, Menschen, die sich nicht scheuen den Namen des Herrn umsonst anzunehmen und dem Kloster schweres Unrecht und Schaden zuzufügen. Der Bischof soll gegen sie die Klosterpersonen und Güter schützen und mit kirchlicher Censur gegen sie vorgehen, nur soll er gegen keinen Bischof oder hohen Prälaten die Excommunikation aussprechen und keine Universität und Collegium mit dem Interdikt belegen.[3]) Gegen wen sich die Klagen des Klosters richten, ist nicht ersichtlich.

Propst Ulrich von Lichtenhain 1363—1371. Er stammt aus Lichtenhain bei Jena. 1371 stiftet er mit seinen Brüdern Dietrich, Heinrich und Nikolaus und seinen Vettern Johann und Heinrich von Lichtenhain eine Seelenmesse im Predigerkloster zu Jena.[4])

1363, am 2. Mai[5]) und 1368, am 9. Juni[6]) tritt Ulrich von Lichtenhain als Zeuge in Eisenberger Klosterurkunden auf. Ferner wird er erwähnt in zwei Quittungen des Erzbischofs Nikolaus von Magdeburg, die derselbe über die schon oben 1137 aufgeführte Abgabe des Klosters an die päpstliche Kasse ausstellt, nämlich am 20. November 1370 und am 5. Juni 1371.[7]) 1370 wird die Abgabe auf 15 Jahre mit 30 fl. entrichtet, 1371 über 24 fl. auf 2 Jahre, an den Erzbischof Nikolaus von Magde-

[1]) WC II. p. 352.
[2]) Mitzschke, Bürgel I. S. 219, N. 192 u. S. 232, N. 206.
[3]) Urk. ARA.
[4]) Martin, Urk. v. Jena. I, S. 330, N. 354.
[5]) Gschwend, Eisenbg. Chron. p. 684.
[6]) ib. p. 688.
[7]) WC III. p. 310 u. 311.

burg. Anscheinend hatte sich Lausnitz geweigert, die Abgabe zu zahlen und hatte deshalb abermals mit der Excommunikation Bekanntschaft gemacht, wovon sie der Erzbischof los spricht.

Propst Burgold von Synderstädt, 1377—1388. Burgold war zugleich Pfarrer in Roben, hatte also wohl auch seinen ständigen Wohnsitz gar nicht im Kloster. Seine Heimat war Synderstädt (Niedersynderstädt bei Weimar). Er kommt zuerst vor in einem von ihm und der Priorin Ilse von Predel am 26. Oktober 1377 ausgestellten Kaufvertrage des Klosters mit Heinrich Müller und seinem Weibe Katharine zu Graitschen a. G., welche für 10 schmale Schock die Graitschener Mühle auf ihre Lebenszeit kaufen. Als Zins sollen sie alljährlich am Allerheiligentage 9 Scheffel Korn entrichten. Das Kloster will ihnen aber alljährlich einen Acker Holz geben, auch zu Bauzwecken das nötige Holz aus den Klosterwäldern liefern.[1])

Am 22. Dezember desselben Jahres befreien die Landesherren Friedrich (d. Strenge), Balthasar und Wilhelm das Kloster auf drei Jahre von allen Lasten, besonders auch von der Verpflichtung, den Landesherrn während der Jagd im Kloster zu beherbergen (onus hospitii) und zu den Jagden Hunde und Falken zu liefern, doch solle wie bisher, ein Heerwagen gestellt werden.[2])

Am 5. Oktober 1379 stellt Burghold mit der Priorin Elisabeth von Predel eine Urkunde aus über eine Stiftung des derzeitigen Klostervogts, d. h. wohl des Verwalters der Klosterökonomie, Nikolaus Rysche, welcher dem Siechenhause des Klosters, von dem wir hier zum ersten male etwas bestimmtes hören, einen jährlichen, am Johannistage fälligen Zins von 8 Groschen stiftet, der auf Aeckern und Wiesen am Erlbach und auf Aeckern und Holz hinter Crottendorf haftet. Erhalten soll die Zinsen die Pflegerin des Siechenhauses, ohne Abzug.[3]) Crottendorf ist ein Teil des jetzigen Dorfes Weißenborn, wo noch heute der nach der Eisenberger Straße sich hinziehende Ortsteil diesen Namen trägt.

---

[1]) MO I. III. S. 77 (Neudruck I, S 150).

[2]) Martin, Urk. v. Jena. I. S. 358. N. 388. „Unter den Zeugen kommen vor: her Hinnrich suab, her peter hartmann, Capellan zcu der Lusenic." Es waren also im Ganzen 8 Klostergeistliche vorhanden.

[3]) WC III. S. 314.

1382 eignete der Propſt Burgold von Synderſtädt mit Wiſſen und Willen ſeiner Miterben dem Kloſter eine halbe Hufe Land und einen Jahreszins von 50 Schillingen in der Flur Synderſtädt, im Gericht des Grafen Otto von Orlamünde gelegen, was alſo Burgolds Stammſitz war. Der Landesherr Friedrich der Streitbare und ſeine Brüder, Wilhelm und Georg, beſtätigen die Schenkung zu Chemnitz am 14. November.[1])

In den Jahren 1384 und 1385 trat Lausnitz in ein näheres Verhältnis mit dem Magdalenenkloſter zu Altenburg, nämlich in die Gebetsgemeinſchaft, wie ſchon 1339 mit dem Kloſter Dengendorf. Am 29. Mai 1384 nimmt die Priorin Sophia des Altenburger Kloſters das Lausnitzer in die volle geiſtliche Gütergemeinſchaft (participatio omnium bonorum spiritualium) auf. Alle Meſſen, Vigilien, Gebete, Kaſteiungen, Almoſen und ſonſtigen guten Werke des einen Kloſters ſollen im Leben und im Tode auch dem andern Kloſter zu Gute kommen.[2]) Am 27. Dezember des folgenden Jahres erwidert Priorin Walpurgis dies dem Altenburger Kloſter.[3])

Am 8. Auguſt 1387 überlaſſen die Priorin Walpurgis von Wedebach, die Küſterin Sophia von Lichtenhain und die Kellnerin Ilſe von Hain zu Lausnitz ihrem Propſt Burgold den Weinberg in der Flur Löbnitz, den 1336 Albert von Haus den beiden Nonnen Eliſabeth und Käthe von Haus vermacht hat. Burgold ſoll der noch lebenden Käthe auf ihre Lebenszeit jährlich eine Tonne Wein davon abliefern; nach des Propſtes Tode aber ſoll der Weinberg wieder an das Kloſter fallen. Außerdem hat Burgold für drei Schock Groſchen einen Weinberg am Mönchsberge ebenfalls auf ſeine Lebenszeit gekauft.[4]) Unter den Zeugen werden erwähnt: „Her Niklaus Palmicz, Unſer Kapellan; Er Heinrich von Loßen, Nikel Trinkuß, unße Voyt, Hermann Hoyt, vnſe Kelner".

Zum letzten male erſcheint Propſt Burgold am 21. Januar 1388, als er mit der Priorin Walpurgis von Wedebach, der Küſterin

[1]) Urk. in d. Bibl. der Geſchichts- u. Altertumsforſchenden Geſellſch. des Oſterl. WC III. S. 315.

[2]) MO. I. III. S. 78, Neudr. I. S. 151.

[3]) Urk. ARA.

[4]) WC XXVIII. S. 61.

Sophia von Lichtenhain und der Kellnerin Margarethe Leue (Leuwin) bestätigt, daß die Lausnitzer Nonnen Margarethe Leue, Ilse Theldorf und Margarethe Ranow einen Weingarten von Nicolaus Prisiz für vier Schock Meißner Groschen gekauft haben, den sie dem Verkäufer um die Hälfte wiederum austhun.[1])

Propst Berthold (II) 1397. Er wird nur einmal in einer Quittung des päpstlichen Collektors Johannes von Redekin erwähnt, der am 22. November 1397 vom Kloster 4 ungarische Gulden als Abgabe an die päpstliche Kasse auf die zwei Jahre 25. Mai 1396 bis 25. Mai 1398 einzieht.[2])

Auch aus den nächsten Jahren sind von Urkunden nur noch zwei Quittungen desselben Johannes von Redekin erhalten, der am 25. Mai 1404 12 fl auf die Zeit vom 25. Mai 1398 bis dahin 1404, und am 26. Mai 1406 4 fl auf 2 Jahre erhebt.[3])

Propst Conrad von Oßenbricz 1408 wird ebenfalls nur in einer einzigen Urkunde erwähnt. Er überläßt am 4. März 1408 mit der Priorin Tele von Falkenhain, der Küsterin Jutta von Roßla und der Kellnerin Margarethe von Schönfeld den schon in Jahre 1387 erwähnten Weinberg am Gleißberge, Mönchsberg genannt, an Hans Beyer und dessen Gattin Margarethe, zu Löbnitz um die Hälfte des Ertrages, unter der Bedingung, daß der Inhaber „alle jar sal achte fuder mystes, sines eigen mystes met synes selbes fur darin sal brengen czu rechten geczíten, und wo ez der wingarte an dem besten bedarff, ane sumunge, und fertigunge met graben, ab daz not, gesche mit sines selbes arbeit". Andernfalls soll ihm der Weinberg wieder entzogen werden.[4])

Zeugen sind dabei außer dem Propste: Her Conrad Czusch, der frowen bichtiger (Beichtvater), Her Locze, ein capellan, Mertinus Fischer von dem Borgelin (Bürgel) u. a. Es wirkten damals also ständig drei Geistliche im Kloster, neben dem Propste, in dessen Händen die Oberleitung und die Vertretung des Klosters nach außen lag, noch zwei Kapläne.

---

[1]) WC XXVIII. S. 62.

[2]) WC V. S. 318.

[3]) Urk. ARA. (WC Ia. S. 259 u. 240).

[4]) Urk. ARA I. N. 275. Abdruck: Zeitschr. des Ver. f. Thür. Gesch. N. F. XII. B. Urk. v. Gleißberg S. 116, N. 161.

Ein neues, wichtiges Privilegium erhielt Lausnitz am 25. Juni 1410, als im Auftrag des Naumburger Bischofs Gerhard II (von Goch) der Dominikanerbruder Johannes, Bischof in partibus infidelium und Vikar in pontificalibus des Naumburger Bischofs, der Klosterkirche einen vierzigtägigen Ablaß nebst einer carena verlieh.[1]) An nicht weniger als 16 Festtagen war in der Klosterkirche dieser Ablaß zu erhalten, nämlich am Kirchweihfeste, an Weihnachten, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, am Frohnleichnamstage, am Trinitatisfeste, an den Tagen Mariä Verkündigung (25. März), Empfängnis (8. Dezbr.), Heimsuchung (2. Juli), Geburt (8. Septbr.) und Reinigung (2. Febr.), ferner an den Tagen aller Apostel und Märtyrer (1. Novbr.) und am Tage der 11 000 Jungfrauen (21. Oktober). Jeder, der an den genannten Tagen nach vorausgegangener bußfertiger Beichte (omnes vere penitentes, contriti et confessi) in der Klosterkirche drei Vater Unser betet zur Ehre des heiligen Quiricus, jeder der im Chor der Kirche vor dem Grabe des Herrn ein Responsorium spricht oder dem Kloster selbst hilfreiche Hand leistet und 3 ave Maria betet, sowie jeder der im Kloster seine Grabstätte sucht, soll 40 Tage Ablaß (indulgentia) und eine carena erhalten. Ablaß ist der Erlaß der durch Sünden verwirkten Kirchenstrafen, welche nach römischer Lehre auferlegt werden, um eine wirkliche Vergebung der Sünden zu ermöglichen. Für besonders schwere Sünden wurden nun besonders schwere Bußübungen auferlegt, bestehend in 40tägigem Fasten bei Wasser und Brot, welche, wie auch ihr Nachlaß, carena hießen. Hatte Jemand diese Bußübungen nicht gewissenhaft vollzogen, so mußte nach katholischer Lehre seine Seele dafür noch im Fegefeuer büßen. Durch den vom Papst, oder mit päpstlicher Vollmacht von den Bischöfen verliehenen Ablaß wurden nun die aufgelegten Bußübungen erlassen, wie auch die Strafen im Fegefeuer erlassen. Ein 40tägiger Ablaß bedeutete also eine Abkürzung des Fegefeuers um 40 Tage. Zwar war der Empfang solch einer Vergünstigung ursprünglich geknüpft

[1]) Urk. ARA. Als Datum ist angegeben: vicesima quinta die mensis Junii; in die S. martyrum Johannis et Pauli. Dieser Festtag fällt aber nicht auf den 25., sondern auf den 26. Juni. Gemeint ist also wohl der Vorabend des eigentlichen Festtags, die Vigilie.

an eine wirkliche Reue, Buße und Beichte, in der Praxis wurde dies jedoch häufig vom Volk nicht nur, sondern auch von den Ablaßpredigern außer Acht gelassen. Ablaß und Sündenvergebung wurden mit einander verwechselt. Kein Wunder also, daß das gläubige Volk in Schaaren zu solch einer mit einem Ablaß begnadigten Kirche wallfahrtete und seine Opfer brachte, daß also solch ein Ablaß für die Kirche ein wichtiges Vorrecht und eine gute Einnahmequelle bildete. Auch Lausnitz ward nun zum vielbesuchten Wallfahrtsorte. Aus der Nähe und Ferne kamen die Gläubigen, um zum Heil ihrer Seele, zu ihrer Erlösung aus dem Fegefeuer, ein Opfer zu bringen, zumal später, am 1. Dezember 1471, das Kloster noch einen päpstlichen Ablaß von 100 Tagen erhielt (s. u.). Der Hauptablaß- und Wallfahrtstag war später am Tage Mariä Heimsuchung (2. Juli), an dem alljährlich außer Geld auch Hühner, Flachs und „Gesehme" geopfert wurde, das zu Nutz und Zier des Klosters verwendet wurde.[1]) Jede Nonne erhielt zur Feier des Tages eine Kanne Wein sowie einen Groschen an Geld, während die Priorin 4 Groschen und außerdem einen ungarischen Gulden vom hohen Altar (also vom Opfergeld) erhielt. Auch sollte die Priorin und Küsterin je ein halb Schock Hühner erhalten, sofern diese als Opfer eingingen. Wie so häufig hatte sich auch in Lausnitz an die Wallfahrt ein Jahrmarkt angeschlossen. Händler boten ihre Waaren an, und die Wallfahrer konnten zugleich ihre irdischen Bedürfnisse befriedigen. Nach der Rechnung von 1526 bis 1527 nahm damals das Kloster 50 Gr. 3 pfg. Stättegeld ein für die aufgestellten Verkaufsbuden. Da es aber damals noch kein Dorf Lausnitz gab und der nächste Ort, in dem die Wallfahrer sich hätten leiblich erquicken können, Weißenborn, ziemlich entfernt lag, so übernahm das Kloster selbst die Bewirtung der Wallfahrer und Jahrmarktsgäste und verzapfte regelrecht Wein, der auf den ausgedehnten Klosterweinbergen im Saal- und Gleißthal wuchs. In der Klosterrechnung von 1526 heißt es unter den Einnahmen: „54 Gr. vor 2 Eymer Salbenwein, jede Kandel vor 4 pfg. 1 hl. vfs Lausnitzer Ablaß ausgeschankt."[2]) 54 Groschen aber machen 1296 Heller, also waren 144 Kannen Wein getrunken

[1]) Pfrumeregister von 1485.
[2]) ARA Cl. XI. Ba., N. 22.

worden. Andere Wallfahrtstage waren Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Zu Ostern 1527 ward der letzte Groschen von einem Wallfahrer geopfert. Die Wallfahrten hörten auf, aber der Jahrmarkt blieb auch nach Einführung der Reformation und nach Aufhebung des Klosters, bis er 1534 von Churfürst Johann Friedrich dem Großmütigen nach Eisenberg verlegt wurde, wo er noch am Montag vor Margarethe, also etwa noch am alten Ablaßtage, abgehalten wird.[1])

Propst Conrad von Meusebach (Musebach) wird erwähnt in den Jahren 1413 bis 1415. Priorin ist 1413 Thele von Falkenhain, Küsterin ist Jutta von Roßla und Kellerin Katharina von Urbach. Sie bekennen am 14. Dezember 1413, daß der ehrbare und gestrenge Herr Heinrich von Mosen auf Serba (Serabo) dem Kloster 10 Rh. fl. bezahlt hat, die sie zu Nutz und Frommen desselben verwandt haben. Dafür soll alljährlich an einem Tage in der Woche nach Margarethe (15. Juli) eine Messe zum Seelenheil des Stifters, seines Vaters Burgold von Mosen und aller seiner Vorfahren und Nachkommen aus dem Geschlecht Mosen gelesen werden. Solle das Kloster aber darin säumig werden, so soll Heinrich von Mosen oder seine Nachkommen das Recht haben, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu ermahnen.[2])

In das Jahr 1414 fällt die Abschaffung des Spolienrechts, das auch der Propst von Lausnitz als Patron mehrerer Kirchen auszuüben berechtigt war[3]). Dies Vorrecht bestand darin, daß der Patron beim Tode eines Geistlichen sich dessen gesamte Hinterlassenschaft aneignete. Den Pfarrern selbst war das Recht entzogen, frei über ihre Hinterlassenschaft zu verfügen. Sie sollten aus ihrer Pfründe nur ihren Lebensunterhalt bestreiten, was etwa übrig blieb von ihren Einkünften, fiel dem Patron anheim, von dem ja in der Regel die Dotation einer Pfründe herrührte. So kam es denn, daß die Geistlichen am liebsten noch bei Lebzeiten über ihr Vermögen verfügten, wie denn auch Lausnitz mehrere nicht unbedeutende Schenkungen von Pfarrern erhalten hatte, mit

[1]) Urkunde im Eisenberger Ratsarchiv.

[2]) ARA I, N. 286.

[3]) Vgl. darüber: Mitt. des V. f. Gesch. u. Altertumskunde zu Kahla u. Roda III, S. 281.

der Bestimmung, dafür eine jährliche Seelenmesse zu lesen. Natürlich wurde dies Spolienrecht von den Geistlichen als eine drückende Last empfunden. Dringend baten sie um Aufhebung desselben. Diese geschah in den Aemtern Leuchtenburg und Eisenberg im Jahr 1414 durch Landgraf Wilhelm II. von Thüringen, welcher unter dem 18. Februar bestimmte, daß von der Hinterlassenschaft eines Geistlichen zunächst die etwaigen Schulden gedeckt werden, das Uebrigbleibende aber dahin folgen solle, wohin es der tote Pfarrer in seinem Testamente folgen lasse. Doch sollen nur zwei Drittel der Hinterlassenschaft zu einem Seelengeräte, d. i. zur Stiftung einer Seelenmesse verwendet werden dürfen, das 3. Drittel solle dem Nachfolger im Amte verbleiben, also eine Art Inventarium bilden. Für diese Befreiung sollen aber die Pfarrer, denen sie zu Gute kam, alljährlich am Sonntag und Montag nach Apostel Teilung (15. Juli) in Roda zusammenkommen und dort eine Messe halten zum Seelenheil des Landgrafen Wilhelm II. und seiner Mutter Katharina, die 1397 am 15. Juli gestorben war. Es betraf die Pfarrer von Seitenroda, Bodnitz, Wolfersdorf, Hummelshain, Jägersdorf, Tautendorf, Ottendorf, Reichardsdorf, Schleifreisen (Schloffriesen), Schlöben, Hermsdorf (Hermanstorf), Niederkraftsdorf, Bockedra, Ruttersdorf und Tröbnitz.

Am 6. Juni 1415 wird Lausnitz von dem Professor der Theologie und Prior der sächsischen Provinz des Predigerordens, Bruder Robert, in die Gebets- und geistliche Gütergemeinschaft seines Ordens aufgenommen.[1])

Aus den nächsten 20 Jahren, bis 1435 hören wir gar nichts von unserem Kloster. Erst 1435, unter Propst Johannes von Poppendorf, der Priorin Anna Beler, der Küsterin Dorothea Puster und der Kellnerin Ilse von Eichicht, finden wir wieder eine Nachricht.

Am 14. Februar 1435 nämlich macht die Lausnitzer Nonne Ilse Vogt ihrem Kloster eine ganz bedeutende Schenkung von mehr als 120 Gulden, nämlich:

10 fl. zu einem neuen Hochaltar zur Ehr der heiligen Jungfrau Maria und Johannes des Täufers,

[1]) ARA I, N. 288.

24 fl. „zu dem Bornwasser, das den Jungfrauen zu Nutz in Röhren in das Kloster fließen soll", also zur ersten Lausnitzer Wasserleitung, die noch heutigen Tages in Gebrauch ist. Dies stiftet Ilse Bogk übrigens gemeinsam mit der Nonne Agathe Werder.

24 fl. zur Erbauung eines Chors, auf dem die Jungfrauen stehen, also wohl einer Empore für die Nonnen.

23 fl. zu einem silbernen Hute Johannes des Täufers, also einer silbernen Kopfbedeckung für das Heiligenbild. Jedenfalls ist es dieser silberne Hut, an welchen sich später die Sage von den fabelhaften Schätzen anschloß, welche die Nonnen beim Verlassen des Klosters im Klosterkeller vergraben haben sollten, nach denen noch Herzog Christian von Eisenberg suchen ließ,[1])

13 fl. für ein seiden und golden Tuch auf den Hochaltar zu den heiligen Zeiten, also ein Festantependium,

10 fl. zu einer geschnitzten und gemalten Tafel, die auf dem Chore steht, also wohl ein geschnitztes Altarwerk,

7 fl. für den Montem oliveti, d. h. Oelberg, eine Darstellung aus der Leidensgeschichte des Herrn,

9 fl. die Nikel Trinkuß zu Graitschen inne hat, davon der Samnung jährlich ein dreieimrig Faß Wein gereicht werden soll;

außerdem eine Casula (Meßgewand) mit allem Zubehör und einem Kreuze darauf und endlich einen Abendmahlskelch.

Dafür soll in der Klosterkirche an jedem Sonntage während des ganzen Jahres eine gesungne Frühmesse und am Montag eine gesungne Seelenmesse zu Hilfe und Trost aller gläubigen Seelen gehalten werden; und, falls dies durch einen darauffallenden Festtag verhindert würde, sollen die Messen an einem anderen Wochentage nachgeholt werden. Auch soll der Tag der Weihe des neugestifteten Hochaltars, der Sonntag vor Johannes Enthauptung (29. August) alljährlich als zweites hohes Kirchweihfest begangen werden durch Vesper, Mette und Messe, am Abend des Johannes-

[1]) Vgl. Greß, Holzlandsagen, S. 47.

tags aber durch eine Vigilie und am folgenden Tage durch eine Seelenmesse.[1])

Zu einer festlichen Bewirtung der Nonnen schenkt Ilse von Bogk außerdem noch 12 Gulden, dafür ihnen jährlich ein Pfennig zu Brot, zwei Eier, gebraten Fleisch, ein Milchmus, zwei Viertel Wein und eine Henne gereicht werden soll, am Vorabend aber ein Stück Fleisch mit Zugemüse. Ferner schenkt Ilse noch 31 Gulden, die dem Kloster verbleiben, von denen aber der Propst jährlich zu Michaelis 3 Rh. fl. erhalten soll, und endlich noch einen Weinberg, am Mönchsberge zu Graitschen gelegen, genannt „der Swab", dessen Einkünfte ebenfalls dem Propste gehören sollen. Ueber die richtige Verwaltung der Stiftungen soll der Bischof zu Naumburg wachen, weshalb auch der damalige Bischof Peter von Schleinitz sein Siegel unter der Urkunde befestigen läßt.

Dies war eine seltene Freigebigkeit. Kein Wunder, daß die hochherzige Stifterin von ihren Klosterschwestern sehr bald zur Priorin erhoben wurde. 1437 kommt sie bereits als solche vor neben der „alten Priorin" Anna Beler. Im genannten Jahre waren bei Ablegung der Rechnung des Propstes Johannes von Poppendorf Differenzen mit diesem entstanden. Der Propst hatte behauptet, das Kloster sei ihm manches schuldig: ein Pferd, ferner Korn, Malz, Bier, Wein und Geld. Es war anscheinend zu harten Auseinandersetzungen gekommen und Johannes von Poppendorf hatte das Kloster verlassen. Der Streit selbst aber wird durch einen Vergleich geschlichtet, den Rudolf, Schenk von Tautenburg, Seifart von Wormstädt, Official des Bischofs von Naumburg, Peter Spirl, Domherr und Kammermeister des Naumburger Bischofs, ferner Hans Breist, Hans von Leye (zu Graitschen), Heinrich von Balgstädt, Hans von Weißenburg (Weizeburg) vermittelten. Das Kloster erkannte durch Urkunde vom 22. Mai 1437[2]) einige Forderungen des Propstes als berechtigt an, so die

[1]) Dies ist die schon oben S. 13 Anm. erwähnte 2. Kirmes, oder St. Johannes-Kirmes, wie sie 1485 heißt, die bis zur Aufhebung des Klosters gefeiert wurde. Die Nonnen erhielten 1485 je 2 Stücke gebraten Fleisch, eine alte Henne, eine Kanne Wein oder Bier und 1 Pfennig zu Weißbrot, am Abend vorher eine Kanne Bier und ein „gemacht Gericht".

[2]) ARA.

eines Pferds, das Johannes mit ins Kloſter gebracht hatte, und verpflichtete ſich ihm am nächſten Walpurgistage 45 Rh. fl. zu zahlen, oder falls man am genannten Termin nicht dazu im Stande ſein ſollte, ihm einen Zins zu verpfänden. Desgleichen verpflichtet es ſich, bei einer Buße von 50 fl., ihm an ſeiner Ehre keinen Abbruch zu thun[1]).

Wahrſcheinlich gab dies Vorkommnis den Anlaß, daß als Nachfolger Johannes von Poppendorf in der Oberleitung des Kloſters kein Propſt wieder ernannt ward. Er war der Letzte. Von nun an lag die Verwaltung und Vertretung des Kloſters in der Hand eines weltlichen Vorſtehers, nicht erſt von 1512 an, wie Löbe angiebt.[2]) Schon der Nachfolger des Johannes v. P. Hans von der Goſſe, war kein Propſt, d. h. kein Geiſtlicher, ſondern ein Laie. Dies ergiebt ſich einmal daraus, daß er nie Propſt genannt wird, ſondern „Vorſteher", unzweifelhaft aber aus dem Umſtande, daß er verheiratet war. Eine Tochter von ihm, Margarethe, war ſpäter Nonne im Lausnitzer Kloſter. Sie ſtarb 1540, eine Halbſchweſter von ihr erhob damals Anſpruch auf ihr Erbe. Hans von der Goſſe ſtammte aus Graitſchen a. G., wo er ein Haus und einen Weinberg beſaß. Er ſcheint ein thatkräftiger Mann geweſen zu ſein, der das Kloſter gut verwaltete, die Angelegenheiten ordnete und die Rechte ſchützte.

Zuerſt kommt Hans von der Goſſe vor in einem Vertrag, der am 8. April 1442 zwiſchen dem Kloſter und Hans von Leie und ſeiner Gattin Ilſe über das Kloſtervorwerk zu Graitſchen abgeſchloſſen wurde.[3]) Hans von Leie, Vogt zu Windsberg, einem der Kirchberger Schlöſſer[4]), hatte ſchon ſeit längerer Zeit das Lausnitzer Kloſtervorwerk zu Graitſchen inne und hatte dafür 200 a. Schock an das Kloſter bezahlt: Jetzt wird nun von neuem feſtgeſetzt, daß Hans v. L. und ſeine Gattin auf ihre Lebenszeit die Nutznießung haben ſollen unter folgenden Bedingungen: Leie hat das Gut und ſeine Gebäude in gutem Weſen zu halten, zu

[1]) ARA.

[2]) Geſch. d. Kirchen u. Schulen. III. S. 101.

[3]) ARA.

[4]) Vgl. Mitzſchke, Bürgel I. S. 376 u. ö., wo Hans v. L. 1428—53 wiederholt erwähnt wird.

Bauten liefert das Kloſter ihm das Bauholz, überläßt ihm auch jährlich einen Acker Holz zu Brennholz und zu Zäunen um die Grundſtücke des Gutes. Im Falle ſeines Todes fällt der Beſitz mit all daraufſtehender Saat an das Kloſter zurück. Sollte aber die Ernte ſchon beendet ſein, ſo haben die Erben Leies das nötige Saatgetreide zu liefern. Ferner liefert Leie jährlich 2 Fuder Heu an das Kloſter. Die Frohnpflichtigen zu Graitſchen haben Leie ihre Dienſte zu leiſten, die Lehengebühren jedoch gehören dem Kloſter. Leie zahlt dem Kloſter noch 60 a. Schock. Die Zinſen davon, jährlich ein neues Schock, ſollen zu einer Seelenmeſſe für die Stifter verwendet werden, 10 Gr. davon ſoll zur Beſſerung der Pfrune der Nonnen dienen, 10 Gr. ſollen zur Beſchaffung von Wachskerzen für die Feierlichkeit dienen, 30 Gr. ſollen der Propſt, Priorin, die Nonnen, ſowie die übrigen Geiſtlichen für ihre Amtsverrichtung, ſowie der Kloſterſchreiber für das Läuten mit allen Glocken erhalten, 10 Gr. ſollen zur Beköſtigung der Prieſter verwendet werden. Weiter ſoll nach dem Tode des Leieſchen Ehepaares ein ihnen gehöriger Weinberg, genannt der Gleißberg, an das Kloſter fallen. Davon ſoll jedoch das Kloſter den Meßwein zu der von Leie geſtifteten neuen Lehen in der Kirche zu Graitſchen liefern, wie es ſich auch verpflichten ſoll, eine Hofſtätte zu Graitſchen nebſt Bauholz zur Erbauung einer Wohnung für einen Prieſter, der das neue Lehen innehat, zur Verfügung zu ſtellen. Alſo war Hans Leie der Begründer der Pfarrei Graitſchen, die damals 1442 alſo erſt geſtiftet wurde, und wir haben hier zugleich die Stiftungsurkunde dieſer Pfarrei.

1453 wird ein gewiſſer Heinrich, Vikar des Altars S. Johannis baptistae zu Lausnitz, erwähnt, der mit den Eiſenberger Bürgern Peter Türpla und Conrad Schumann einen Gütertauſch vornimmt.[1])

Im Jahre 1458 kam im Auftrage des Papſtes Calixt III. der Subdiakon Marianus de Fregeno von der Diöceſe Parma nach Lausnitz. Er war beauftragt, in den Königreichen Norwegen, Gothland und Lithauen, ſowie den Diöceſen Magdeburg und Bamberg, Gelder zu ſammeln zur Verteidigung des chriſtlichen Glaubens gegen die Türken und zu dieſem Zwecke einen päpſtlichen Ablaß auszubieten.

[1]) Heft I. S. 69 dieſer Mitteilungen.

Auch die Lausnitzer Nonnen gaben ihren Beitrag und erhielten dafür einen vollkommenen Ablaß für ihre Person. Sie werden mit Namen aufgeführt: Anna von Zorba, Priorin, Anna Beler, Elisabeth v. Eichicht, Elisabeth von Oßenbricz, Katharina Meusebach, Margarethe von Weißenbach, Katharina Griß, Barbara Heldorf, Gertrud Heldorf, Elisabeth Gladis, Margarethe und Elisabeth von Etzdorf, Elisabeth von Schkölen, Margarethe Scherren, Anna Schilling, Dorothea Heldorf, Katharina Gräfendorf, Margarethe Stromann, Margarethe Posern, Margarethe Creman. Diese erhalten am 19. Januar 1458 für ihre Person das Vorrecht, daß ihnen ihr Beichtvater, einmal in ihrem Leben einen vollkommenen Ablaß für alle ihre Sünden, die sie bekennen und bereuen, sowie Befreiung von allen Kirchenstrafen, auf ihrem Sterbebett ihnen aber volle Vergebung ihrer Sünden und Erlaß aller Strafen des Fegefeuers zusprechen konnte, kraft päpstlicher Vollmacht.[1]) Sie hatten also Vergebung ihrer Sünden schon im Voraus auf ihre ganze Lebenszeit. Es war ihnen ja nicht vorgeschrieben, wann sie von diesem Ablaß Gebrauch machen sollten.

Wiederholt mußte Hans von der Gosse sein Kloster gegen Uebergriffe der Herren von Gera schützen, die sehr unruhige Nachbarn gewesen zu sein scheinen. Am 13. April 1459 macht er eine lange Eingabe an den Landgrafen Wilhelm III. von Thüringen[2]), weil die Herren von Gera sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Klosters erlaubt, im Klosterholz bei St. Gangloff, „die Thiße" genannt, haben Holz schlagen lassen und durch die Waldungen des Klosters, die landesherrliches Jagdgebiet waren, einen langen Jagdzug unternommen hatten. Ausführlich wird der letztere beschrieben und wir erkennen daraus die Lage mancher längst verschwundener Dörfer. Interessant ist auch ein Jagdabenteuer des Landgrafen, auf das öfter angespielt wird. „Dornach sind sy getzogen in dem Schlyffsteyne vnd das gehet gen dem closter nahe, obir dem gerone, do e. f. g. dy swin fingit vnd selbist eins slehit in dem Netze ..... Nu haben sy vorder getzogen in die wustung keyn (gen) Remersdorf, da e. f. g. den Hirsch schos, der in dy Kirche lieff vnd (das) in dem Walde zu Tutenheyn leit .....

[1]) WC. XII. S. 241.
[2]) WC. III. S. 318.

Dornach ſind ſy gezogin in dy wuſtung gein Ruttersdorf, Hocborn vnd Siversdorf, ... Nu ſind ſy vorder getzogin in das wuſte Siversdorf, da der Hirſch in die Kirche lief, den e. f. g. ſchoß im walde zu Remersdorf ..... Nu ſind ſy volgend getzogen gen Richardsdorf, do dy luthe (Leute) wonen, dy e. f. g. den Hirſch vß der Kirchin yn dy Lußenicz furten ....“ Remersdorf (vgl. S. 31, wo es Rummelsdorf genannt wird) Hocborn (S. 30) und Siversdorf (Wüſtenſeiersdorf, S. 26), waren alſo damals 1459 ſchon Wüſtungen, die Kirche im letzteren Dorf ſchon Ruine. Was damals auf die Beſchwerde des Kloſtervorſtehers erfolgt iſt, erfahren wir nicht. Anſcheinend nicht viel. Denn 1463 kam es bereits wieder zu Streitigkeiten. Der Graf Heinrich von Schwarzburg war damals als Schiedsrichter eingeſetzt worden.[1]) Aber noch am 14. September 1464 macht das Kloſter durch ſeinen Vorſteher Hans von der Goſſe, die Priorin Anna v. Czorba, die Küſterin Ilſe von Oßmaritz und die Kellerin von Heldorf eine Eingabe an Herzog Wilhelm, weil der Herr von Gera trotz der im vorigen Jahre durch Graf Heinrich von Schwarzburg und den Amtmann Marcus von Buttelſtädt getroffenen Entſcheidung von den Kloſterleuten zu Reichardsdorf, Seifartsdorf, Rüdersdorf, (Rudigeſtorf) und Kraftsdorf (Kraſtorf) die Bete (Steuer) verlangt und mit Pfändung gedroht hat.[2])

Es handelte ſich alſo um Irrungen betreffs der Grenzdörfer, die ja bis heute teilweiſe unter Reuß-Geraiſcher Herrſchaft ſtehen. Beide Teile erhoben damals Anſpruch auf dieſe Ortſchaften. Noch 1470 war die Angelegenheit nicht klar geſtellt. Hans von der Goſſe beſchwert ſich wiederholt beim Churfürſten Ernſt über Eingriffe des Geraer Richters. Einigen Rüdersdorfern hatte er 140 Fuder Holz und 13 Fuder Kohlen durch ſeine Büttel mit Gewalt wegnehmen laſſen, während Bewaffnete mit Armbruſt und Büchſen und anderer „mordlicher Wehr“ gedroht hatten. Der Lausnitzer Kloſterförſter, welcher Einſprache erhoben hatte, war aus dem Walde getrieben worden. Auf eine Klage beim churfürſtlichen Amtmann, Ludwig, Schenk von Tautenburg, hatte dieſer zwar dem

[1]) WEGA. Reg. K. K. p. 93 N. 41 1.
[2]) ib. N. 41 2.

Geraer Richter geschrieben, aber keine Antwort erhalten. Nun wendet sich Hans von der Gosse am 2. Mai 1470 an den Churfürsten.[1])

Churfürst Ernst antwortete, er werde selbst in Kürze zu dem Herrn von Gera kommen und mit ihm verhandeln. Da dies nicht geschehen, erinnert am 29. Mai der Vorsteher noch einmal daran.[2]) Weiter hören wir nichts über diese Grenzstreitigkeiten. Vielleicht rührt aber daher die noch heute bestehende Teilung und Zersplitterung der genannten Ortschaften, indem ein Teil dem Kloster und damit dem Churfürstentume, der andere den reußischen Besitzungen zugesprochen wurde.

Noch andere Verdienste erwarb sich Hans von der Gosse. Die Klosterkirche war in den 300 Jahren, die sie nun bestand, baufällig geworden. Das Himmelizen, d. h. die getäfelte Decke, wurde 1460 wiederhergestellt. Am Sonntag Laetare konnte zum ersten Male wieder Gottesdienst gehalten werden.[3]) Nach 1470 hören wir nichts mehr von diesem ersten weltlichen Klostervorsteher.

An der Restaurierung der Kirche scheint man weiter gearbeitet zu haben. Dies beweisen zwei neue Vergünstigungen, die zu diesem Zwecke in den nächsten Jahrzehnten derselben erwiesen wurden. Am 1. Decbr. 1471 gewährt der Kardinal Franciskus, päpstlicher Legat beim deutschen Reiche, dem Kloster einen päpstlichen Ablaß. Alle die, die jährlich an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und am Kirchweihtage die Kirche besuchen, zur Wiederherstellung derselben und ihrer Ausschmückung hilfreiche Hand leisten und vor dem Marienbilde auf dem Hochaltare ihr Gebet verrichten, sollen 100 Tage Ablaß erhalten.[4]) Ferner erteilte am 8. Juni 1476 Bischof Heinrich von Naumburg einen vierzigtägigen Ablaß, an dem Jeder Anteil haben soll, der nach vorausgegangener Buße und Beichte vor dem Altar des Heiligen Kreuzes in der Klosterkirche zu Ehren der 5 Wunden Christi 5 Vater Unser und 5 Ave Maria auf

[1]) ARA. Cl. XI, Ba. N. 4. p. 1.

[2]) ib. p. 2.

[3]) Amts- u. Erbbuch des Kloster Lausnitz, im Eisenberger Schloßarchiv: Geistl. u. Inspektionssachen. Lausnitz N. 3.

[4]) Altenburger Ratsarchiv. Abschr. WC. XXI. S. 326.

den Knieen betet, der Messe beiwohnt und zur Beschaffung von Kelchen, Büchern, Schmuckſachen, Bildern, Kandelabern, Lichtern und Altartüchern beisteuert.[1])

Als nächster Klostervorsteher kommt 1480 Heinrich von Eichicht vor.[2]) Von ihm hören wir nur, daß er am Lorenztage (10. Aug. 1480) nebst seinem Vogte Eberhard Dreßler zu Rothenbach einen Landsknecht von Weida Namens Meerrettig lebensgefährlich verwundet hatte, sodaß dieser noch an demselben Tage starb.[3]) Ueberhaupt sind über diese Zeit die Nachrichten sehr spärlich. Die Vorsteher scheinen schnell gewechselt zu haben. In neun Jahren, von 1484 bis 1493 waren 5 im Amte, aber ihre Namen sind unbekannt.[4])

1485 wird das schon oft erwähnte Pfruneregister, „was man vf ytzlichen tag an fleisch, Eyer, kese, potter, fische, bier vnd weyn geben sal", aufgestellt.[5]) Es ist also eine Speisekarte für das ganze Jahr mit der Angabe, was an jedem Festtage den Nonnen an Speise und Trank nach altem Herkommen, zum Teil auch auf Grund einzelner Vermächtnisse gereicht werden mußte. Noch 1526 berufen sich die Nonnen auf dies Register und legen einem Bittgesuch an den Churfürsten eine Abschrift bei, um zu beweisen, wie anspruchslos sie in ihrer Lebensweise seien. Ueber den Inhalt siehe später.

Es kam auch vor, daß Stiftungen zu Gunsten einzelner Nonnen zur Aufbesserung ihrer Pfrune gemacht wurden, so am 4. Juli 1485, wo Christina, Witwe des Johann von Obsewitz 50 Gulden zu Gunsten ihrer Blutsverwandten, der 4 Nonnen Barbara, Gertrud, Dorothea und Ursula von Heldorf schenkt, die nach deren Tode dem Kloster zufallen sollen. Der kaiserliche Notar Georg Barth aus Würzburg setzt im Kloster die Schenkungsurkunde auf.[6])

---

[1]) ARA.

[2]) Die Jahreszahl 1440 bei Löbe, Gesch. d. K. u. Sch. III. S. 101 ist wohl irrtümlich.

[3]) Mitt. v. Kahla u. Roda II. S. 43.

[4]) ARA. Cl. XI. Ba. 4, N. 3.

[5]) Eine Abschrift von 1526 im WEGA: Oo. p. 792 Nr. 523. Abdruck: Correspondenzbl. d. deutsch. Alt. V. 1867. S. 25.

[6]) WC. XII. S. 45.

1491 ist Priorin Anna von Czorba, Küsterin (Sacristana) Anna Schilling, Kellerin Margarethe Stromann. Am 1. August werden sie und das Kloster vom Prior des Predigermönchskloster zu Leipzig, Bruder Bernhard von Nürnberg, in die Gebetsgemeinschaft seines Klosters aufgenommen.[1])

1492, am 3. September, überlassen die Gebrüder Dietrich, Otto und Friedrich von Breitenbach auf Ehrenberg (b. Altenburg) ihrer Schwester Margarethe von B., Nonne in Lausnitz, 6 Schock jährlichen Zinses auf ihre Lebenszeit.[2])

Erst 1493 wird wieder ein Klostervorsteher erwähnt: Christoph von Würzburg (1493 und 1494, vielleicht bis 1512). Ueber ihn beschwert sich am 26. April 1493 der Eisenberger Schösser Fabian Lebe bei Herzog Johann, dem späteren Churfürsten Johann dem Beständigen, weil er einem armen Manne zu Weißenborn, Thomas Nayl, ein Holzgrundstück, das seit länger als Menschen Gedenken bei seinem Gute gewesen, abgepfändet, da derselbe aber trotzdem Holz daraus verkauft, ihn selbst gefangen habe. Gleichzeitig beschwert er sich, daß Christoph von W. trotz der auf churfürstlichem Befehl an ihn ergangenen Aufforderung, einen Tag mit des Klosters Geschirr Holz von Hummelshain zum Bau der Saalbrücke bei Burgau zu fahren, sich geweigert habe.[3]) Herzog Johann weist nun am 1. Mai von Torgau aus den Christoph von W. an, die auferlegte Fuhre zu thun, dem Thomas Nayl aber Freiheit und Grundstück zurückzugeben und gegen ihn nicht gewaltsam zu verfahren, sondern den Rechtsweg zu betreten, falls er ein Recht gegen ihn zu haben vermeine.

Am 18. September 1493 erteilt Bischof Johannes III (v. Schönberg) zu Naumburg, dem Kloster die Erlaubnis, durch seine eigenen Boten in der Naumburger Diöcese Beiträge zur Beschaffung einer Monstranz einsammeln zu lassen und verheißt allen, die sich hilfreich beweisen, einen 40tägigen Ablaß.[4])

Am 4. Juli 1494 wird ein Streit zwischen dem Kloster und dem Besitzer des Rittergutes zu Graitschen a. G., Hans von

[1]) ARA.
[2]) ARA.
[3]) ARA. Cl. XI. Ba. 4, N. 3—7.
[4]) ARA.

Weida, wegen der dortigen Gerichtsbarkeit beigelegt. Ein Teil von Graitschen, welcher auch Polep genannt wurde, mit einem Vorwerk und einer Anzahl Zinspflichtiger gehörte ja seit 1195 zum Kloster. Hans von Weida als Besitzer des andern Teils hatte nun Anspruch auf die Gerichtsbarkeit im ganzen Dorfe und Flur erhoben. Wiederholt waren Verhandlungen gepflogen worden. Die Sache war um so schwieriger, da die beiden Dorfteile zu zwei verschiedenen Ländern gehörten. Der Teil des Klosters, Polep genannt, war churfürstlich, der andere Teil gehörte zum albertinischen Herzogtum Sachsen. Beide Landesherrn, Churfürst Friedrich der Weise, wie Herzog Georg, hatten nun eine Commission eingesetzt. Ersterer den Ritter Hans Münch, Amtmann zu Jena, Burgau und Eisenberg, und Ulrich von Lichtenhain, letzterer den Komthur der Ballei Thüringen, Hartmann Sommerlatte, und Christoph von Taubenheim, Amtmann zu Dornburg. Am 4. Juli war nun ein Vergleich getroffen worden, derart, daß die Obergerichte im Dorf und Flur Graitschen zur Hälfte dem Kloster und zur Hälfte dem Besitzer des Ritterguts zustehen sollen. Auf seinen eignen Gütern soll aber das Kloster die Gerichtsbarkeit über folgende 4 Stücke im Voraus haben, nämlich „1. zu helfen über Schulde vnd Guld, Erbe vnd Güter, 2. über braun vnd blau, reißen oder schläge, do nicht Tödlichkeit oder lembden auskommen, 3. blutrunst, wunden, die nicht zaigbar, kampffer oder echtig seind, 4. vber scheldwort, die nicht Haut und Haar betreffen." Doch soll im Ort ein Schuldheiß oder Richter samt 4 Schöppen von des Klosters Leuten eingesetzt werden, die bei jeder Sache erst untersuchen sollen, ob sie zu den Ober- oder dem Erbgerichte gehöre. Alle andern Fälle als die 4 genannten, gehören unter die Obergerichte, die beiden zustehen. Sonst soll aber Graitschen, obwohl es 2 Namen trägt, doch nur eine Gemeinde bilden.[1])

1495 muß Lausnitz einen Beitrag zur Türkensteuer zahlen.[2])

1502, am 27. Januar erteilt ihm der berüchtigte Papst Alexander VI. einen Ablaßbrief.[3])

---

[1]) Weimar, Haupt- u. Staatsarchiv. Abschrift des 17. Jahrh. A. 2883.
[2]) WEGA. Pp. N. 157.
[3]) ARA.

Von 1512 bis 1519 ist Vorsteher Hans von Pöllnitz. Das Kloster war durch unvorsichtige Verwaltung in ungeordnete Verhältnisse gekommen. Weder Geld noch Getreide war vorhanden, darum hatte der Churfürst Friedrich der Weise selbst mit Zustimmung des Klosters, einen Vorsteher ernannt, eben genannten Hans von Pöllnitz. Dieser wollte selbst Vieh und anderes Inventar, woran großer Mangel war, mitbringen. Der Churfürst erklärte sich bereit 30—40 Scheffel Hafer zu leihen. Ein genaues Inventarverzeichnis wurde bei Antritt aufgestellt.[1]) Pöllnitz hat sich die Hebung der Klosterwirtschaft sehr angelegen sein lassen. Als er 1519 starb und am 28. Oktober vom Eisenberger Schösser Bernhardin Walde in Gegenwart der Priorin Margarethe von Bünau, der Küsterin Agneta von Rhömer, der Kellerin Elisabeth von Ulstedt, der Witwe und dem Bruder des Verstorbenen das Inventar von neuem aufgenommen wurde, fanden sich 451 Gulden 5 Gr. an Geld, sowie große Vorräte an Getreide, Wein, Speisen u. s. w. vor.[2])

Sein Nachfolger war Erfart (Ehrenfried) von Ende 1519—1525, später churfürstlicher Amtmann in Arnshauck. Aus seiner Zeit sind eine Anzahl Rechnungen der zum Kloster gehörenden Kirchen zu Hermsdorf, Reichenbach, Oberndorf, Kraftsdorf und Seifartsdorf erhalten,[3]) die letzten Erinnerungen aus der alten Klosterzeit. Kurz nach Erf. v. Endes Weggang begann auch in Lausnitz die Reformation.

[1]) WEGA. Aa. Fol. 336 B. c. VII., N. 13a.

[2]) Vgl. Löbe, a. a. O. WEGA. Reg. 772 III., S. 101,

[3]) Eisenberg. Schloßarchiv.

Zur Eisenberger Propstreihe.*)

Von Dr. P. Mitzschke.

Zu 1. Herbold. Daß auch in der Urkunde von 1217 dieser Name richtig steht (und nicht „Betold"), kann man aus den letzten Drucken derselben sehen. Vgl. Dobenecker Regesta Thuringiae II, No. 1765.

Zu 7. Konrad. Im Jahre 1325 war dieser Propst Prokurator eines Teiles der Geistlichkeit im Naumburger Sprengel in einer Streitsache wegen der vom Magdeburger Erzbischof für die Visitation geforderten Prokurationsgelder. Mehrere Originalurkunden (d. a. 1325) über diesen Handel liegen im Archiv des Naumburger Domkapitels.

Zwischen 20 und 21 ist einzuschalten 20a. Konrad Fleischhauer. Dieser erscheint als Vorsteher (Provisor) des Klosters Eisenberg 1461 Juni 5 in einem Notariatsinstrument betreffend die Appellation vieler Geistlicher des Naumburger Sprengels wider den Bischof Peter wegen verschiedener Eigenmächtigkeiten desselben. Das Original der Urkunde befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar Oo. 674. 103.

Einer der ersten weltlichen Verwalter der Eisenbergischen Klostergüter nach der Säkularisation war Rudolf von Kain (Kayn) zu Eisenberg, derselbe, der auch beim benachbarten Kloster Petersberg in gleicher Stellung 1526 bis 1532 erscheint. (Vgl. diese „Mitteilungen", Heft 14, Seite 30). In Schriftstücken von 1526 und 1528 bezeichnet er sich als „Vorsteher" oder „Verweser" der Klöster Eisenberg und Petersberg. (Vgl. weiterhin Seite 65).

Für die bekannten Eisenberger Pröpste giebt mein Urkundenbuch von Bürgel I. noch ein paar neue Nachweisungen, ohne daß deren Amtsdauer dadurch verlängert würde. Die ältesten Eisenberger Klosterurkunden bis zum Jahr 1227 sind jetzt alle in dem Dobenecker'schen Regestenwerke Band II verzeichnet.

*) Vgl. die ebenso überschriebenen Notizen in diesen „Mitteilungen", Heft 8, Seite 55 bis 57 und das Verzeichnis von E. Körbitz in Heft 2, Seite 92 bis 95.

Petersbergica.

Von Dr. P. Mitzschke.

Bei der Lektüre des fleißigen und quellenmäßigen Aufsatzes des Pfarrers Dietze über Petersberg (Heft 14 dieser „Mitteilungen") habe ich mir einige Notizen gemacht, die als Zusätze und Ergänzungen zu dem Gegenstande hier ein Plätzchen finden mögen.

1405, Januar 27. Durch Testament des Diakonus Sommerlatte an der Naumburger Frauenkirche erhält u. a. auch das Kloster zu Petersberg ein Vermächtnis, nämlich eine Tonne guten Naumburgischen Bieres. (Urkunde im Archiv des Naumburger Domkapitels.)

1415 hieß der Propst des Klosters Nikolaus von Eisleben; es ist vielleicht derselbe Propst Nikolaus, der 1417 mit anderem Zunamen erscheint.

Die 1420 erwähnte Äbtissin Adelheid Thun (Seite 17) oder Thumen (S. 40) gehörte dem Adelsgeschlechte von Thüna an.

1427, März 22. In dem Testamente des verstorbenen Naumburger Dompropstes Henning Grope werden dem Kloster zu Petersberg 50 Gulden zu Bauten ausgesetzt. (Urkunde im Archiv des Naumburger Domkapitels).

Die Kellerin des Jahres 1434 (Seite 18 und 40) hieß jedenfalls „Bortewitz".

1446, Juni 25. Das Testament des Kanonikers an der Naumburger Frauenkirche Martin von Mutschau setzt u. a. auch der Äbtissin und dem Kloster zu Petersberg 10 Gulden aus.

1491, Juni 12. Hans Eschenbach, Vorsteher des Klosters zu Petersberg, und Marcellus Heigenritter verpflichten sich gegenüber dem Schenken Busso von Tautenburg, eine Schuld von 12 guten Schock nebst Zinsen auf dem Gute Seidewitz in zwei Raten zu bezahlen. (Urkunde im Staatsarchiv zu Weimar).

1526, Juli 6. Rudolf von Kain stellt einen Sühnebrief aus, in dem er sich „Vorsteher der Klöster Eisenberg und Petersberg" nennt. (Abschrift im Staatsarchiv zu Weimar).

Sein Vorgänger in der Verwaltung hieß Ludwig Jauch; „Juch“ ist noch die alte unverbreiterte Form des Namens und „Juchen“ der Dativ oder Accusativ dazu.

1528, Oktober 11. Rudolf von Kain, Verweser zu Eisenberg und Petersberg, schreibt an Johann den Beständigen über den Schenken Hans d. Ä. von Tautenburg, daß dieser seinen Untersassen zu Mertendorf und Grabsdorf seit etwa fünf Jahren verbiete, den Jahreszins von 14 Scheffeln Hafer und 30 Groschen 6 Pfennigen Geld an das Kloster Petersberg zu entrichten. Außerdem maße sich derselbe das Holz „Langeleite“ und das Gut „Lerchenfeld“ an, die unmittelbar dem Amte Eisenberg unterständen, und verlange, daß diese von ihm (dem Schenken) zu Lehen genommen würden. Rudolf von Kain bittet um den Beistand des Kurfürsten in dieser Sache. (Original im Staatsarchiv zu Weimar B. Grafen und Herrn, Schenken von Tautenburg).

Zu Seite 46, 48 und 53. Im Jahre 1560 war bei einem Brande des Dorfes Petersberg auch die Kirche und das Pfarrhaus arg beschädigt worden. Unterm 16. März 1562 beklagt sich der Pfarrer Stephan Rorer zu Petersberg beim Superintendenten Stößel in Jena, daß die Herzoglichen Anordnungen wegen des Kirchenbaues nicht befolgt würden. Die Not sei aber dringlich. Am 5. Februar (Donnerstag nach Lichtmeß) sei in der Kirche abermals etwas eingestürzt, und am 8. März (Sonntag Lätare) seien während der Predigt Dachziegel unter die Kirchenbesucher herabgefallen. Er habe deshalb nach dem Gottesdienste den Leuten seine Absicht kundgethan, den Gottesdienst wegen der drohenden Gefahr bis auf weiteres im Filiale Tünschütz abzuhalten. Der Schösser des Schenken Georg von Tautenburg sei aber dazwischen getreten und habe den Leuten bei Strafe von 1 Gulden die Ausführung dieses Planes untersagt. Auch müsse er sich beklagen, daß die Tautenburgischen Unterthanen zu Petersberg sich an den Holzfuhren für den Pfarrer nicht beteiligten. Ferner habe das Pfarrhaus weder eine Schutzmauer, noch eine Umfriedigung und habe daher viel Beschwerung durch Kriegsvolk erleiden müssen. Wenn eine Abstellung dieser Übelstände nicht geschehen könne, bitte er um Versetzung auf eine andre Stelle. Infolge dieser Beschwerden erließ Herzog Johann Friedrich d. M. am 29. Mai 1562

einen Befehl an den Schenken Hans von Tautenburg in sehr ungnädigen Ausdrücken, daß den früheren Anordnungen noch nicht nachgekommen sei, und begehrte nunmehr ernstlich schleunige Vornahme des Kirchbaues und der Pfarrhausbesserung mit der Androhung, daß bei längerer Säumnis das Pfarramt von Petersberg nach Tünschütz verlegt werden würde. Ueber den weiteren Verlauf der Sache haben sich keine Schriftstücke erhalten. (Weimar, Staatsarchiv, B. Grafen und Herrn, Schenken von Tautenburg, Vermischte geistliche Angelegenheiten 1459 bis 1570).

Über den Verkauf des Petersberger Vorwerks Graitschen für 4000 Gulden an Kaspar von Ponickau vergl. Mitteilungen des Königlich Sächsischen Altertumsvereins XXI, S. 92.

Bericht
über die Thätigkeit des Vereins
in dem Jahre 1901.

Die Hauptvorträge und Mitteilungen der sieben Sitzungen dieses Jahres, der 140. bis 146. seit Bestehen des Vereines, sind folgende:

7. Januar: Prof. Dr. Schirmer: **Die Zustände auf unserer Landesuniversität Jena im 16. Jahrhundert.** Der Vorsitzende: Einige Studentenbriefe aus dem Ende des 18. Jahrhunderts; über die Studentensprache.

4. Februar: Prof. Dr. Erbe: **Der Bau des Schlosses Fröhlichen-Wiederkunft.** Pfarrer Löbe-Buchheim: Biographie des Geh. Kirchenrates DDr. Löbe, weil. Pfarrer in Rasephas. Der Vorsitzende: Ueber einen Vortrag des Prinzen Ernst über die neuesten Errungenschaften der Astrophysik und Himmelsphotographie; einiges aus der Geschichte der Kunitzburg.

4. März: Pfarrer Löbe-Buchheim: **Mitteilungen zur Vorgeschichte und zu den Anfängen der Reformation im Altenburger Lande.** Der Vorsitzende: Die Bücherliebhaberei und der Sammeleifer in geschichtlicher Entwickelung; Mitteilungen aus dem Eisenberger Nachrichtsblatt von 1848.

15. April: Der Vorsitzende: **Die Verdienste der Thüringer um die Kultur unseres Vaterlandes;** die Bedeutung der Kinderlieder für die Erkenntnis von altgermanischen Sitten und Gebräuchen; die Bedeutung der Frauen für die Litteratur und Sprache unseres Volkes; die Beschaffenheit des deutschen Volkswitzes.

21. Oktober: Der Vorsitzende: **Die Beziehungen Napoleons I. zu Thüringen im Lichte der neuesten Geschichtsforschung.**

11. November: Prof. Dr. Fiſcher: **Die Oeffnung der Kaiſergräber im Dome zu Speyer.** Pfarrer Dietze-Petersberg: Die letzten Nonnen des Kloſters Lausnitz. Dr. Heſſe: Ueber Gräberfunde bei Weimar.

9. Dezember: Prof. Dr. Erbe: **Herzog Ernſt der Fromme;** eine Abhandlung über den Dichter Ludwig Bechſtein.

Mit dem Nordiſchen Muſeum in Stockholm iſt der Verein in Schriftenaustauſch getreten.

Die Mitgliederzahl ſtieg auf 86; es traten ein die Herren: Rektor Eismann, Fabrikdirektor Schulze, Kaufmann Thoſte, Gerichtsaſſeſſor Dr. Schmidt, Betriebsdirektor Schäfer. Durch den Tod verlor der Verein noch am Ende des Jahres 1900 den Rentner, Kämmerer a. D. Theodor Geyer.

Auch in dieſem Jahre wurde mancherlei zur Anſicht mitgebracht, ſo vom Pfarrer Dietze-Petersberg das Bild der letzten Nonnen des Kloſters Lausnitz, vom Rittergutspachter Schmalz-Hainſpitz einen von Bräuten als Krone getragener Kopfputz aus dem 18. Jahrhundert, von Frau E. Langenbach eine Theekanne aus dem 30jährigen Kriege, vom Schriftführer einige der prächtigen Meiſterbilder für das deutſche Haus, herausgegeben vom Kunſtwart.

Auch für mancherlei Geſchenke hat der Verein wieder zu danken. So wurden geſchenkt eine Münze von Sr. Hoheit dem Prinzen Moritz, Voretzſch, die Beziehungen des Churfürſten Ernſt und des Herzogs Albrecht von Sachſen zu der Stadt Altenburg vom Verfaſſer, Schroedel-Müller, Herzog Ernſt der Fromme, vom Herausgeber, Kirchliches Jahrbuch von Altenburg VI, 2 von Pfarrer Löbe-Buchheim; einige Nummern der Dorfzeitung von Franz Kretſchmann; Denkſprüche und Verhaltungsmaßregeln für die Lehrlinge der Kürſchnerinnung in Erfurt von Oskar Kretſchmann; Statut der hieſigen Kürſchnerinnung von Lehrer Engelmann in Schmölln; ein Bild des Medizinalrats Dr. Greiner, weil. in Eiſenberg, von Carl Trebitz.

Verzeichnis der Mitglieder
am Anfang des Jahres 1902.

Ehren-Mitglied.

E. Pilling, Geheimrat, Landgerichtspräsident a. D. in Altenburg.

Vorstands-Mitglieder.

1. Professor Dr. Weise, Vorsitzender.
2. Archidiakonus A. Ranft, Schriftführer.
3. Amtsrichter K. Glaßer, Archivar.
4. Architekt F. Scheibe, Rechnungsführer.

Ordentliche Mitglieder.

5. Bauer, Buchhändler.
6. Bergmann, Apotheker.
7. Bliedtner, Rentner.
8. Borgfeldt, Ziegeleibesitzer.
9. Bremer, Fabrikbesitzer.
10. Burger, Dr., Gymnasial-Professor.
11. Clauß, Bürgermeister.
12. Dietze, Pfarrer zu Petersberg.
13. Dorstewitz, Prof., Gymnasial-Direktor.
14. Eismann, Rektor.
15. Erbe, Dr., Gymnasial-Professor.
16. Ernert, Rentner.
17. Escher, Barbier und Zahnkünstler.
18. Fischer, Dr., Gymnasial-Professor.
19. Freytag, Wilhelm, Wurstfabrikant.
20. Froriep, Metallwarenfabrikant.
21. Füchsel, Kaufmann.

22. Gaebler, R., Kaufmann.
23. Geyer, Ad., Hofpianofortefabrikant.
24. Geyer, Alwin, Kämmerer.
25. Geyer, Ed., Lederfabrikant.
26. Geyer, Felix, Kaufmann.
27. Geyer, Hugo, Buchhändler.
28. Geyer, Wilhelm, Steingutfabrikant,
29. Golle, Fabrikbesitzer.
30. Gräfe, Rentner.
31. Gräfenhahn, Archidiakonus a. D.
32. Hesse, Dr. med., prakt. Arzt.
33. Heyne, Amtstierarzt.
34. Hirschfelder, Dr., Gymnasial-Professor a. D.
35. Huzelmann, Ernst, Maurermeister.
36. Huzelmann, Max, Maurermeister.
37. Kaltenbach, Buchdruckereibesitzer.
38. Kaempfe, E., Dr., Fabrikbesitzer.
39. Kaempfe, F., Kommerzienrat, Fabrikbesitzer.
40. Kellberg, Kaufmann.
41. Kirschten, Kaufmann.
42. Klötzner, Kaufmann.
43. Knipfer, Geh. Kirchenrat, Superintendent.
44. Knobloch, Fabrikant.
45. Kretschmann, Franz, Kaufmann.
46. Liebold, Fabrikbesitzer.
47. Löbe, Pfarrer zu Buchheim.
48. Ludewig, Rechtsanwalt und Notar.
49. Lunderstädt, Pastor in Hainspitz.
50. Mackrodt, Gymnasial-Professor.
51. Manig, Kaufmann.
52. Metzky, R., Kaufmann.
53. Meyer, Guido, Kaufmann.
54. Mühlenfeld, Fabrikbesitzer.
55. Oertel, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
56. Otto, Fabrikbesitzer.
57. Pfau, Buchbindermeister.
58. Porzig, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Jena.

59. Quarg, Maurermeiſter.
60. Randhahn, Fabrikbeſitzer.
61. Reinecke, Fabrikbeſitzer.
62. Riehm, Oberlehrer.
63. Röhrborn, Maurermeiſter.
64. Roſt, Dr. med., Sanitätsrat.
65. Roſenberg, Dr. Rechtsanwalt und Notar.
66. Schäfer, Betriebsdirektor.
67. Schirmer, Dr., Gymnaſial-Profeſſor.
68. Schmalz, Rittergutspächter in Hainſpitz.
69. Schmidt, Dr. jur., Gerichtsaſſeſſor in Altenburg.
70. Schneider, Wilhelm, Fabrikbeſitzer.
71. Schoeppe, Rechtsanwalt.
72. Schrödel, Rittergutsbeſitzer in Friedrichstanneck.
73. Schröder, Hofgärtner.
74. Schubert, Dr., Amtsgerichtsrat.
75. Schulze, Dr. med., prakt. Arzt.
76. Schulze, Fabrikdirektor.
77. Schumann, Kaufmann.
78. Schwepfinger, Oberlehrer in Altenburg.
79. Spangenberg, Rentner.
80. Sperrhake, Ratsuhrmacher.
81. Spindler, Schloſſermeiſter.
82. Thoſte, Kaufmann.
83. von Tümpling, kaiſerl. Legationsrat und Rittmeiſter a. D. auf Thalſtein bei Jena.
84. Weißbrod, Hofpianofortefabrikant.
85. Wolf, Gerichtsaſſeſſor a. D.
86. Wollmer, Amtsrichter.

Inhalt.

1. Geſchichte des Kloſters Lausnitz. Von Paul Dietze, Pfarrer zu Petersberg. Seite 3—63.

2. Die Eiſenberger Propſtreihe. Von Dr. P. Mitzſchke. Seite 64.

3. Petersbergica. Von Dr. P. Mitzſchke. Seite 65—67

4. Bericht über die Thätigkeit des Vereins in dem Jahre 1901. Seite 68—69.

5. Verzeichnis der Mitglieder am Anfang des Jahres 1902. Seite 70—72.

Mitteilungen

des

Geschichts-

und

Altertumsforschenden Vereins

zu

Eisenberg

im Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Achtzehntes Heft.
(Band III, Heft 3.)

Eisenberg.
In Kommission der Buchhandlung von Hugo Geyer.
1903.

Abkürzungen.

ARA = Regierungsarchiv zu Altenburg.
AKA = Kammerarchiv zu Altenburg.
WEGA = Ernestinisches Gesamtarchiv zu Weimar.
WC = Wagners Collektaneum in der Herzogl. Bibliothek zu Altenburg.
MO = Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes.

Geschichte des Klosters Lausnitz.

Von Paul Dietze, Pfarrer zu Petersberg.

(Fortsetzung aus Heft 17.)

Aufhebung des Klosters.

Ob Lausnitz die ihm vom Churfürsten Friedrich dem Weisen in seinem Testament vom 4. Okt. 1517 ausgesetzten 20 fl. noch erhalten hat, wissen wir nicht. Noch stand Lausnitz fest gegen die Geistesstürme der neuen Zeit, als im Frühjahr 1525 seine Nachbarn, die Klöster von Eisenberg und Petersberg, als erste Opfer der Reformation eingingen. Priorin war die schon 1511[1]) erwähnte Margarete von Bünau. Da Lausnitz längst nicht mehr durch einen Propst verwaltet wurde, die Vorsteher aber nur die äußeren Angelegenheiten zu besorgen hatten, so war der Einfluß der Priorin im Innern des Klosters unbeschränkt. Die beiden Klosterkapläne treten nie in den Vordergrund. Margarete von Bünau war aber vom Geiste der Reformation ganz unberührt und blieb es bis an ihr Ende. In diesem Sinne übte sie auch ihren Einfluß innerhalb ihrer Klostermauern aus. Einen Rückhalt bei ihrem Widerstreben fand sie in ihrer Familie. Die Familie von Bünau gehörte zu den ältesten und weitverbreitetsten der Umgegend. Außer in dem Stammort Bonau bei Osterfeld saßen Familienglieder zu Teuchern, Droyßig, Kraftsdorf und Schlöben. Margarete stammte aus Teuchern, wo noch ihre Brüder Heinrich und Rudolf lebten, die nebst den übrigen Verwandten treu zu ihr hielten und für sie eintraten, aber ebenso wie sie Gegner der Reformation waren. Als im Frühjahr 1525, noch vor dem Tode des Churfürsten Friedrich des Weisen, die beiden Nachbarklöster zu Eisenberg und Petersberg aufgehoben werden sollten, hatten im Auftrag des Churfürsten die beiden Schösser Dr. Johann Reinbot von der Leuchten-

[1]) Back. Chronik v. Eisenberg I. S. 470.

burg und Sebastian Wöllner von Jena in Lausnitz angefragt, ob sie die noch vorhandenen Eisenberger und Petersberger Nonnen in ihr Kloster aufnehmen wollten. Doch „die von Lausnitz hatten sich fast beschwerlich dazu gemacht“ mit der Begründung, daß sie nicht ihres Ordens Regel und Gebets wären[1]). Margarete von Bünau herrschte noch unumschränkt, und Lausnitz schien noch fest zu stehen. Doch die Ereignisse ließen sich nicht aufhalten. Friedrich der Weise starb am 5. Mai 1525. Sein Bruder und Nachfolger suchte mit Eifer die Reformation in seinem Lande durchzuführen. Der Sommer 1525 ferner brachte den Bauernkrieg. Auch in der Nähe von Lausnitz rotteten sich die Bauern zusammen. In Drackendorf, Schlöben und Schöngleina wurden die Edelsitze geplündert. Auch gegen einzelne Geistliche und Klöster richtete sich der Zorn der Aufständigen. Man fürchtete auch für Lausnitz Plünderungen und brachte darum die Klosterkleinodien rechtzeitig in Sicherheit. Die goldenen und silbernen, mit Perlen geschmückten Kirchengeräte, eine ganze Kiste voll, die kostbaren Meßgewänder nebst den Urkunden aus dem Archiv wurden nach der Leuchtenburg gebracht, auch Lebensmittel wurden dorthin abgeliefert: 2 Faß mit 12 Eimern Wein, 3 Faß Bier, 12 Scheffel Malz, 3 Tonnen Käse, 20 Seiten Essefleisch und 9 Seiten Speck.[2])

Auch der neue Klostervorsteher Heinrich von Mühlheim, der Oktober 1525 Erfurt von Endes Nachfolger wurde, war ein eifriger Freund der Reformation und wirkte wohl auf die Einführung derselben auch im Kloster hin. Dies alles mochte zusammenwirken, daß trotz des Widerstrebens der Priorin im Frühjahr 1526 auch Kloster Lausnitz nach fast 400jährigem Bestehen sein Ende fand.

Als am 28. Oktober 1525 Heinrich von Mühlheim sein Amt antrat und in Gegenwart des vom Amtmann Dr. Reinbot ver-

[1]) WEGA. Reg. Oo. 825 No. 13. c. Vergl. Heft 14 dieser Mitt. S. 27.

[2]) 20 Jahre später, 1544, fand sich im churfürstlichen Archiv ein Verzeichnis der damals beschlagnahmten Wertsachen, und der Amtmann von der Leuchtenburg, Dr. Joh. Reinbot wurde nach dem Verbleib derselben gefragt. Er konnte aber nur berichten, daß er sie seiner Zeit nach Weimar abgeliefert habe, wo sie mit all den Kleinodien aus anderen Klöstern in dem Gewölbe unter dem Turm verwahrt worden seien. Wohin sie gekommen, ist unbekannt. Jedenfalls sind sie verkauft oder der Münze überwiesen worden. (Vergl. WEGA. Reg. 772.)

ordneten Heinrich Hitmann aus Großpraſitz, Michel Hanſmuß' von Etzdorf und des Schulzen Wolf Höfferich aus Reichenbach das Inventar aufgenommen wurde, hatte die Priorin zwei Nonnen dazu abgeordnet: Agnes von Pahna und Eliſabeth Ulſtet. Es war das letzte mal, daß Margarete von Bünau als Kloſtersoberin auftrat.[1])

Neun Nonnen waren am 1. November 1525 noch vorhanden. Ob ſchon damals einzelne ausgetreten, wiſſen wir nicht, doch iſt es wahrſcheinlich. Eine der erſten, welche ihren Austritt erklärte, war die ſchon 1492 erwähnte Margarete von Breitenbach aus Ehrenberg, ſie hat jedenfalls, wenn nicht vorher, ſo doch in dem Winter 1525 zu 26 das Kloſter verlaſſen. Wie es ſcheint, ging ſie zu ihrer verheirateten Schweſter Barbara Puſter.[2])

Die nächſte, welche das Kloſter verließ, war Ottilie Perck, welche am Sonntag nach Andreas, alſo am 3. Dezember 1525, von ihrem Verwandten, Jacob von der Eichen, aus dem Kloſter abgeholt wurde.[3])

So waren noch ſieben übrig: Außer der Priorin Margarete von Bünau, eine von Minkwitz aus Falkenhain, Eliſabeth von Pöllnitz, Barbara Röder aus Burkersdorf, Margarete von der Goſſe, des einſtigen Kloſtervorſtehers von der Goſſe Tochter, und die beiden oben genannten Agnes von Pahna und Eliſabeth Ulſtet.

Im Frühjahr 1526 trat man dem Plane einer gänzlichen Auflöſung des Kloſters ernſtlich nahe. Am 11. März erſchienen die churfürſtlichen Räte, Nickel von Ende, Hans von Gräfendorf und Johann von Etzdorf. Der Zweck war wohl eine Unterſuchung der Kloſterverhältniſſe und eine Beſprechung mit dem Vorſteher. Auf churfürſtliche Anweiſung verhandelte dieſer nun am Oſterdienstag, dem 3. April, mit der Priorin und den Nonnen und ſchlug ihnen vor, das Kloſter zu verlaſſen und dies dem Churfürſten zu übergeben. Aber alle ſeine Vorſchläge waren an hartem Widerſtand geſcheitert. Die Priorin und ihre Nonnen hatten ihn nur mit großer Ungeſtümigkeit angehört und ſich auf weitere Verhandlungen gar nicht eingelaſſen. Sie hatten ihm beſtimmt erklärt: ihr Gemüt und Wille ſei nicht, ſich aus dem Kloſter zu begeben, noch ſich

[1]) ARA. Cl. XI. Ba. 15a.

[2]) WEGA. Reg. 768₁.

[3]) Rechnung des Kloſters 1525—26 im ARA. Cl. XI. Ba. No. 22.

daraus hinwegweiſen zu laſſen. Sie wollten ſich aber bei ihrer Freundſchaft weiter Rats erfragen. Mühlheim hatte ſich aber mit den Verwandten der Nonnen nicht erſt in Verhandlungen einlaſſen wollen, obwohl dieſe ſofort ihre Angehörigen hatten kommen laſſen, ſondern berichtete darüber am 5. April an den Churfürſten und bat um weitere Befehle, ſchlug aber zugleich vor, die fünf oder ſechs Schulkinder, die die Nonnen noch bei ſich hätten, zu ihren Angehörigen zu ſchicken und ſie dem Einfluß der Nonnen zu entziehen, damit ſie „weiter von ihnen nicht vergiftet werden möchten“.[1]) Margarete von Bünau war anſcheinend auf dieſe Ereigniſſe ſchon vorbereitet geweſen. Wiederholt waren in den Wochen vor Oſtern ihre Brüder Heinrich und Rudolf von Teuchern bei ihr im Kloſter geweſen. Sie macht noch vor Mühlheim am 4. April eine energiſche Eingabe an den Churfürſten, in der ſie erklärt: ſie und ihre übrigen Kloſterſchweſtern hätten ſich „nach alter, hergebrachter löblicher Ordnung und Gebrauch in dies Kloſter begeben, um darin beſchaulich zu leben bis an ihr Ende, hätten auch vor, mit Gottes Hilfe dem wirklich Folge zu geben, wie ſie ſchon den mehreren Teil ihres Lebens darin zugebracht hätten.“ Sie bittet nun den Churfürſten, „ſie in ihrem Weſen, wie bisher geſchehen, zu belaſſen und nicht zu geſtatten, ſie weiter zu bedrängen, denn in weltliche Handlung ſich begeben, könnten ſie ihrem Gelübde nach nicht, auch ſeien ſie weltlicher Läufte noch Geſtalt unverſtändig“. Ihre Unterhaltung im Kloſter werde aber keine großen Unkoſten machen, weil ſie nur aus Kloſtermitteln das erhielten, was in ihrem Pfruneregiſter verzeichnet ſtehe, weshalb ſie eine Abſchrift desſelben (von 1485) beilegen.[1])

Jedenfalls haben ſich auch ihre Verwandten, wie ſie dies ſpäter thaten, ins Mittel geſchlagen. Kurz, Margarete von Bünau ſetzte ihren Willen durch und blieb mit den übrigen Nonnen im Kloſter. Aber das konnte ſie nicht verhindern, daß die Reformation im kirchlichen Weſen ihren Einzug hielt. Die beiden Kloſterkapläne Heinrich und Johann waren beide alt und jedenfalls für die neuen Verhältniſſe nicht brauchbar. Man ſah ſich nach einer anderen Kraft um, Gottes Wort und Luthers Lehre zu verkündigen. Anſcheinend wendete man ſich nach Eiſenberg an den Stadtrat. Am Sonntag Miſericordias Domini, am 15. April, predigte ein Geiſt-

[1]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 4.

licher von Eisenberg in der Klosterkirche. Es war wohl die erste evangelische Predigt. Am Sonntag Rogate, am 6. Mai, brachte der Eisenberger Bürger Kilian Lomp, wahrscheinlich ein Glied des Rats, einen Priester in das Kloster, den man „mietete".[1]) Es war der erste evangelische Pfarrer Hieronymus Albrecht, der also von Eisenberg kam, vielleicht dort Klosterkaplan gewesen war. Einer der beiden alten Klosterkapläne, Heinrich, wurde entlassen. Er holte sich am Sonntag nach Frohnleichnam seinen „Lohn". Der andere, Johannes, blieb im Kloster und wurde noch 1529 von den Einkünften der Pfarrei erhalten. Albrecht aber richtete evangelischen Gottesdienst ein. Das Abendmahl ward in beiderlei Gestalt gereicht. In der Rechnung findet sich schon 1526 bei den Ausgaben: „26 Kandel Meßwein und mit den Communikanten in der Kirche verbraucht". Die katholischen Messen, und mit ihnen auch die Wallfahrten hier und in St. Gangloff hörten auf. Am Weihnachtsfeste 1525 waren noch 6 Groschen, an Maria Reinigung noch 3 Groschen 1 Heller im Kloster von den Wallfahrern geopfert worden, in St. Gangloff am Laurentiustage noch 1 Gr. 4 pfg. 1 Heller.[2]) Ostern 1527 ward der letzte Groschen geopfert.[3]) Der Glaube an den päpstlichen Ablaß war geschwunden. In die Klosterräume aber zog bald die erste Pfarrfrau ein. Albrecht ist 1527 schon verheiratet. Sein Weib erhält nach der Rechnung von 1526—27 mit 2 Frauen von Weißenborn 15 Gr. 3 pfg. „von 46 zalen klein und mittelmessig garn zu spynnen". Albrecht wird noch Klosterkaplan genannt, wird vom Kloster beköstigt und erhält jährlich 2 neue Schock. Das Kloster aber mit seinen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen war in staatlichen Besitz übergegangen. Der Vorsteher legt alljährlich der churfürstlichen Kammer Rechnung ab über Einnahmen und Ausgaben.

So blieb es bis 1529, wo die erste Kirchenvisitation des Churfürstentums in hiesiger Gegend vorgenommen wurde. Ewald von Brandenstein und Christoph von der Planitz, als weltliche, und Georg Spalatin und Antonius Musa, als geistliche Mitglieder, erschienen am 2. Mai zu Jena. Auf den Dienstag nach Exaudi,

[1]) Rechnung von 1525—26. ARA. Cl. XI. Ba. No 22.
[2]) Rechnung von 1525—26.
[3]) Rechnung Mich. 1526—27. ARA. Cl. XI. Ba. No. 24.

den 11. Mai, wurden die von Lausnitz belehnten Pfarrer nach Jena zur Prüfung geladen. Hieronymus Albrecht erhielt die beste Censur: ist geschickt und gelehrt gefunden, desgleichen die Pfarrer Balthasar Poel von Hermsdorf, Andreas Potner von Kraftsdorf und der neuangestellte Pfarrer von Löberschütz Martin Jon. Die 2. Censur: „ist ziemlich befunden" erhielten die Pfarrer Paulus Schreiber von Reichardsdorf, der nur eine Hand hatte, und Johannes Gerhard von Graitschen; untüchtig und papistisch wurden die Pfarrer von Rüdersdorf, Johannes Kretschmer und der Pfarrer von Seifartsdorf erfunden.[1]) Auf Freitag nach Exaudi, den 14. Mai, wurden auch die Klosterjungfrauen vorgeladen, erschienen aber nicht, sondern entschuldigten sich schriftlich mit dem Erbieten, sich alles Gehorsams zu erzeigen. Darauf wurde ihnen von den Visitatoren wieder geschrieben, sich Gottes Wortes gemäß zu halten und das heilige Evangelium nicht ferner zu hindern.[2])

Das Einkommen der geistlichen Stelle wird angegeben auf

21 a. Schock vom Rat zu Schkölen, von denen aber 4 a. Sch. 11 Gr. ins Kloster gereicht werden mußten,
3 a. Sch. von Naumburg, davon 5 Gr. ins Kloster zu geben waren,
4 Tonnen Bier und 4 Tonnen Kosent von etlichen Äckern zu Eisenberg,
5 Gr. von etlichen Äckern zu Graitschen,
2 Kühe, die zur Pfarrei gehörend,
6 a. Sch. Besoldung aus dem Kloster und freier Tisch im Kloster für seine Person.
Ein Garten und ein gering Wiesenflecklein, das etwa 1/2 Fuder Heu einbrachte, und ein wüster Weinberg zu Graitschen.

Davon mußte der Pfarrer aber noch den 2. alten Klosterkaplan in Kost und Kleidung erhalten. Darum wurden ihm noch 11 a. Sch. aus Klostermitteln zugelegt, „damit allewege ein redlicher mann sich da könne unterhalten". Das sind nach heutigem Geldeswert immerhin höchstens 600 Mark.[3]) An Kirchengeräten fanden sich nur noch 2 Kelche vor und 4 Meßgewänder.[4])

---

[1]) WC. XX S. 9. Abschriften aus WEGA.

[2]) ib. S. 13.

[3]) Berechnet nach den Angaben bei Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchenvisitationen S. XXIV.

[4]) WC. XXIII. Lausnitz S. 76.

Kurz vor der Visitation waren auch die beiden Nonnen ausgetreten, die 1529 bei dem neuen Klostervorsteher Hans von Leimar um Zahlung einer Entschädigung aus den Klostermitteln nachsuchten: Barbara von Röder und Elisabeth von Pöllnitz. Am 1. Mai 1529 waren nach der Rechnung nur noch 5 Nonnen vorhanden; sie wurden wie herkömmlich an diesem Tage mit Sommerschuhen versehen. Winterschuhe erhalten am 1. November nur noch 4.[1]) Es hatte also abermals eine Nonne die Klostermauern verlassen.

Barbara Röder, Tochter des Hans Röder in Burkersdorf, war zu ihrem Vater gegangen. Dieser hatte sich nun an den Churfürsten gewandt mit der Bitte, seiner Tochter 60 Gulden aus den Klostermitteln als Entschädigung zu entrichten. Johann der Beständige hatte dem auch entsprochen. Aber der Klosterverwalter erklärt ihr wiederholt auf ihre Anfragen, am 9. März und 18. April, in der Klosterkasse sei kein Geld und vertröstet sie auf später. Dabei verblieb es auch, als sich Barbara in Abwesenheit des Churfürsten an den Churprinz Johann Friedrich wendet, der am 23. April 1529 energischen Befehl erteilt, sie abzufertigen, und auch auf ihre Eingabe an den Churfürsten selbst, vom 28. Mai. Sie wird in der Antwort Johanns des Beständigen vom 30. Mai auf Michaelis vertröstet.[2]) Aber noch am 20. Oktober schlägt Hans v. Leimar dem Churfürsten vor, ihr, wie den anderen nur 30 Gulden auszuzahlen, denn es habe, wie die anderen Nonnen berichteten, keine weniger ins Kloster eingebracht, als gerade sie, worauf er am 14. November angewiesen wird, mit Barbara zu verhandeln, ob sie mit einer einmaligen Abfindungssumme von 30 fl. oder einer jährlichen Rente von 4 bis 5 fl. zufrieden sei.[3]) Doch sie erhielt 60 Gulden. Als ihr Vater Hans Röder 1538 starb, war sie zu Verwandten gegangen; noch im Sommer 1545 aber hatte sie, im Alter von etwa 50 Jahren, einen Bürger von Weida, Hans Gabriel, geheiratet. Am 31. Dezember genannten Jahres richtet sie ein Bittgesuch an den Churfürst Johann Friedrich den Großmütigen. Sie schreibt:[4]) E. Churf. Gnaden suge ich armes weip in gehorsamster

[1]) Rechnung v. 1. Mai 1529—30. ARA. Cl. XI. Ba. No. 31.
[2]) WEGA. Reg. 767.
[3]) WEGA. Reg. 768.
[4]) WEGA. Reg. 771.

demuth zu erkennen, das ich in meinen jungen iharen, do ich noch nicht die welt erkanth, von meinem lieben vatern seligs gedechtenus ins closter laußnitz verstossen, darin ich in dy funfzehen ihar mein leben von jugent auf dermahsen zubracht, das alle dyjhenigen, so meines lebens vnd wandels dorinnen erfahren, mich nicht anders, dan als eine zuchtige, gehorsame jungfraw (ahne ruhm) erkandt vnd erfahren haben. Do ich aber vor 19 jharen, nach dem peurischen aufruhr, auß erlernung gottlichs worts souiell erkant, das mein closterleben mir zu meiner seligkait gar nichts hulflich, sandern am allerverhinderlichsten gewehsen, bin ich beweget worden, mich aus solchem verfuhrerischen closterleben yn vnd vnter die regel Christi zu begeben, wie ich mich dan dasselbemals mit vorwissen e. F. G. Herrn Vatters, loblichs vnd seligs gedechtenus daraus, vnd also zw meinen lieben eltern kegen burkersdorf begeben, denen ich mich als ein gehorsams kint vntherthenigk mit aller haußarbeit gemacht, des orths auch andern meinen Freunden als eine arme jungfraw in dy 18 ihar lang in meiner jungfrauschaft gedinth. Nachdem aber ich als eine arme vngeclaidete, nackete jungfrau auß dem closter laußnitz (dy ich allein mit 60 fl. abgefertiget vnd doch meine eltern vber zwaihundert fl. darein haben gewanth) anhaim kommen vnd ich doch von meinen eltern vnd geschwistern vmb deswillen, das ich ein closterperson gewest, in allerwege vor andern meinen schwestern vor ein aschenbrudel gehalten vnd also ganz vngeclaidet blieben; auch do mein lieber vater Hans Rehder zu Burkersdorf, seligen vor sieben iharen verstorben, bin ich vil elender gelassen, etliche ihar hernach meiner freunde einem dienen müssen, biß ich itzo vorschienen sohmmers durch einen ehrlichen vnd doch armen burger zu Weida ehelichen gefreihet worden. Alldieweil ich aber gar nichts zw meinem haußwirte bracht, ich auch kein trost weltlicher hulf zu suchen, allein bei E. Churf. Gnaden nehst nach Gote, stehet mein einiger trost vnd zuuersicht, das ich gehort vnd vornommen, das E. Churf. Gn. dy armen vnd vnuermuglichen von adel töchtern geneidiglichen von dem einkommen geistlicher guter thun versehen, zudem andern personen von adel, so im closter gewest, mit jherlicher pension vf ir lebenlangk durch milde E. Ch. G. verordnung genedigklichen begaben thun vnd ich 15 jhar, meine jungen tage im closter laußnitz zu gebracht,. . . . derewegen so rufe

vnd ſchrei zw E. Ch. G. ich arm fraw lauterlich vmb gottes willen, E. Ch. G. bittende, dieſelbe wolle auß lauterer milder Churfürſtl. erbarmung mir armen weibe geleich andern cloſterperſonen, ſo itzo zw Weyda vnd anderswo wohnen, deren eine 30, dy andere 20, auch etliche 15 fl. jherlicher penſion ſambt etlichen ſcheffeln getraidichs, iherlich von Ew. Ch. G. emptern zu heben haben, auch genedig hulf vnd jherlich ſtewer thun laſſen, Churfl. milde hand kegen mir armen weibe genediglich auch aufthun, mir jherlichen auch mit 20 fl. vnd etlichen ſcheffeln korn (doch Ew. Chf. G. hirinnen kain zil geſatzt) genediglichen zu hulf kommen, damit ich mich mit meinem armen hauswirt in dieſer elenden welt nun hinfort fur meinem ende auch ahn ſchmehlich armut criſtlich erhalten muge. Hochlöblich Ew. Cf. milde gnade wollen mir armen weibe (dy ich mein jungen iharen im cloſter, (darein dasjhenige, dauon ich mich heit nehren ſollen von meinen eltern gewant) mit allem gehorſam, volgents biß daher auch in armut vnd verlaſſenheit elendiglich zubrengen muſſen) dieſe meine bitt genediglich erhoren. ꝛc.

Datum am Nawen ihars abend Anno xlvj.

E. C. F. G.

Vntherthenig gehorſame
Barbara, Hanſen gabriels zu weida
eheweip, eine geborne röderin, etwan yn
cloſter Laußnitz cloſterperſon.

Vom Churfürſten war dies Geſuch dem Rentmeiſter Heinrich Münch in Bernsdorf übergeben worden. Auf eine Anfrage deſſelben erwidert Barbara Röder am 5. Februar, daß ſie ſich nochmals bei ihrer Mutter und ihren Brüdern in Burkersdorf erkundigt, was ihre Eltern bei ihrem Eintritt ins Kloſter für ſie ausgegeben. Sie hätten ihr die Pfründe für 30 fl. gekauft, hätten eine einſegnung gehalten und ſpäter ein Schulmal ausgerichtet, auch alljährlich zu ihrer Unterſtützung im Kloſter beigetragen, ſodaß ihre Eltern mehr als 150 fl. an ſie und das Kloſter gewendet hätten. Sie wiederholt nun ihre Bitte um eine Unterſtützung aus Kloſtermitteln. Der Rentmeiſter ſchlägt nun am 26. März 1546 dem Churfürſten vor, ihr, wie den anderen Nonnen in Lausnitz, wöchentlich 10 Gr., das iſt jährlich 26 a. Schock, zu geben, „wiewol der ſuplicantin Man vihllyber ein Suma geldes nehme. So wird er doch alſo erkandt,

do er dos geld in die hende bekeme, wurde ers an nasse wahr legen vnd vnnutzlich durchbringen. Hirumb wehr dem armen weybe Nutzer, das ir jerlich was verordent, welches sie vf quartal zu empfaen, domit sie vf denn fahl, do sie des Mannes todt erleben wurdte, in ihren eldern tagen nit ganz Not leiden dorfte".[1]) Auf das erneute Bittgesuch, das die brave Barbara am 29. März an den Churfürsten schickte, wird sich Johann Friedrich wohl auch ihr gegenüber großmütig bewiesen haben.

Die andere Nonne, die kurz vor der ersten Visitation ausgetreten war, war Elisabeth von Pöllnitz. Sie hatte ebenfalls noch Angehörige, zu denen sie jedenfalls gegangen ist. Ihre Mutter ist im Sommer 1526 öfter bei ihr im Kloster, ebenso ein Peter und Heinrich von Pöllnitz. Auch sie wird im Jahr 1529 mit einer Geldsumme abgefunden, wozu der Churfürst Johann am 18. Mai Befehl an den Vorsteher erteilt.[2])

Ebenso macht im September 1529 die Witwe Barbara Puster, die Schwester der vor längerer Zeit ausgetretenen Margarete von Breitenbach, eine Eingabe für ihre Schwester, der trotz wiederholter Bitte noch nichts aus dem Kloster gegeben worden sei. Auf churfürstlichen Befehl vom 9. September berichtet der Vorsteher Hans von Leimar am 20. Oktober über das, was Margarete von Breitenbach einst in das Kloster gebracht habe. Die alten Nonnen und der alte Vikar Heinrich könnten sich noch erinnern, wie sie in das Kloster gekommen sei und auch wieder heraus; diese hätten ihm berichtet, daß Margarete aufs Meiste 30 fl. eingebracht. Ihr Bruder habe ihr jährlich 6 fl. gegeben, die sie zu eigenem Nutzen verwendet. Der Vorsteher erhält darauf am 14. November Anweisung, ihr eine Abfindungssumme von 30 fl. oder eine jährliche Rente von 4—5 fl. vorzuschlagen.[3]) Sie erhielt endlich laut churfürstlichen Befehls vom 15. Dezember 30 Gulden ausgezahlt.

So lebten nur noch 4 Nonnen im weiten Klostergebäude. Bei der zweiten Kirchenvisitation in Thüringen, die am 3. März 1533 begann, werden sie gar nicht erwähnt. Wohl aber wurde in demselben Jahre von Seiten der churfürstlichen Sequestratoren ein

[1]) WEGA. Reg. 771.
[2]) WEGA. Reg. 769.
[3]) WEGA. Reg. 768.

neuer Versuch unternommen, sie zum Verlassen des Klosters zu bewegen. Bereits 1531 nämlich hatte Churfürst Johann eine Kommission eingesetzt zur Sequestration und Säkularisation der Klostergüter. Sie bestand für Thüringen aus Ewald von Brandenstein, Felix von Brandenstein, Johann Oswald und Burkhard Hunt.[1]) Sie hatten die geistlichen Güter alljährlich zweimal zu besuchen, die Bewirtschaftung zu prüfen, die Baulichkeiten zu besichtigen, die Rechnungen der Klosterverwalter abzunehmen, die Nutzungen und deren Verwendungen festzustellen, die Klosterverwalter ein- und abzusetzen und vor Allem darüber zu wachen, daß Niemand von den Ausgetretenen in die Klöster zurückkehrte. Als nun im Laufe der Jahre die Zahl der Klosterinsassen durch Austritt und Tod immer geringer wurde, suchte die Kommission die wenigen Nonnen, die hie und da noch in ihren Klöstern lebten, in einzelne Klöster zu vereinigen, hauptsächlich zur Vereinfachung der Unterhaltungskosten. Walpurgis 1533 war nun in Lausnitz ein neuer Klosterverwalter eingezogen, Balthasar Fuchs, vordem Amtmann Anarchs, Herrn zu Wildenfels, in Ronneburg, auf dessen Bitten ihm dies einträglichere Amt vom Churfürsten übertragen worden war.[2]) Wahrscheinlich geschah es auf dessen Veranlassung, daß Ewald von Brandenstein, als er im Juni 1533 im Kloster erschien, den vier Nonnen den Vorschlag machte, das Kloster zu verlassen und sich in das Kloster zu Jena zu begeben, wo sie, wie bisher, versorgt werden sollten, oder, wenn ihnen dies nicht annehmlich, sollten sie jährlich, statt der bisherigen Pfründe, 16 1/2 Gulden und einen Malter Getreide, sowie jedes zweite Jahr ein neues Kleid erhalten. Margarete von Bünau und ihre drei Klosterschwestern hatten sich drei Wochen Bedenkzeit ausgebeten; sie müsse sich darüber erst bei ihrer Freundschaft Rats erholen.[3]) Sie wandte sich nun an ihre Verwandten, die Herren von Bünau zu Teuchern, Droyßig und die Herren von Bonau zu Bonau. Diese aber tragen in einem Bittgesuche vom 29. Juni 1533 die Angelegenheit dem Churfürsten Johann Friedrich vor. Ihre Schwester, Muhme und Freundin habe sich einst aus Verleihung göttlicher Gnade und mit gnädiger Zulassung der Fürsten

[1]) Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- u. Schulvisitationen. S. 109.
[2]) WEGA. Oo. p. 792 No. 527.
[3]) WEGA. Reg. Oo. p. No. 523.

Friedrich und Johann Friedrich, sowie mit Wissen und Bewilligung ihrer Eltern ins Kloster begeben, um ihr Leben lang darin zu bleiben; es sei ihnen auch zugesagt worden, daß sie bei ihrer erkauften Pfründe nach des Klosters Pfruneregister erhalten werden sollten, wozu sie ja eine Summe Gelds von ihrem väterlichen Gute verwandt hätten, auch seien sie bisher vom Hause Sachsen darin geschützt worden. Nun seien nicht mehr als vier Personen noch vorhanden, darunter sonderlich die regierende Priorin. Diese hätten sich aus erschrockenem Gemüte als verlassene Weibspersonen an sie, die Unterzeichner, gewandt mit flehentlicher Bitte, bei Churfürstlicher Gnaden zu erbitten, ihnen bis zum Abschied ihres Lebens wesentliche Wohnung im Kloster, sowie Unterhalt und ihre bisherige Pfründe aus dem Klostereinkommen zu belassen. Die jüngste der vier Nonnen sei zudem fast sechzig Jahre alt. Da die Herren von Bünau aber hörten, daß Churfürst Johann Friedrich einige Tage vor Absendung ihres Gesuchs außer Landes gezogen, richten sie kurz darauf, am 1. Juli 1533, an Ewald von Brandenstein auf Ranis das Gesuch, gegen ihre Blutsverwandte, die Priorin zu Lausnitz, vorläufig nichts Weiteres vorzunehmen. Churfürst Johann Friedrich der Großmütige weist darauf am 31. Juli von Roda aus die Sequestratoren zu Thüringen an, nochmals mit den Lausnitzer Nonnen zu verhandeln, ob sie anstatt der bisherigen Pfründe, d. h. der Naturalverpflegung, die ihnen nach dem öfter erwähnten Pfruneregister von 1485 zukam, jährlich eine bestimmte Summe annehmen und sich davon selbst erhalten wollten. Würden sie darauf eingehen und sich im Uebrigen in allewegen der Visitationsordnung gemäß verhalten, d. h. das Evangelium nicht zu verhindern suchen, so achte er, es sei nicht viel daran gelegen, ihnen die Herberge im Kloster zu verstatten und sie ferner zu dulden. Sollte sich aber auf diese Weise kein Abkommen mit ihnen treffen lassen, so sollten die Sequestratoren es also mit ihnen machen, daß sie zu ihren Lebtagen notdürftiglich versorgt und unterhalten würden und ihnen derhalben Klagens nicht Not wäre.[1]) Anscheinend ist das Letztere geschehen. Die Nonnen erhielten nach der Klosterrechnung von Balthasar Fuchs auff 1533—34 von Trinitatis 1533 an wöchentlich acht Groschen und jährlich ein Paar Schuhe, die Priorin zwei

[1]) WEGA. Reg. Oo. p. 792. No. 523.

Paare. Zwar machten die von Bünau Anfang 1534 einen neuen Verſuch, die alte Pfrundenverſorgung wieder einzuführen und wandten ſich abermals mit einem darauf abzielenden Bittgeſuche an den Churfürſten; dieſer fragte auch am 16. Januar 1534 von Altenburg aus bei Ewald von Brandenſtein an, wie es denn käme, daß man den Nonnen ihre Pfründe entzogen und fordert ihn auf, ihnen dieſelben wiederum wie hievor zu gewähren, es ſei denn, daß dies durch Verſchaffung der verordneten Viſitatoren oder Sequeſtratoren geſchehen ſei, aber es blieb bei der getroffenen Einrichtung. Die Nonnen bezogen wöchentlich ihre acht Groſchen, die ſpäter auf zehn Groſchen erhöht wurden. Margarethe von Bünau mußte ſich damit zufrieden geben. Wie ſie ſich mit ihren Kloſterſchweſtern dem Evangelium gegenüber geſtellt hat, erfahren wir leider nicht. Katholiſchen Gottesdienſt gab es freilich nicht mehr.

Der Ueberſchuß der Kloſtereinkünfte wurde mehr und mehr zur Aufbeſſerung der Pfarrgehälter der umliegenden Pfarreien verwendet. So erhielten ſchon 1536 die Pfarreien zu Lausnitz, Hermsdorf, Buchheim, Serba, Etzdorf, Graitſchen, Reichardsdorf und Seifartsdorf Zulagen von verſchiedener Höhe.[1]) Nach der Rechnung des Kloſterverwalters Ehrenfried von Ende, der 1539 auf Balthaſar Fuchs gefolgt war, erhielten zu Martini 1540 „auf Befehl der Sequeſtratoren:[2])

5 (neue) Schock[3]) 45 Gr. der Pfarrer zu Lausnitz, Hieronymus Albertus,
1 Sch. 45 Gr. Pfarrer Balthaſar Hoffler zu Graitſchen,
2 Sch. 48 Gr. der Pfarrer zu Serba, Johann Rhoderich,[4])
1 Sch. 45 Gr. Pfarrer Balthaſar Pehell zu Hermansdorf (d. i. Hermsdorf),
3 Sch. 9 Gr. Pfarrer Paulus Schreiber zu Reichardsdorf,
1 Sch. 45 Gr. der Pfarrer zu Seifartsdorf,
1 Sch. 24. Gr. der Pfarrer zu Etzdorf, Jodocus Zeier,
3 Sch. 9 Gr. der Pfarrer zu Buchen (Buchheim) Gregorius Schmidt;[4])

[1]) WEGA. Reg. Oo. p. 792 No. 541.
[2]) ARA. Cl. XI. Ba., No. 50b.
[3]) Ein neues Schock = 60 Groſchen.
[4]) Bisher unbekannt.

außerdem erhielt der Pfarrer von Hainſpitz 1 Sch. für zwei Fuder Heu, „welche man jherlichen von der kelberwiſen zu Decem pflegt zu geben von Rauſchwitz.“

Auch ſonſt wurden die Kloſtermittel öfter zu mildthätigen Zwecken verwandt. Namentlich die reichen Holzbeſtände mußten oft Bauholz liefern, das zu gemeinnützigen Zwecken oder bei Notſtänden wohl unentgeltlich geliefert wurde. Eine ganze Anzahl dahingehender Geſuche ſind noch vorhanden. So bittet 1534 nicht nur der Rat von Bürgel um Ueberlaſſung von Bauholz aus dem Lausnitzer Forſt, ſondern auch der Propſt Julius Pflug zu Zeitz, ſowie Melchior von Plaußig auf Göſen, der um zehn Schindelſtämme nachſucht, „um ſeine Kirche zu Göſen zu bedachen vnd auf ſeyne vnkoſt auff eyn ſteynern ſtock, der vorhanden iſt, ein geſparre von Holtzwerk darauff zu bawen“, auch etliche Gebäude ſeines Ritterguts, Scheunen und Ställe zu beſſern und bauen. Auch Rudolf von Bünau zu Kraftsdorf bittet am 27. April 1534 den Churfürſten um Bauholz aus dem Lausnitzer Forſte, weil ihm am Montag nach Quaſimodogeniti „ſeine Behauſung vorbrandt“ und er nur mit not ſamt ſeinen kleinen Kindern nackend und blos „nerlich dauvn komen“.[1])

Im Jahre 1537 werden wieder fünf Nonnen erwähnt, die noch im Kloſter wohnen. Obwohl es verboten war, wieder in das Kloſter zurückzunehmen, ſcheint doch eine der Ausgetretenen, vielleicht zu beſſerer Verſorgung, wieder dort aufgenommen worden zu ſein. Im genannten Jahre wurde durch die churfürſtliche Kommiſſion eine Beſichtigung der Kloſtergebäude vorgenommen und bei dieſer Gelegenheit auch den Nonnen die alleinige Benutzung der ſämtlichen innerhalb der Clauſur liegenden Gebäude entzogen. Es werden genannt: das große Haus, das große Schlafhaus und der Remter. Die beiden letzten ſcheinen baufällig geweſen zu ſein, wenigſtens ſollen ſie abgetragen werden, doch ſollen die darunter befindlichen Keller wieder mit dem alten Dache bedacht werden.[2]) Den fünf Nonnen ſoll ein „klein Haus bei der Kirchen“ zugerichtet werden.

Auch hier aber ſcheint ſich Margarete von Bünau noch als Herrin und regierende Priorin ihrer letzten Kloſterſchweſtern gefühlt zu haben. In der Oſterwoche 1540 ſtarb eine der Nonnen, Mar-

[1]) WEGA. Reg. Oo. p. 792. No. 581 — 83.
[2]) WEGA. Reg. Oo. p. 801. No. 3.

garete von der Gosse, eine nachgelassene Tochter des einstigen Klosterverwalters Hans von der Gosse. Ein Vierteljahr später, am 26. Juni, beschwert sich eine Schwester der Verstorbenen Euphrosyne Neubach, geb. von der Gosse, des Bürgers Jacob Neubach zu Naumburg Ehefrau, daß die Priorin, obwohl ihr bekannt gewesen, daß beide leibliche Schwestern seien, ihr doch den Tod der Schwester zwölf Wochen lang verschwiegen habe. Außerdem habe sie alle Hinterlassenschaft derselben an liegendem und fahrendem Gute: einen Weinberg zu Graitschen, auch viel Hausgeräte, Schränke, Kisten, Laden, gute Bettgeräte, Kleider, zinnerne Gefäße und silbern Kleinod, welches doch von den Sequestratoren als Privateigentum der Verstorbenen nicht angefochten worden sei, den beiden Töchtern Otto Kellers zu Schiebelau eigenmächtig überlassen, obgleich dieselben garnicht mit der Verstorbenen verwandt seien. Ferner habe Hans von der Gosse der Verstorbenen außer dem Kaufgeld ihrer Pfründe noch ein Kapital von 20 Gulden überlassen, die sie vor etwa 30 Jahren dem Rate zu Gera, und später dem von Bünau zu Kraftsdorf gegen Zinsen geliehen habe; diese, wie die Einkünfte des Weinbergs habe sie bis an ihr Ende bezogen. Weil aber die Bittstellerin ihrer Schwester allezeit mit Geldsteuer, Bettgerät, Tüchern und allerhand Notdurft ausgeholfen, so sei es nun unbillig und unrecht, daß ihr nun in ihrem Alter dieser „anerstorbene Erbfall" soll entwandt werden, zumal sie durch den letzten Naumburgischen Brand in große Armut geraten. Sie bittet nun den Churfürsten Johann Friedrich, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen.[1]) Die alte Priorin behauptete nun in der auf churfürstlichen Befehl angestellten Untersuchung, Euphrosyne könne nicht beweisen, daß sie eine rechte leibliche Schwester der verstorbenen Margarete von der Gosse sei, denn diese habe sie nie als ihre Schwester haben und halten wollen. Margarete sei die eheliche Tochter des Hans von der Gosse, Euphrosyne dagegen sei ein uneheliches Kind desselben von einer Käsemutter, aus der Zeit vor seiner Verheiratung, da er Vorsteher zu Lausnitz war. Von Hausgeräten, als Schränken, Kisten, Betten, silbernen Kleinodien und zinnernen Gefäßen sei nicht viel vorhanden gewesen, außer dem was sie in täglichem Gebrauch gehabt. Die ausgeliehenen 20 Gulden habe Margarete von der Gosse längst

[1]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 4.

zurückerhalten und in den letzten Jahren davon gelebt, zudem sei dies das Erbteil ihrer natürlichen Mutter. Von Wohlthaten, die Euphrosyne ihrer Schwester erwiesen, wisse die Priorin nichts; die nächste, natürliche Erbin der Verstorbenen sei Elsa Horbichs, diese habe darein gewilligt, den Nachlaß an die kleinen Töchter Otto Kellers abzutreten. — Zunächst werden nun Untersuchungen über die Verwandtschaft der beiden angestellt. Geburtsregister gab es ja noch nicht. So wurden denn der Förster Quiricus Gros und der Schultheiß Simon Heintzolt zu Graitschen vernommen. Beide sagen aus, sie wüßten nichts von der Euphrosyne von der Gosse. Der Schultheiß weiß sich wohl noch zu erinnern, daß vor länger als sechzig Jahren, Hans von der Gosse zu Graitschen gewohnt, auch mehrere Kinder gehabt habe, diese aber seien bis auf Margarete alle verstorben. Euphrosyne erbietet sich nun ihre eheliche Geburt durch eine „Kundschaft" ihres Paten zu beglaubigen, weist auch darauf hin, daß ihr Vater sie ja auch mit Güter und Erbe versorgt, ja daß auch die verstorbene Margarete sich ihrer einst in einer Krankheit angenommen und ihre Kinder zu sich genommen habe. Durch Entscheidung der churfürstlichen Räte wird ihr darum das Erbe zugesprochen.

In der Zeit des Klosterverwalters Ehrenfried von Ende (1539—42) scheinen die Nonnen wieder die ehemalige Pfründenversorgung erhalten zu haben. Der Verwalter berechnet den Wert derselben wöchentlich auf 10 Groschen.[1]) Endes Nachfolger aber, Dietrich von Kreutzen, der 1542 antrat, berichtete bei seiner Rechnungsablegung an den churfürstlichen Rentmeister Heinrich Münch in Bernsdorf, er wolle lieber der alten Priorin das ausgemachte Kostgeld, als die Pfründe reichen, „aus diser vrsach, das sie ganz vbel zu ersettigen und teglich clagen thete".[2]) Noch einmal kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen und Verhandlungen. Margarete von Bünau beschwerte sich im August 1543 beim Rentmeister Heinrich Münch, sie habe seit elf Wochen die Pfründe nicht erhalten, sie wollte auch lieber dafür ein Kostgeld nehmen. Wohl infolge dieser Anzeige war es zwischen Dietrich von Kreutzen und der alten Priorin zu einer Szene gekommen. Die Bünau auf Teuchern verklagen kurz darauf den Klosterverwalter beim Churfürsten,

[1]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 50 b.
[2]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 4.

weil er ihre Verwandte „überlaufen und geschlagen“ habe. Am 15. August wird deshalb Ehrenfried von Ende, jetzt Klosterverwalter zu Bürgel, beauftragt, die Sache zu untersuchen und die Parteien zu vergleichen. Dietrich von Kreutzen erklärte die Beschuldigungen für unwahr. Es wird für Montag nach Michaelis eine Verhandlung im Wirtshause zu Weißenborn anberaumt, über deren Verlauf wir aber nichts mehr erfahren.

Im Rechnungsjahr 1542—43 war wieder eine von den Nonnen gestorben. Es blieben noch zwei und der Priorin Magd zu versorgen. Auch diese scheinen bald darauf verstorben zu sein. Wenigstens enthält die Klosterrechnung von 1543 die letzte Notiz von ihnen.[1]) Die Sage erzählt, die beiden letzten Nonnen seien da, wo jetzt der Gasthof zu Klosterlausnitz (Friedrichshof) steht, vom Blitz erschlagen worden.[2]) Ob daran etwas Wahres ist, bleibt dahingestellt.

Noch befinden sich in der Sakristei der Lausnitzer Kirche die Bildnisse zweier Nonnen, deren Namen: „Maria Farnesia“ und „Theresia Anoetnezza“ auf der Rückseite zu lesen sind. An sie knüpft sich die Sage an, die gar lieblich erzählt, wie die letzten Nonnen fromm und mild die Kranken pflegten, den Notleidenden halfen, bis sie einst an einem Sonnabend, aus dem Kloster in das Dorf zu einem Kranken gehend, von einem Blitzstrahl getroffen wurden. Dies ist Sage. Die Bilder mögen wohl Nonnen aus dem Lausnitzer Kloster vorstellen, die beiden letzten sind es jedoch nicht. Deren Namen sind uns bekannt.

Die Klostergüter blieben zunächst in staatlicher Verwaltung und wurden nach und nach veräußert bis auf die Klostergebäude und den Forst. 1544 kauft Heinrich Münch zu Bernsdorf das Vorwerk zu St. Gangloff. 1545 wurde das Vorwerk zu Graitschen zerschlagen und für 845 Gulden und 12 fl. 17½ Gr. Erbzins zur Hälfte an den bisherigen Verwalter Martini Greuder, zur anderen Hälfte an acht Einwohner von Graitschen veräußert. 1554 wurde das Vorwerk zu Reißen, Cunizas ehemaliger Besitz an etliche Männer zu Eckelstädt für 900 fl. erblich überlassen. Die Lausnitzer Feldgrundstücke und Wiesen wurden später verpachtet, 1659 aber ebenfalls veräußert für 3366 fl. Kaufsumme und 40 fl.

[1]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 52b.

[2]) Greß, Holzlandsagen, S. 45.

12 Gr. 2 Pf. Erbzins. Allmählich entstand das Dorf Lausnitz, das schnell emporgeblüht ist. Die Klostergebäude blieben im Staatsbesitz, sie wurden teils zur churfürstlichen Jägerei, teils als Schule verwandt. 1719—22 wurde an Stelle des alten Gebäudes ein neues aufgeführt, das als Sitz des damaligen Forstamtes, zugleich aber als herzogliches Jagdschlößchen diente. An seine Stelle ist in neuester Zeit die neue Schule getreten.

Die Kirche verfiel mehr und mehr. Für evangelischen Gottesdienst war sie der damaligen kleinen Gemeinde zu groß. 1567 berichtete der Pfarrer Peter an Herzog Johann Wilhelm, die Kirche sei ganz baufällig, und da der Herzog dieselbe ganz im baulichen Wesen erhalte, werde er etwas viel Unkosten darauf verwenden müssen. Aber der Chor, wenn er im baulichen Wesen erhalten werde, sei groß genugsam für die Eingepfarrten. Dem wurde nachgegeben. Der Chor und das Querschiff wurden durch eine Mauer von den Langschiffen abgetrennt. Die letzteren samt den Türmen verfielen völlig und wurden 1678 ganz abgetragen. Erst 1863—66 erstand die alte Basilika wieder in alter Schönheit, genau nach den noch vorhandenen Resten wieder aufgebaut mit einem Kostenaufwand von 123 000 Mark. Am 31. Oktober 1866 konnte die Weihe stattfinden.

Das Leben im Kloster.

An der Spitze des Klosters stand bis Mitte des 15. Jahrhunderts ein Propst, der die gesamte äußere und innere Leitung des Klosters in den Händen hatte, nach Außen das Kloster vertrat, die Urkunden aufstellte und untersiegelte, den Besitzstand beaufsichtigte, und zugleich erster Geistlicher und Beichtvater der Nonnen war. Er ward vom Klosterconvent oder Sammnung, d. h. der Versammlung der eingesegneten Nonnen im Einverständnis mit dem zuständigen Bischof von Naumburg erwählt. Diesem wurde wenigstens schon 1218 bei der Wahl Conrads das Recht der Präsentation des Propstes zugestanden. Dem Propst standen schon früher zwei Klosterkapläne zur Besorgung der zahlreichen Gottesdienste zur

Seite, die das Kloſter anſtellte und beköſtigte. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts leitete die äußeren Angelegenheiten ein weltlicher Vorſteher, den, wie es ſcheint, der Churfürſt einſetzte. Die geiſtlichen Verrichtungen lagen alſo nur den Kapländen ob, denen bisweilen Geiſtliche aus der Nachbarſchaft zur Seite traten.

Die Kloſterökonomie leitete ein Vogt, der ſchon 1379 vorkommt, für die Forſten war ein Holzförſter angeſtellt, ferner ein Küchenſchreiber, ein reiſiger Knecht, ein Kellner, ein Böttcher, ein Koch, ein Küchenjunge, ein Kuhhirt, ein Schweinehirt, ein Hofknecht, ein Stubenheizer, ein Heidenknecht, den der Churfürſt ins Kloſter verordnet hatte, drei Schirrmeiſter, drei Enken, eine Käſemutter, zwei Mägde und eine „Fenſtermaid“, für die Jungfrauen. Dazu kamen noch eine Käſemutter und eine Magd im Rauſchwitzer Vorwerk. Der Vorſteher Heinrich von Mühlheim giebt das geſamte Kloſterperſonal außer den Nonnen auf 30 Perſonen an, die vom Kloſter beſoldet und beköſtigt wurden. Außerdem lag die Bewirtung der männlichen Gäſte, Verwandten der Nonnen, die etwa zu Beſuch kamen, aber nach ſtrengem Geſetz die Clauſur, d. h. den inneren Teil des Kloſters, den die Nonnen bewohnten, nicht betreten durften, dem Vorſteher ob, während die Frauen von den Nonnen ſelbſt bewirtet wurden.

An der Spitze der Nonnen ſtand die Priorin, die jedenfalls von den Nonnen gewählt wurde. Sie beaufſichtigte die Kloſterſchweſtern, zeichnet auch bei Ausſtellung von Urkunden. Ihr zur Seite ſtanden noch ſieben „Amtfrauen“, die auch bei der Beköſtigung vor den einfachen Schweſtern manches voraus hatten. Als ſolche werden erwähnt, die Küſterin, die Kellerin, zwei Sangesmeiſterinnen, die jedenfalls den Kirchengeſang übten und leiteten, eine Leſerin und die Pflegerin des Siechenhauſes. Auch die Küſterin und die Kellerin werden öfter bei Ausſtellung von Urkunden genannt.

Eine Stätte, wo man Gott in ſtiller Zurückgezogenheit dienen konnte, ſollten die alten Klöſter ſein, wenn es auch gewiß nicht bei Allen, die eintraten, dieſe katholiſche Frömmigkeit und der Ueberdruß an der Eitelkeit der Welt war, was ſie ins Kloſter zog. Denn je länger je mehr wurden die Klöſter Verſorgungsanſtalten für unverſorgte Töchter namentlich des Adels. In Lausnitz ſind

in den letzten Jahrhunderten fast alle Nonnen, deren Namen wir kennen, Glieder adeliger Familien. Der Eintritt mußte sogar mit Geld erkauft werden, war also schon darum Ärmeren verschlossen. Mit diesem Eintrittsgeld, das nach der Vermögenslage verschieden an Höhe war, wurde die Pfründe erkauft. Darum erhoben in der Reformationszeit die ausgetretenen Nonnen Anspruch auf Erstattung ihrer Einkaufssummen, die im Kloster verbleibenden gründeten darauf ihren Anspruch auf lebenslängliche Versorgung im Kloster.

Doch der Gottesdienst blieb stets die erste Aufgabe des Klosterlebens. Zum sonn- und festtäglichen Hochamte und der täglichen Frühmesse kamen noch die nach römisch-katholischem Ritus den Geistlichen und Ordenspersonen vorgeschriebenen Gebetsgottesdienste nach dem Brevier. Schon vor Sonnenaufgang, morgens 3 Uhr, begannen die Gottesdienste mit der Matutin (Mette); es folgten um 6 Uhr die Prim, um 9 Uhr die Terz, um 12 Uhr die Sext, nachmittags 3 Uhr die None, abends 6 Uhr die Vesper und um 9 Uhr das Comptetorium. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage kam dazu noch um Mitternacht die Vigilie. Oft genug erklangen also die Glocken und riefen die Nonnen ins Gotteshaus.

Ich sollt eine Nonne werden,
Ich hatt kein Lust darzu.
Ich eß nicht gerne Gerste,
Wach auch nicht gerne fru (früh);
Gott geb dem Kläffer Unglück vil,
Der mich armes Mägdelein
Ins Kloster haben will!

heißt es darum in einem mittelalterlichen Volksliede.[1]) Und weiter:

Und wenn es kommt um Mitternacht,
Das Glöcklein, das schlägt an;
So hab ich armes Mägdelein
Noch keinen Schlaf gethan.

Zu den allgemeinen kirchlichen Festtagen kamen noch die lokalen kirchlichen Feiertage und die stiftungsgemäßen Gottesdienste, Seelenmessen, Vigilien u. s. w. So ward von Anfang an, am Sonntag vor Gallus der Tag der Kirchweih gefeiert. Kurz vor Weihnacht fiel der Gedächtnistag Cunizas, der Stifterin, Ende

[1]) Uhland, Volkslieder II. 854.

Oktober das Begängnis des Propstes Hildebrand (1155—95). Am Sonntag nach dem 2. Juli war der Hauptablaßtag, der eine große Zahl Wallfahrer nach Lausnitz führte. Mitte Juli war der Tag der Klosterheiligen Quiricus und Faramina. Seit 1435 ward auf Grund der oben erwähnten Stiftung Ilses von Bogk allsonntäglich eine besondere gesungene Frühmesse (also Hochamt) am neugestifteten Altar St. Johannis und am Montag ebenda eine gesungene Seelenmesse gehalten, auch wurde das Gedächtnis der genannten Stiftung alljährlich am Sonntag vor Johannis Enthauptung (29. August) festlich begangen als Tag der zweiten Kirmes. Ferner waren im Laufe des Jahres eine Reihe Seelenmessen für das Seelenheil einzelner Personen zu halten, die diese selbst oder ihre Angehörigen einst gestiftet hatten, um dadurch den Seelen die Qual des Fegefeuers abzukürzen. So hatte schon 1214 Pfarrer Drusingus von Apolda zu Lausnitz sein Seelengerät bestellt, d. h. zur Abhaltung einer jährlichen Messe für das Heil seiner Seele an seinem Todestage dem Kloster eine Summe geschenkt. 1254 war dasselbe geschehen für den Ritter Otto von Löberschütz, 1259 vom Pleban Johannes von Kamburg, 1264 von einem Conrad von Rauschwitz, 1267 von einem gewissen Albert. 1413 stiftete Heinrich von Mosen auf Serba eine ewige Seelenmesse zum Heile seines Vaters Burgold von Mosen und aller seiner Vorfahren und Nachkommen, die in der Woche nach dem Margaretentage (13. Juli) abgehalten werden sollte. 1442 macht das Ehepaar Hans und Ilse von Leye auf Graitschen eine Stiftung zum Seelenheil ihrer beiderseitigen Anverwandten. Am Blasiustage (3. Februar) soll eine Vigilie und am folgenden Tag eine Seelenmesse abgehalten werden. Auch der Klostervorsteher Hans von der Gosse hatte für seine Person eine Vigilie und Messe gestiftet, die am Tage nach Laurentius gefeiert wurde. Da bei den feierlichen Gottesdiensten in der Regel drei Geistliche zugegen sein mußten, ward außer den beiden Klosterkaplänen ein Pleban aus der Nachbarschaft zugezogen, der dafür seine „Präsenz", d. h. eine Entschädigung für seine Anwesenheit erhielt.

Erst aus der letzten Zeit des Klosters erfahren wir, daß die Nonnen sich auch mit Kindererziehung beschäftigten, 1526 waren fünf bis sechs Kinder aus der Verwandtschaft der Nonnen im

Kloſter, jedenfalls junge Mädchen, die da erzogen wurden. Da ſich aber die Priorin mit den noch vorhandenen Nonnen der Reformation widerſetzt, wurden ihnen dieſe Kinder genommen und dieſe „anheim geſchickt, darmit ſie weytter von ynen nicht vergiftet“ würden. Ein Siechenhaus wird ſchon 1379 erwähnt. Dies war wohl kaum ein Krankenhaus im heutigen Sinne, ſondern ein Haus zur Pflege kranker und altersſchwacher Kloſterſchweſtern und vielleicht einzelner Frauen, die ſich im Kloſter verſorgen ließen, wie ſchon 1195 die gelähmte Gattin des Ritters Hermann von Teuchern im Kloſter Aufnahme und Verpflegung fand.[1])

Ausführlich ſind wir über die leibliche Verpflegung der Nonnen unterrichtet, durch das oft erwähnte Pfrunenregiſter von dem, „waß man vff ytzlichen tag an fleiſch, Eyer, keſe, potter, fiſche, Bier vnd weyn geben ſal“, aus dem Jahre 1485, welches uns zugleich einen intereſſanten Einblick thun läßt in die Lebensweiſe am Ausgange des Mittelalters. Ergänzt und erläutert wird das Regiſter noch durch die ausführliche Rechnung, die der Kloſtervorſteher Heinrich von Mühlheim Michaelis 1526 ablegt, in welcher für die Zeit vom 28. Oktober 1525 bis 29. September 1526 ebenfalls genau angegeben iſt, was den Nonnen zur Beköſtigung gereicht worden iſt.[2])

Jede Nonne erhielt wöchentlich ſechs Brote, eines drei Pfennige wert, die Priorin erhielt zwölf. Ferner erhielten ſie an jedem Sonntag Fleiſch, geſotten und gebraten. Außerdem gab es nur Fleiſch an den, allerdings zahlreichen, Feſttagen. Es werden deren 27 aufgezählt. Weiter empfingen ſie an fünfzehn Feſttagen grüne Fiſche, in den Tagen vor Oſtern Stockfiſche, am Gründonnerstag, wenn der Teich abgelaſſen war, Karpfen, am Oſtertag je zwei einen Kalbskopf und die Füße dazu, am Oſtermontag und -Dienstag ein Stück Schweineſchulter, an den Kirmestagen eine Kirmeshenne, zu Martini je vier eine gutgemäſtete Gans, an Cunizas Gedächtnis Weinhechte, „die do gut ſeint“ ſowie Honig. Zu Burkhardi (11. November) erhielt jede Nonne 10 Vögel (Finken oder dergleichen). Die Priorin erhielt meiſt die doppelte Ration, die anderen Amtfrauen die „Amtſtücke“, die jedenfalls etwas größer waren, als die gewöhnlichen.

[1]) Siehe oben S. 14.

[2]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 22.

Ferner erhielten die Nonnen an 21 Tagen „ein gemacht Gerichte“ und an 11 Tagen ein Milchmuß. Die gewöhnliche Faſtenſpeiſe war Hering. Während der Adventszeit und Paſſionszeit erhielt jede Nonne täglich ihren Hering, die Priorin deren zwei. Außerdem wurden ihnen am Aſchermittwoch für die große Faſtenzeit 300 Stockfiſche nebſt einem Scheffel Weizen und einem Scheffel Erbſen geliefert. Vorher aber, von Mariä Reinigung bis Faſtnacht, erhielten ſie jeden Sonntag, Dienstag und Donnerstag Suppe und Fleiſch. Am letzten Donnerstag vor Faſtnacht, der den Namen „der feiſte Donnerstag“ führte, wurden die Nonnen in der Propſtei geſpeiſt, auch gabs da Pfannkuchen. Eine ähnliche Speiſung fand am Aſchermittwoch ſtatt. An den Sonntagen der Paſſionszeit erhielt jede Nonne 1 Pfennig 1 Heller zu Hornuffen (Hörnchen), wie ſie auch ſonſt meiſt an den Feſttagen je einen Pfennig zu Weißbrot erhielten. Am Neujahrstag endlich empfing jede ſechs Stollen, am Gründonnerstag für vier Groſchen Oblaten, an Mariä Empfängnis einen geſalzten Hering und an Kreuzeserhöhung Nüſſe, „wenn ſie geraten“. Dreimal erhielten ſie Käſe, im Ganzen 2 Schock 3 Mandel jährlich, vierteljährlich eine halbe Tonne Butter, ſowie dreimal einen Napf mit Salz. Am Oſterabend empfing jede ein Schock Eier, wie auch in den Monaten nach Oſtern an 10 Feſttagen Eierſpeiſen gereicht wurden. Am Oſtermittwoch erhielt jede Nonne drei Pfund Speck. Auch mit Getränken war man reichlich verſorgt. So oft in der Kloſterbrauerei gebraut wurde, wurden den Nonnen zwei Eimer Bier gereicht und guter Koſent, ſoviel ſie bedurften. In der Weinernte empfingen ſie zwei Eimer Moſt, die man Kirmesfaß oder „verlorne“ Faß nannte. Ferner gab es am Faſtnachts-Dienstage und am Sonntage Laetare je ein Faß Bier und außerdem ging kein Feſttag vorüber, an dem nicht jede Nonne ihre Kanne Wein oder Bier erhalten hätte. Die Amtsfrauen aber empfingen ihre „Amtskannen“. Heinrich von Mühlheim berechnet das Bier, welches 1525—26 in 48 Wochen von den ſechs Nonnen vertrunken worden war, auf $8\frac{1}{2}$ Eimer 8 Kannen, den Wein auf $15\frac{1}{2}$ Eimer 5 Kannen. Die Priorin empfing außerdem täglich zwei Kannen Bier aus dem Keller.

Auch Geldſpenden wurden an beſtimmten Tagen gereicht. Der Vorſteher oder Propſt gab am Neujahrstage einer jeden Nonne

5 Groſchen. Von den Opfern, die an den Wallfahrtstagen, am Oſterdienstage, Pfingſtdienstage und am Laurentiustage (10. Auguſt) zu St. Gangloff eingingen, empfingen die Nonnen den dritten Pfennig und das dritte Huhn. Von den Opfergaben am Lausnitzer Ablaßtage (Sonntag vor Mariä Heimſuchung) erhielt die Priorin einen ungariſchen Gulden, die Küſterin 4 Groſchen und 8 Hühner, ſowie die Sammnung ein halb Schock Hühner und den Flachs in die Küſterei, zu Zier und Nutz der Kirchen. Am Tage Philippi und Jakobi (1. Mai) endlich erhielt jede Nonne ein Paar Sommerſchuhe, am Allerheiligentage (1. November) ein Paar Winterſchuhe, die Priorin jedesmal zwei Paare.

Das Perſonal des Kloſters.

a. Pröpſte.

1. Lupold (aus Apolda) 1132—52.
2. Wulfer (aus Kloſter Hamerſchleben bei Oſchersleben) 1152—55.
3. Hildebrand (aus Kloſter Neuenwerk bei Halle) 1155—95.
4. Berthold I. (vorher Pfarrer zu Poxdorf) 1196—98.
5. Albero (aus dem Moritzkloſter zu Naumburg) 1198—1200.
6. Maquard (aus Kloſter Petersberg bei Halle) 1200—1218.
7. Conrad I (vorher Pfarrer zu Porſtendorf) 1218—20.
8. Rupertus (aus Kloſter Petersberg bei Halle) 1220 ff.
9. Heinrich I. 1234.
10. Heinrich II. 1250—67.
11. Petrus 1271.
12. Richard 1278—79.
13. Friedrich 1285.
14. Conrad II. 1290.
15. Dietrich 1304—6.
16. Johannes I. 1309.
17. Hermann I. 1316—17.
18. Johann II. von Porzig 1330—37.
19. Conrad III., der Schwabe 1339.

20. Eberhard von Thepen (Theſſe) 1351—58.
21. Ulrich von Lichtenhain 1363—71.
22. Burgold von Synderſtädt 1377—88.
23. Berthold II. 1397.
24. Conrad IV. von Oßenbritz 1408.
25. Conrad V. von Meuſebach 1413 — 17.
26. Hermann II von Poppendorf 1435—37.

b. Weltliche Vorſteher.

1. Hans von der Goſſe 1442—1470.
2. Heinrich von Eichicht 1480.
3. Chriſtoph von Würzburg 1493—1494.
4. Hans von Pöllnitz 1512—19.
5. Erfart von Ende 1520—25.
6. Heinrich von Mühlheim 1525—28.
7. Hans von Leimar 1528—33.
8. Balthaſar Fuchs 1533—39.
9. Ehrenfried von Ende 1539—42.
10. Dietrich von Kreutzen 1543.

c. Kapläne und ſonſtige Prieſter.

Rabenold 1260—67.
Heidenricus 1271.
Peter Hartmann 1377.
Rudolf, Pfarrer von Kroſſitz 1387.
Nicolaus Palnitz 1387.
Conrad Czubiſch 1403.
Locze 1408.
Heinrich, Vikar 1453.
Johann und Heinrich 1526.

d. Priorinnen.

Mechthild I. 1132.
Mechthild II. 1267.
Gertrudis 1278.
Kunigundis 1309.
Jutta 1317.

Eliſabeth von Predel 1370.
Walpurgis von Weidebach 1386—89.
Reta von Falkenhain 1408—15.
Anna Beler 1435.
Anna Helayn 1437 (alte Priorin).
Elsbeth Bock 1437—42.
Anna von Zorbau 1458—91.
Margarete von Bünau 1511—1526.

e. Küſterinnen.

Sophie von Lichtenhain 1387—88.
Jutta von Roßla 1408—13.
Dorothea Puſter 1435—37.
Anna von Zorbau 1442 (ſ. Priorinnen).
Elſe von Oßmaritz 1463.
Anna Schilling 1491.
Agneta von Rhomer 1519.

f. Kellerinnen.

Ilſe von Hain 1387.
Margarete Leue 1388.
Margarete von Schönfeld 1408.
Katharina Urbach 1413.
Ilſe von Eichicht 1435—58.
N. von Heldorf 1464.
Margarete Stroman 1491.
Eliſabeth von Uhlſtädt 1519—25.

g. Nonnen.

Cuniza, die Stifterin 1132.
Adelheid, Tochter Gerhards von Hain.
Limpurga, Schweſter des Propſtes Wulfer 1152—55.
Kethe von Haus, aus Zeitz 1336.
Eliſabeth von Haus 1336.
Ilſe Theldorf 1388.
Margarete Ranow 1388.
Ilſe Bogk (ſp. Priorin) 1435.

Agathe Werder 1435.
Anna Beler (sp. Priorin) 1458.
Elisabeth von Oßenbricz 1458.
Catharine von Meusebach 1458.
Margarete von Weißenbach 1458.
Katharina Griß 1458.
Elisabeth von Gladis 1458.
Margarete von Etzdorf 1458.
Elisabeth von Etzdorf 1458.
Elisabeth von Schkölen 1458.
Margarete Scherren 1458.
Katharina Gräfendorf 1458.
Anna Schilling (sp. Küsterin) 1458—91.
Margarete Stromann (sp. Kellerin) 1458—91.
Margarete Posern 1458.
Margarete Cremann 1458.
Barbara von Heldorf 1458—85.
Gertrud von Heldorf 1458—85.
Dorothea von Heldorf 1458—85.
Ursula von Heldorf 1485.
Margarete von Breitenbach (aus Ehrenberg) 1492—1529.
Margarete Rispelor vor 1525.
Agnes von Pahna 1525.
N. von Minkwitz 1526.
Ottilie·Perg, 1526.
Barbara Röder 1526.
Elisabeth von Pöllnitz 1526.
Margarete von der Gosse 1526.

Besitzstand und Gerechtsame des Klosters.

Den besten Ueberblick über den Besitzstand des Klosters erhalten wir durch den vom Klostervorsteher Heinrich von Mühlheim am 19. März 1526 aufgestellten Anschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Klosters, das wir deshalb hier folgen lassen.[1])

[1]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 20.

Vff beger des durchlauchtigsten, hochgeborenen furſten vnd Herrn, Herrn Johanſen, Hertzogen zu Sachßen, m. g. h., auch vff geſinnen der edeln vnd ernuheſten Nickeln vom Ende zum Stein vnd Hans von greffendorf, beyde hochgedachten Churfürſten Rethe, iſt diße vorzeichnuß, was das cloſter Laußnitz an Zinſen vnd anderm in haushaldung einzukommen vnd vorhanden, auch zum teyl, was darauff jherlich zu wenden, durch mich, vorſteher, auff heutt, Montag nach Judica ao. xxvj ſtuckweiß wy nach folget vorzeichenett vnd gedachten rethen von wegen hochgedachten meines gn. H. durch mich, oben vermelten von Mulnheim, wy billich, vbergeantwortt:

Erſtlich Zinß.

Weyßenborn.

j ß viiij gr. j Pf.,
xxx Huner,
xxxv ß eyer,
iij Lampsbeuche,
vj ſcheffel Haffern,
ij Pfd. Wachs.

sa. per se. exclusis dy frone.

Krothendorf.[1])

j ß xxxviij gr. ij Pf.,
xxxvj Huner,
xviij ß Eyer,
iiij ſcheffel Haffern,
iij Pfd. Wachs.

sa. per se. exclusis die Frone.

Tauttenhain.

ij ßo xxxiij gr. vj Pf. j hl.,
xxj huner,
viij ſcheffel 1 vtl Korn,
viij ſcheffel Haffern.

sa. per se. exclusis dy Frone.

[1]) Krothendorf, jetzt ein Teil von Weißenborn, bildete alſo noch 1526 einen ſelbſtändigen Ort.

Seyfferstorff.

j ß. viij gr. iiij Pf.,
xviij Huner,
xix keſe,
xxxiiij ſcheffel ij vtl. Haffern, iſt geriſch mas; macht xliij Scheffel i virtel eyſenberg. mas.

Kaſchwitz.

xvj gr. v Pf.
iij Schfl. Haffer, iſt geriſch mas, macht iij ſchfl. iij vtl. Eyſenbergiſch.

Hartmerßdorff.

iij ßo xxxj gr. ij Pf.

Rügerßdorf.

iiij ß liiij gr. ij Pf. ł hlr.
j Pfd. Wachs.

Harpersdorf.

xvj gr. ij Pf.

Koſteritz.

viij gr. vij Pf.

Gleyne.

xviij gr. ij Pf.

Grawensdorff bey Ceytz.

xij gr. iiij Pf.

Rhauda.

vj Huner.

Craffsdorf.

ij ßo xxij gr.
xj huner
j ø wachs.

Oberndorff.

i ß. xiiij gr. l Pf.
i ß. iiij huner
v ſchffl. iij vtl. Korn, eyſenberg. mas.
vj ſchfl. i vtl. Haffern.

Schleiffreyſen.

iiij gr.
l ſchfl. Korn.

Reuchenbach.

iij ß. xiij gr.
viij huner.
xvij ſchfl. Korn
xvij ſchfl. Haffern.

Zu St. Gangloff

xij gr.
iiij huner.

Walterßdorff

ij ℔ Wachs.

Hermersdorf.

ij ßo xxxiiij gr. ij Pf.
lj Huner.

Rauſchwitz.

i ßo xxxvij gr. ij Pf.
x huner
vj ß eyer
v ſchfl. Haffer
j ℔ Wachs.

Schmorſchwitz.

ij ßo Eyer.

Pretzſchwitz.

v ßo xiij gr.
ix ſchffl. Haffern.
l ∞ l vtl. Wachs.

Graitzſchen.

[redacted]ij ßo xxxvüj gr. ij Pf.
[redacted]anß.
x[redacted]iij Huner.
l [redacted] Eyer.
iiij [redacted]hfl. rocken.
ij ſ[redacted]l. haffer.

[redacted]awßenitz.

vj [redacted]
ij [redacted]ner.

Loberſitz.

ij ßo xvij gr. ij Pf.
xxvij Huner.
l ∞ Wachs.

Lißlawben.

xxx gr., ſtehen dem cloſter mitt xv fl. xv gr. abzulaſſen.

Tanwirbeln.

xj gr.

Serbaw.

iiij gr. iij Pf.
viij Huner.

Schmidehauſen.

xv gr. vj Pf.,
l ßo Eyer
viiij ſchfl. Korn Iheniſch mas, macht vj ſchfl. Eiſenbergiſch mas.
viij ſchfl. haffer
Zins von iij hufen landes, ſo zu dem forbergk Reißen gehortt.

3

Oberndorff.

i ß. xiiij gr. l Pf.
i ß. iiij huner
v ſchffl. iij vtl. Korn, eyſenberg. mas.
vj ſchfl. i vtl. Haffern.

Schleiffreyſen.

iiij gr.
l ſchfl. Korn.

Reuchenbach.

iij ß. xiij gr.
viij huner.
xvij ſchfl. Korn
xvij ſchfl. Haffern.

Zu St. Gangloff

xij gr.
iiij huner.

Walterßdorff

ij ø Wachs.

Hermersdorf.

ij ßo xxxiiij gr. ij Pf.
lj Huner.

Rauſchwitz.

i ßo xxxvij gr. ij Pf.
x huner
vj ß eyer
v ſchfl. Haffer
j ø Wachs.

Schmorſchwitz.

ij ßo Eyer.

Pretzſchwitz.

v ßo xiij gr.
ix ſchffl. Haffern.
l ⌀ l vtl. Wachs.

Graitzſchen.

iiij ßo xxxvüj gr. ij Pf.
l Ganß.
xxxiiij Huner.
l ßo Eyer.
iiij ſchfl. rocken.
ij ſchfl. haffer.

Nawßenitz.

vj Pf.
ij huner.

Loberſitz.

ij ßo xvij gr. ij Pf.
xxvij Huner.
l ⌀ Wachs.

Lißlawben.

xxx gr., ſtehen dem cloſter mitt xxv fl. xv gr. abzulaſſen.

Tanwirbeln.

xj gr.

Serbaw.

iiij gr. iij Pf.
viij Huner.

Schmidehauſen.

xv gr. vj Pf.,
l ßo Eyer
viiij ſchfl. Korn Jheniſch mas, macht vj ſchfl. Eiſenbergiſch mas.
viij ſchfl. haffer
Zins von iij hufen landes, ſo zu dem forbergk Reißen gehortt.

3

Schockenn[1])
xxiiij gr. iiij Pf., davon entpfaen die Jungfrawen xvj gr. iiij Pf. vnd der vorsteher viij gr.

Burgeln.
xiiij gr.

Keyßlitz[2]).
vj gr.

Hondorff.
iiij ßo Eyer.

Osterfeltt.
l gr.

Eysenberg.
viij gr. iij Pf.
iiij stein untzleth
l vtl. wachs.

Gera.
iij gr. vj Pf.

Auch hat das closter Jerlich doselbst den Zehnden an allerlei Getreydich im Stroh vff etlichen eckern, danach sy beſaheth, darnach geht man einzubringen. Davon dis jahr viij ßo wachſen an garben, iij ßo Korn, l ßo Gerſten vnd iiij ßo Haffer, dem Kloſter gefallen.

Summa Summarum aller Zins:

Gelt:
xlj ßo xx gr. iij Pf.

Lamsbeuche
iij

Huner
vj ßo vnd ij Kaphenne.

---

[1]) Wohl Schreibfehler für „Schkölen".
[2]) D. i. Kischlitz.

Eyer

xliij ßo.

Keſe

xix ßo.

Korn

xlj ſchfl. iij vtl. ij mas.

Haffern

i^{c}xiiij ſchfl. ij mas.

Wachs

xiij ℔.

Vnzleth

iiij Steyn.

Nun folgende notzung des forbergs,
Erſtlich im cloſter:

i^{c}xxij ſchfſſl. feltt, Eyſenbergiſch mas, alles ackerlandes,
vff xv fuder hew wiſewachs, vmbs cloſter gelegen,
iiij teich mit dem zu Hermesdorf, davon alle nutzung in Criſtoff von Wirzburg vnd Polnitz regiſter
ij ßo viij gr. vj Pf. i hlr. befindet; was bey meyn vorfarn, dem amptman zum Arnshaugk[1]), iſt mir vnwißlich; vnd ſeint ytzund widderumb wy nachfolgett, beſetzt:

Im teich vorm cloſter

xx ßo Setzlinge
ij ßo Hechtlein.

Im teich zu Hermersdorf

v groſſe Laichkarpen
x ßo Setzlinge

Im Teych vorm Holtz, der Holtzteich genannt

vij ßo Setzlinge.

Im teich zu weißenborn

x ßo ſatz, ſo inventiert. So hab ich yr ij ßo vnd iij mandel daryn befunden.

Sa. beſatz der Teych

xlvij ßo Setzlinge vnd v große Laichkarpen,
ij ßo Hechtlein,
geltten ij ßo viij gr. vj Pf. i hl.

[1]) Erfart von Ende.

Des Vyhes ym cloſter.

xxij melcken kew
xxv ſtuck geldes vyhes
Sa. xlvij Rindsheuptt.

Dauon der nutzen

vij thon putter
viij thonen Keſe, lauts Wirtzburgs vnd polnitz regiſter.
Schwein
lv, jung vnd alt, hab ich im cloſter befunden, exclusis dy nutzung vnd der abgangk, ſo davon geſtorben.

Sant Gangloff

ic xxij Scheffel felt, der ackerbau, Eyſenbergiſch mas,
vff x fuder wiſewachs.

Zu Rauſchwitz

ic lxxxvij ſcheffel felt der ackerbau, darunter liegen bey xl ſcheffel ſtetigen leyde.

Vyhe doſelbſt

x melken Kwe
x jherig Kelber
Schwein
j Schweintocken
xij junge Schwein zu Rauſchwitz.

Im Forbergk zu Reißen

iſt yr etzlichen Mennern zu Eckelſtedt vmb ein beſchied derſelbe ackerbau allenthalben, wy nachfolgett, vmb ein Zins vorlaſſen, nemlich
x ſcheffel Weizen
xl ſchſl. Rocken
lx ſchſl. Haffern, Iheniſch mas, macht yn Sma. zu Hauff gerechnet
ic x ſchſl. Iheniſch mas vnd Eyſenbergiſch lxxxix mas, vnd hat mein gn. her, Hertzog Jorge vf ſolchem Forberge alle oberkeit, niderſt vnd oberſt, vnd dint das cloſter mit i wagen, ſo offt man ſy foddert.
xviij acker zu puſchholz.

Zu Graitzſchen:

xxx ſcheffel iheniſch mas, iſt xxvj ſchſl. eyſenbergiſch mas. Der ſeint xvij ſcheffel in nutzung vnd dy vbrigen ix yn leyden.
xx acker Holtz,

zu xv fuder haw wiſenwachs. Diß alles hatt vnd pawet der hoffmeiſter vmb dy helffte.

Weinwachs.

xxxvj acker; dy nutzung befand ich in den regiſtern meyner vorfaren, Chriſtoffel von Wirtzburgk vnd Hans von Polnitz vf ijc Eymer, auch vf xx vnd hundert Eymer weins gefallen. So hab ich xxvj Eymer, ſo nehſt meyn vorfarn Ernfridt von ende in Retardato gelaſſen, alſo hoch hat er ſy bis jars von wegen des cloſters yn nutzung gehaptt. Seint dy berg beym dritten teyl vmb die Hälfte zu arbeiten vorlaſſen vnd dy andern vmbs geldt zu arbeiten beſtellet.

Summa aller nutzung der Forberg:

Ackerbau:

vjclxvj ſcheffel felt, eyſenbergiſch mas, darunter lix ſcheffl. felt leyden;

Wiſewachs

lc vnd xx fuder.

Des Vyhs

lvij Rindsheupt.

Schwein

lxviij, exclusis dy nutzung in dy kuchen vnd abgang, ſo davon geſtorben

Davon die nutzung:

Puttern,

vij thonnen im cloſter,

l thonne von Rauſchwitz.

Sa. viij thonnen, exclusis die nutzung in dy kuchen, ſo ſich in regiſter Chriſtoffel von Wirtzburgk vnd Hans von Polnitz befunden. Was aber die nutzung bey Ernfrid vom Ende, iſt mir aus dem, wy oben vormelt, vnwiſſentlich, ſo ich ſeiner regiſter keines befunden.

Keße:

ix thonnen im cloſter,

ij thonnen in Rauſchwitz.

Holz

xxxviij Acker[1])

Das Holcz, zum cloſter[2]) lausnitz gehorend, iſt am acker vngezaltt, vnd iſt dy nutzung, ſo vff ein Jar darvon genummen,

[1]) Die bei Graitſchen und Reißen.

[2]) Der Lausnitzer Forſt.

vnd ich in den regiſtern Chriſtoffeln von Wirtzburgk vnd Hans von polnitz befunden, nemlich bey Virtzburgk lxx ßo x gr. iiij Pf., aber bey Hans von Polnitz liij ßo xj gr. Wiuil aber die nutzung bey Ernfrid vom Ende, dem amptman zum Arnshaugk, iſt mir vnwißlich, auß dem, ſo ich deß vom forſter kein bericht, auch ſeiner regiſter keins befunden, ſo iſt bey mir keins vorkaufft, an des, ſo mir von Ernfridt vom Ende yn Retardat gelaſſen, das ſeint Scheit vnd Klaffter,

Nutzung

lcxxiii ßo xxj gr iiij Pf.

Schefferey,

jetzt im Gemenge,
ijclvj alde ſchaff,
jcxxxviij alde Hemmel,
jcxxiiij kilber Iherling,
icxxviiij hemmel Iherling,
Sa vjcxlvij.

Nutzung

viij ß xlviij gr. vj Pf., lauts polnitz regiſter.

Vff ſolche haußhaldung vnd forberg allenthalben muß das cloſter zu geſinde lohn geben vnd erhalten, wy nachfolget:

Pferde, ſo man im Cloſter hatt:

ij pferde, dem vorſteher,
xij pferde vf iij geſchirr,
i pferd dem ſcheffer zu St. Gangolff.

Geſind:

Den vorſteher ſelbdritt.
ij prieſter,
j Kuchenſchreiber
j holzforſter,
j Voyt,
j reyßigen Knecht,
j Kelner,
j böttcher,
j Koch
j Kuchenjungen

j Kuhhirtten.
j Sweinhirtten
j Hoffknecht,
j Stobenheitzer,
j Heydenknecht meyns gnedigsten Hern, so von ym ins closter verordnet.
iij Schirmeister,
iij Encken,
ij Kesemutter, eine im closter vnd j zu Rauschwitz,
iij Mayde, ij im closter vnd j zu Rauschwitz,
j fenstermayd, den Jungfrawen.

Sa. xxx personen.

Dysen allen gibtt man eyn itzlichen zu lohn vff j Jar;

x ßo dem vorsteher,
ij ßo xx gr. ij priestern,
ij ß. dem Kuchenschreiber,
iij ßo xx gr dem Holtzfurster,
ij ßo xx gr dem Voytte,
ij ßo x gr dem reißigen Knechte
ij ßo dem Kelner vnd Becker
iij ßo x gr. dem Böttcher,
ij ßo x gr dem Koche,
xxx gr. dem Kuchenjungen,
j ßo xlix gr dem Kuhhirtten,
xxiiij gr. dem Schweinehirten,
j ßo x gr dem hoffknechte,
j ßo dem Stobenheitzer,
iiij ßo dem obern Schirmeister,
ij ßo xxx gr. dem mittlern Schirrmeister,
j ßo xxx gr. dem vndern Schirrmeister,
ij ßo xxx gr. dem obern Encken
ij ßo iij gr. dem mittlern Encken,
j ßo dem vndern Encken,
j ßo x gr. der kessemutter im closter,
j ßo xx gr. der obern Vyhemayd.
j ßo v gr. der vndern Vyhemayd,
j ßo der Kessemutter zu Rauschwitz

j ßo v gr der vyhemayd
xlix gr der fenſtermayd
Sa. liiij ßo. xlv gr.
Summa Summarum aller Nutzung
Geltt jclxxv ſchogk viiij gr. 1 Pf. 1 hlr.
Putter viij tonnen.
Keſſe. xj thonnen vnd xix keſe.
Lambsbeuche iij
Huner vj ßo vnd ij Kaphene.
Eyer xlvij ſchock.
Korn lj ſcheffel iij vrtl. ij mas.
haffer icxiiij ſcheffel ij mas.
Wachs xiij ℔.
Vncleth iiij Stein
Ackerbaw vjclvij ſcheffel felt, Eiſenb. mas, darunter xlix ſcheffel felt leyde.
Wiſewachs ic vnd xx fuder.
Des vyhes lvij Rindsheuptt
Schwein lxviij.

Eine Ergänzung dazu bietet noch ein im Erneſtiniſchen Geſamtarchiv zu Weimar[1]) befindliches Verzeichnis aus dem Jahre 1536:

„Waß das Cloſter Laußnitz an weinwachß, Deiche, Forberge, „ſchefferey, Fronegerechtigkeit hat.

Erſtlichen

xxx Acker weinwachs zu greitzſchen an der geleiß gelegen, die werden vmb die helfte geerbeyt,

Es hat alda zu greitzſchen einen hof, der hat etliche ecker, ſeint in drey felder getheilt, das in ein felt xiij ſcheffel Iheniſch maß gefallen; hat ein wieſſen, werden zu gemein jharen vij fuder hew; ſeint etliche hantfroner, die ſchneiden umb den zehnden vnd heben das hew vnd habern auf. Muß ich das graß vnd habern verlonen, es zu hawen, vnd geb den fronern die koſt, wirt zu gemeinen iharen xxv ſchock wintergedreide, xv ſchock ſumergedreide.

Zu Rauſchwitz hat das Cloſter ein Forberg,

das hat drey felt, vngefherlich in ein felt xxx ſcheffel Iheniſch maß

[1]) Oo. p. 792. No. 537.

vnd wiſſenwachs, auff I fron fur das hew und grumet. Dazu ſein xiiij pfluge frone, ein iede in art zween tage, hat etliche hantfronen, die ſchneiden vmb den zehnden vnd heben das Hew vnd haber auff, darüber gebe ich yhn die koſt, aber das graß vnd haber muß ich vorlonen abzubringen vmb gelt.

Im Kloſter hat es etliche ecker, die ſeint in drey felt gedeild, das in ein felt dem andern zu hulfe[1]) xxiiij ſcheffel Jheniſch maß gefallen. Darzu ſeint xv pflug frone, ein jeder in ein art zween tage. Hat auch wißwachß auff viij fuder hew. Die hantfroner heben das hew vnd habern auf, daruber gebe ich ihn die koſt. Das graß vnd habern verlone ich abzuhawen. Ix ßo winthergetreyd, xxx ßo ſumergedreide.

Zu Sant gangolff, da iſt eine ſchefferey, kan man vber winter im gemenge vber vijc ſchaff mit holten. Da hat es ecker, die ſeint in drey felt geteilt, in einem felt xxvj ſcheffel Jheniſch maß, darzu hat es vngeferlich viij pflugfroner, ein ieder in ein art zwen tage, vnd hat ein wiſſen, die in gemein jahr auf v fuder hew hat.

Das Cloſter hat drey Deiche.

Waß das Cloſter vor geholtzig hat:

Erſtlichen

der walt vmb das Cloſter, die Lauſſenitz genant, ſtoſt an das Holtz von Burgel vnd an das Cloſterholz von Eyſſenbergk vnd auf der andern ſeiten an die geriſche grenze.

Darnach iſt ein Holtz, heiſt auf dem Rechain, ſtoſt an das Holz von Bürgel vnd an des von Lichtenhain holtz und an die Hermanstorfſtraße.[3])

Zu Sant gangolf iſt ein Holtz, heiſt auf der kunaw vnd theiſſa, ſtoſt an das Kloſterholz zu Roda vnd an die geriſche Grenze.

Darnach iſt ein holtz zu greitzſchen, das heißt das Munchholtz. Solche Höltzer ſeint alle verlagt vnd verſteint.

Es iſt auch ein forbergk,[4]) leit im ampt Eckerspergk in Herzog Jorgen furſtenthumb, das iſt außgelaſſen vmb ein anzal

[1]) D. h. alſo: „durchſchnittlich".

[2]) Dietrich von Lichtenhain beſaß damals Schöngleina, Schleifreiſen, Albersdorf, Zinna, Lucka, Kursdorfmühle u. a.

[3]) Vgl. oben S. 24.

[4]) Vorwerk Reißen.

gedreide den Eckelstetern; geben des jhars xl scheffel rocken, zehn scheffel weissen, lx scheffel Habern.

Es hat auch etliche laßguter zu Schmidehaußen ym ampt Camburgk; dauow giebt man jehrlich neun scheffel rocken, neun scheffel habern.

Die Gerichtsbarkeit des Klosters.

Schon 1277 hatte Landgraf Albrecht der Entartete von Thüringen dem Kloster Lausnitz die Gerichtsbarkeit über alle seine im Eisenberger Amte liegenden Dörfer, Allode und sonstigen Güter zugeeignet.[1]) Ausgenommen und dem Landesherrn vorbehalten blieben nur die Halsgerichte, das heißt das Recht über Leben und Tod.[2]) Todesurteile gehörten mithin vor das landesherrliche Gericht. Alle übrigen Gerichtsfälle der sogenannten Ober- und Erbgerichte hatte das Kloster selbst zu verhandeln, wie es auch die Vollziehung der vom churfürstlichen Hofgericht verhängten Todesstrafe an seinen Gerichtsunterthanen zu besorgen hatte. So wurde am Montag nach Kiliani (9. Juli) 1526 zu Weißenborn ein notpeinliches Halsgericht gehalten über den Todschläger Jobst zu Kursdorf, das heißt er wurde hingerichtet. Die Richter und Schöppen erhielten 5 Gr.[3]) Als Scharfrichter diente ein Tautenhainer: Matz Nas, der ihn „entleibte". Jedenfalls war also in der Nähe von Weißenborn ein Richtplatz für derartige Fälle, die ja im Mittelalter nicht allzu selten waren, vorhanden. — Dies war eine aus dem Recht der Gerichtsbarkeit erwachsende unangenehme Verpflichtung, im Übrigen war die eigene Gerichtsbarkeit über die Untersassen in den Klosterdörfern ein lohnendes Vorrecht. An Strafen kannte ja das Mittelalter außer Leibes- und Lebensstrafen nur Geldstrafen; Gefängnisstrafen waren noch nicht im Gebrauch. Zwar war auch im Kloster ein Gefängnis vorhanden und in demselben sogar ein Stock, in dem die Füße der Gefangenen befestigt wurden, doch diente dies Gefängnis nicht als Strafort, sondern höchstens als einstweiliger Aufenthaltsort schwerer Verbrecher. Die vom Gerichte des Klosters aufgelegten Strafen waren

[1]) Vgl. oben S. 29 f.

[2]) Siehe oben Seite 29.

[3]) Klosterrechnung 1525—26. ARA. Cl. XI. Ba. No 22.

meist Geldstrafen, an deren Stelle auch bisweilen eine Arbeitsleistung trat, namentlich dann, wenn der Delinquent die Geldstrafe nicht zahlen konnte. Beides aber, Strafgelder wie Arbeitsleistungen, kamen dem Kloster zu Gute Noch sind in den Rechnungen der Reformationszeit eine Reihe solcher „Gerichtsfälle" aufgezeichnet. So wird 1526 der Schulze von Rüdersdorf mit 25 Groschen bestraft, weil er auf wiederholtes Entbieten des Klostervorstehers, der ihm einen churfürstlichen Befehl zu eröffnen hatte, nicht im Kloster erschienen war. Caspar Riedel zu Tautenhain aber muß 15 Groschen zu Buße geben, weil er des Hirten Kind daselbst so geschlagen hatte, daß es eine Zeit lang krank gelegen.

1527 beliefen sich die Einnahmen aus „Gerichtsfällen und Bußen" auf 2 Neue Schock 53 Groschen. 40 Groschen mußte Hans Farel, des Schusters Sohn zu Reichenbach zahlen, „das er nach Clemen Peusigkers Haus mit achßen vnd partten geworfen, auch andere Freuhel geübet. Weiter:

25 Groschen Clemen peußigker vnd mertten Wingkler, das sie einander mit achßen vnd partten geworffen.

12 Groschen Jobst Gundermann, das er ein achs vber Clemen peußigkern in der Mulh getzogen.

10 Groschen Erhart Schumann, das er Nickel Lonnser mit einer Kandel blutrunstig geschlagen.

5 Groschen Veit Lonnser zu Reichenbach, das er nach dem Bader zu Langenburg mit einem langen Messer gehauen.

10 Groschen Hans Lonnser zu reichenbach, das er Wolff Heseler ein Zinnkandel zerworfen vnd im mit schandwortten sein ehr belanget vnd gescholten.

In der Rechnung von 1529—30 kommt unter andern vor:

10 Groschen Merten Pluhme zu Tauttenhain, ursache, das er in sein Hauß in der Christnacht bis vff den Suntag Byr vffgetragen vnd bey im gesessen an der tzechen vnd das heilige ehewangeligen vorseumeth.

1531:

40 Groschen Quiricus Brahmer zu Seifersdorf zu buß, das er Caspar Reder, auch doselbst, blutrunstig gehauen vnd geschlagen.

20 Groschen Clemen Jellarth von wegen seyns sohns, das er Hans Bosegken Weyp braun vnd blau geschlagen hat.

5 Groſchen Hans Boſegk von wegen ſeines weyps, urſache, das ſy Clemen Jellert myt ſeinem geſinde in ſeiner behauſung geſcholten hat.

5 Groſchen Hirten Hans zu Konigshofen, urſache, das er eynem andern ſeyn weyp wegk gefurt hat.

Endlich noch einige Fälle aus der Rechnung 1540—41:

21 Groſchen Buße von Gall Rubericht (Ruprecht) zu buß genommen, darum das er ſeinen Stieffvater die fenſter hat ausgeſchlagen.

15 Groſchen Gregor Ruberich zu weißenborn zu buß, darumb das er ſein ſtieffvater vnd mutter mit loſen freventlichen vnnutzen wortten hat vbergeben.

1 ßo. 40 Gr. Wolff Arnoltt zu Tautenhain zu buß, darumb, das er am hohen gerichte richter vnd ſchepffen hat mit Schmehworten vbergeben; do er vnuormugend, das geltt zu geben, hat er den Leichwegk ausroden muſſen.

1 ßo. Nickel Lonnſer, Veit Kirchner zu weißenborn, vnd Jacoff Otto zu Hermansdorf zu buß, darumb, das ſie mit freuhel aus dem Gefengknus geſtiegen vnd erbrochen, haben ſie das geltt nicht zu geben vermocht vnd den alten teich darvor ausgereumett.

Einen eigentümlichen Einblick in die Kultur- und ſittlichen Verhältniſſe, wie ſie die Reformationszeit vorfand, laſſen uns eine Anzahl Aktenblätter thun, die ein Vorkommnis von 1543 enthalten.[1]) Zu Reichardsdorf war einige Jahre zuvor das Gut der Witwe Merkel abgebrannt und zwar infolge eigener mutwilliger Verwahrloſung. Auf ihre Bitte hatte ihr der Churfürſt eine Anzahl Baumſtämme aus dem Kloſterforſt anweiſen laſſen. Die Witwe und ihre drei Söhne hatten zwar dreißig Stämme mehr ſchlagen laſſen, als ihnen erlaubt worden war, hatten aber davon nur ein „unnotdürftig prächtiges“ Wohnhaus gebaut und als Scheune einfach die Reichardsdorfer Kirche benutzt gegen des Kloſtervorſtehers Heinrich von Kreitzen, des Pfarrers und der Gemeinde Verbot, ſie hatten ihr Getreide darin aufbewahrt und darin gedroſchen. Reichardsdorf war damals noch (bis 1553) ſelbſtändige Parochie. Als im Herbſt 1543 der Pfarrer Paulus Schreiber abermals dieſe Entweihung des

[1]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 4.

Gotteshauſes ernſtlich unterſagt hatte, waren die drei Gebrüder Merkel in den Pfarrhof gedrungen, einer, zu Pferde, war auf den Pfarrer, der noch dazu nur eine Hand hatte, mit ausgezückter Wehr eingedrungen und hatte ihn aufs Uebelſte geſcholten und geſchmäht mit Drohworten, er müſſe ſterben. Die beiden andern Brüder hatten dem Pfarrer mit „mordlicher Wehr“ die Thür vertreten, damit er ihnen nicht entweichen ſollte und ihn mit Dreſchflegeln geſchlagen und, wenn ihm nicht eilends Rettung geſchehen wäre, hätten ſie ihn ermordet. Einige Tage darauf hatten die Merkel wiederum in der Kirche gedroſchen. Als der Pfarrer hineingegangen, um es ihnen zu verbieten, hatte ihn der eine mit einem Rechen vor die Bruſt geſtoßen, ein anderer mit einer Heugabel nach ihm geſtochen. Nur die Dazwiſchenkunft ſeiner Kinder hatte den Pfarrer aus der Hand der rohen Patrone errettet. Der Pfarrer erſtattet nun am 27. November 1543 Anzeige beim Kloſterverwalter Dieſer aber berichtet erſt an den Churfürſten und fragt an, was er gegen die Witwe Merkel, die als eine böſe Zauberin berüchtigt ſei und ihre Söhne gegen Jedermann aufhetze, und ihre Söhne vornehmen ſolle, worauf er unter dem 20. Januar 1544 die Antwort erhält, es wäre eine Anfrage beim Churfürſten nicht erſt nötig geweſen. Er hätte als Verwalter ſelbſt das Einſehen haben müſſen, ſolchem Mutwillen und Mißhandlung zu ſteuern. Er ſolle nun aber insgeheim die Miſſethäter gefänglich einziehen und dem Schöſſer von Eiſenberg überantworten. — Welche Beſtrafung erfolgt iſt, erfahren wir nicht.

Verpflichtung des Kloſters.

Außer der oben erwähnten Verpflichtung zur Abgabe eines Byzantiers (= 2 ungariſche Gulden) an die päpſtliche Kaſſe,[1]) hatte das Kloſter auch noch mehrere Verpflichtungen gegen den Landesherrn. Zwar war das Kloſter ſchon 1344 durch Friedrich den Ernſten und wiederum 1354 durch Friedrich den Strengen mit der Freiheit von der Bete und allen regelmäßigen Abgaben begnadet worden, aber die Landesherren hatten ſich damals ſchon das Recht vorbehalten, in beſonderen Fällen auch das Kloſter zu Steuern und anderen Leiſtungen heranzuziehen. So war ſchon 1329 feſtgeſtellt, daß Kloſter Lausnitz im Kriegsfalle einen Heerwagen zu ſtellen

[1]) Seite 9.

hatte.[1]) Auch als 1377 die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Neuem die Steuerfreiheit bestätigten, bleibt diese Verpflichtung ausdrücklich vorbehalten.[2]) — Als nach dem Falle von Constantinopel die Türkengefahr dem Abendlande immer näher rückte und immer neue Heere gegen diese ausgerüstet wurden, wurden zeitweise besondere Türkensteuern ausgeschrieben. Schon 1495 wird Lausnitz dazu herangezogen.[3]) Auch 1531 zahlt das Kloster laut Rechnung als Türkensteuer nicht weniger als 10 n. ßo. 7 gr. — Auch zu öffentlichen Bauten wurde das Kloster zu Hilfsleistungen herangezogen. Als 1493 die Saalbrücke bei Burgau gebaut wurde, verordnete Friedrich der Weise, das jedes der Klöster der Umgegend eine Fuhre Holz von Hummelshain nach Burgau fahren sollte. Obgleich der damalige Klostervorsteher Christoph von Würzburg sich sträubte, wurde er doch dazu gezwungen.[4]) — Endlich hatte der Landesherr in den Klosterforsten das Jagdrecht, ebenso wie in den Waldungen zu Roda, Eisenberg und Petersberg. Die beiden Klöster zu Lausnitz und Roda hatten zugleich die Verpflichtung, den Churfürsten und sein Jagdgefolge, sowie die Jagdhunde unterzubringen und zu beköstigen, während dem Eisenberger Kloster die Aufgabe zufiel, das erlegte Wild nach dem fürstlichen Hoflager zu transportieren.[5]) Zu diesem Zwecke war im Kloster eine „Fürstenkammer" vorhanden, als Absteigequartier des Landesherrn.[6]) Jedenfalls waren die ausgedehnten Waldungen ein beliebter Jagdbezirk derselben. Am 27. Dezember 1436 stellt Herzog Sigismund eine Urkunde in Lausnitz aus,[7]) war also jedenfalls zur Jagd daselbst. Später ward ja aus dem Kloster ein wirkliches Jagdschloß.

Inventarium des Klosters 1525.[8])

Vff heute Montagk nach Symonis vnd Jude apo. des fünffvndzwenzigsten Ihares, ist Heinrichen von Mulhaym aller vorraht des Closters zur Lawßenitz stuckweiß, wie volgt, durch Peter Wolff-

[1]) von Gleichenstein, Bürgel. Docum. Nr. 9.
[2]) Martin, Urkunden von Jena. I Nr. 388.
[3]) Notiz im Reg. des WEGA.
[4]) ARA. Cl. XI. Ba., No. 4.
[5]) WC. XXVIII. p. 84.
[6]) Vergl. das folgende Inventarverzeichnis.
[7]) Mitzschke, Bürgel I. p. 427.
[8]) ARA. Cl. XI. Ba. No. 15a.

ram, Kuchenſchreyber, Erfarth von Ende, die Zeit vorſteher zwr Lawßenitz, in Beywesens des vorordenten Heinricus Hiltmahns zu Groſſen Praſitz, ſo von dem achtbaren, hochgelarthen Herrn Johann Reinboten, beyder rechte Doctor, amptmahn zu Leuchtenburg vnd Orlamund, vorordent, des Erbarn vnd vheſten nickel Hanffmuß zw Etzdorf vndt Wolffen Hoſſerich, ſchultheiß zw reichenbach, desgleichen in gegenwertigkeit der zweyer Jungfrawen, die von der würdigen Priorin geſchickt, nemlichen Agnes von Pahna vnd Elizabet vlſtetin, inventiert, welcher dan alſo gevirfacht, Priorin vnd Sampnunge den aynen, dem achtbarn vnd hochgelarthen Johann Reinboten den andern, Erfarth vom Ende, der Zeit vorſteher den dritten vnd obengedachten von Mulheym den vierten behendigt.

In der Speis Cammer.

v Thonnen Keſe.
iij Thonnen j hoſſigen putter.
j viertel eyſenbergiſch mas keſe zw Rauſchwitz.
j hoſſichen putter zw Rauſchwitz.
j Thonne Halp ſchmaltz,
ij ſeytten Eſſefleyſch.
xv ſpis, daran ij ſchogk ſchrott rindtfleyſch.
j ſchock xv brathwurſte.
vij ſchmer.
viij Belgeriſche ſtockfiſche.
ij ſch. Haupt ſcholle.
j flayſch vaß.
j lichtform
vj ſchogk getzogene lichtt.
iij Steyne vnßlitt.
iiij Ziheſtrenge vff die obern pferde.
ix Ziheſtrenge zw den mitteln pferden,
viij Ziheſtrenge zu den vndern pferden.
j ßo. iij Brangſtricke.
j ßo. iij beſtene Stricke.
xxij Kuheſtrenge.
viij alde ſtrenge
v Kompt horner,
j nawhen Rechen

j nawe giſſe ſchuffen,
ix nawhe ſchynnen,
iiij Schaer, boße vnd guthe,
ij nawe ſechgen.
j alde ſechg.
xiij bruſtringke an die radde,
xvj ringken, auch vohrn an die radde,
x buchſen in die radde,
j trage ringken
v ringken, boße vnd guth, dy an dy Tragh gehoren.
j alden ſtickell.
ij ſpalde axkße.
v ring an die nothſtell.
j ſchawb Glaß.
die Eyſen, ſo zum hehrwagen gehorenn.
iiij alde boße miſtgabel.
iij alde Hundsband.
j alde wagenwinde ane ſtange.
j alde pfanne, darinnen alb ayſen.
j ßo alde raddnagel.
xxv nawhe vnd alde rorenbuchſen.
j holtzern lage.
j alder ayſen huth.
j flayſchgabel
ij ßo Topf, groß vnd clayn.
j alder keßel.
iij alde korb.
ij alde ſchrengke.
iij Nawhe Nepff.
iij holtzern nauh ſchußell, do das geſinde auf ißet.

Im Kraut Keller.

iij Bottig ayngelegett kraudt.
ij holtzern ſtocke, der ayn im gewelb, der ander im gefengnus.

Im ayngangk der Kirchen

ij Raddebergen.
j gebranthen falch.

Im Bräwhawße.

x ſcheffel Maltzs, Eyſenbergiſch maß.
j Bräwpfanne,
j Giſſhupfe, j Wanne, j Hopffenſeyhe, iij pottiche.

In der Maehlmuell.

j Muhlſteyn vnd Kampradt, was zw der mahlmuhl gehorigk.
j Beuhellkaſten,
j Reddebeutel.
j Pille, do man dy muhlſteyne mit haewt.
j Mulltter.

Auf der nawen Schneide muhle.

j nawe ſege, iſt in der ſpeißcammer.
j clammer auch darzu.
Was alles ſunſt allenthalben darzu gehort, iſt vorhanden.

In der Kuchen.

vj zinnerne ſchuſſel.
j Brathteller.
iiij bratſpis.
ij clayne zymelle.
iij alde ſteyner brathpfannen.
iiij Keſſel, groß vnd clayn, boß vnd guth.
v Ehren topffe, groß vnd clayn, boß vnd guthe.
v kellen, iij hackmeſſer, j Banckſchabe, j Ehren tigell
j kupfern Silbe, j roſt, ij morſer mit ayner keuellen, j Drifuß.
vj pfannen, groß vnd clayn, boß vnd guth.
iiij große hultzerne nepff.
viij hultzerne ſchuſſeln.
ij ſchrengke, j axgkſe, ij multer, ij waſſervaß,
j waſſerhann, j vlayſchvaß, j wanne.

Im Keller.

xxvj Aymer nawhen Weyn in dreyen vaſſen, neben einander vff der linken ſeyte, ſo man im keller geht.
j aymer weyn, davon man fuhlt.

Gemachte Weyne:

iij aymer rotten weyn, in ayn vaß.
ij aymer ſalbe weyn in ayn vaß.

4

j eymer moſt.
iij trage Haken.

Byer.

vj aymer bier in aynem vaß.
viij ſcheffel gelbe ruben im bierkeller vorhanden.

Ledigk geſeß.

i nawe aichene kuffen, helt xviij aymer.
ij alde aychen kuffen.
vij aychen vaß, groß vnd clayn, boß vnd guth.
xxvj biervaß, groß vnd clayn, boß vnd guth.
j fiſchvaß. viij Byerzober.

Im Backhawß

xij ſecke, boß vnd guth, j mhellkaſten, j keſſell, j Schupfe,
j Stickel, j Brecheyſen, j Schaufel, j Rodehawe, ij grabſcheydt.
j bagktrog, j ſchrangk, j puthe,
iij ſcheffel mhell, iſt noch in der muhl.
xiiij ſcheffel klayn, eyſſenbergiſch mas in ayner Cammer.
xv große Broth.

Im vyhhawß im cloſter.

j Keſſel, ij blaſen, v pottiche, bos vnd guth.
ij miſtgabel, bos vnd guth, iij weyte zuber, j Keſſebangk.
Stuntzen, Waſſerkannen, millichgeredt, was dazu gehort, iſt vorhanden.
xxij Melke kuhe, dorunder ayn ſethe kwhe, iſt des wirths zu Herms-
dorf geweſt, die iſt gepfandt, hat ſie bisher ſtehen laſſen,
ane ſchellen.
j Remler,
iiij Remler, ſeindt vormitt worden, als gegen Schleifreiſen, Schloben,
Kaſchwitz, Serbe.
xxv ſtuck geldes vihes, iſt ayns teyls viehr, drey vnd zweyjherige
kalben vnd fahrn, wie vor augen.
iiij kelber am Seuge.
xxiiij genſſe, der ſeindt zwu zu Rauſchwitz,
iiij Enthen.

Im vyhehauß zw Rawſchwitz.

j Remler, x melcken kuhe, x jherige kelber,
j blaße nicht vaſt guth.

Stuntzen, kannen, puthe, vaß, waß zum forberge gehordt, ist vorhanden.
j pottich eingelegt kraudt.

Schweyne.

iiij Schweyn im closter.
j eberschweyn im closter
x dreyjherige schweyn im closter
xvj jherige schweyn im closter.
j schweyn tock zu Rauschwitz
xxiiij junge Schwein, sidder Jacobi abgesetzt, seindt im closter.
xij junge Schweyn zu Rauschwitz.

Pferde vnd geschirre.

iiij pferde im obern geschirr, seindt durch den vorordenten Heinrich Hiltman, Hans Brauer, Landtknecht zu Eysenberg vnd Wolf Hesserich zu reichenbach semptlichen mit Kompth vnd geschir geacht vnd zwanzig fl. angeschlagen.
iiij pferde im mittlern geschirr, seindt vmb xxij fl. angeschlagen.
iiij pferde im vndern geschirr, zwey junge fuhlen sidder pfingsten, vmb xxx fl. angeschlagen.

Zum obern geschyrre

j Rustwagen mit aller zugehorunge, seindt die redder naw vnd nawh beschlagen.
j Rehmeketthe, j pinddeketthe, j wagen winde,
j wagentuch, j wagenseyl, ij Rodehawe,
j hawe gabel, j mistgabel vnd ein ayhsern flegel,
x alde rad, seindt beschlagen,
ij naue Schleyffenreder, seindt nawh beschlagen.

Zum mitteln geschyrr

j rüstwagen mit aller zubehorung, daran die Redder nawh vnd von nawhen beschlagen.
j Rehmketten vnd ayn pindeketten.
j wagentuch.
ij pfluge mit aller zubehorung vnd sunst aysen zu aynem pfluge ist auch vorhanden.
iiij ayden mit aysen zingken, daran mangeln etliche zingken.

Zum vndern geschyrr.

j rustwagen mit aller zubehorunge, vier schlitten, eyn Rhemkette ist vorhanden.

4*

Vffm wagenhawße.

i ß. xlv brett ſeindt vorhanden.

Getreydich vffm obern poden.

jcxv Scheffel iij viert. rocken eyſenbergiſch maß iſt vorhanden.
xiij Scheffel Weizen, eyſenb. maß.
xxiiij Scheffel gerſten, eins theyls im cloſter, zu Rauſchwitz vnd zu Sand Jangolf, Eyſenbergiſch maß.
v Scheffel Hayden, Eyſenbergiſch maß.
iij Scheffel j viertel Hanffkorner, eyſenbergiſch maß.
iij viertel Layn, Eyſenbergiſch maß.
j Scheffel Zwippeln, Eyſenbergiſch maß.
iij fege Silbe,
j Kornrolle mit zwayen ayſern ringen.
iij Kornſchauffeln.

In der Futter cammer.

xlvij ſcheffel Habern, Eyſenbergiſch maß.
j mehl Silbe.
xj Scheffel j viertel Haber, Eyſenbergiſch maß, vffn langen boden.

In der langen Cammer.

iij ſtuck Saltz in aynem vaß.
j Scheffel arbeyß, eyſenb. maß
xx ſchock flachs vngehechelt
viij ſteyne Hanff vngeſchwungen vnd vngehechelt.
xiiij ſteyn Hanff vffn Wagenhauß iſt vngebrochen.
j vtl. welſche nuſſe, eyſenb. maß.

Erwachſen getreydich.

xxx ß. weizen, ins cloſters ſcheune, im ſtroh.
xxxj ßo. Weizen in der ſcheune zu ſande Jangolf im Stroh.
xxiij ß. weyzen in der ſcheune zu Rauſchwitz im Stroh.
v ß. an Zehnden zu Gera vnd im ſtroh.

Rocken.

xlij ß. Korn ins cloſters ſcheune im ſtroh.
lxxij ß. in der ſcheune zu ſand Jangolf im ſtroh.
xliij ß. in der Scheune zu Rauſchwitz im Stroh.
xxxj ß. in der Scheune zu Kreytzſchen, davon dz cloſter das 3. theyl.
ij ß. in der ſcheune zu Gera.

Gerſten.

xl ß. iij mandel in des cloſters Scheune im Stroh.
xiiij ß. in der ſcheune zu Rauſchwitz im Stroh.
xvij in der Scheune zu ſand Jangolff.
ix ß in der Scheune zu Greitzſchen, daran dz cloſter die helffte.
i ß. in der Scheune zu Gera an Zehendt.

Habern.

xxj ß. in der Scheune im Cloſter.
xxxj ß. in der Scheune zu Rauſchwitz.
xxxj ß in der Scheune zu Sand Gangolf.
ix ß xij garben in der Scheune zu Greytzſchen.
ij ß. zu Gera, das an Zehnd gefallen.

Arbeyß.

xij ß in der ſcheune im cloſter.
viij ß xx garben in der Scheune zu Rauſchwitz.
viij ß j mandell in der Scheune zu St. Jangolff.
Das Haw vnd grumpt, ſo allenthalben erwachſen, iſt vorhanden.

Vber winther vffs cloſters Ecker ausgeſaht:

xxxj Scheffel ij viertel Korn, Eyſenbergiſch mas, vmb das cloſter.
xxx Scheffel iij vtl. Korn, Eyſenb. mas zu St. Gangolf.
xxxiiij Scheffel i vtl. Eyſenb. mas zu Rauſchwitz,
ix Scheffel Eyſenb. mas zu Greitzſchen zu des cloſters teyl.

In der furſten Cammer.

ij Pflaumfederbethe von vlmer Leywandt.
ij Nawe Federbetthe von Kemnitzer Leywandt.
ij Federbetthe ayns ane Zige.
iij Pfuel, iiij Spanbethe.

In der andern dargegen vffn boden.

iij Spanbethe

In der Eckkammer.

v federbethe.
ij pfuell, ayner ane Ziege.
ij Spanbetthe.

In der mittel Cammer.

v federbethe, ij pfuell, ij Spanbethe.

In Kuchenſchreybers Cammer

ij Betthe, ij Tucher, j pfuel, j küſſen, j ſpanbetthe.

Ins vorſtehers Cammer

vij Betthe, darunter ayn pflaumfedernes vnd zwey nawe ane Zige,
vj pfuel, dorunter ayn naw pflaumfederns.
iiij küſſen mit Zigen.
iij Schwebiſch Zigen, abgeriſſen, ſeindt vorhanden.
ij nawe küſſen, die zigen von Vlmer leywandt.
x kyſſen mit ſchlechten zigen
ij par tucher von vlmer leywandt.
xij par flachſen Betttucher.
xvij grobe Bethtucher.
vj grobe Bethtuch, ſeindt abgeriſſen.
viij kl. Tiſchtücher.
ix flachſen Handtquelen.
xxvj mittelmeſige grobe tiſchtucher.
vij mittelmeſige grobe tiſchtucher, ſeindt abgeriſſen
xv mittelmeſige grobe handtquelen.
xiij grobe Handtquelen.
ix mitelmeſig grobe handtquelen, ſeindt abgeriſſen.
iij kuſſen, ij Spanbethe, ij lathen, i Tiſch,
i naw vnd ein alden würtzpeutel
i naw fuhrzaum
i alden fuhrzaum.
iiij paar nawer vnd alder ſielſchayden.
iiij nawe notſtell, zwene ayngenadt, zwene vnayngenadt.
v alde nothſtell.
ij nawe Syllen, ij handſyllen.
v alde poſſe handtſyllen. x alde poſſe kompter.
iij fuhrzawme gepiße
i Glocklein in die Kirche
ij Handtkethen, ij alde Strigel
iij alde kellen, i Hackmeſſer
iij ayſern klammern
iij Lampen in die Kirche
iij Weyngläſer.
i Fiſchhamen, i Fiſchnetz, i Haßennetz

ij alde Körbe, i Dechſell,
i veſſigen mit oblathen.

Ins Kuchenſchreybers vnd Kellners cammer.

ij Betthe, ij Tucher, i pfuel.

Ins putthners cammer.

ij betthe, i pfuell, iiij bett Innelt, abgeriſſen.

Im Rayſſigen Stall.

ij Betthe, ij Tucher i pfuel.

Im vyhehawß im Cloſter

iiij betthe, das ayne an zigen,
ij Tucher, i kuſſeu ane zige, i pfuel ane zige, i Inlett, abgeriſſen.

Im obern pferde Stall

ij betthe, i Tuch, i pfuell ane zige.

Im mitteln Stall:

ij bette, ij Tucher.

Im vndern pferdeſtall.

i bethe, i Tuch.

In voyts betth

i bethe, ij pfuell, ij Tucher.

Zu Rawſchwitz

i Betthe, ij Tucher.

In der Hoffſtuben.

iij Tiſch, ij Siedel, ayn nawes vnd ayn aldes.

Im claynen ſtüblein

ij Tiſch, der ayne verſchloſſen gemacht.
ij Meßing Leuchter
i bangkpfuel.

Forſterampt.

i^{crrr} Claffter im Hundeholtz bey Rugersdorf.
ij^{cij} claffter im cloſter, ſeindt im vorraht vnd noch vorhanden.

An Rawchen, Stich- vnd ſtorbelings uhell.

ij Roßleder, ſeindt vfm wagenhauß.
i kuhehaudt, i ſtorbelingsuhell vfm wagenhaus.
iiij ſchweinsheut vf der Eckcammer.

iiij kalpuhell vff der Eckcammer.
vij Schaffuhehl
v Iherlinguhell } vff der Eckcammer.

Schaffnösser.

ijᶜxxviij alde schaff im vorrath.
iᶜxlvj alde hemmel im vorrath
icv kilber lemmer im vorrath,
icvij hemmel lemmer im vorrath
Sa. iiijᶜlxxxvj schaffnösser.

Im Teich vorm closter

xx ßo. Setzlinge, ij Schock setzlinghechte.

Im teich zu Hermsdorf.

v große geleglarpfen.
x ß. Setzlinge, die itzt dem Kuchenhalder stehen.

Im holtzteich

vij ß. Setzlinge, seindt vast pfundigk.

Im teich zu weyssenborn.

xj ß. Setzlinge, ist eher mer dan weniger, haben lenger den zwey Ihar gestanden.

Waß gegen Leuchtenburgk in der Aufruhr auff befehl des Doctor gefurt worden.

ij vaß weyn, vf xij aymer gerechnet.
iij vaß Bier,
xij scheffel maltz,
iij thonnen Kese.
xx sayten Essefleisch, ix seyten speck.

Waß dem zeitigen vorsteher an Holtz, geld vnd erbzins vbergeantwort.

xxx ß. xiij gr. an Holtzgeld.
xiij ß. vj gr. iij Pf. an Erbzinsen.
xxxij scheffel iij viertel Korn an Erbzinsen.
lxxv scheffel ij vrtl. Habern.
vij ø Wachs.
i ß. xix Huner.

Über Joh. Gottl. Heineccius.[1]

Von Prof. Dr. O. Weise.

Der am 11. September 1681 in Eisenberg geborene Joh. Gottlieb Heineccius gehört zu den bedeutendsten Gelehrten des 18. Jahrhunderts; in der Philologie wie in der Jurisprudenz war er hervorragend durch ausgebreitetes Wissen und den Sinn für das Wesentliche sowie durch geschmackvolle Form. Stintzing hat ihm in der Allgemeinen Deutschen Biographie einen inhaltreichen Artikel gewidmet, in dem er ihm hohe Anerkennung spendet, und W. Schrader zählt ihn in der Geschichte der Universität Halle zu den bedeutendsten Trägern des wissenschaftlichen Lebens der aufstrebenden Hochschule. In seiner Vaterstadt besuchte er das von Rektor Gschwend geleitete Lyceum bis 1698 und ging dann zu seinem Bruder, einem Prediger in Goslar, um sich unter dessen Anweisung und im Hause des kaiserlichen Reichshofrats Seidenstücker ein Jahr lang für die Akademie vorzubereiten, studierte darauf in Leipzig Theologie und erwarb dort 1702 den Magistergrad mit einer Dissertation De habitu et insignibus Apostolorum sacerdotalibus, wandte sich dann in Halle juristischen Studien zu, erhielt hier 1713 eine philosophische, 1720 eine außerordentliche und 1721 eine ordentliche juristische Professur, ging als Professor der Rechtswissenschaft 1723 nach Franecker in Holland und 1727 nach Frankfurt an der Oder, 1733 als Professor der Jurisprudenz und der Philosophie wieder nach Halle und starb am 31. August 1741. Durch sorgfältige Pflege eines guten Lateinischen Stils und durch die historische Richtung seiner juristischen Forschung verband er

[1]) Hauptsächlich nach einer Abhandlung von Georg Kaufmann „über die Versetzung des Prof. Heineccius von Frankfurt an der Oder nach Halle“ in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. XV. S. 147 ff. (1902).

auch innerlich die beiden Fakultäten, in denen er Professuren bekleidete. Dabei entfaltete er eine sehr ausgebreitete und vom größten Erfolge begleitete Thätigkeit als Schriftsteller. Seine Schriften wurden von seinem Sohne gesammelt unter dem Titel: Opera ad universam iurisprudentiam, philosophiam et litteras humaniores pertinentia, 8 Bände. Außerdem erschienen von ihm unter anderen eine Schrift iurisprudentia Romana et Attica, 3 Bände, und Antiquitates Germanicae iurisprudentiam patriam illustrantes, 3 Bände. Den feinen Zügen seiner sauberen Handschrift entspricht die Klarheit und feste Ordnung der Gedanken. Fordert die Überschwänglichkeit der lateinischen Sprache ihren Tribut, so dringt die Nüchternheit und Sachlichkeit seines Gedankengangs bald durch. Selbst bei einem Gegenstande, der so viel Unbestimmtes hat wie das Material der Rede De iuris consultis semidoctis, mit der Heineccius am 4. November 1727 seine Doppelprofessur für Philosophie und Jurisprudenz in Frankfurt antrat, wird man diesen Eindruck gewinnen. Und daneben stand ihm auch eine leichte, an den Scherz streifende Wendung zu Gebote. Die Rede versetzt uns in einen Kreis voll des lebendigsten Eifers um die Wissenschaft, und der Umschlag des kleinen unscheinbaren Heftes verstärkt den Eindruck noch durch die Ode, mit der Petrus Wesseling, Eloquentiae et Historiae in illustri Franecquerana Prof. P. Ord., dem nach Frankfurt berufenen Kollegen das Geleit gegeben hatte.

In Franeker war Heineccius nicht wenig gefördert worden durch den Verkehr mit den holländischen Philologen; er zeigte sich als einer der Träger jenes freien, alle Engigkeiten der politischen Verhältnisse überspringenden Geistes des 18. Jahrhunderts, der die Fesseln des Aberglaubens und des bald dogmenstarren, bald pietistisch kränkelnden Kleinglaubens hier lockerte, dort ganz sprengte, sodaß dann in den folgenden Jahrzehnten die Welt sich an den schönsten Offenbarungen von Poesie und Wissenschaft erfreuen mochte.

Aber welch anderer Anblick bietet sich dar, wenn wir nun auf die äußern Verhältnisse schauen, in denen sich der Gelehrte begnügen mußte, auf die Dürftigkeit und Unsicherkeit der Einnahmen, den Mangel an wissenschaftlichen Apparaten und vor allem an die Behandlung, die er vielfach über sich ergehen lassen mußte! Heineccius hatte in Franeker eine bedeutende Wirksamkeit gehabt als

Lehrer wie als Schriftsteller, auch der persönliche Verkehr war reich an Anregung und Förderung gewesen. Bildete doch der geistige Austausch mit den niederländischen Universitäten damals ein wesentliches Moment in der Entwickelung der deutschen Universitäten. Wenn er Franeker trotzdem verließ, so erklärt sich dies daraus, daß ihm dort seine Frau starb und daß auch er selbst das Klima nicht glaubte vertragen zu können. Der Staat Preußen scheint keine besondere Anziehungskraft auf ihn ausgeübt zu haben. Es bedurfte vielmehr außerordentlicher Aufwendungen, um ihn nach Frankfurt an der Oder zu ziehen. Zunächst wurde ihm am 24. Juni 1726 die vierte (letzte) juristische Professur überwiesen, mit einem Gehalt von 419 Thalern, dazu 130 Thaler „so der ehemalige Professor Jacob Hermann als ein extraordinarium gehabt". Hermann war Professor der Physik gewesen, und hatte zu dem regelmäßigen Gehalt dies Extraordinarium erhalten, weil er von Padua berufen wurde und seine dortige Stellung ohne diese Zulage nicht verlassen wollte. Sein Nachfolger, Professor Schütz, immatrikuliert den 20. September 1725, hatte diese Zulage nicht erhalten. Aber diese beiden Posten — 419 und 130 Thaler — genügten Heineccius noch nicht, und deshalb wurde ihm durch Erlaß vom 5. Oktober 1726 die Anwartschaft auf die nächste frei werdende Professur in der philosophischen Fakultät gegeben, sodaß er also zwei Ordinariate, ein juristisches und ein philosophisches, vereinigen und die Einkünfte beider beziehen sollte. Bereits am 27. Oktober 1727, also noch kurz vor dem Antritt seines Amtes, wurde ihm diese Aussicht erfüllt, da der Professor Wesenfeld — rationalis et moralis philosophiae professor publicus ordinarius et civitatis Francofurtensis consul senior und im Sommer 1726 Rector magnificus der Universität — gestorben war. Ferner wurde, ehe Heineccius Franeker verließ, auch die dritte juristische Professur in Frankfurt frei, und durch Erlaß vom 20. Februar 1727 wurde ihm nun diese dritte statt der vierten Professur übertragen. Ueber die Höhe des Gehaltes wird nichts gesagt, aber aus späteren Verhandlungen ergiebt sich, daß es der gleiche war, wie der ihm für die vierte Stelle bestimmte, also 419 Thaler. Die Bestimmung des Gehalts stand beim Könige, aber die Universität hatte ihn aus ihren Mitteln zu zahlen, mochte sie sehen, wie sie es ermöglichte. Über die Umzugskosten hatte

Heineccius direkt mit der Universität zu verhandeln. Er berechnete[1]), daß er über 300 Thaler aufgewendet habe, und bat, ihm 300 Thaler zu bewilligen. Die Universität fand die Rechnung angemessen und gewährte die Forderung. Am 29. Oktober 1727 wurde Heineccius in die Matrikel eingetragen und zwar als Professor ohne Gebührenzahlung: Johannes Gottlieb Heineccius Eisenberga-Osterlandus, designatus pandectarum et philosophiae rationalis et moralis professor ordinarius, in diesen Tagen auch in beiden Fakultäten recipiert, und am 4. November 1727 begann er seine Thätigkeit mit der oben erwähnten feierlichen Antrittsrede De iuris consultis semidoctis.

Diese gehäuften Zuwendungen seitens der Regierung, wie die Äußerungen der Kollegen bei den Verhandlungen über die Bewilligung der Reisekostenentschädigung, zeigen, daß man den Wert

---

[1]) Die ganze bewegliche Habe wurde auf dem Seewege befördert, während Heineccius selbst mit seiner Familie den Landweg wählte.

Specification der von Franecker aus gebrauchten Reisekosten:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Transport-Kosten von Franecker bis Hamburg	55	—	—
2) Hafengeld zu Harling	14	—	—
3) Zoll auf der Ax (= Achse)	12	—	—
4) Zoll zu Stade	15	—	—
5) Vor Pferde und Fuhre, meine Person und Familie fortzubringen, von Franecker bis Gröning	18	—	—
6) dito von Gröning bis Neuschantz	10	—	—
7) dito von Neuschantz bis Leer	8	—	—
8) dito von Leer bis Oldenburg	12	—	—
9) dito von Oldenburg bis Bremen	12	—	—
10) dito von Bremen bis Verden	10	—	—
11) dito von Verden bis Celle	12	—	—
12) dito von Celle bis Wolfenbüttel	14	—	—
13) dito von Wolfenbüttel bis Halberstadt	8	—	—
14) dito von Halberstadt bis Berlin	24	—	—
15) dito von Berlin bis Frankfurth	10	—	—
16) Zehrung und Postillon, auch Wagemeister-Trinkgelder will auf dem ganzen Wege höher nicht sezzen als	50	—	—
17) Meine Meublen von Hamburg bis Frankfurth zu Wasser zu transportiren laut des von tit. Herrn Schrötern erhaltenen Conto sub. litt. A.	67	22	—
	348	22	—

des Mannes für die Universität sehr hoch schätzte. Das zeigte sich ferner auch bei einem etwas peinlichen Streite über die Frage, ob Heineccius jenes Extraordinarium von 130 Thalern noch beanspruchen könne, nachdem ihm doch eine ordentliche Professur in der philosophischen Fakultät zugewandt war. Dieser entsprang den dürftigen Verhältnissen der Universität, die Art, wie er geführt wurde, gereicht beiden Parteien zur Ehre. Man hätte es den Herren nicht verdenken können, wenn sie um die für die Verhältnisse der philosophischen Fakultät immerhin bedeutsame Summe heftiger gestritten hätten.

Mit einer Eingabe vom 17. Juli 1729 erreichte Heineccius dabei einen thatsächlichen Sieg; denn am 26. August 1729 befahl der König der Universität, daß dem „Heineccio diejenigen 130 Thaler, welche Inhalts Unserer ihm unterm 20. Februar 1728 anderweit erteilten . . Resolution zur Professione Matheseos hiernächst zurückfallen, vorerst annoch und biß zu weiterer Verordnung gelaßen werden sollen; als müßet Ihr Euch darnach gehorsamst richten und supplicanten das ihm davon etwa restirende ferner nicht vorenthalten".

Heineccius war gern in Frankfurt. Das zeigte sich, als der König drei Jahre später diesen von ihm selbst so hochgeschätzten Mann, ohne ihn zu fragen und gegen seinen Willen, nach Halle versetzte. Als Grund giebt die Kabinettsordre vom 14. Oktober 1732 an, es geschehe „zum Besten der Universität Halle", und es ist an dieser Tendenz auch nicht zu zweifeln, vielleicht kann man vermuten, daß es besonders galt, für den Verlust von Thomasius († 1728) Ersatz zu schaffen; aber die Art des Vorgehens zeigt, daß die Regierung auch sehr wichtige und zarte Angelegenheiten nach ihrem jeweiligen Bedünken und unter dem Einfluß zufälliger Ratgeber glaubte regeln zu dürfen. Die Versetzung ist ohne Zweifel in guter Absicht geschehen, und darum tritt die Rohheit und das Unangemessene des Systems um so schärfer hervor. Man hatte in Berlin gar kein Gefühl für die Würde und Wert eines Menschen.

In Halle war keine Professur frei, sondern es wurde dem Professor Joh. Laurentius Fleischer befohlen, sich von Halle nach Frankfurt zu begeben, und dem Professor Heineccius in Frankfurt, von dort nach Halle zu gehen. Die Universität Halle empfing

einen königlichen Befehl vom 18. Oktober 1732, durch den sie angewiesen wurde: „den Heineccium zu bedeuten, daß er sich nach Halle begeben und alldort seine Professur antreten solle."

Beide Professoren sollten ihr Gehalt weiterbeziehen, bis in Halle für Heineccius besser gesorgt werden könne. Der Zeitpunkt trat nicht ein. Bis an seinen Tod 1741 mußte Frankfurt aus seinen dürftigen Mitteln eine Hallesche Professur erhalten.

Fleischer war ein Schüler des Thomasius, auch in seiner Neigung, die deutsche Sprache für seine Schriften zu verwenden. Er gehörte also im ganzen der Richtung der juristischen Wissenschaft an, die auch Heineccius vertrat. Er hatte als Schriftsteller wie als Lehrer manchen Erfolg aufzuweisen, trat aber hinter Heineccius doch erheblich zurück.

Mußte Frankfurt schon deshalb den Tausch als eine Benachteiligung ansehen, so wurde diese Empfindung durch allerlei Gedanken verstärkt, die sich nicht abweisen ließen. Öffentlich schien durch den Vorgang verkündet zu werden, daß Frankfurt gegen Halle eine Universität geringeren Wertes sei, daß für Frankfurt genüge, was in Halle nicht ausreiche. Man empfand es schwer. In den Erwägungen, mit denen die Senatoren die Mitteilung der Versetzungsordre vom 18. Oktober 1732 begleiteten, kehrt der Gedanke immer wieder, daß Frankfurt geschädigt werde, um Halle zu heben. Der Vorgang setze Frankfurt in den Augen der Welt herab und die Frequenz, die sich gerade etwas zu heben begonnen habe, werde wieder sinken. Daran reiht sich der andere: es ist vergeblich etwas dagegen zu thun, aber wir müssen etwas thun. Der Prorektor Gottfried Hoffmann schloß sein Votum mit den Worten: „Ob ich nun zwar besorge, daß bei der Sache sehr wenig zu thun sein wird, so hielte ich doch davor, daß universitas allerunterthänigste Demonstration thäte und das äuserste wagte, die Sache zu redressiren: Man kann keinem größeren hazard sich exponiren als man schon exponirt ist;" und ähnlich sprachen alle Professoren. Die einzige Hoffnung setzte man darauf, daß Heineccius selbst etwa keine Neigung habe, nach Halle zu gehen, und den König bitte, ihn in Frankfurt zu belassen, dessen Luft seiner schwachen Brust zuträglicher sei. Mancherlei Ratschläge wurden laut, ob die Universität beide Kuratoren um ihre Fürsprache bitten solle oder ob außerdem

noch an die Herren von Grumbkow und von Borck zu schreiben sei. Man entschied sich dahin, ein „Memorial" an den König einzureichen, und zwar durch Vermittelung des Kurators Cocceji, dessen Fürwort die Universität in einem beweglichen Begleitschreiben erbat.

Die Eingabe trägt am Rande den Vermerk: „Zurückerhalten den 27. Dez. 1732", sodann den Namenszug des Königs ohne Beisatz, was offenbar bedeutet, daß er das Schriftstück gesehen, aber zur Änderung keinen Anlaß gefunden habe. Endlich unter gleichem Datum die Worte: „notificetur dem Heineccius und dem Fleischer". Man mußte sich also fügen.

Die Ausführung des Befehls zog sich noch in das Sommer-Semester 1733 hinein. Am 12. Mai 1733 schrieb der Professor Dr. Fleischer von Halle aus an die Frankfurter Universität, er hoffe womöglich noch in der Pfingstwoche in Frankfurt einzutreffen.

Heineccius verschob seine Abreise etwa bis zu der gleichen Zeit; denn er hielt seine Inauguralrede zu Halle im Juni 1733. Datiert ist der Druck des Programma inaugurale ipsis Idibus Juniis. Im Eingange erwähnt er die sonderbare Vertauschung der Lehrstühle mit ähnlicher Resignation, wie es Fleischer in seinem Brief an die Frankfurter Universität gethan.

In seiner wissenschaftlichen Energie erlahmte Heineccius unter dem Druck dieser Vorgänge nicht. Die Einführungsrede, die den Titel trägt: De Salvio Juliano Jurisconsultorum sua aetate coryphaeo Programma inaugurale quo munus docenti jurisprudentiam et philosophiam in inlustri Fridericiana sibi iterum clementissime demandatam more majorum auspicatur Jo. Gottl. Heineccius JC. Potent. Prussorum Reg. a Cons. Sanct. et jur. ac philosoph. Prof. P. ord. Halae Salicae. Litteris Grunertianis 1733 ist selbst schon ein genügendes Zeugnis dafür. Wenn ich mich nicht täusche, so würde heute im besonderen die Sorgfalt, mit der Heineccius die Sprache dieser wichtigen Quelle untersucht und die oberflächlichen Bemerkungen früherer Bearbeiter zurückweist, Aufmerksamkeit verdienen, aber für den Lehrer ist noch wichtiger die Kraft, mit der er auf gründliche Forschung dringt. So mag man wohl sagen, daß der Zweck des Königs, Halle zu heben, erfüllt wurde, aber die Art der Berufung zerstörte nicht nur an der einen Stelle, was an der andern gewonnen wurde, sondern noch weit

mehr. Sie lähmte das Selbstvertrauen der Universität Frankfurt, und es ist dieser Vorgang mit unter die Schwierigkeiten zu rechnen, unter denen Frankfurt im Laufe des 18. Jahrhunderts trotz redlicher Bemühungen tüchtiger Männer zurückging. — Heineccius bezog von zwei Frankfurter Professuren 930 Thaler, der an seine Stelle berufene Fleischer aus Halle 300 Thaler. Gleicht man diese Leistungen gegen einander aus, so hatte Frankfurt jährlich 630 Thaler für Hallenser Besoldungen abzugeben. Dazu kam, daß der von Halle berufene Fleischer bei dem Könige eine Erhöhung seiner Besoldung um 200 Thaler erreichte, die aber wieder aus den Frankfurter Universitätsgeldern genommen wurden. Die Universität mußte deshalb die philosophische Professur, die Heineccius mitbekleidet hatte, bis 1740 unbesetzt lassen und ihre Lehraufgabe unter die anderen Kollegen verteilen.

Unter diesen Umständen konnte Heineccius seine Besoldung nicht richtig erhalten, sondern mußte sich mit Teilzahlungen begnügen. Als er 1741 starb, hatten seine Erben noch 1500 Thaler zu fordern und wurden, da sie auf die Zahlung drängten, durch Königlichen Erlaß genötigt, des „gantz unvermögenden Zustandes" der Universität wegen Teilzahlungen anzunehmen.

Die Begründung der Porzellaninduſtrie in Eiſenberg.[1]

Von Prof. Dr. O. Weiſe.

Die Induſtrie unſerer Stadt erfreut ſich eines mehr als 100jährigen Beſtehens. Doch ſind manche Zweige davon jüngeren Urſprungs, ſo die Pianofortefabrikation, die Herſtellung von landwirtſchaftlichen Maſchinen, Metallwaren, Pantoffeln, Puppen ꝛc. Während der Eiſenberger Kalk ſchon ſeit Jahren nach Gößnitz befördert und dort zu Cement verarbeitet worden iſt, hat man erſt 1901 an die Gründung einer Cementfabrik gedacht. Auch die durch die Thonlager der Umgegend geförderte Erzeugung von Kachelöfen und von Steingut datiert erſt ſeit 1882, während Chamottewaren bereits ſeit 1864 in der früher Schulzeſchen, jetzt Randhahnſchen Fabrik hergeſtellt werden. Die jetzt reich entwickelte Etuifabrikation iſt ein Kind der 1848er Revolution, nach deren Verlauf ſie der damals in die Schweiz geflüchtete und nach Erlaß der Amneſtie zurückgekehrte Bürger Spahn 1851 hier einführte. Cervelatwurſt hat man in unſerer Stadt bereits von 1850 an nach auswärts verſandt, zuerſt die Firma Matthes; ſeitdem iſt der Umfang der Wurſtfabrikation ſo gewachſen, daß nach Ausweis der Statiſtik in Eiſenberg 1901 14800 Schweine und 3320 Rinder geſchlachtet worden ſind, während auf die viermal größere Stadt Altenburg in derſelben Zeit nur 8059 Schweine und 2313 Rinder (auf Schmölln 2068 Schweine und 607 Rinder) entfallen.[2] Noch älter iſt die Zeugfabrik (jetzt Plüſchfabrik) von W. Kretſchmann, die ſchon 1834 ins Leben gerufen wurde.[3] Am weiteſten geht jedoch die Porzellan-

[1] Im Anſchluß an das Werk von Prof. W. Stieda in Leipzig über die „Geſchichte der Porzellanfabrikation in Thüringen“ S. 370 ff.

[2] Vgl. den vaterländiſchen Geſchichts- und Hauskalender von 1902. S. 5.

[3] Vgl. Backſche Chronik S. 451.

erzeugung zurück, deren Anfänge bis ins Jahr 1796 reichen, während die Versuche noch 40 Jahre höher heraufgerückt werden können. Darüber erfahren wir aus dem oben angeführten Werke von Professor Dr. Stieda Genaueres.

Im Jahre 1756 bemühte sich Matthäus Eichelroth aus Gera bei der Kammer in Altenburg um die Erlaubnis zur Anlegung einer Porzellanfabrik in Eisenberg. Er wollte sich in Gera, wo schon seit geraumer Zeit eine Porzellanfabrik bestand, nach den für die Glasurmühle erforderlichen Stoffen umgesehen haben und erklärte, die Eisenberger „Erdmaterialien" und die anderen nötigen Stoffe böten eine gute Gelegenheit, den neuen Industriezweig einzubürgern. Unter den in solchen Fällen üblichen Bedingungen (Steuerfreiheit, Recht, Erde und Sand abgabenfrei graben zu dürfen, Zusicherung des Monopols für das Land Altenburg, Erlaubnis, eine Glasurmühle an einem Bach oder kleinem Wasser anzulegen ꝛc.) war er bereit, das Unternehmen in Gang zu bringen. Bewillige man ihm diese Zugeständnisse, so würden die Erzeugnisse seiner Fabrik gleich anfangs denen der Etablissements in Erfurt und Arnstadt an Feinheit und Güte ebenbürtig sein, ja er hoffte diese bald zu übertreffen.

Die Kammer ging jedoch nicht auf Eichelroths Bedingungen ein; deshalb fiel das Projekt ins Wasser. Ebensowenig Erfolg hatte Georg Christian Hermann aus Roschütz, als er um 1790 die Kammer in Altenburg um die Erlaubnis anging, in Eisenberg eine Porzellanfabrik anzulegen. Zwar war der hiesige Magistrat von diesem Gedanken sehr begeistert und empfahl daher das Gesuch aufs wärmste. Für die Stadt, deren Bewohner unter Armut seufzten, würde dieser Zuwachs an Erwerbsgelegenheit einen entschiedenen Gewinn bedeuten; auch sei es jetzt zu einem unentbehrlichen Bedürfnis geworden, sich geringeres „Porcelain" in allen Häusern anzuschaffen. Diesen Artikel nun hole man allgemein aus Gera, nach Anlage der Eisenberger Fabrik aber werde das Geld im Lande bleiben.

Indes die Kammer war behutsamer als der Magistrat von Eisenberg. Sie fühlte dem Herrn Hermann etwas auf den Zahn und stellte fest, daß er weder die Porzellanfabrikation ordentlich

erlernt habe, noch ausreichende Mittel besitze, um den Betrieb zu eröffnen. Dazu kam die drohende Aussicht, den Bittsteller zu einem Handelsmanne werden zu sehen. Denn er hatte für alle Fälle gebeten, mit den Waren, die er statt des baren Geldes für seine Porzellansachen eintauschen würde, einen regelmäßigen Handel treiben zu dürfen. Daß er mit einem derartigen Vorgehen sofort die gesamte Krämerinnung gegen sich gehabt hätte, konnte niemand verborgen sein. So war es sicher das Beste, den Mann abzuweisen.

Erst Heinrich Ernst Mühlberg, ein Porzellanmaler aus Roschütz, der in Rudolstadt und Gera den Betrieb einer Porzellanfabrik kennen gelernt haben wollte, gelang der große Wurf, als er im Jahre 1796 um die Erlaubnis bat, eine Porzellanfabrik in Eisenberg zu eröffnen. Er erhielt unter dem 16. Juni desselben Jahres von der Regierung das Privileg, das folgendermaßen lautet:

„Wir Ernst H. z. S. 2c. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen und fügen zu wissen: wie bei Uns der zeither in Roschütz wohnhaft gewesene Porzellain-Mahler, Heinrich Ernst Mühlberg um die landesherrliche Concession zu Etablirung einer Porzellain-Fabrik in der Stadt Eisenberg unterthänigst nachgesucht hat mit der Anerklärung, daß, wenn ihm in Ansehung der daraufzulegenden Abgaben gewisse Frei-Jahre, zu Theil würden, er die darzu erforderlichen Gebäude und sonstige Einrichtungen lediglich auf eigene Kosten aufzurichten und herzustellen gedenke.

Nachdem Wir nun in gnädigster Erwägung der von Unserer hiesigen Landesregierung in dem dieserhalb erstatteten unterthänigsten Berichte angeführten Umstände, besonders aber zu Beförderung des gemeinen Besten und des Nahrungsstandes der Stadt Eisenberg dem Mühlbergischen Gesuche Statt zu geben Uns bewogen gefunden haben:

Als wird ermeldeten Supplicanten die gebetene Concession zu Etablirung einer Porzellain-Fabrik in der Stadt Eisenberg, jedoch ohne einiges Verbietungs-Recht aus landesherrlicher Macht hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt ertheilet, daß derselbe, nach erfolgter Aufrichtung und Einrichtung der darzu erforderlichen Gebäude auf eigne Kosten und sonstiger Einrichtungen Porzellain-Waren frey und ungehindert zu fertigen und mit selbigen

5*

zu handeln befugt und berechtiget, jedoch auch dabei sich jedesmal guter und tüchtiger Waaren zu befleißigen und solche um billige Preise zu verkaufen schuldig und gehalten sein, dagegen aber auch vermöge Unsers Mandats vom 10. April 1750 eine Befreyung von allen Abgaben, mit Ausschluß der sogleich nach erlangter nähern Kenntniß von dem mehr oder minder beträchtlichen Absatz der Waaren festzusetzenden und von ihm sofort nach erfolgter Anlegung terminlich zu entrichtenden außerordentlichen Handelssteuer, auf zwölf Jahre, nach deren Verlauf derselbe einen, nach Betrieb und Umfang dieser Unternehmung abgemessenen Canon zur dortigen Amts-Rentherey, ingleichen die gewöhnliche Steuer von den Gebäuden und Gewerbe, resp. nach dem Regulativ und der Verhältnißmäßigkeit des Gewerbes an die dasigen Steuereinnehmer zu entrichten verbunden, zu genießen haben und übrigens wider alle und jede Beeinträchtigungen auf geziemendes Ansuchen jederzeit geschützet werden soll.

Urkundlich pp. und gegeben, Altenburg, den 16. Juni 1796."

Auch er wurde durch den Stadtrath von Eisenberg in seinem Vorhaben unterstützt. Dieser betonte die wenig erfreuliche Lage der Bevölkerung, insbesondere seit die Profession der Zeugmacher so stark zurückgegangen sei. Für die Stadt, die nichts dabei aufs Spiel setze, könne das neue Unternehmen nur vortheilhaft sein. Ihre Lage und die von der Natur verliehenen Materialien forderten gleichsam dazu auf, den neuen Industriezweig in Angriff zu nehmen.

Inwieweit Mühlberg eigentlich zu dem schwierigen Unternehmen vorbereitet war, läßt sich nicht klar stellen. Die Porzellanmalerei, die er seit etwa 1789 in Roschütz geübt hatte, brachte er zu einer ansehnlichen Entwickelung; ja, dies scheint auch die Veranlassung gewesen zu sein, daß sich diese dort überhaupt als selbständiges, in größerem und kleinerem Maßstabe betriebenes Gewerbe ausbreitete. Er gab an, an Vermögen 3000 Thaler zu besitzen, was selbst für die damalige Zeit kaum als ein großes Betriebskapital gelten kann. Aber er war ein unternehmender, eifriger Mann und hatte auch seinen Porzellanhandel soweit entwickelt, daß er sich „eines ansehnlichen Debits ins Ausland" erfreute. Schließlich drängte Mühlberg zur Entscheidung, indem er mitteilte, daß ihm eine Porzellanfabrik in Böhmen zum Kaufe an-

geboten sei. Lieber aber bliebe er im Lande und wollte in Eisenberg eine neue Fabrik anfangen als auswandern. Wirklich hatte er sich im Jahre 1795 in Prag um die Konzession beworben, in Böhmen bei Görkau oder Komotau eine Porzellanfabrik errichten zu dürfen. Aber obwohl er sich auf seine gründlichen Kenntnisse in der Erzeugung, sowie seine zahlreichen Verbindungen mit Polen und Rußland berief und tüchtige Arbeiter mitzubringen versprach, wurde er dort abgewiesen. Man wollte eben verhindern, daß der Wiener Fabrik Konkurrenz gemacht würde. Mühlbergs Drohung wäre mithin nicht mehr ernst zu nehmen gewesen. Doch kannte man in Altenburg offenbar die Entscheidung der Prager Behörde vom 19. März 1795 nicht[1]), und so bekam er die Konzession.

Sogleich ging er denn auch ans Werk, kaufte sich in Eisenberg an und beschleunigte die Herstellung der Fabrik. Er erstand das in der Altstadt belegene, dem Wagnermeister Merkel gehörige Wohnhaus und erweiterte es nach Norden hin. Es war das im Jahre 1843 noch stehende Vorder- und Wohnhaus der Fabrik, in dessen Erdgeschoß sich die Niederlage befand. 1805 baute er ein besonderes Arbeitshaus und 1810 ein zweites dazu, beide auf der Ostseite[2]). In die Zwischenzeit (in das Jahr 1808) fällt die Erbauung einer Massenmühle, zu der er sich mit dem Besitzer des Kupferhammers in Rauda vereinigte.

Was nun Mühlberg in den nächsten Jahren leistete, hüllt sich in ein nicht aufzuhellendes Dunkel. In den Mitteilungen unseres Vereins, Heft XV, S. 8, habe ich berichtet, daß die Fabrik gleich im Beginn ihres Betriebes sehr blühte und schnell erweitert wurde. Back verlegt ihre höchste Blüte in die Jahre 1801—10. Für eine gedeihliche Entwickelung scheint der Umstand zu sprechen, daß er im Jahre 1806 das Privileg der Döllschen Fabrik in Altenburg, Steingut anzufertigen, für 1000 Gulden kaufte. Döll behauptete, daß, seit in den letzten Jahren in den benachbarten Orten die Fabrikation des Steinguts so stark zugenommen habe, es sich für ihn in Altenburg nicht mehr lohne, die 1796 ins Leben gerufene Steingutfabrik weiter zu betreiben. Mühlberg aber meinte,

[1]) Vgl. Ottocar Weber, Die Entstehung der Porzellan- und Steingut-Industrie in Böhmen 1894, S. 74/75.

[2]) Vgl. Back, Chronik von Eisenberg 1843, Bd. I, S. 450 ff.

daß gerade nach Steingutartikeln immer große Nachfrage sei; daher erschien es ihm zweckmäßig, beide Fabrikationszweige, die Herstellung von Porzellan und von Steingut, miteinander zu verbinden. Die Kammer, die Döll einen Vorschuß gewährt hatte, ging am 11. August 1806 darauf ein, sein Privileg auf Mühlberg zu übertragen, nachdem er erklärt hatte, daß mit der Kaufsumme ein Teil seiner Schuld getilgt werden solle.

Einige Schwierigkeiten hatte Mühlberg gleich zu Anfang bei der Beschaffung seines Rohstoffs.

Hauptsächlich kam als Fundort für Erde und Sand das Dorf Roschütz in Betracht, das auf herzoglich altenburgischem Boden kaum drei Stunden von hier entfernt liegt. Außerdem enthielt ein in der Nähe des Rittergutes daselbst befindlicher Berg, genannt die Pezoldsbirken, die gesuchte Erde in besonderer Güte. Hier holte sich nicht nur Mühlberg sein Material, sondern auch die Porzellan- oder Steingutfabrik in Gera. Es war diese Stätte keinesfalls die einzige, die benutzt wurde; denn Mühlberg bezahlte nach den Angaben des Kämmereibuchs in Eisenberg jährlich 25 Gulden für das Recht, am Sandberge Thon zu graben. Aber gewiß waren die Pezoldsbirken die wichtigste oder maßgebende Grube, und Mühlberg wünschte daher diese allein ausnutzen zu können. Deshalb kam er am 14. Februar 1797 bei der Kammer in Altenburg um den Erlaß eines Ausfuhrverbots der fraglichen Erden, Thone u. s. w. ein.

Der Stadtrat fühlte sich veranlaßt, dieses Gesuch zu unterstützen, indem nach seiner Kenntnis die Lager bei Roschütz nicht ausreichten, um zwei Fabriken mit Sand und dergleichen mehr zu versehen. Auch die Kammer stand auf diesem Standpunkte. Sie ermittelte, daß der in Betracht kommende Berg eine fünffache Lage von verschiedener Erde enthielt, jedoch nur in einer einzigen den zur Porzellanmasse brauchbaren Sandstein, und zwar auch dort nur in einem so geringen Maße, daß eine Elle kubischen Gehalts nicht mehr als den dritten Teil der gleichen Porzellanmasse in sich faßte. Unter solchen Umständen schien die einheimische Fabrik doch den Vorzug zu verdienen, und die Kammer befürwortete deshalb ebenfalls den Erlaß eines Ausfuhrverbots. Zum Glück für die Geraer Fabrik, die sich auf einen alten Vertrag von 1779 beziehen

konnte, kam es aber zu dieser Proklamation nicht. Der Herzog lehnte vom Friedensstein aus ohne nähere Angabe von Gründen ab, auf den Antrag Mühlbergs einzugehen.

Die Fabrik in Eisenberg konnte sich jedoch auf die Dauer nicht gedeihlich weiter entwickeln. Da wir weder wissen, was sie hervorzubringen pflegte, noch ihre Fabrikate gesehen haben, so können wir ihre Leiter nicht etwa der Ungeschicklichkeit oder geringen Leistungsfähigkeit anklagen. Ein schwerer Schlag bedeutete jedenfalls das neue preußische Zollsystem von 1818. Es schützte Preußen mit einer einheitlichen Zolllinie, aber diese zu überschreiten war um so mißlicher, als der Gewichtszoll beim Porzellan sehr lästig empfunden wurde. So häuften sich die Vorräthe und der Absatz stockte. Noch im Jahre 1818 beschäftigte die Fabrik 20 Maler und 10 Dreher und brannte ein- bis zweimal wöchentlich, gegenüber der früheren Zeit freilich auch ein Rückschritt, indem sonst jeden zweiten Tag gebrannt worden war. Aber 1819 hatte die Fabrik nur noch einen Maler nebst 3 Drehern und 4 Tagelöhnern angestellt, und man brannte alle 6 Wochen einmal.

Daher melden uns die Akten, daß die Eisenberger Porzellan- und Steingutfabrik seit 1819 aufgehört habe, ein Schicksal, das auch die von Brandenstein in Roschütz um dieselbe Zeit traf. Letzterer hielt es für zweckmäßiger, in Crossen, also auf preußischem Gebiet, seine Fabrik wieder aufzubauen.

Mühlberg konnte oder wollte das nicht thun. Doch scheint der Stillstand nur vorübergehend gewesen zu sein. Nach Mühlbergs Tode konnte die Witwe 1829 eine neue Massenmühle erbauen und besaß das Etablissement noch im Jahre 1843. Jetzt ist es im Besitze der Herren Gebrüder Reinecke.

Bericht über die Thätigkeit des Vereins in dem Jahre 1902.

1. Vorträge.

13 Januar (147. Sitzung): Prof. Dr. Burger: **Die Grundlagen des Volkslebens in Sachsen.** Der Vorsitzende: Einige Mitteilungen aus der Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg von Amende.

10. Februar (148. Sitzung): Der Vorsitzende: **Ueber die Einführung und Verbreitung wichtiger Genußmittel in Deutschland.** Derselbe: Kleinere Mitteilungen zur Geschichte Thüringens.

6. März (149. Sitzung): Prof. Dr. Schirmer: **Die Schlacht bei Lucka.** Der Vorsitzende: Ueber Goethes Vorfahren in Berka, Sangerhausen und Artern.

14. April (150. Sitzung): Der Schriftführer: **Volkssitten und Gebräuche im Kreislauf des Jahres.** Der Vorsitzende: Einiges über Dr. Eisenbart; kleinere Mitteilungen aus Tauschschriften.

20. Oktober (151. Sitzung): Der Vorsitzende: **Über Joh. Gottlieb Heineccius.** 2. Die Begründung der Porzellanindustrie in Eisenberg. 3. Der erste Kartoffelfeldbau in Sachsen. Pfarrer Löbe: Bericht über die Sitzungen der thüringischen historischen Kommission in Jena am 21. und 22. Juni.

17. November (152. Sitzung): Prof. Dr. Erbe: **Schule und Universität im Reformationszeitalter.**

15. Dezember (153. Sitzung): Der Schriftführer: **Die Feier des Gregoriusfestes in Eisenberg in den Jahren 1687—98.** Der Vorsitzende: Die französischen Kolonien in Deutschland.

2. Mitgliederbewegung.

Neu aufgenommen wurden 2 Mitglieder, die Herren Steueramtsassistent Löbe und Kaufmann C. Heinecke. Dagegen hat gerade in diesem Jahre der Verein den Verlust mehrerer, zum Teil langjähriger und verdienter Mitglieder zu beklagen: infolge von Wegzug schieden aus dem Verein die Herren Oberlehrer Schwepfinger, Rentner Spangenberg, Gerichtsassessor a. D. Wolf und Geh. Kirchenrat Knipfer; der Tod entriß dem Verein die Herren Gymnasialdirektor Dorstewitz, Fabrikant Reinecke und Fabrikant Freytag; ihren Austritt erklärten die Herren Rentner Ernert, Fabrikant Liebold und Kaufmann Schumann. So steht dem Zuwachs von 2 Mitgliedern ein Abgang von 10 Mitgliedern gegenüber; demnach belief sich die Mitgliederzahl am Ende des Jahres nur noch auf 78.

3. Eingegangene Geschenke.

Unter diesen sind hervorzuheben: Zum Gedächtnis des D.Dr. Löbe von Pfarrer Löbe-Buchheim; Karrikaturen und Schmähflugschriften aus der Revolutionszeit aus dem Nachlasse des Kirchenrat Ranft, weil. in Klosterlausnitz; die Festschrift des Germanischen Museums von Kämmerer Geyer; eine Sammlung ägyptischer Altertümer von Hotelbesitzer Heltzel, Helouan, überreicht durch Fabrikant Schneider; 170 Blätter aus den Akten der Kürschnerinnung von Lehrer Engelmann-Schmölln.

4. Der Ausflug.

Das Ziel war diesmal Weida, wo es galt, an der Zusammenkunft der Geschichts- und Altertumsforschenden Vereine des Oster- und Vogtlandes teilzunehmen. Diese Zusammenkunft, welche dem Bedürfnis, sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen, entsprungen war, nahm einen vorzüglichen Verlauf. Auf dem Bahnhofe wurden die auswärtigen Gäste von Mitgliedern des Weidaer lokalhistorischen Vereins empfangen und nach der „Erholung" geleitet. Dort begrüßte der Vorsitzende dieses Vereins, Herr Superintendent Leberl, die Versammlung und wies darauf hin, daß der 15. Juni als Tag des heiligen Veit für den lokalen Boden besonders große Bedeutung habe. Weida selbst und seine nächste

Umgebung seien Erinnerungszeichen für den heiligen Veit. Auf diesem Boden von großer geschichtlicher Bedeutung hieß der Redner die Gäste willkommen und richtete an sie die Bitte, bei Gelegenheit des gegenwärtigen Besuches das jüngste Kind der Altertumsforschung unserer Heimat, den eben gegründeten Weidaer Verein, aus der Taufe zu heben. Mit dem Wunsche, daß es den Gästen auf Weidas althistorischem Boden gut gefallen möge, schloß der Redner seine Begrüßungsansprache und lud die Versammlung ein, ihm zur Besichtigung der Baudenkmäler Weidas zu folgen. Nun wurde zunächst der an den Garten der „Erholung" grenzende Zwinger, alsdann das ehemalige Maria-Magdalenen-Kloster, die Ruinen der Peterskirche mit dem Proepelkeller, das Schloß Osterburg mit seinem eigentümlichen Rundturm mit pyramidenförmiger Steinspitze aus der Sorbenzeit, die Stadtkirche mit ihren Altertümern, die Ruine der zum Teil romanischen, zum Teil gotischen Wiedenkirche aus dem 12. Jahrhundert und endlich das neu eingerichtete lokalhistorische Museum besichtigt. Während Herr Zimmermeister Klitzsch nebst anderen Weidaer Herren bereitwilligst die Führung durch die Stadt übernahm, gaben die Herren Superintendent Leberl und Oberlehrer Dr. Francke die Erklärungen zu den Sehenswürdigkeiten. Dank der Fürsorge des Herrn Buchdruckerei-Faktor Müller, der jetzt Besitzer der ausgebauten Ruine der Peterskirche ist, war der unendlich lange Proepelskeller erleuchtet und konnte nebst anderen Sehenswürdigkeiten der Kirchenruine in Augenschein genommen werden. Auch die Besteigung des alten Sorbenturmes auf der Osterburg war durch die gütige Vermittelung des Herrn Rechnungsamtmanns Krannig ermöglicht, während genannter Herr auch seinen vorzüglich gepflegten Garten bereitwilligst öffnete, um den Besuchern den herrlichen Rundblick auf die Stadt Weida und deren Umgebung zu gestatten. Nach Besichtigung all dieser denkwürdigen Stätten und Gebäude eilte endlich die Schar zum gemeinsamen Festmahle in Bräunlichs Hotel. Hier fanden unter Beteiligung der Mehrzahl von dem Lokalvereine 63 Herren vorzügliche Bewirtung. Bald löste dann auch die Begeisterung für die edle Sache der Altertumsforschenden Vereine und wohl auch das edle Naß die Zungen und bedeutungsvolle Toaste stiegen in reichlicher Zahl. — Nach Beendigung der

Tafelrunde wanderte man in heiterſter Stimmung nach dem nahen Hain, beſuchte einige hervorragende Ausſichtspunkte mit herrlichem Ausblick auf das Weida- und Aumathal und hielt ſchließlich noch kurze Raſt auf der „Schönen Ausſicht“. Von da eilte man nach dem Bahnhof, von wo man nach herzlicher Verabſchiedung von den das Geleit gebenden Herren des Weidaer Vereines nach Eiſenberg zurückdampfte.

(Nach der „Weidaer Zeitung“ Nr. 140).

Verzeichnis der Mitglieder
am Ende des Jahres 1902.

Ehren-Mitglied.

E. Pilling, Geheimrat, Landgerichtspräsident a. D. in Altenburg.

Vorstands-Mitglieder.

1. Professor Dr. Weise, Vorsitzender.
2. Archidiakonus A. Ranft, Schriftführer.
3. Amtsrichter K. Glaßer, Archivar.
4. Architekt F. Scheibe, Rechnungsführer.

Ordentliche Mitglieder.

5. Bauer, Buchhändler.
6. Bergmann, Apotheker.
7. Bliedtner, Rentner.
8. Borgfeldt, Ziegeleibesitzer.
9. Bremer, Fabrikbesitzer.
10. Burger, Dr., Gymnasial-Professor.
11. Clauß, Bürgermeister.
12. Dietze, Pfarrer zu Petersberg.
13. Eismann, Rektor.
14. Erbe, Dr., Gymnasial-Professor.
15. Escher, Barbier und Zahnkünstler.
16. Fischer, Dr., Gymnasial-Professor.
17. Froriep, Metallwarenfabrikant.
18. Füchsel, Kaufmann.
19. Gaebler, R., Kaufmann.
20. Geyer, Ad., Hofpianofortefabrikant.
21. Geyer, Alwin, Kämmerer.

22. Geyer, Ed., Lederfabrikant.
23. Geyer, Felix, Kaufmann.
24. Geyer, Hugo, Buchhändler.
25. Geyer, Wilhelm, Steingutfabrikant.
26. Golle, Fabrikbesitzer.
27. Gräfe, Rentner.
28. Gräfenhahn, Archidiakonus a. D.
29. Hesse, Dr. med., prakt. Arzt.
30. C. Heinecke, Kaufmann.
31. Heyne, Amtstierarzt.
32. Hirschfelder, Dr., Gymnasial-Professor a. D.
33. Huzelmann, Ernst, Maurermeister.
34. Huzelmann, Max, Maurermeister.
35. Kaltenbach, Buchdruckereibesitzer.
36. Kaempfe, E., Dr., Fabrikbesitzer.
37. Kaempfe, F., Kommerzienrat, Fabrikbesitzer.
38. Kellberg, Kaufmann.
39. Kirschten, Kaufmann.
40. Klötzner, Kaufmann.
41. Knobloch, Fabrikant.
42. Kretschmann, Franz, Kaufmann.
43. Löbe, Pfarrer zu Buchheim.
44. Löbe, Steueramtsassistent.
45. Ludewig, Rechtsanwalt und Notar.
46. Lunderstädt, Pastor in Hainspitz.
47. Mackrodt, Gymnasial-Professor.
48. Manig, Kaufmann.
49. Metzky, R., Kaufmann.
50. Meyer, Guido, Kaufmann.
51. Mühlenfeld, Fabrikbesitzer.
52. Oertel, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
53. Otto, Fabrikbesitzer.
54. Pfau, Buchbindermeister.
55. Porzig, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Jena.
56. Quarg, Maurermeister.
57. Randhahn, Fabrikbesitzer.
58. Riehm, Oberlehrer.

59. Röhrborn, Maurermeiſter.
60. Roſt, Dr. med., Sanitätsrat.
61. Roſenberg, Dr., Rechtsanwalt und Notar.
62. Schäfer, Betriebsdirektor.
63. Schirmer, Dr., Gymnaſial-Profeſſor.
64. Schmalz, Rittergutspächter in Hainſpitz.
65. Schmidt, Dr. jur., Gerichtsaſſeſſor in Altenburg.
66. Schneider, Wilhelm, Fabrikbeſitzer.
67. Schoeppe, Rechtsanwalt.
68. Schrödel, Rittergutsbeſitzer in Friedrichstanneck.
69. Schröder, Hofgärtner.
70. Schubert, Dr., Amtsgerichtsrat.
71. Schulze, Dr. med., prakt. Arzt.
72. Schulze, Fabrikdirektor.
73. Sperrhake, Ratsuhrmacher.
74. Spindler, Schloſſermeiſter.
75. Thoſte, Kaufmann.
76. von Tümpling, kaiſerl. Legationsrat und Rittmeiſter a. D. auf Thalſtein bei Jena.
77. Weißbrod, Hofpianofortefabrikant.
78. Wollmer, Amtsrichter.

Inhalt.

1. Geſchichte des Kloſters Lausnitz. Von Paul Dietze, Pfarrer zu Petersberg. Seite 3—56.
2. Über Joh. Gottl. Heineccius. Von Profeſſor Dr. O. Weiſe. Seite 57—64.
3. Die Begründung der Porzellaninduſtrie in Eiſenberg. Von Profeſſor Dr. O. Weiſe. Seite 65—71.
4. Bericht über die Thätigkeit des Vereins in dem Jahre 1902. Seite 72—75.
5. Verzeichnis der Mitglieder am Ende des Jahres 1902. Seite 76—78.

Mitteilungen

des

Geschichts-

und

Altertumsforschenden Vereins

zu

Eisenberg

im Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Neunzehntes Heft.
(Band III, Heft 4.)

Eisenberg.
In Kommission der Buchhandlung von Hugo Geyer.
1904.

Bericht
über die Thätigkeit des Vereins
in dem Jahre 1902.

1. Vorträge.

13 Januar (147. Sitzung): Prof. Dr. Burger: **Die Grundlagen des Volkslebens in Sachsen.** Der Vorsitzende: Einige Mitteilungen aus der Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg von Amende.

10. Februar (148. Sitzung): Der Vorsitzende: **Ueber die Einführung und Verbreitung wichtiger Genußmittel in Deutschland.** Derselbe: Kleinere Mitteilungen zur Geschichte Thüringens.

6. März (149. Sitzung): Prof. Dr. Schirmer: **Die Schlacht bei Lucka.** Der Vorsitzende: Ueber Goethes Vorfahren in Berka, Sangerhausen und Artern.

14. April (150. Sitzung): Der Schriftführer: **Volkssitten und Gebräuche im Kreislauf des Jahres.** Der Vorsitzende: Einiges über Dr. Eisenbart; kleinere Mitteilungen aus Taufschriften.

20. Oktober (151. Sitzung): Der Vorsitzende: **Über Joh. Gottlieb Heineccius.** 2. Die Begründung der Porzellanindustrie in Eisenberg. 3. Der erste Kartoffelfeldbau in Sachsen. Pfarrer Löbe: Bericht über die Sitzungen der thüringischen historischen Kommission in Jena am 21. und 22. Juni.

17. November (152. Sitzung): Prof. Dr. Erbe: **Schule und Universität im Reformationszeitalter.**

15. Dezember (153. Sitzung): Der Schriftführer: **Die Feier des Gregoriusfestes in Eisenberg in den Jahren 1687—98.** Der Vorsitzende: Die französischen Kolonien in Deutschland.

2. Mitgliederbewegung.

Neu aufgenommen wurden 2 Mitglieder, die Herren Steueramtsassistent Löbe und Kaufmann C. Heinecke. Dagegen hat gerade in diesem Jahre der Verein den Verlust mehrerer, zum Teil langjähriger und verdienter Mitglieder zu beklagen: infolge von Wegzug schieden aus dem Verein die Herren Oberlehrer Schwepfinger, Rentner Spangenberg, Gerichtsassessor a. D. Wolf und Geh. Kirchenrat Knipfer; der Tod entriß dem Verein die Herren Gymnasialdirektor Dorstewitz, Fabrikant Reinecke und Fabrikant Freytag; ihren Austritt erklärten die Herren Rentner Ernert, Fabrikant Liebold und Kaufmann Schumann. So steht dem Zuwachs von 2 Mitgliedern ein Abgang von 10 Mitgliedern gegenüber; demnach belief sich die Mitgliederzahl am Ende des Jahres nur noch auf 78.

3. Eingegangene Geschenke.

Unter diesen sind hervorzuheben: Zum Gedächtnis des D.Dr. Löbe von Pfarrer Löbe-Buchheim; Karrikaturen und Schmähflugschriften aus der Revolutionszeit aus dem Nachlasse des Kirchenrat Ranft, weil. in Klosterlausnitz; die Festschrift des Germanischen Museums von Kämmerer Geyer; eine Sammlung ägyptischer Altertümer von Hotelbesitzer Heltzel, Helouan, überreicht durch Fabrikant Schneider; 170 Blätter aus den Akten der Kürschnerinnung von Lehrer Engelmann-Schmölln.

4. Der Ausflug.

Das Ziel war diesmal Weida, wo es galt, an der Zusammenkunft der Geschichts- und Altertumsforschenden Vereine des Oster- und Vogtlandes teilzunehmen. Diese Zusammenkunft, welche dem Bedürfnis, sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen, entsprungen war, nahm einen vorzüglichen Verlauf. Auf dem Bahnhofe wurden die auswärtigen Gäste von Mitgliedern des Weidaer lokalhistorischen Vereins empfangen und nach der „Erholung" geleitet. Dort begrüßte der Vorsitzende dieses Vereins, Herr Superintendent Leberl, die Versammlung und wies darauf hin, daß der 15. Juni als Tag des heiligen Veit für den lokalen Boden besonders große Bedeutung habe. Weida selbst und seine nächste

Umgebung seien Erinnerungszeichen für den heiligen Veit. Auf diesem Boden von großer geschichtlicher Bedeutung hieß der Redner die Gäste willkommen und richtete an sie die Bitte, bei Gelegenheit des gegenwärtigen Besuches das jüngste Kind der Altertumsforschung unserer Heimat, den eben gegründeten Weidaer Verein, aus der Taufe zu heben. Mit dem Wunsche, daß es den Gästen auf Weidas althistorischem Boden gut gefallen möge, schloß der Redner seine Begrüßungsansprache und lud die Versammlung ein, ihm zur Besichtigung der Baudenkmäler Weidas zu folgen. Nun wurde zunächst der an den Garten der „Erholung" grenzende Zwinger, alsdann das ehemalige Maria-Magdalenen-Kloster, die Ruinen der Peterskirche mit dem Proepelkeller, das Schloß Osterburg mit seinem eigentümlichen Rundturm mit pyramidenförmiger Steinspitze aus der Sorbenzeit, die Stadtkirche mit ihren Altertümern, die Ruine der zum Teil romanischen, zum Teil gotischen Wiedenkirche aus dem 12. Jahrhundert und endlich das neu eingerichtete lokalhistorische Museum besichtigt. Während Herr Zimmermeister Klitzsch nebst anderen Weidaer Herren bereitwilligst die Führung durch die Stadt übernahm, gaben die Herren Superintendent Leberl und Oberlehrer Dr. Francke die Erklärungen zu den Sehenswürdigkeiten. Dank der Fürsorge des Herrn Buchdruckerei-Faktor Müller, der jetzt Besitzer der ausgebauten Ruine der Peterskirche ist, war der unendlich lange Proepelskeller erleuchtet und konnte nebst anderen Sehenswürdigkeiten der Kirchenruine in Augenschein genommen werden. Auch die Besteigung des alten Sorbenturmes auf der Osterburg war durch die gütige Vermittelung des Herrn Rechnungsamtmanns Krannig ermöglicht, während genannter Herr auch seinen vorzüglich gepflegten Garten bereitwilligst öffnete, um den Besuchern den herrlichen Rundblick auf die Stadt Weida und deren Umgebung zu gestatten. Nach Besichtigung all dieser denkwürdigen Stätten und Gebäude eilte endlich die Schar zum gemeinsamen Festmahle in Bräunlichs Hotel. Hier fanden unter Beteiligung der Mehrzahl von dem Lokalvereine 63 Herren vorzügliche Bewirtung. Bald löste dann auch die Begeisterung für die edle Sache der Altertumsforschenden Vereine und wohl auch das edle Naß die Zungen und bedeutungsvolle Toaste stiegen in reichlicher Zahl. — Nach Beendigung der

Tafelrunde wanderte man in heiterſter Stimmung nach dem nahen Hain, beſuchte einige hervorragende Ausſichtspunkte mit herrlichem Ausblick auf das Weida- und Aumathal und hielt ſchließlich noch kurze Raſt auf der „Schönen Ausſicht“. Von da eilte man nach dem Bahnhof, von wo man nach herzlicher Verabſchiedung von den das Geleit gebenden Herren des Weidaer Vereines nach Eiſenberg zurückdampfte.

(Nach der „Weidaer Zeitung“ Nr. 140).

Verzeichnis der Mitglieder
am Ende des Jahres 1902.

Ehren-Mitglied.

E. Pilling, Geheimrat, Landgerichtspräsident a. D. in Altenburg.

Vorstands-Mitglieder.

1. Professor Dr. Weise, Vorsitzender.
2. Archidiakonus A. Ranft, Schriftführer.
3. Amtsrichter R. Glaßer, Archivar.
4. Architekt F. Scheibe, Rechnungsführer.

Ordentliche Mitglieder.

5. Bauer, Buchhändler.
6. Bergmann, Apotheker.
7. Bliedtner, Rentner.
8. Borgfeldt, Ziegeleibesitzer.
9. Bremer, Fabrikbesitzer.
10. Burger, Dr., Gymnasial-Professor.
11. Clauß, Bürgermeister.
12. Dietze, Pfarrer zu Petersberg.
13. Eismann, Rektor.
14. Erbe, Dr., Gymnasial-Professor.
15. Escher, Barbier und Zahnkünstler.
16. Fischer, Dr., Gymnasial-Professor.
17. Froriep, Metallwarenfabrikant.
18. Füchsel, Kaufmann.
19. Gaebler, R., Kaufmann.
20. Geyer, Ad., Hofpianofortefabrikant.
21. Geyer, Alwin, Kämmerer.

22. Geyer, Ed., Lederfabrikant.
23. Geyer, Felix, Kaufmann.
24. Geyer, Hugo, Buchhändler.
25. Geyer, Wilhelm, Steingutfabrikant.
26. Golle, Fabrikbesitzer.
27. Gräfe, Rentner.
28. Gräfenhahn, Archidiakonus a. D.
29. Hesse, Dr. med., prakt. Arzt.
30. C. Heinecke, Kaufmann.
31. Heyne, Amtstierarzt.
32. Hirschfelder, Dr., Gymnasial-Professor a. D.
33. Huzelmann, Ernst, Maurermeister.
34. Huzelmann, Max, Maurermeister.
35. Kaltenbach, Buchdruckereibesitzer.
36. Kaempfe, E., Dr., Fabrikbesitzer.
37. Kaempfe, F., Kommerzienrat, Fabrikbesitzer.
38. Kellberg, Kaufmann.
39. Kirschten, Kaufmann.
40. Klötzner, Kaufmann.
41. Knobloch, Fabrikant.
42. Kretschmann, Franz, Kaufmann.
43. Löbe, Pfarrer zu Buchheim.
44. Löbe, Steueramtsassistent.
45. Ludewig, Rechtsanwalt und Notar.
46. Lunderstädt, Pastor in Hainspitz.
47. Mackrodt, Gymnasial-Professor.
48. Manig, Kaufmann.
49. Metzky, R., Kaufmann.
50. Meyer, Guido, Kaufmann.
51. Mühlenfeld, Fabrikbesitzer.
52. Oertel, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
53. Otto, Fabrikbesitzer.
54. Pfau, Buchbindermeister.
55. Porzig, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Jena.
56. Quarg, Maurermeister.
57. Randhahn, Fabrikbesitzer.
58. Riehm, Oberlehrer.

59. Röhrborn, Maurermeiſter.
60. Roſt, Dr. med., Sanitätsrat.
61. Roſenberg, Dr., Rechtsanwalt und Notar.
62. Schäfer, Betriebsdirektor.
63. Schirmer, Dr., Gymnaſial-Profeſſor.
64. Schmalz, Rittergutspächter in Hainſpitz.
65. Schmidt, Dr. jur., Gerichtsaſſeſſor in Altenburg.
66. Schneider, Wilhelm, Fabrikbeſitzer.
67. Schoeppe, Rechtsanwalt.
68. Schrödel, Rittergutsbeſitzer in Friedrichstanneck.
69. Schröder, Hofgärtner.
70. Schubert, Dr., Amtsgerichtsrat.
71. Schulze, Dr. med., prakt. Arzt.
72. Schulze, Fabrikdirektor.
73. Sperrhake, Ratsuhrmacher.
74. Spindler, Schloſſermeiſter.
75. Thoſte, Kaufmann.
76. von Tümpling, kaiſerl. Legationsrat und Rittmeiſter a. D. auf Thalſtein bei Jena.
77. Weißbrod, Hofpianofortefabrikant.
78. Wollmer, Amtsrichter.

Inhalt.

1. Geschichte des Klosters Lausnitz. Von Paul Dietze, Pfarrer zu Petersberg. Seite 3—56.
2. Über Joh. Gottl. Heineccius. Von Professor Dr. O. Weise. Seite 57—64.
3. Die Begründung der Porzellanindustrie in Eisenberg. Von Professor Dr. O. Weise. Seite 65—71.
4. Bericht über die Thätigkeit des Vereins in dem Jahre 1902. Seite 72—75.
5. Verzeichnis der Mitglieder am Ende des Jahres 1902. Seite 76—78.

Mitteilungen

des

Geschichts-

und

Altertumsforschenden Vereins

zu

Eisenberg

im Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Neunzehntes Heft.
(Band III, Heft 4.)

Eisenberg.
In Kommission der Buchhandlung von Hugo Geyer.
1904.

Abkürzungen.

ARA = Altenburger Ratsarchiv.
ERA = Eisenberger Ratsarchiv.
EGA = Archiv des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg.
A = Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
E = Desgl. des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg.
KR = Desgl. des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda.
Wagner = Fr. Wagners Collektaneen in der Herzogl. Landes-Bibliothek zu Altenburg.

Zur
Geschichte des deutschen Zunftwesens
während seiner Blütezeit,
mit besonderer Rücksicht auf die Städte Altenburg und Eisenberg, S.-A.

von Rud. Löbe, Pfarrer in Buchheim.

Wenn in der Reihe der zahlreichen Genossenschaften oder Gilden des Mittelalters der Handwerkerstand nur langsam aus der Hörigkeit emporstieg zur Freiheit und von dem Gedanken der Einung am spätesten ergriffen ward, so erfüllte sich doch gerade an ihm in herrlichster Weise die Macht des neuen Prinzips. Religiosität und Wohlstand, Ansehen und innere Tüchtigkeit, bürgerliche Tugenden und endlich die Herrschaft in den Städten, das alles errang dieser Stand auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung, durch die zünftige Organisation.

Während man vor einem Menschenalter bei dem Namen der Zünfte meist nur an ihre kümmerlichen Reste in der Gegenwart dachte, an ihren Verfall im 17. und 18. Jahrhundert, ist ihre mit der mittelalterlichen Städtefreiheit zusammenfallende Blütezeit eine Epoche von bleibender kulturgeschichtlicher Bedeutung.[1]) Denn zum ersten Mal in der Geschichte haben die Zünfte das Recht und die Ehre der Arbeit zur Anerkennung gebracht durch die wahrhaft mustergiltige Organisation der Gewerbetätigkeit auf allen

[1]) W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876, S. 4: Die Zünfte haben eine Geschichte und zwar eine glänzende. Ihre Blüteperiode umschließt den höchsten Aufschwung und die größte Kraft unseres Städtewesens, die edelsten Keime unserer nationalen Kultur.

Gebieten, wodurch sie selbst der deutschen Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, ein wesentlicher Hebel geworden sind.

Die nachfolgenden Blätter wollen einen heimatsgeschichtlichen Beitrag liefern zur Entwicklung und Verfassung des Zunftwesens im 15. Jahrhundert, dem ersten Jahrhundert seines Bestehens in unserem Lande, zugleich der Blütezeit des deutschen Zunftwesens überhaupt. Und wenn gleich die beiden ersten Städte unseres Landes nicht den Anspruch erheben können auf eine hervorragende Stellung in der damaligen Geschichte der deutschen Gewerbetätigkeit, so bieten sie doch nach dieser Seite manches Lehrreiche und Beachtenswerte.

Die Darstellung teilt sich in die drei Abschnitte: 1. Die Vorgeschichte, 2. Das Wesen und Wirken, 3. Die Organisation des heimatlichen Zunftwesens.

I. Die Vorgeschichte des heimatlichen Zunftwesens.

Die älteste Zunfturkunde, welche wir besitzen, ist die der Bettziechenweber in Köln von 1149.[1]) Köln stand damals an der Spitze der deutschen Städte, ihre Weber versorgten seit Mitte des 12. Jahrhunderts den größten Teil von Dentschland mit ihren Produkten, und Handel und Gewerbe blühten in ihr so, daß eine einzige Vorstadt 8000 Einwohner zählte. Zehn Jahr später wurden in Magdeburg die Satzungen der Schuhmacher bestätigt, 1194 die der Schilderer und Schwertfeger, und erst in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts erstanden für die Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Weber und Tuchmacher die ersten Zünfte in der Mark, in Berlin, Frankfurt a. M. und Basel, in Stuttgart nicht vor Anfang des 15. Jahrhunderts und fast um dieselbe Zeit auch in unserem Lande.

In der schwierigen Frage über die Entstehung des Zunftwesens sind die Historiker noch heute geteilter

[1]) O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft 1868 I. 358 ff. W. Stieda, a. a. O. S. 86. F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens 1903, S. 177 ff. 184.

Meinung.[1]) Während man die Ableitung aus den römischen Collegien[2]) längst allgemein verneint hat, war die Erklärung von der hofrechtlichen Abkunft noch immer die am weitesten verbreitete; nachdem aber, um ältere Ansichten zu übergehen, G. Schmoller dieselbe gefunden hat in dem Streben der Handwerker nach selbständiger Ausübung der Gewerbepolizei, v. Below in der Sorge für Maß und Gewicht, Sohm in dem gewerblichen Marktrecht des Mittelalters,[3]) hat, im Anschluß an letztern, Keutgen, der neuste Bearbeiter unseres Gegenstandes, die Zünfte zurückgeführt auf das städtische Rechts- und Wirtschaftsleben unter dem Nachweis, daß die ersten Nachrichten über die deutsche Gewerbepflege in Karls des Großen Capitulare de villis (um 800),[4]) das bisher allgemein als das klassische Zeugnis für die Existenz von Hofhandwerksämtern angesehen ward, nirgends einen Beleg liefern für eine ämterweise eingerichtete Organisation der Handwerker, da sich weder auf den Krongütern, noch auf den an Handwerkspersonal gar nicht so zahlreichen Grundherrschaften des Mittelalters, deren Organisation eine erheblich verschiedene war, innungsartige Verbände fänden.

Die Anfänge der Gewerbetätigkeit überhaupt in Altenburg und Eisenberg fallen in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo bereits beide Städte Privilegien eigener Gerichtsbarkeit, des

---

[1]) Die ältere Literatur bei Stieda a. a. O. S. 1 bis 15; die neuere bei Keutgen a. a. O. S. 3 u. ö. R. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens. Leipzig 1900. G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. V., Derselbe, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 20 ff.

[2]) Diese Meinung vertrat einst der berühmte, in Eisenberg am 11. X. 1681 geborene Hallesche Jurist Joh. Gottlieb Heineccius in de collegiis et corporibus opificum exercitatis Halae 1735 Opp. II. Nr. 9. S. 367 ff. Sie fiel mit der ehemaligen von Savigny u. A. verteidigten Annahme einer Fortdauer der römischen Munizipalverfassung und des Dekurionenstandes in den deutschen Städten. Gierke I. 922.

[3]) G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und der Reform für Verfassung und Verwaltung 1875 S. 8, v. Below, Ursprung der deutschen Städteverfassung S. 57 f.; Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 71, R. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 88 f.

[4]) G. Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II. 343, Derselbe, Die Anfänge der Geldwirtschaft in Zeitschrift für Kulturgeschichte IV. 241 ff.

Meilenrechts, sowie der Münz-, Maß- und Marktgerechtigkeit besaßen,[1]) die ja einerseits ein gewisses Gewerbe- und Handelsleben voraussetzen, andererseits notwendige Bedingungen waren für das Gedeihen von Handel und Gewerbe und jedenfalls für die innere Sicherheit der Pfalzen von großer Wichtigkeit gegenüber den Uebergriffen der vornehmen Reisenden. Nicht nur daß die Stadt Altenburg als kaiserliche Domäne früher und schneller aufblühen konnte als andere unter dem Druck des Adels erliegende Ortschaften, so gereichte ihr wie auch unserm Eisenberg zum nicht geringen Vorteil der Umstand, daß in ihnen während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens als Gemeinwesen öfter die Landesherren bezw. Reichsherren residierten, welche den gewerblichen Aufschwung zu fördern,

---

[1]) Der Stadt Altenburg bestätigte ihre „von Alters her von den Königen erhaltenen" Privilegien (jura, consuetudines ac libertates) Heinrich der Erlauchte 3. XII. 1256; erneuert 1356 und 1470 A. X. 23, 52, 86; abgedruckt daselbst III, 351 ff., vergl. Huth, Geschichte der Stadt A. 1829 S. 189, M. Voretzsch, Regesten der Originalurkunden des Altenburger Stadtarchivs 1898 S. 6, W. Zeidler, Das Zunftwesen in der Stadt Altenburg, Inaug. Dissertation 1901 S. 9 f. — Das Stadtrecht von Eisenberg, welcher Albrecht der Unartige 1274 eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit verlieh. (Gschwend, Chronik von Eisenberg S. 636, Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten I. 337), ist uns erhalten in der aus den alten Statuten von 1563 entstandenen Polizeiordnung C. XI. 26 ff. Back, Chronik von Eisenberg I. 228; daselbst I. 432 ff. über Maß, Münze und Gewicht in Eisenberg. Leider fehlen uns aus beiden Städten Nachrichten über den Gewinn aus den Münzstätten, der regelmäßig bedeutend war, in Emporien durch die häufigen Münzverrufe ins Ungeheuerliche sich steigerte. Keutgen a. a. O. 126. Münzen (Münz- und Prägestätten), deren es im Mittelalter außer in Altenburg und Eisenberg in unserer Gegend auch in Kahla, Roda, Orlamünde, Saalfeld, Gera, Schleiz, Plauen, Zwickau gab, mußte im Mittelalter jeder Marktort haben, da ein solcher, in Ermangelung von Reichs- und Landesmünzen, je seine eigenen Münzen hatte, die an anderen Orten nicht galten, auch jährlich ein oder zweimal umgeprägt wurden. — Welche große Differenzen damals infolge des in fast jeder einzelnen Stadt üblichen Maßes bestand, zeigt Mascher, Das deutsche Gewerbewesen 1866 S. 281 an Thüringen, wo der Erfurter Malter zwar vorherrschend, aber keineswegs allgemein gebräuchlich war. Ein Erfurter Malter (= 13¹/₆₄ preuß. Scheffel) galt = 3 Hofer, 4 Zellaer, 4¹/₂ Zwickauer, 5 Altenburger, 8 Saalfelder oder Pößnecker, 10 Weimarsche, 16 Allstädter Scheffeln ect. Die Differenz der damaligen Getreidepreise betrug bei den mangelhaften Verkehrsanstalten infolge lokaler Mißernte nicht selten 25 bis 30 Prozent.

den Verkehr zu erleichtern suchten durch Erteilung von mannigfachen Freiheiten.[1])

Von nicht geringer Bedeutung aber für die gewerbliche Entwicklung der Städte im Mittelalter waren auch die Jahrmärkte durch den Zuzug fremder Kaufleute und Handwerker.

Ihre Zahl wuchs an manchen Orten bis zu 7, ihre Dauer von einem Tag auf 2 volle Wochen. Der in Altenburg urkundlich nachweisbar älteste Jahrmarkt ist der, mit welchem Kaiser Friedrich diese Stadt bei seinem Aufenthalt im September 1174 beschenkte.[2]) Daß aber Alteisenberg eine Förderung seines Gewerbelebens von dieser Seite nicht erfuhr, was sich wohl aus seiner für den Handel nicht besonders günstigen Lage und daraus erklärt, daß es nie ein Wallfahrtsort gewesen ist, ergiebt sich aus der Tatsache, daß die Einkünfte vom Marktrecht an den Wochenmärkten bei weitem höhere waren als die des Stättegeldes an den Jahrmärkten, deren es seit 1687 vier sind.[3])

In der Reihe der städtischen Gewerbestätten sind zuerst die Mühlen zu nennen. Der Besitz einer zureichenden Anzahl derselben gehörte damals zu den Lebensfragen einer Stadt, und häufig wurde schon in den Handfesten, also seit Anfang des 12. Jahrhunderts, die Erbauung von Mühlen in Aussicht genommen. Altenburg hatte ihrer drei,[4]) die Kunstmühle am kleinen

[1]) So in Altenburg Kaiser Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. A. X. 10, 12, 16, 19 u. ö.; in Eisenberg Dietrich der Bedrängte, Albrecht der Unartige, öfter Friedrich der Gebissene und A. G. IX. 17. XIII. 49. Böttiger-Flathe, Geschichte Sachsens[2] 1867 I. 423.

[2]) A. X. 14. J. Alberti, Die ältesten Stadtrechte der Reußischen Städte in den Berichten der Altertumsvereine Hohenleuben und Schleiz 180 S. 26 ff.

[3]) 24. VIII. 1419 verlieh Markgraf Wilhelm der Stadt Altenburg den noch heute bestehenden achttägigen Jahrmarkt in der Himmelfahrtswoche, wobei gesagt wurde, daß alle Kaufleute und sonstigen Besucher frei sein sollten von Geleits-, Zoll-, Stätte- und Ungeld (letzteres hier die Abgabe von den zu Markt gebrachten Genußmitteln). A. X. 66; G. XIII. 31 ff. XV. 18; Back, I. 428 ff.

[4]) Jul. Löbe, Geschichtliche Beschreibung der Residenzstadt Altenburg[3] 1881 S. 95; M. Voretzsch, Altenburg zur Zeit des Kaisers Barbarossa S. 16; A. X. 17, 20, 258.

Teiche, seit 1200 Eigentum des Bergerklosters, seit 1529 der Stadt, die Kupfermühle in Unterpauritz und die Malzmühle am Schloßanger. Die Eisenberger, ebenfalls nur Wasserbetriebe, waren die alte Malz- oder Bornmühle, vor 1594 städtisch, die Steig- oder Schössersmühle, die Weiden- oder Schneckenmühle. Zur Ergänzung dieser ursprünglich einzigen Getreidemühlen dienten die Mahlwerke in Petersberg und im Mühltale.[1])

Nicht unwesentlich war auch der Betrieb des Weinschanks und Bierbrauens, worüber Eingehendes bereits in den Altenburger und Eisenberger Mitteilungen vorliegt.[2]) Die alte Sitte, Rats- oder städtische Geschäfte mit einem Trunk Wein oder Bier zu verhandeln und der fast gänzliche Mangel an Gast- und Schankhäusern legte es dem Stadtrat nahe, einen eigenen Keller zu haben, wo die von ihm gekauften Weine und Biere, besonders fremde Biere, lagerten. Wenngleich der Meister der höfischen Epik des Mittelalters, Hartmann von Aue, im Iwein sagt, daß ein Becher Wein mehr stärke als 44 Becher Bier, so galt doch letzteres in jener Zeit als Lieblingsgetränk bei Vornehm und Gering, so daß sich auch in den Meißener und Thüringer Landen der Braubetrieb mehr und mehr hob. Das nachweisbar älteste Bierprivileg für Altenburg stammt aus dem Jahre 1256, das für Eisenberg von 1274. Von den zahlreichen Privilegien ist das wichtigste dasjenige, mit welchem 1470 Kurfürst Ernst und sein Bruder Herzog Albrecht, beiden Städten zugleich mit den erneuerten Stadtprivilegien das Recht der Brau- und Malzbannmeile gewährten. Schon 1473 erhielten die Kretschmaren bestimmter Dörfer die landesherrliche Erlaubnis, eine gewisse Anzahl Gebräude Bier und die Bauern ihr eignes Tischgetränk zu brauen. Wahrscheinlich stand ursprünglich

[1]) E. I. 45 und 47; IX. 13, 20, 24; XIII. 18 ff. 23, 32, f.; XIV. 11, 17, 22, 58; XV. 10. Ausführliches bei Back I. 190 ff.

[2]) M. Meißner, Zur Geschichte des Ratskellers in Altenburg und der städtischen Wein- und Biergerechtsame. A. IX. 29 f. I.[2] 258. R. Mackrodt, Die Eisenberger Biergerechtigkeit. E. X. 1 ff. A. Schirmer, Beiträge zur Geschichte Eisenbergs auf Grund der ältesten Stadtrechnungen nach 1550, mit Nachrichten über die städtischen Einnahmen. IX. 19 ff. Auch daselbst XI. 36. XIII. 24 ff. 44. XV. 15. Back, I. 49 f. Einen Einblick in die damaligen Handelsbewegungen geben auch die Einnahmen von Zoll und Geleit, sowie die Markt- und Wagegebühren. A. IX. 451 ff.

allen Bürgern das Recht zu, das für den Hausbedarf notwendige Bier zu brauen, wozu ihnen die städtischen Brauhäuser je den Tag bestimmten; doch mußte für das zu verkaufende Bier die sogenannte Ziese entrichtet werden, das ist der 30. Pfennig von allem feilen Bier (verpfennigen).

Lediglich in Weingegenden scheint es Gebrauch gewesen zu sein, was Götzinger[1]) berichtet, daß alle Bürger, welche Weinbau trieben, ihr selbstgewonnenes Erzeugnis verzapfen durften, wobei den auf je 4 Wochen beschränkten Ausschank die obrigkeitlich bestellten Weinknechte, in Frankfurt a. M. Weinstecher, leiteten, welche eine eigene Zunft bildeten und die städtischen Abgaben, das Stichgeld, zu erheben hatten, wovon sie selbst $^2/_3$ erhielten, die Stadtkasse $^1/_3$. Hier zu Lande war nur der Ausschank des Mostes erlaubt,[2]) während die selbstgekelterten Weine an den Stadtrat verkauft wurden, der sie im Ratskeller schenken ließ. Für Altenburg, aus dessen Umgegend der Weinbau bereits 1290 beurkundet ist,[3]) nimmt man ein sehr altes auf alle Arten von inländischen und fremden Weinen sich erstreckendes Ausschankprivileg an, das dem Stadtsäckel eine wesentliche Einnahme brachte, so nach der ältesten Stadtrechnung von 1437/38 150 ßo 41 Groschen 1 Heller, während eine Andeutung über den Bestand des Eisenberger Weinkellers die Notiz bringt, daß er 1641 von plündernden Dragonern um einen Betrag im Wert von 30 Gulden 18 Groschen beraubt wurde.

Zu den gewerblichen Anstalten im weitern Sinne gehören ferner die öffentlichen Badestuben oder Badehäuser, dergleichen es im Mittelalter auch auf den Dörfern gab, und da gewöhnlich in den Pfarreien. Ein solches Badehaus in Altenburg wird im Jahr 1420 als längst bestehend bezeichnet; in diesem Jahre verkaufte der Stadtrat 2 Schock Zinsen auf die Badestube an den Kaland um 30 Schock.[4]) Später gab es deren drei, an der Bergerpforte und in dem Teile der Stadt, welcher danach heute noch die Baderei heißt. Die in Eisenberg errichtete Badestube

[1]) Reallexikon der deutschen Altertümer S. 107 f.
[2]) S. XI. 95.
[3]) Wagner, I. B. S. 202.
[4]) A. X. 66.

bestand noch 1560, wo sie einen Ertrag von 2 Schock gab.[1]) Diese Anstalten vermietete der Stadtrat in Erb- oder Zeitpacht an die Bader. Hie und da mit dem Hospital verbunden, waren sie mehrmals in der Woche, regelmäßig des Sonnabends geöffnet, wo die Handwerker eine Stunde früher Feierabend machten, die „Badeschicht".

Neben ihnen gab es testamentarische Stiftungen, die Seelbäder, die auf frommen Stiftungen beruhende Abgabe freier Bäder für Arme und gewisse Klassen von Personen. Ein solches Seelbad bestand bereits 1437 in Altenburg für die Ratsmitglieder aus Stadtmitteln.[2]) Als Stätten der Unsittlichkeit in Verruf geraten, wurden diese Häuser in Altenburg infolge der Reformation aufgehoben.

Die aufstrebende Gewerbetätigkeit forderte schon frühzeitig gemeinschaftliche Verkaufsplätze in Ständen, Hallen, Lauben, Läden und ganzen Häusern, deren Benennung je nach dem Gewerbe erfolgte; es gab Brotbänke, Fleischbänke, Schuhmacherhallen, in Augsburg Kistensteten genannt, Krämerbuden ꝛc., meist am Markte oder in dessen unmittelbarer Nähe gelegen, für deren Benutzung ein Stättegeld bezw. ein Klosterzins fällig war.

Als allgemeine Ordnung galt, daß Niemand etwas außer Holz vor den Toren oder auf dem Wege in die Stadt kaufe oder verkaufe. Aller Handel war mit seltenen Ausnahmen auf den Markt bezw. in die Bänke gewiesen. Dieses gewerbliche Marktrecht, entstanden aus dem uralten Marktfrieden, d. i. das Recht des Handels auf dem Markte unter obrigkeitlichem Schutz, war von der höchsten Wichtigkeit, weil es der Zunft den Zunftzwang lieferte. Die Marktordnung, sagt Keutgen S. 169, ist der Ausgangspunkt der städtischen Gewerbeordnung. Ausführliches von ihm, wie es zweifellos auch mit den hiesigen, uns nicht näher überlieferten Verhältnissen, harmoniert hat, berichtet das Stadt-

---

[1]) J. Löbe a. a. O. 147; v. Braun a. a. O. 216 ff; E. XIII. 27; Bäumer, Geschichte des Badewesens, Berlin 1903. Das Badewesen des Mittelalters in Tägliche Rundschau 1903 Beilage Nr. 182.

[2]) A. III. 493.

recht von Gera von 1487 also:[1]) Es soll Niemand, er sei burger burgerin oder gast, einicherley, das man zum Markt wrengen will, es sei in der wochen oder am Marktage, auswendigk den Thoren noch in den gaßen verkaufen noch kaufen, sundern das zum markt bringen und kommen laßen, ausgeschloßen pron- und preuholtz, bei der buß 20 groschen, halp der herrschaft und halp der stadt verfallen zu sein. Idem der stadtknecht soll alle Märgtage einen wisch bei dem vorkasten stecken, und dieweil der Wisch stecket, so sollen gest und hocken, von wan sie seindt, und weher nicht burger noch burgerin ist, nichts verkaufen. Es sollen auch burger noch burgerin solchen frembden und auswendigen leutten und den, die nicht burger seint, dieweil der wisch stecket, nichts verkaufen. Eher läutung der glocken soll gar nimandes eynicherlei kaufen, verkaufen, secke nicht aufbinden, doch ausgenommen die herrschaft, und so man die Glocken uf dem rathaus leuten wird, alsdann mogen aber die herrschaft, darnach burger und burgerin und sonst niemandes kaufen. Darnach so man den wisch wirft, mogen alle und itzliche was und wie viel an wandel wol kaufen. Wer das bricht, bußet der herrschaft und stadt itlichen teil 5 Groschen, inn magk auch ein stadtknecht die vorkaufte oder versprochene waher pfenden. —

Das Zeichen des Marktfriedens war ursprünglich eine Fahne, in Ilmenau das Panier, in Arnstadt das „stadtfehnlen" genannt, in Weimar mit dem Stadtwappen versehen, später ein Schild oder Hut, öfter ein Strohwisch, den man sonst in Feld und Wald als Hegewisch kannte. Später bestimmte dieses Zeichen nur noch die Zeit des Verkaufs. Daher die Bestimmung für die Altenburger Tuchmacher 1465:[2]) Im Ablasse und im Jahrmarkt soll kein Gast wollen kaufen, ehe denn am Ablaße um Seigers 8 auf den Tag und am Jahrmarkt um Seigers 9 den Tag, und der Wisch soll so lange stecken, und die Bestimmung für die dortigen Schuster

[1]) J. Alberti a. a. O. S. 79; Keutgen, S. 126 ff.: Es sal auch kein meister er sei einheimisch oder uswirdig ane wochen merkten eher ushengen (noch schuh vorkaufen uf dem markte) dann wann die glock gelutet. Statuten der Schuster und Loher von Kahla 1474 in H. Bergner, Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla 1899 S. 107.

[2]) ARA XIII. 1. C. 1.

1475:[1]) mit dem Leberverkaufe am Markttage soll es gehalten werden als mit anderm feilen Kauf nach Beweisung des Wisches. Zum Beweis, daß die Zunft an die Marktordnung gewiesen war, nur zwei Beispiele aus Eisenberg. Die Fleischer sollen auch die besten Kälber und Hemmel nicht zu ihren Häusern sondern zur Bank tragen und Schafe und Hemmel, die sie für die Stadt kaufen und auf dem Stadtgarten über 10 Tage weiden und enthalten, nicht fürweg verkaufen. — Da Jemand Brode einsetzen und heimlich verkaufen wollt oder sonst vor dem Tore feil hielte, dem oder denselben soll das Brot genommen, ins Spital oder sonsten armen Leuten gegeben werden.[2])

In Altenburg wurden bereits im Jahre 1190 auf dem vom Brühl auf die jetzige Stelle verlegten Markte die Fleisch- und Brotbuden angelegt.[3]) 1275 stiftete Heinrich Schilderer daselbst mit Widmung eines Jahreszinses von 12 Mark Silber eine Fleischerbank am Markt,[4]) und in demselben Jahre bestimmte der Stadtrat, daß die Brot- und Fleischbänke in einem am Markte neu zu erbauenden Kaufhaus, wahrscheinlich an Stelle des jetzigen 1562/64 errichteten Rathauses, verlegt würden. Den Zins von letzterm erhielt das Bergerkloster.[5]) Nach einem zwischen diesem und der Fleischerinnung 15. Juni 1490 errichteten Schied sollte der Propst des Klosters die Fleischerbänke am Rathause neu von Stein aufrichten für 14 bis 16 Stände gegen die jährliche Abgabe der Innung von 13 Stein Talg.[6]) Diese auf der Südseite des Marktes errichteten Bänke, durch das Steinbild eines Stiers über dem Eingang kenntlich gemacht, trat die Fleischerinnung 1879 an die Stadtgemeinde ab.[7])

In Eisenberg befanden sich von Anfang an im Erdgeschosse des um 1290 errichteten Rathauses die Bänke der Bäcker, wohin die Stadtbäcker täglich außer Brot und Kuchen, „die wohl aus-

---

[1]) Wager, VIII. 283.
[2]) 1552 ERA Loc. G. 32. — Die Bäcker 1559 und 1594 EGA.
[3]) A. II. 276. X. 10.
[4]) Copialbuch des Stadtrats. C. II. 51. fol. 128b. 257b. A. X. 29. 478.
[5]) Wagner, XIII. 55. A. X. 29.
[6]) A. V. 298. X. 93.
[7]) Löbe a. a. O. S. 90

gebacken sein sollen", in den Fasten auch Brezeln zum Verkauf durch den Bänckemann schickten, auch ein Gewölbe der Fleischer und Töpfer.[1]) Dem Verkauf von Kleiderstoffen diente daselbst das Tuchhaus,[2]) während in Altenburg Tuch- und Schuhmacher, auch Kürschner ihre Verkaufsstätte in der dicht am Markte gelegenen Ratswage, dem ursprünglichen Gewandhause, hatten.[3])

Mit der zunehmenden Gewerbetätigkeit aber bildete sich bei den Handwerkern das Bedürfnis der korporativen, freien Vereinigung heraus zu gegenseitiger Förderung ihrer Bestrebungen, sowie zur Erlangung von Rechten und Vergünstigungen, welche allein zu erringen die Einzelnen nicht im Stande waren. Von Anfang an erscheint die freigewollte Vereinigung als die Grundlage der korporativen Organisation des Handwerkerstandes, wie sie in der erwähnten ältesten Zunfturkunde von 1149 bereits als Rechtsgrund angegeben wird für die Existenz der Genossenschaft und für ihre Verfassung. Nicht die hofrechtlichen Aemter, sondern die Gilden und Brüderschaften der Freien, sagt Gierke, wohl besonders der Kaufleute, waren das Vorbild der Gewerbsgilden der Handwerker, der freien Zünfte.[4])

Wahrscheinlich ist wie anderwärts auch in Altenburg die älteste gewerbliche Vereinigung die der Kaufleute gewesen, was man mit Zeidler aus einer im Ratsarchiv daselbst befindlichen Niederschrift von 1396 schließen darf, worin von einer großen Niederlage der Kaufmannschaft berichtet ist, die in dem genannten Jahre abbrannte.[5]) Für Eisenberg aber haben wir gerade für die mit der Kaufmannschaft vereinten Krämer eine noch viel ältere Nachricht. Die Gebrüder Günther und Konrad aus dem Ministerialengeschlecht derer von Eisenberg unterschreiben mit andern Notabilitäten, indem sie sich als institores, Krämer, bezeichnen, die wichtige Urkunde von 1274 (S. 6, Anm. 1). Günther war 1279 Schultheiß, Konrad unterfertigte 1301 eine Klosterwidmung.[6])

---

[1]) S. XV. 7 f.
[2]) Artikel 35 der Tuchmacherordnung von 1667 ERA. Loc. H. 33.
[3]) Löbe a. a. O. S. 90. Zeidler a. a. O. S. 13.
[4]) Gierke a. a. O. I. 245. Wilda, Das Gildewesen S. 288 ff.
[5]) Zeidler, S. 14.
[6]) S. IX. 18. II. 11. Anm.

So wenig nun diese Bezeichnung seitens der Genannten allein beweiskräftig sein mag für das Bestehen einer wirklichen Vereinigung der Kaufleute, so ist doch die Annahme berechtigt, daß sich für dieselben mit der Nahmhaftmachung ihres Zeichens, da sie dasselbe in urkundlicher Unterschrift brauchten, ein gewisses Gewicht verband; wahrscheinlich waren sie Vorsteher ihres Gewerbes. Fern aber von jedem Zweifel lassen uns die Nachrichten über den spätestens Mitte des 15. Jahrhunderts tatsächlichen Bestand einer ziemlich großen Anzahl von Zünften, denn gegen Ende des oben erwähnten Bierprivilegium von 1470 für Eisenberg, welchem bereits 1276 das Recht des Meilenbanns vorangegangen war, lesen wir:

> Es soll auch kein Handwerker, Schuster noch Schneider, Leinweber, Bäcker, Fleischhauer und andergleichen binnen der Meile Wegs um Eisenberg gesessen, kein Handwerk üben noch treiben, sondern die ganz abstellen, ausgenommen Schmiede, die man um der Ackerarbeit willen also weit nicht entbehren kann.

1. November 1473 bestätigte Kurfürstin Margarete der Stadt Altenburg diese Rechte.[1])

Mehr als 100 Jahre vorher, 1349, begegnet uns in Eisenberg bereits ein gewisser Theodoricus Textor, Dieterich der Weber;[2]) und nicht nur, daß die Wollenweber oder Tuchmacher allenthalben zu den ältesten Zünften gehören, so kann man auch bezüglich der in dem Briefe von 1470 aufgeführten Handwerke ohne weiteres auf eine viel frühere Existenz schließen, zumal die dort genannten zu denen gehören, welche die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse beschaffen. In der Tat besitzen wir zwei wesentlich ältere Niederschriften für die Fleischhauer in Altenburg, eine von Markgraf Friedrich wegen des Fleischverkaufs gegebene Verordnung vom 19./V. 1379[3]) und die vom Rate daselbst ausgestellte Urkunde von 1402, mit welcher den Fleischhauern yr ynnunge und wergk, daz sy vor aldir gehabt haben, vernevet vnd bestetiget wird.[4])

---

[1]) G. X. 7; Wagner, XII. 159.

[2]) G. I. 57.

[3]) Wagner XII. 34; A. X. 56.

[4]) Abschrift im ARA XIII. I. C. I.; Wagner VIII, 297; Meyner, Nachrichten von Altenburg 231 ff.

Die andern auf uns gekommenen Zunftbriefe sind die der Bäcker von 1437,[1]) der Schneider und Tuchmacher 1465,[2]) der Schuhmacher 1475,[3]) der Böttcher und Hufschmiede 1486.[4])

In Eisenberg sind die ältesten, ebenfalls nur teilweise noch im Original vorliegenden Zunftstatuten die der Schneider von 1540, der Strumpfwirker und Böttcher 1541, der Fleischer 1552, der Bäcker 1559 und wesentlich ausführlicher 1594, der Schuhmacher 1561, der Leinweber 1567, der Seifensieder 1587 — für das ganze Fürstentum —, der Tuchmacher 1595.[5]) Das Fleischergewerbe in Eisenberg ist bereits durch eine Urkunde von 1298 bezeugt, worin 4 dem Kloster zu Lausnitz zugeeignete Fleischbänke erwähnt werden.[6])

Hierher gehört auch die für die damals blühende Renaissance besonders wichtige, dem ganzen Ernestinischen Sachsen von Johann Friedrich dem Mittlern und seinem Bruder Johann Friedrich dem Jüngern gegebene Ordnung der Steinmetzen und Maurer von 1551, die „den alten ihrer Handwerksordnung in vielen Punkten gemäß", eine Erneuerung der von Johann Friedrich dem Großmütigen, dem Vater der Urheber, 1541 bestätigten Statuten.[7])

Bezüglich der ein Jahrhundert und mehr betragenden Differenzen der Eisenberger Statuten gegenüber den Altenburgern ist zu bedenken, daß erstere nur Bestätigungsurkunden sind, indem die vormals von den Stadtherren verbrieften Gerechtsame später von dem Landesherrn genehmigt wurden. Daher wir den eigentlichen Ursprung der Eisenberger Zunftbriefe durchschnittlich auf ein Jahrhundert zurückdatieren und ihre gleichzeitige Entstehung

---

[1]) Wagner XXIII. IV. 8.

[2]) ARA XIII. I. C. I.

[3]) Wagner VIII. 283. Bereits 1477 bestand in Altenburg eine Bruderschaft der Schuhknechte (s. w. u.) Wagner XXIII. 150 Nr. 49, während die Zunft selbst schon in den Stadtrechnungen 1487/88 erwähnt wird. Zeidler S. 15.

[4]) ARA XIII. I. Nr. I. a.

[5]) Teils im Archiv des Stadtrats (ERA), teils in dem unsers Altertumsvereins (EAG) niedergelegt.

[6]) G. IX. 18.

[7]) RR V. 424 ff.

mit den Altenburgern annehmen können. Übrigens waren auch die ältesten, gegen Ende des 14. Jahrh. erscheinenden vollständigen Handwerksordnungen oder Innungsartikel keineswegs erst damals entstanden, beruhten vielmehr, nach mehrfach Eingangs gemachter Angabe, auf althergebrachten landesherrlichen oder bischöflichen Verordnungen, mündlich überlieferten Rechten und Gewohnheiten,[1]) deren Aufzeichnung durch die im 13. Jahrhundert aufkommende Abhängigkeit der Innung vom Rate sich notwendig machte und mit den Stadtrechten zusammenfällt, wie in unserm Kahla, wo die älteste Innung der Wollweber ihre Statuten im Jahre 1455 aufstellte, dem Jahre der Publikation der Stadtrechte.[2]) Daher auch frühzeitig in die Zunftordnungen ganze Abschnitte aus den Stadtrechten aufgenommen wurden.

Bei Abfassung ihrer Satzungen entnahmen die Genossen einer kleinen Stadt sich das Muster an denen einer größeren Stadt, in welcher das betreffende Gewerbe sich eines besondern Rufes erfreute. Diese Gepflogenheit bezeugt für Altenburg eine Zuschrift der Schuhmacherzunft zu Leipzig an die Meister in Altenburg vom Jahre 1460, sowie ein Aktenstück des Tischlerhandwerks in Altenburg aus dem Jahre 1533, welches Abschriften von den Ordnungen der Chemnitzer, Zwickauer und Leipziger Genossen enthält;[3]) wie denn auch die Eisenberger Tuchmacherordnung von 1595 schon in dem Eingangs ausgesprochenen landesherrlichen Vorbehalt der Veränderung, Minderung, Verbesserung und des gänzlichen Widerrufs, sowie in den Bestimmungen wegen Unterordnung der Zunft unter die obrigkeitliche Gewalt, der richterlichen Befugnisse der Meister, der Vergünstigung für die Kinder der Genossen ꝛc. eine auffallend formelle Uebereinstimmung zeigt mit den Statuten der Leipziger Schneider von 1386 zugleich ein Zeugnis

[1]) So heißt es im Eingang des Fleischerstatuts in Kahla 1492: kuntlich sei, das vor uns . . . burgermeister, richter, rathmanne ect. die ersamen hantwerkmeister und ganz hantwerk der fleischhackere komen seind und zu erkennen gegeben, wie si etlich althergebrachte brife obir irs hantwerks gewonheit gehabt ect. Bergner, Urkunden S. 113. Aehnlich die Schuster und Loher daselbst S. 105.

[2]) Bergner a. a. O. S. 89, 101.

[3]) Zeibler a. a. O. S. 16.

des hohen Alters der Eisenberger Artikel.[1]) Diese einleitenden Bemerkungen führen uns zu unserm eigentlichen Gegenstand.

II. Wesen und Wirken der heimatlichen Zünfte in der ersten Periode ihres Bestehens.

Als ein besonderes Glück unsers heimatlichen Handwerksbetriebs dürfen wir es ansehen, daß sein Beginn zusammenfällt mit dem Zeitalter, welches den Höhepunkt des deutschen Zunftwesens überhaupt bezeichnet. Sehen wir doch auch hier das Verfassungsleben der Zünfte, wenn auch unter den lokal gegebenen Einschränkungen, ganz ähnlich dem der großen Städte sich entfalten. Für die von Keutgen in seinen neuesten Untersuchungen gegebene Erklärung des Ursprungs der Zünfte aus dem städtischen Rechts- und Wirtschaftsleben sprechen bezüglich des letztern Moments vor allem zwei Tatsachen: 1. Die, daß man das Zunftwesen überhaupt als eine natürliche Folge der seit dem 12. Jahrhundert aufsteigenden Gewerbetätigkeit anzusehen hat. 2. Die, daß die Zünfte in den einzelnen Städten nach und nach sich aufgetan haben, je nachdem das Bedürfnis nach dem einzelnen Gewerbe hervortrat; aber nicht weniger die Wahrnehmung, daß die Statuten der einzelnen Innungen je später je unverkennbarer darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen Aufgaben bis ins Einzelne zu normieren. Das ergibt sich unleugbar aus einer Vergleichung der späteren Zunftordnungen mit den früheren, und gerade die Eisenberger Ordnungen weisen diese Tatsache auf, so die der Fleischer von 1552 und 1665; der Bäcker von 1559 und 1594; der Tuchmacher von 1595 und 1667; der Leinweber von 1651 und 1704; der Sattler und Riemer von 1624, 1693, 1699; der Seiler 1657 und 1690.

Zugleich sind die verhältnismäßig kurzen Zeiträume zwischen den erneuerten Ordnungen ein sicheres Anzeichen der zunehmenden

[1]) A. Richter, Bilder aus der deutschen Kulturgeschichte.[2] Leipzig 1893 II. 11 ff. Ebenda S. 13; der Schneiderordnung von 1386 gleichen die nächstfolgenden Ordnungen. So erhielten 1414 die Gerber Innungsartikel, die fast dem Wortlaute nach mit denen der Schneider übereinstimmen, eine Tatsache, die ich indeß bei keiner andern von den mehr als 40 eingesehenen Ordnungen unsers Landes bestätigt gefunden habe.

Gewerbetätigkeit, des aufsteigenden Wirtschaftslebens. Denn war nicht ein zweckmäßigerer Betrieb und die Wahrung der Erwerbsinteressen das von den Zünften allgemein erstrebte Ziel?

Dieses Ziel aber konnten die jeder Macht und jedes Ansehens entbehrenden Gewerbetreibenden nur auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung erreichen, durch ein gewisses numerisches Gewicht, das sie in den gleichartigen Gewerken suchten und fanden, daher sie, zugleich dem altgermanischen Zuge nach Verbrüderung folgend, meist je nach dem gleichartigen Handwerk in familiärem Zusammenschluß sich vereinigten. Daher sagt Gierke[1]) in seiner heute noch beachtenswerten Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft: Ihrem Grundwesen nach war die Zunft eine auf freigewollter Vereinigung beruhende Verbindung, eine gewillkürte Genossenschaft, welche ihre Mitglieder gleich Brüder mit einander verband, (woher ihr ältester Name, Bruderschaft[2]); wenn er aber fortfährt, daß der Betrieb eines gewissen Handwerks ursprünglich in der Regel, keineswegs notwendig, der Zunft oblag, wenn Kriegk[3]) ihm sekundiert, der in den Zünften des Mittelalters Brüderschaften sieht oder innige Vereine für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens, bei welchen die gewerbliche Seite allem andern untergeordnet war, so hat er ziemlich das Gegenteil gesagt von dem, was Keutgen

[1]) a. a. O. S. 359 ff. A. Richter, a. a. O. II. 7 auf Grund von F. Pfalz, Mittelalterliche Zünfte 1872.

[2]) Die Bezeichnungen für Zunft, welcher Name mit Rücksicht auf die religiöse Bedeutung am frühsten angewendet zu sein scheint, sind Legion: Broderscap oder fraternitas schon 1149 in Köln; innunge, consortium 1164 in Magdeburg, societas 1235 in Halle, communitas 1256, confratriae, sodalitium sive zunftae 1260 in Basel; fraternitas und gilde 1276 in Höxter; convivium 1300 in Bremen, Zeche 1364 in Wien (in der Bedeutung gemeinsame Veranstaltung, wie die patrizischen sogen. Altbürgergilden u. a. in Süddeutschland den Namen Zeche der Reichen führten, im Norden Artushöfe, Junkerkompagnien oder Konstaffeln. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter S. 207). Einung, Einigung, unio, conjuratio, conspiratio, gaffel in Köln. Der Name Bruderschaft wurde erst allmählich auf die religiösen Vereine eingeschränkt. Wilda, S. 30, v. Below, Wörterbuch der Volkswirtschaft II. 977: Zwischen Zunft, Gilde, Amt, Innung, Bruderschaft besteht kein anderer Unterschied als der des Namens. Dagegen Keutgen, Aemter und Zünfte S. 170, 138, 193 f.; 204 f. 219 Anm. 550.

[3]) Frankfurter Bürgerzwiste 363, 371.

in seinem neusten Buche, Ämter und Zünfte, ausführt, daß in den Bestrebungen der Zünfte von vornherein die gewerblichen Interessen das Ausschlaggebende waren, nachdem Stieda bereits vor 25 Jahren durch eine stattliche Reihe von Urkunden und Stadtrechten des 13. Jahrhunderts überzeugend nachgewiesen hat, daß schon damals die Durchführung von Maßregeln zur Hebung des Gewerbes überall in den Zünften die Hauptsache gewesen ist.[1])

Allerdings wäre die Veredlung des Handwerks zur Kunst, zumal in der Höhe, welche sie im Mittelalter erreichte, und die nie zurückgekehrte Blüte des Handwerkerstandes in den Städten undenkbar gewesen ohne die Genossenschaftlichkeit; diese aber diente ihrem Hauptziele nach nicht der Geselligkeit, auch nicht den gemeinsamen Lebenszwecken überhaupt, sondern der Arbeitsamkeit insbesondere, denn der höchste Zweck des Zunftwesens, seine kulturhistorische Bedeutung, liegt darin, daß es eine genossenschaftliche Organisation der Arbeit war.

Wäre aber der Betrieb des Handwerks keine notwendige Aufgabe der Zunft gewesen, diese also nicht im Dienste des Gewerbewesens gestanden, so fragt man, was denn eigentlich das Ziel der vereinigten Gewerbetreibenden war? und ob es nicht im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß Leute, die nach ihrer materiellen Lage gewiß allermeist Grund hatten für ihr eignes Auskommen zu sorgen, sich zusammengetan haben sollten, um vor allem andern einzutreten für möglichst gute und reichliche Versorgung des Marktes mit Waren zum Besten des Publikums und für reichlichste Einkünfte aus dem Markte zum Besten der Stadtkasse? Vielmehr — so sehr die genossenschaftliche Vereinigung der Gewerbetreibenden eine Folge war ihrer Sorge für die Nahrung, so konsequent erscheint es, daß sie, einmal vereinigt, darauf zielten, ihren durch die Verbrüderung erst ermöglichten und wesentlich gestützten Lebensberuf zu betätigen, ihr Erwerbsinteresse wirklich zu verfolgen. Die aber von den Gilden überkommene, seit der Zeit ihres Aufblühens im 14. Jahrhundert den Zünften eigenen vielseitigen Betätigungen in politischer, militärischer, kirchlicher, sittlicher, geselliger, vermögensrechtlicher Hinsicht waren tatsächlich nur Mittel zum

[1]) Stieda a. a. O. S. 88 ff.

Zweck derart, daß sie allzumal auf die rein wirtschaftlichen Bestrebungen und Bedürfnisse der einzelnen Verbände, auf die Erwerbsinteressen zielten.

Zur Erfüllung dieser ihrer Hauptaufgabe aber verhalf den Zünften ihre politische Stellung. Das führt uns zu dem andern von Keutgen geltend gemachten Moment ihres Ursprungs aus dem städtischen Rechtsleben. Seit der Zeit der Städtefreiheit war die Zunft ein Dienst, ein öffentliches Amt im städtischen Gemeinwesen; daher wurde sie selbst Amt genannt, die Mitglieder Amtsbrüder.[1]) Als Trägerin dieses Amts und somit als Vertreterin der gesamten Bürgerschaft, deren vereidete Beamte die Zunftbeamten waren, stand die Zunft selbstverständlich unter der Oberaufsicht des Rats und der städtischen Behörden; sie übte die mit diesem Amt verbundenen polizeilichen und richterlichen Befugnisse im Namen der Stadt und war, weil das Handwerk als öffentlicher Dienst galt, an wesentliche, nach Ort und Zeit verschiedene Einschränkungen ihrer Selbständigkeit gewiesen. Nicht der Zunft, sondern dem Rat und besondern Behörden stand die Gewerbegerichtsbarkeit zu, sowie die Leitung der Markt- und Gewerbepolizei,[2]) welche die Preistaxen aufstellte, den Verkehr überwachte, Sicherheit gab vor Fälschung und Betrug; nicht die Zunft selbst, sondern die Stadtbehörde erteilte, nach landesherrlicher Zustimmung, das Handwerk, bestätigte die Zunftstatuten, ernannte die Zunftvorsteher und hatte anteiligen Anspruch an die Eintrittsgelder, Bußen und Gefälle. Indeß bestand die Idee einer Vermittlung zwischen dem selbständigen Recht der Zunft als einer freien Genossenschaft und dem höhern Recht des einheitlichen Gemeinwesens der Stadt; ja man suchte eine gewisse Harmonie zu bewahren zwischen Selbstverwaltung und Aufsichtsrecht, indem der Zunft da, wo sie ihre völlige Unabhängigkeit behalten hatte, in ihren

[1]) Die Namen Amt in dem Sinne von unserm „Beruf", ammet, officium, schon in Karls des Großen Capitulare de villis, auch, weil man an eine leihweise Ueberlassung dachte, lehen; opus, werk, antwerk, Handwerk oder gewerk, waren überall gebräuchlich. Keutgen a. a. O. S. 138.

[2]) 14. III. 1402 bestätigte der Stadtrat zu Altenburg die Innung der Fleischer und deren Gerechtsame, nach welchen dieselbe ein eigenes Gericht mit Schöppen für Gewerbesachen hatte. A. X, 61.

korporativen Angelegenheiten alle einer deutschen rechtlichen Genossenschaft zustehenden Rechte gewährt waren, als das Versammlungsrecht, die Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens, Ausübung des Zunftzwangs, Annahme eines Zunftmitglieds, Abschließung von Verträgen und dergl. jeder Art mit einzelnen Personen und andern Zünften, Erhebung von Klagen gegen diese wie gegen die Stadt selbst, deren Teil die Zunftgenossen doch waren, eigene unabhängige Rechte, welche, wie sich dies in der Führung eines besondern Zunftsiegels offenbarte, der Zunft die Befugnisse einer in sich selbst bestehenden rechtlichen Einheit beilegten, sie, nach modernem Sprachgebrauch, als juristische Person erklärten. Wurden doch auch die Zunftvorstände vom Rate bei wichtigen städtischen Verhandlungen, wie der Steuerfrage, zugezogen, wie man anderseits alle öffentlichen Interessen der Stadt, ebenso wie die des Handwerks in den Zunftversammlungen, den Morgensprachen, zu beraten pflegte, und gerade dieser Name kennzeichnet den politischen Charakter der Zünfte, da er im Mittelalter die Bezeichnung war für die gewöhnlich des Morgens abzuhaltende Versammlung einer verfassungsmäßig verbundenen Gemeinschaft wie des Stadtrats, bei welcher dieser den Bürgern gefaßte Beschlüsse, erfolgte Wahlen ꝛc. bekannt machte und die Verfassungsurkunde verlesen ließ.

Nachdem aber seit dem 12. Jahrhundert, oft durch blutige Kämpfe, die Handwerker Anteil am städtischen Regiment sich erworben hatten, waren die Handwerksverbände und die Kommune derart gleichbedeutend, daß z. B. in Köln 1370 neben dem engen Rate von 50 aus den Geschlechtern ein weiterer Rat von ebensoviel Mitgliedern aus den Handwerkern eingerichtet ward, und seitdem daselbst 1396 die ganze Bürgerschaft in 22 Zünfte eingeteilt war, wurden bei größeren Verhandlungen aus jeder derselben je 2 Mitglieder abgeordnet zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung mit dem Rate.[1]) Daß im 15. Jahrhundert auch in Altenburg Handwerksmeister im Rate gesessen haben, bezeugt eine für die gesamten Städte des Landes erlassene Verordnung Herzogs Albrecht

[1]) Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit 1898. S. 588. Götzinger a. a. O. 941.

von 1471, welche die Zahl der Handwerksmeister im Stadtrat auf 6 festsetzt.[1])

Zur politischen Stellung der Zünfte im 15. Jahrhundert gehört auch ihr militärischer Dienst. Hierüber fehlen uns leider die hiesigen Nachrichten fast ganz.[2]) Welche bedeutende Veranstaltungen im spätern Mittelalter zur Sicherheit auch einer kleinen Stadt gehörten, davon hat uns unlängst in Steinhausens Zeitschrift für Kulturgeschichte Ed. Otto in der ausführlichen, aus Urkunden und Stadtrechnungen des 14. bis 16. Jahrhunderts geschöpften Wehrverfassung des Städtchens Butzbach in der Wetterau ein anschauliches Bild geliefert.[3]) Nicht nur, daß die öffentliche Unsicherheit jener Zeit zur Abwehr von allerlei Raubgesindel, zur Unterdrückung von Verbrechern und Ketzern, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den häufigen Unglücksfällen für die Städte einen beständigen Wachtdienst und Waffenschutz notwendig machte, und das damals übliche Degentragen, dessen Verbot für die Morgensprachen in den Innungsstatuten oft wiederkehrt, dem Bedürfnis des persönlichen Schutzes des Einzelnen entsprang, so hatten sich auch die Zünftler wie die übrige städtische Mannschaft einer gewissen Ausbildung im Waffendienst zu unterziehen zum Zwecke der Verteidigung und der Befestigungsarbeiten der Stadt sowie zu kriegerischen Unternehmungen in deren Umgebung, während bei wirklichen Feldzügen, bei der Reichsheerfahrt (koniges reyse) die Stadt eine Truppe stellte, deren Verpflegung sie meist selbst übernahm. Auch die Zünfte waren verpflichtet dem Gerichtsherrn „sture, Folge und Hilfe zu tun, sobald sie dessen Gebot mit Glocken und stymme begriffen";[4]) geführt von den Zunftmeistern

[1]) v. Langenn. Herzog Albrecht der Beherzte 1838 S. 367. Ende des 14. Jahrhunderts bestand der Stadtrat in Altenburg aus 3 Ratmeistern und 15 geschworenen Ratmannen. Voretzsch a. a. O. 55. Mitte des 15. Jahrhunderts aus 3 Gremien mit je einem Bürgermeister und 12 Geschworenen. Zeidler S. 17. A. VIII, 456 ff.

[2]) v. Braun, Erinnerungsblätter 1876 S. 509. Back, Chronik I. 249, 278; aus dem 16. Jahrhundert über das Heergewette in Eisenberg, den Bestand der Rüstkammer, den Heerfahrtswagen siehe E. XI. 24, XIII. 68 ff.

[3]) E. Otto, Die Wehrverfassung einer kleinen deutschen Stadt im spätern Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte 1897. IV. 54 ff. 155 ff.

[4]) Ebenda S. 57. Grimm, Weistümer I. 483 ff. Gierke 638 ff. Arnold, Studien zur deutschen Kulturgeschichte S. 241.

zogen sie unter dem Zunftbanner aus, das schon 1263 im Stiftungsbrief der Baseler Gärtner erwähnt wird. Diese Wehrpflicht, auch hier zu Lande geübt,[1]) hob das politische Bewußtsein der Zünfte derart, daß sie ihnen Handreichung tat bei dem Streben nach Gleichberechtigung mit den ratsfähigen Geschlechtern und der Teilnahme am Stadtregiment, was sie bekanntlich nach den 1513 und 1525 ausbrechenden Zunftkämpfen auch teilweise erreichten. Jede Zunft bildete eine eigene Abteilung des städtischen Heeres.[2]) Im Unterschied von den Rittern, welche zu Pferde auszogen mit Schild, Helm, Harnisch, Panzer oder Heldberge und Schwert, Spieß und Lanze (Gleve), dienten die Zünfte anfangs nur zu Fuß. Ihre ursprünglich einzige Waffe, die Armbrust, wird seit Mitte des 15. Jahrhunderts von der Handbüchse, Spieß und Hellebarde mehr und mehr verdrängt. Seit dem 13. Jahrhundert rückten die Zünfte auf Rüst- und Heerwagen und mit Panzern versehen ins Feld.[3]) Die nicht zünftigen reichen Gewerbetreibenden, die Konstabel, dienten zu Pferde.

Hier sei auch die Feuerordnung erwähnt, welche in den kleinern Städten im Mittelalter mit der Wehrordnung in engem Zusammenhang stand; sie bestimmte die Zahl der von den einzelnen Zünften zu stellenden Feuereimer, Leitern, Haken nach dem Zahlenverhältnis ihrer Mitglieder.[4])

Jede Zunft war ferner, wie einst die Gilde, eine religiöse Einheit. Sie hatte einen Heiligen als Schutzpatron, der indeß in

---

[1]) Stadtrecht von Altenburg 1256 Art. 1. Nullus sive clericalis sit conditionis, sive militaris, eximetur, quin ad munitiones vestras adiuvare teneatur, si residentiam in civitate habuerit.

[2]) In den Stadtrechnungen von Butzbach 1543/44 treten die Handwerker da, wo die beim Aufgebot der gesamten Stadtmannschaft übliche Weinspende verzeichnet wird, als geschlossene militärische Körper auf in folgenden 7 Abteilungen: 1. Die Gemeinde (die nicht Zünftigen). 2. Das Wollenhandwerk. 3. Die Bäcker. 4. Die Schuster. 5. Die Schmiede, d. h. alle Handwerker, die mit dem Hammer arbeiten. 6. Die Metzger. 7. Die Schneider. Otto a. a. O. S. 77.

[3]) Charakteristisch ist die Ausrüstung eines solchen Wagens aus dem Jahre 1509, vergl. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen 1866 S. 171.

[4]) Back, Chronik I. 241. G. XIII. 40 f. XV. 19.

den Briefen nur selten namhaft gemacht wird,[1]) versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht, unterhielt oft einen eigenen Altar, meist eigene Kerzen bezw. Lampen in der Kirche,[2]) daher ein Teil der Eintrittsgelder und Bußen in Wachs erhoben ward, zog in der Prozession mit aus, ließ für die verstorbenen Mitglieder Vigilien und Seelenmessen halten,[3]) stiftete sogar Kirchen, wie die Stephanskirche in Mainz meist aus den Stiftungen der Weber daselbst erbaut wurde.[4]) Diese Schenkungen waren Gegenleistungen für die Gewährung von Zunftprivilegien. Obwohl aber in den Urkunden vieler Zünfte, auch in der ältesten der Kölner Bettziechenweber von 1149, von gottesdienstlichen Verrichtungen überhaupt nicht die Rede ist, darf man doch als sicher annehmen, daß auch sie kirchliche Zwecke verfolgten; denn ein Verein ohne religiöse Fundierung war in jenen Zeiten schlechterdings undenkbar.

Bezeichnend für die praktische Pflege der Religion innerhalb der Zünfte ist Artikel 1 der Eisenberger Strumpfwirkerordnung von 1541: „Gleichwie die Gottesfurcht die beste Grundsäule einer christlichen Polizei mit allen Rechten zu nennen, also soll auch ein jeder Meister des Strumpfwirkerhandwerks nebst seinem Weibe, Kindern und Gesinde eines gottesfürchtigen, ehrbaren Lebens und Wandels sich zuvörderst befleißigen, den öffentlichen Gottesdienst fleißig besuchen, das gepredigte Wort Gottes mit rechter Herzensandacht anhören und sein Tun und Lassen allewege darnach einrichten und anstellen, auch zur rechten Zeit zum Genuß des heiligen Nachtmahls sich bußfertig einfinden, gestalten denn hiernächst keiner von anderer Religion zu einem Mitmeister bei dieser Zunft auf- und angenommen werden soll, er habe denn zuvor revocieret und die wahre Evangelische Lutherische Religion wirklich angenommen."[5])

Einen gleich tiefen Ernst zeigt der Eingang der im ganzen Lande geltenden Steinmetzen- und Maurerordnung von 1551:

[1]) Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter 47, 333. W. Stahl, Das deutsche Handwerk, 1874 S. 291 ff. Hirsch, Das Handwerk und die Zünfte in Deutschland 59. 101. Voigt, Geschichte Preußens VI. 726.

[2]) Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter S. 178 ff. Bergner, Kahlaische Urkunden S. 101, 1. 105, 3. Wilda S. 340.

[3]) Bergner, Urkunden 105, 3.

[4]) A. Richter II. 7.

[5]) Abschrift im ERA Loc. II. 33.

„Erſtlichen und vor allen Dingen, wenn wir uns Chriſten rühmen, will uns zuſtehen und gebühren, nicht von wegen der leiblichen, ſondern ewigen Strafe und Gottes Zorn die Predigt und ſein Wort gern zu hören, lernen, auch unſer Leben darnach zu richten, daß wir alſo innerlich gegen Gott und äußerlich gegen den Nächſten ein rechtſchaffen Wandel und Leben führen. Welcher Meiſter, Barlierer oder Geſell nun Gottes Wort veracht, höhniſch oder ſpöttiſch davon redet oder andern Ärgernis gibt, der ſoll auf dem Handwerk nicht gelitten werden.“ „Und wer — ſo heißt es weiter — zum wenigſten im Jahr nicht ein Mal das heilige Sacrament genießt und gebraucht, dem ſoll das Handwerk gänzlich gelegt und verboten werden.“ [1])

Daß man, um dies hier einzufügen, auch die Pietät pflegte, zeigt folgende feine Beſtimmung derſelben Ordnung: „Wenn ein Meiſter, der ein namhaftig gebäude oder werk anfinge und davon abſtürbe und ein ander meiſter dasſelbige zu verfertigen wurde angenommen, der ſoll ſolch angefangen werk ohne anderer werkleute rat und erkenntnis nicht tadeln noch vernichten, auf daß die Herrn, ſo den Bau haben machen laſſen, nicht zu vergeblichen Unkoſten beredet und der Meiſter, der ſolch werk nach todt gelaſſen, in ſeinem todte damit geſchmähet werde.“ [2])

Nach dem Briefe der Schneider in Altenburg von 1465 hatten bei den hohen Feſten, nämlich bei deren Vigilien, die zwei, bei Prozeſſionen die vier jüngſten Meiſter, die Kerzen um die Kirche zu tragen.[3]) Von dergleichen Pflichten waren ein halbes Jahrhundert ſpäter die Zünftler entbunden durch das Werk der Reformation, das nach dem religiöſen Niedergang des ausgehenden Mittelalters einen neuen Geiſt des Lebens auch in die Reihen des Handwerksſtandes brachte.

Eine Art religiöſer Zünfte waren die ſeit dem 14. Jahrhundert hier nachweisbaren Brüderſchaften, in Norddeutſchland Calandgilden, in Oeſterreich Zechen genannt, ſtädtiſche Vereine meiſt für Laien beides Geſchlechts zu gemeinſamen religiöſen Uebungen, chriſtlicher Liebestätigkeit, geſelligem Zuſammenleben in den mit

[1]) RR V. 426.
[2]) Ebenda V. 428, 13.
[3]) Zeibler S. 29.

Trinkgelagen verbundenen Versammlungen sowie zur Besorgung des Begräbnisses, der Seelenmessen und Anniversarien ihrer Verstorbenen. Jede Brüderschaft schloß sich an eine bestimmte Kirche an, in welcher sie einen eigenen Altar hielt. Der Vorsteher hieß meist Büchsen- oder Kerzenmeister, in Altenburg Dechant, später, wo infolge der Reformation das kirchliche Element zurücktrat, Stuben-, Knappen-, Ürtenmeister, Altgesell, Meistergesell, Meisterknappe; der Kassenverwalter Camerarius. Ihre ceremoniellen Versammlungen hießen Gebot, Vierwochengebot, Ladentag, Friedenstag, Umfrage, Eingang, Schenke, Tischgefaß, Mittel, später meist Auflage.[1])

Während wir über dergleichen Brüderschaften, deren Blüte ins 15. Jahrhundert fällt, aus der Vergangenheit von Eisenberg nichts wissen, sind ihrer in Altenburg 6 nachweisbar: 1. Die Kalandbrüderschaft oder der Kaland, schon im 14. Jahrhundert entstanden, auch mit geistlichen Mitgliedern, hielt ihre mit Mahlzeiten verbundenen Versammlungen am 1. Monatstage ab, ließ ihre Andachten in der Bartholomäi- und Nikolaikirche abhalten, unterstützte ihre Kranken, begrub ihre Toten, auch arme Fremdlinge, und bestellte die Seelenmessen; 2. seit 1481 die Rosenkranz-, 3. die St. Fabians- und St. Sebastians- oder Schützenbrüderschaft, 4. die des Heiligen Leichnams Christi, 5. die der St. Anna- und 6. die St. Jakobsbrüderschaft, letztere 1494 gestiftet zur Unterstützung und Beherbergung durchziehender Pilger.[2])

Neben diesen Vereinigungen und verbreiteter als diese finden sich seit dem 15. Jahrhundert die der Handwerksknechte, gleichfalls Brüderschaften, auch Gesellschaften genannt. Es gab nämlich in der Blütezeit des Zunftwesens keinen besondern Stand der Gesellen, damals Handwerksknechte genannt, keinen unselbständigen Arbeiterstand, sondern nur eine Lehr- und Dienstzeit als Vorstufe für die Ausübung des Amts. Sobald aber seit dem 15. Jahrhundert durch die Erschwerungen des Meisterwerdens die

[1]) Kriegk a. a. O. S. 178 ff. Keutgen S. 169 f., 177, 224.

[2]) A. V. 249, 287, 315, 343, 468. Außer in Altenburg gab es in der Landparochie nur in Cosma einen Kaland. A. VIII. 226, 447. Löbe, Beschreibung von Altenburg S. 126 ff. v. Braun, S. 189 ff.

Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von Gesellen, welche nie Meister wurden, diese in einen gewissen Gegensatz zu den Meistern traten, schlossen auch sie sich zu eigenen, statutarisch geordneten Verbänden zusammen, nehmen auch seitdem erst den Namen Gesellen an. Auch ihre Hauptzwecke waren gemeinsame Andachtsübungen, die Wahrung der Standesehre und Sitte, Bestattung der Verstorbenen, Veranstaltung von Seelenmessen, Unterstützung und Pflege verarmter und kranker Genossen, auch solcher, welche der Brüderschaft nicht angehörten, und gesellige Zusammenkünfte.[1]) Ihre Vorstände, die Altknechte, standen unter 2 Zunftmeistern. Während uns aus Eisenberg nichts überliefert ist über eine Gesellenbrüderschaft, besitzen wir aus Altenburg nur die Statuten der Schuh- und Bäckerknechte,[2]) jene hatten 2, diese sogar 4 Vorsteher, die Altknechte; in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbständig, unterstanden sie bei den Beratungen der Aufsicht zweier Zunftmeister.

Was weiter die Pflege der Geselligkeit in den Zünften anlangt, so fehlen uns ebenfalls die nähern heimatlichen Nachrichten. Im Allgemeinen bewegte sich auch hier zu Lande das gesellige Leben seit dem 13. Jahrhundert unter mannigfachen eigentümlichen Gebräuchen innerhalb der Herbergen, Zunfthäuser und Trinkstuben. Für den Weinschank nennt die Stadtrechnung von Altenburg 1585/86 eine große Weinstube, eine große Trinkstube, eine untere Weinstube und einen Schenkkeller.[3]) Belebt wurde die Geselligkeit durch Volksfeste, welche mit Zechgelagen und Schmäusen, Tänzen, Karten- und Würfelspiel, Musik und Komödienaufführungen verbunden waren, wie man auch die einzelnen feierlichen Akte bei den Morgensprachen und andern Versammlungen mit sinnigen Formen umkleidete, die erst später zu zwingenden Ceremonieen ausarteten.

Eins dieser ältesten Innungsfeste ist der in den Städten des Elstertals im 15. Jahrhundert entstandene, auch in unserm Westkreis, jedoch nur noch auf dem Lande, übliche Pfingst-Quaas. Ursprünglich in Zusammenhang stehend mit der Innungsfeier am

[1]) Gierke S. 405.

[2]) Erstere vom Jahre 1477 bei Wagner XXIII. 150, VIII. 283; letztere von 1476 ebenda VIII. 93.

[3]) A. IX. 307.

Fronleichnamsfest, das ja in die zweite Woche nach Pfingsten fällt, schloß sich in Pegau der Quaas an das Quartal zu Kleinpfingsten an, wurde auch in Zeitz als Innungsfest begangen, wo eine Willkürordnung des Rats von 1560 die Feier von 4 auf 2 Tage beschränkte und die Innungsartikel die Strafe für Störung dieses Festes durch die Bestimmung verschärfte, daß der Störenfried zur Schließung seiner Verkaufsstelle verurteilt werden könne. Die Pegauer Lohgerber hatten beim Quaas 1613 6 Faß Bier getrunken, jedes zu 8 Gulden gerechnet, die Zeitzer 1674 außer einer erheblichen Menge Biers noch $1\frac{1}{2}$ Eimer Frankenwein. Auch an reichlichem Essen fehlte es bei diesem Volksfeste nicht. In Zeitzer Innungsrechnungen finden sich für den Quaas Ausgaben von 36 bis 54 Groschen für Fische, Krebse, Fleisch, Brot u. a. verzeichnet. Die Innungsartikel der Pegauer Tuchmacher von 1486 verordnen, daß, wer bei dem Biere, welches die Tuchmacher nach alter Gewohnheit am Fronleichnamsfest zu trinken pflegten, einen Hader anhebt, zur Strafe die ausgetrunkenen Fässer wieder füllen solle.[1]) So auch bei den Schustern und Lohern in Kahla 1474, 1492 und 1502: „So die meistere in quessen bie einander sein werden und einer do mit dem andern ein hader oder orlom anhobe es were an dem ende oder an dem anheben des quasses der sal geben den meistern ein tonne birs unverschand."[2])

Mit welchem Ernste aber die Zunft als sittliche Verbindung über das moralische Verhalten ihrer Glieder wachte, dafür seien aus den zahlreichen Bestimmungen nur die für die Steinmetzen und Maurer von 1551 angeführt: „Es soll keiner unsers Handwerks mit unzüchtigen weibern zu schaffen haben oder denselben anhengen, auch sonsten unschambare wort und werk weder hören noch sehen lassen, damit Zucht und Erbarkeit erhalten und ergernus vormitten bleibe. Wo aber einer solchs übergehen oder davon nach treulicher Vorwarnung nicht abstehen wollt, dem soll in diesem Fürstentum zu arbeiten nicht gestattet, sondern vertrieben werden".[3])

---

[1]) „Tägliche Rundschau", Beilage vom 29. V. 1903.
[2]) Bergner, Urk. S. 108, 16.
[3]) RR V. 427, 4

Stets war man bemüht durch strenge Handhabung des guten Anstandes Störungen der Geselligkeit fern zu halten und überhaupt das Ansehen der Zunft und ihrer Organe, die Standesehre zu hüten. Zwar beweist die große Zahl der diesbezüglichen mit Strafen eingeschärften Verordnungen in den Statuten, daß die gute Sitte im allgemeinen innerhalb der Zünfte nicht höher stand als in allen andern Ständen gleicher Zeit; dafür gibt uns das soeben herbeigezogene Landesstatut der Maurer einen klaren Beweis, wonach die Meister „alle Viertel Jahre ihre Gesellen auf Eidespflicht befragen sollen, ob Haß und Neid unter ihnen wäre, dadurch einer dem andern zuwider, den Gebäuden möchten Schaden zufügen bezw. den Teil, der sich nicht vertragen wolle, zu enturlauben, fremde Eindringlinge und Störer dem Obermeister anzuzeigen.“ [1])

Wie die Zunft durchweg von den Aufzunehmenden makellosen Ruf verlangte, wozu nach mittelalterlicher Anschauung „fromme, eheliche und echtige Geburt“ gehörte,[2]) welche durch „wahrhaftige Urkunden und genugsame besiegelte Kundschaft“ [3]) bei dem Handwerk zu belegen war, nicht minder auch eine unbedingte Unterordnung und gebührliches Verhalten.[4]) Aus der Fülle der Bestimmungen hier nur einige Beispiele: „Niemand darf den angesagten Versammlungen mutwillig fern bleiben.[5]) Meister, Knappen und Lehrknechte haben in allen billigen Sachen den Obermeistern gehorsam und gewillig zu sein bei Strafe 1 Gulden, in Wiederholung 2 Gulden. Die Jüngeren dürfen bei den Morgensprachen oder

---

[1]) KR 430, 20 f. 428, 13.

[2]) Wollenweber in Kahla 1455 bei Bergner, Urk. 102. 6. Tuchmacher in Eisenberg 1595 Art. 10 ERA Loc. H. 33 und öfter.

[3]) KR 434, 37. Auch unfreie Elemente hielt man fern und verbot wohl deshalb im Norden die Aufnahme von Wenden und Nichtdeutschen überhaupt. Stahl, Handwerk S. 35. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit S. 25.

[4]) Eisenberger Becker 1559, Tuchmacher 1595 u. ö. Bergner, Urk. 105 1.

[5]) Eine eigentümliche Vorschrift in Kahla bei den Schustern und Lohern 1474 und 1507 und den Fleischern 1492: Wenn der Meister die Versammlung hat ansagen lassen, soll der Bote bei der Rückkehr in dessen Haus ein Licht aufstecken, eines Fingers lang; wer nicht kommt, ehe das Licht verbrennt, soll mit 6 Pfg. büßen. Bergner, Urk. 105, 2; 110, 2; 114, 2. Dieser Gebrauch bestand auch in Leipzig bereits 1386. Richter a. a. O. II. 18.

sonsten nicht vor den Älteren herfürfahren. Keiner soll, wenn das Handwerk bei einander ist, wehr bei ihm haben bei Straf 2 Pfd. Wachs,[1]) noch ohne Urlaub des Handwerksmeisters laut reden, viel weniger Üppigkeit treiben, nicht mit Scheltworten sich ungebührlich halten oder den andern mit Waffen überfallen bei Straf 10 Groschen, später 30 Groschen oder Legung des Handwerks auf vier Wochen bezw. bis zum Austragen der Sachen.[2]) Ein Gesell, der dem andern übel nachredet, auch sonsten mit verdrüßlichen Worten und Zunahmen in der Werkstatt und an der Arbeit sich vernehmen läßt, daraus Groll und Widerwillen entstehen mocht, soll dem Handwerk mit einem halben Tagelohn verbüßen. Welcher Meister den andern höhnet und verkleinert mit Worten oder Werken und konnte es nicht auf ihn bringen, der soll nach Erkenntnis des Handwerks und der Obermeister gestraft werden und den, so er gehöhnet, widersprechen.[3]) Wer seine Gebühren an die Zunft ein Jahr schuldig bleibt, soll das Meisterrecht verloren haben."[4]) Nicht nur Verbrecher wurden mit Schmach aus der Zunft gestoßen, wie die Gärtner in Basel jeden aus ihrer Zunft entfernten, „dessen Bosheit sich bewährt hat"[5]) und die Fleischer in Eisenberg, „wer, Meister oder Meisterin, sich nicht rechtfertig hielte und sich öffentlich anrüchig machte", sondern auch solche Genossen, die das Gewerbe schlecht und untreu gehandhabt.[6])

Für die straffe Handhabung der äußerlichen Ordnung zeugt u. a. das Gebot des mehrfach angeführten Landesstatuts von 1551: „Die Gesellen, so ohne Erlaubnis oder redliche Ursach

---

[1]) In fast allen Eisenberger Ordnungen, auch denen in Kahla. Die Marktordnung Herzog Heinrichs I. von Niederbayern für Landshut vom Jahre 1256 verbietet sogleich § 1 das Tragen der Schwerter, Gnippen und schädlichen Messer. Keutgen, Aemter und Zünfte S. 231 Anm. 336. Derselbe, Urkunden Nr. 231.

[2]) Altenburger Tuchmacher 1465 ARA XIII. 1 C. 1. Eisenberger Fleischer 1552, Seifensieder 1587 ERA Loc. H. 32. Posamentierer 1682 EGA. Kahlasche Schuster und Loher 1474. Bergner, Urkunden 108, 20 u. ö.

[3]) KR V. 432, 28; 430, 19. Ueber die an Gesellen und Lehrlingen geübte Aufsicht siehe w. u.

[4]) Eisenberger Tuchmacher 1595 EGA.

[5]) Urkunde von 1260 bei Stieda S. 109.

[6]) KR V. 428, 10.

nicht zu rechter Zeit an die Arbeit kommen, sondern ihnen selbst guten Montag oder Feiertag machen, denselben soll ihr Versäumnis abgekürzt und dem Handwerk ein Tagelohn zur Straf erlegt werden; wurden aber etliche befunden, so die andern Gesellen hierzu stärkten und von der Arbeit abhielten, der oder die sollen die obgemeldte Strafe tragen und Urlaub haben. Der Barlierer soll zu rechter gebührlicher Zeit der Erste am Werk und der Letzte davon sein, die Gesellen und Arbeiter mit Glimpf und Ernst unterrichten und zur Arbeit anhalten. Welche Gesellen in Wirtshäusern und Zechen oder sonsten aufborgen, nicht bezahlen und ihre Gläubiger zufrieden stellen wollen und dessen vor dem Obermeister oder Handwerk beklagt würden, denen soll das Handwerk bis zu endlicher Verrichtung gelegt und sich wegzuwenden verboten werden." [1])

Endlich noch eine die wirtschaftliche Fürsorge für den Einzelnen betreffende Bestimmung desselben Statuts: „Alle Meister, so in diesem Fürstentum wohnen, bauen und arbeiten, sollen wöchentlich zwene Pfennige für ihre Person bei sich hinterlegen, desgleichen von jeglichem Gesellen einen Pfennig einbringen, auf daß die kranken Gesellen, so an der Arbeit Schaden genommen oder sonst lagerhaft und gebrechlich, desso besser erhalten, versehen und versorgt möchten werden." [2]) Ja, die Altenburger Schuhknechte hatten 1475 die Bestimmung, daß einem kranken zunftlosen Genossen die Gesellen Geld leihen sollen aus der Lade.[3]) Auch wurde deren Bestattung aus der Zunftkasse bestritten. Daß jedoch die Statuten nur selten Anordnungen aufweisen für diese freie Liebestätigkeit, erklärt sich aus dem familienhaften Charakter der Zünfte.

Ihre höchste Bedeutung aber haben die alten Zünfte während ihrer Blütezeit als Wirtschaftsgenossenschaften. Hierbei ist

---

[1]) KR V. 433, 32: Die Meister hatten außer dieser Maßregelung dem Handwerke 5 Thaler zu erlegen, ebenda 431. Entstehung und Geschichte des sogen. blauen Montags siehe Stahl, Handwerk, S. 313 ff.

[2]) Ebenda V. 431, 24.

[3]) Wagner, VIII. 283. So erhielten z. B. bei den Kölner Faßbindern Lahme, Blinde, Arbeitsunfähige ein tägliches Gnadengeld aus der Zunftkasse. Ennen, Geschichte von Köln, II. 626.

zu unterscheiden was ihnen als Gesamtrecht zustand und als Gesamtpflicht oblag. Das Recht des Zunftzwangs[1]), d. h. die ausschließliche Befugnis der Zunftmitglieder zum Betrieb ihres Gewerbes, brachte der Zunft so wesentliche wirtschaftliche Vorteile, daß man ihm in erster Linie das Aufblühen der Gewerbe zuschreibt. Im Zunftzwang lag das Existenzprinzip des ganzen Zunftsystems. Jeder, der das Handwerk in der Stadt treiben wollte, war genötigt, der Zunft beizutreten. Der Beitrittszwang war ein unveräußerliches Element der Organisation des Gewerbes, ja der städtischen Wirtschaftsordnung überhaupt.[2]) Nur mittelst des Zunftzwangs war die Kontrolle über die Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsprodukts möglich und durch sie in Bezug auf die Leistungen der Genossen dem Publikum die Garantie geboten, deren die Produkte zu ihrem Absatz bedurften. Bei dem Streben, Macht, Ansehen und Ehre der Genossenschaft zu wahren, lag den Handwerkern die Selbstsucht späterer Zeit, Jemanden vom Eintritt in die Zunft zurückzuhalten, durchaus fern. Jeder konnte, abgesehen von der kleinen Aufnahmegebühr, bedingungslos das Amt oder die Zunft erwerben, die Innung gewinnen. Es galt nur für die Gewerbskameraden den neuen Konkurrenten heranzuziehen, einerseits um einen Teil der ihnen obliegenden Last abzuwälzen, andernteils um durch die ihm zuzuwendenden Vorteile ihn für sich zu gewinnen. Indeß, unvermögend einen direkten Zwang auszuüben, da, wer außerhalb der Zunft stand, nicht gezwungen werden konnte, sich im Interesse der Gesamtheit irgend welchen Anordnungen zu fügen, die seine Erwerbsfähigkeit beschränkten, verschmähte man auch einen Umweg nicht, wie die Forderung des Bürgerrechts für den Eintritt in die Zunft.[3]) Diese Bedingung erschien

[1]) Keutgen, a. a. O. 189, 193, 204, 219 Anm. 556, 228; Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Zunftzwangs S. 190. — Gierke, S. 361 ff.; Neuburg, S. 110; Stieda, S. 84 ff.

[2]) Erst die im 18. Jahrhundert einreißende Exklusivität auf gewerblichem Gebiete, die engherzige Beschränkung des Betriebswesens, die Verknöcherung und absolute Unveränderlichkeit des einmal Bestehenden prägten den Ausdruck „Zunftzwang" zur sprichwörtlichen Bezeichnung alles dessen, was im bürgerlichen Leben beschränkend, widerwärtig und verabscheuenswürdig ist.

[3]) Neuburg, a. a. O. S. 21. Gierke, S. 384.

später so selbstverständlich, daß sie in den wenigsten Zunftordnungen sich findet. Sie steht noch am Eingang der Statuten der Böttcher in Altenburg von 1486[1]) und der Bäcker in Eisenberg von 1559 und zwar mit diesen Worten:[2]) „Wer allhier Meister werden will, der soll Bürger werden und mit eigenem Haus versehen sein oder, da er kein eignes hätte, dem Handwerk zusagen in 2 Jahren die nächsten eins zu erkaufen." Nach der Ordnung der Fleischhauer in Altenburg von 1402 ging das Werk mit dem Bürgerrecht verloren.[3])

In der wiederholt erwähnten Kölner Weber-Urkunde von 1149 begegnen wir dem Zunftzwang zum ersten Mal.[4]) Zehn Jahre später besitzen die Schuhmacher in Magdeburg das Recht, jedem, der nicht ihrer Zunft angehörte, den öffentlichen Verkauf seiner Erzeugnisse zu untersagen.[5]) Auch in Basel erhielten dieses Recht bereits 1248 die Kürschner, Metzger, Zimmerleute, Gärtner und Weber bei Genehmigung ihrer Zünfte. Aus Altenburg aber haben wir einen direkten Beleg für den Zunftzwang in dem Briefe der Hufschmiede von 1486: „Auch das ist unsere Meinung und guter Wille, daß alle, die da Schmiede, Schlosser, Sporner, Beyhel und Messerschmiede sind und Eisen verschmieden, damit einkaufen, verkaufen, handeln, daß sie mit uns Innung haben sollen."[6])

In Eisenberg durfte kein Fleischer, ausgenommen die Hausschlächter, Fleisch stechen noch hauen, „er habe denn zuvor Innung zu dem Handwerk genommen;"[7]) nur die in der Stadt selbst zünftig gewordenen Tuchmacher konnten Tuch und Wolle verkaufen, wobei jedoch zugelassen war, daß ein Hauswirt, was er von eigenen Schafen an Wolle geerntet, gegen Tuch eintausche.[8])

Von der Regel, daß die zünftigen Handwerke nur in den Städten betrieben wurden, bestanden indeß frühzeitig Ausnahmen im Interesse der Landwirtschaft und des Verkehrs. Diese Aus-

[1]) Wagner VIII. 297. Meyner, Nachr. von A. S. 231.

[2]) Urkunde des EAG.

[3]) A. X. 61. Zeidler, S. 87.

[4]) ut omnes textorici operis cultores, qui infra urbis ambitum continentur huic fraternitati sponte subiciantur. Stieda S. 86.

[5]) infra jus communis fori, ebenda.

[6]) ARA XIII. 1. Nr. 1 a.

[7]) Ordnung von 1552 ERA Loc. G. 32.

[8]) Ordnung von 1595 ebenda Loc. H. 33.

nahmen durchbrachen das in Zusammenhang mit dem Zunftzwang stehende Bannmeilenrecht, d. i. das Vorrecht der Handwerker, daß innerhalb eines bestimmten Umkreises der Stadt kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete, den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden (s. o.). Schon der Sachsenspiegel gibt Bestimmungen über die Nähe, in welcher Märkte zu einander sein sollen.[1]) Altenburg erlaubte um 1250 nur an gewissen namhaft gemachten Orten, die wohl Getränke, aber kein Bier brauten, die Errichtung von Schenkstätten, sonst war im Umkreis einer Meile dieselbe untersagt.[2]) Auf Grund eines Privilegs von 1473 bestimmte ein unter der Regierung Friedrichs des Weisen im Amte Altenburg erlassener Receß von 1516, daß innerhalb der Meile 10 Schmiede, 12 Schneider, 15 Leinweber ihr Handwerk betreiben durften, doch ohne Knecht und Lehrjungen.[3])

Der Grund, warum wir manche Gewerbe, sogar solche, deren Erzeugnisse zu den notwendigsten Bedürfnissen des Lebens gehören, in älterer Zeit nicht erwähnt finden, liegt einesteils in der Tatsache, daß die Bürger manches für den häuslichen Bedarf selbst anfertigten, andernteils in dem damals noch üblichen Zusammenschluß verwandter Gewerbe in eine Zunft oder dem Ineinandergreifen verschiedener Beschäftigungen. Dafür ist der vorhin angeführte Brief der Altenburger Hufschmiede von 1486 ein deutlicher Beleg. In München z. B. bildeten im 13. Jahrhundert Tuchscherer und Schneider; Weber, Loher und Tuchmacher; in Nürnberg Schwarz-, Schön- und Waidfärber; in Leipzig, Hamburg und Riga noch im 14. Jahrhundert Gerber und Schuster eine Zunft; desgleichen enthielt die Zunft der Spinnwetter in Basel Maurer, Gypser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner und Wannenmacher.[4]) In Frankfurt a. M. befand sich ein Gärtner unter den Zimmerleuten und ein Kleiber unter den Badern,[5]) in Zürich bildeten 1336 die Bader mit den Bartscherern, Schneidern,

[1]) Weiskesche Ausg. III. Bd. Art. 66 § 1: man en mûz cheinen markt bûwen deme andern einer mîle nâh.

[2]) Stadtrecht § 20: per circuitum civitatis vestrae ex omni latere infra miliare . . .

[3]) v. Braun, Erinnerungsbl. S. 492.

[4]) Stieda, S. 119 f.

[5]) Richter, II. 8.

Schwertfegern, Glockengießern, Spenglern und Waffenschmieden die 7. der 13 Zünfte;[1]) in Regensburg waren um 1244 die Korduaner, Zimmerer und Schreiner verbunden, die Schmiede in Straßburg verrichteten im 14. Jahrhundert auch alle Schlosserarbeiten; sie mußten dem Burggrafen Ketten an Türen und Fenster anlegen.[2])

Während der in dieser Zeit geringen Neigung der einzelnen Gewerbszweige, nach außen als besondere Körperschaften auftreten zu wollen, die später eine dem Zunftwesen so verderbliche Ausdehnung gewann, bereitete sich die Abgrenzung verwandter Arbeitsgebiete bereits vor. So unterschied man, um nur einzelne Beispiele namhaft zu machen, in Kiel 1264 und 1289 bei den Bäckern den Weißbäcker, pistor albus, vom Grobbäcker, pistor longus, weil dessen Brote länger zu sein pflegten, den gewöhnlichen Schmied, faber, vom Messerschmied, faber cultarius, und Kesselschmied, faber faciens caldaria; in Berlin 1284 und anderwärts zwischen Schuhmachern und Schuhflickern; in Köln zwischen einfachen Schustern und Korduanarbeitern; neben den gewöhnlichen Bäckern kamen auch bereits lefkuggenbecker und Fladenbäcker vor.[3])

Der Zusammenschluß verwandter Gewerbe aber findet sich nicht selten noch während des 15. Jahrhunderts in unserm Lande. In Altenburg vereinigten sich die Schmiede mit den Schlossern, Sporern, Beil- und Messerschmieden, in Eisenberg traten zu diesen Eisenarbeitern sogar die Büchsen- und Uhrmacher in dieselbe Innung, daselbst vereinigten sich die Lein- und Wollweber, die Weiß- und Lohgerber,[4]) in Kahla 1474 die Schuster und Loher,[5]) im ganzen Lande 1551 die Steinmetzen und Maurer.[6])

In den Urkunden wird auch wiederholt betont, daß der Teilnahme an mehreren Zünften nichts entgegensteht, sofern die zu erfüllenden Pflichten einander nicht ausschließen, und die Urkunde der Gersdorfer Handwerker von 1277 macht am Schluß nach Auf-

[1]) Stahl, Das deutsche Handwerk S. 136.

[2]) Stieda, S. 119.

[3]) Ebenda.

[4]) Back, Chronik I, 454. Schultes, Diplomat. Nachr. der Kreisstadt Eisenberg, S. 31. 58 ff.

[5]) Bergner, Urk. S. 104.

[6]) RR V. 424 ff.

zählung verschiedener Gewerbe auch „cunctarum artium executores“ namhaft,[1]) d. h. offenbar solche, die mehrere Gewerbe zugleich betrieben. Freilich, daß nur ein Meister über die verschiedenartigen Gewerbe die Aufsicht führen konnte, ist ein deutliches Zeugnis für die geringe Ausbildung der Technik.

Aus dem im Mittelalter verbreiteten Vereinstrieb der Genossenschaften entstanden die Innungs- und Kreisvereine. Handwerker gleicher Gattung mehrerer Städte erwählten sich einen gemeinsamen Vorort in einer dieser Städte. So schlossen sich die Altenburger Gürtler und Nadler zusammen mit denen in Eisenberg und Roda, die Eisenberger Seifensieder mit denen in Roda,[2]) die Eisenberger Böttcher mit den Genossen in Naumburg, die Töpfer, Weißgerber, Kürschner, Barbiere mit denen in Ronneburg, Roda, Camburg, desgl. die Sattler und Riemer, die auch an die Brüder in Meuselwitz, Osterfeld und Schkölen sich anschlossen.[3]) Aus dieser Vereinigung erklärt sich auch, daß die Eisenberger Schuhmacherordnung im Jahre 1799 83 Meister zählte.[4])

Zu dem im Zunftzwang aber gegebenen ausschließlichen Recht der Genossen zum Handwerksbetrieb trat die andere wirtschaftliche Seite, die Gesamtpflicht, eine Gewähr zu bieten für die Güte und Billigkeit des Arbeitsprodukts. Diese Pflichten, deren schriftliche Fixierung aus den alten Stadtrechten,[5]) Willkürenbüchern, Handfesten und Handwerksordnungen in die späteren Innungsstatuten herübergenommen wurden, folgten aus dem Begriff des Handwerks als öffentliches Amt.

Die Rücksicht gegen die Konsumenten verbot ein für alle Mal, daß schlechte Ware auf den Markt kam. In Eisenberg waren Brotschätzer geordnet, „die täglich oder wöchentlich Semmeln und Brot auf dem Markte und im Turme mit dem Gewicht aufziehen sollen, auch darauf sehen, ob (beim Brote) Weizen mit angetragen sei; die Wetzschler, die ihr Handwerk nicht gelernt, sollen

[1]) Schöttgen-Kreysig, Diplom. et scr. II. 197. Keutgen S. 203.
[2]) G. Löbe, Chronik der Stadt Roda. 1894 II. 52.
[3]) Back a. a. O. S. 458 ff.
[4]) S. XV. 26 Anm.
[5]) Vergl. Stieda S. 91 ff.

abgetan sein."[1]) Die Fleischer sollen „kein siechtes, geraubtes, wolf- oder hundbeißig oder werbilsichtig Vieh kaufen, tüchtig und bequem Fleisch hauen, solches aber, das finnig und nicht rein wäre, nur (in Eisenberg) an den 2 Markttagen Dienstags und Freitags unter einem merklichen Zeichen auf einem weißen Tuche feil haben (und ein Messer ins Tuch gesteckt 1665);[2]) der Verkauf soll nach Fleischpfunden und nicht nach Krampfunden erfolgen."[3]) In Kahla durfte 1492 kein Schuster nasses oder geringes Leder zu Sohlen verschneiden, kein Metzger vor der Schau das Fleisch aufhauen, es wäre denn gebrechlich Vieh und bei Hochzeiten und ersten Messen; das unechtig, zu junge oder finnichte Fleisch sollte dort neben den Bänken auf einer Afterbank feil gehalten werden.[4])

Die Seifensieder, deren Wagen und Gewicht 3 bis 4 Mal im Jahre zu besichtigen sind, haben nach ihrer für das ganze Fürstentum bestimmten Ordnung durch die Jungmeister zu den Versammlungen in der Kreisstadt eine Tafel Seife zu schicken, und da diese nicht für gut erkannt wird, mit 1 Gulden zu büßen, damit also die Stadt und das Landvolk mit guter Seife versehen wird.[5])

Sehr eingehend bezüglich der Güte der Waren sind die Bestimmungen über die Breite der Tuche, Fadenzahl und Fadenstärke ihres Zettels und ihres Einschlags; kein Meister darf abgetragene Garne oder Flocken verarbeiten bei Verlust der Ware oder gar des Handwerks,[6]) noch die Tücher salben, wenn sie aus der Walkmühle kommen.[7]) Der Meister hat ein mißratenes Gebäude dem Handwerk mit 5 Gulden zu büßen und dem Bauherrn

[1]) Eisenberger Bäckerordnung 1559 und 1594 EAG. Polizeiordnung daselbst S. X, 43. Die Augsburger und Lübecker Bäcker mußten Normalbrote liefern und schwören, für die Stadt wie für den Markt gleich gut backen zu wollen. Stieda, S. 93.

[2]) 1402 ARA XIII. 1. C. 1. Wagner VIII. 297. — 1552 in Eisenberg ERA Loc. G. 32.

[3]) So die Eisenberger Ordnung und die dasige Polizeiordnung S. XI, 42. 21 Fleischpfund = 1 Stein laut Stadtrecht von Gera 1487. Alberti, a. a. O. S. 71.

[4]) Bergner, Urk. S. 108, 18; 116, 16.

[5]) 1587 ERA Loc. H. 32.

[6]) Tuchmacher in Altenburg 1465 ARA und Eisenberg 1595 ERA. Wollenweber Kahla 1455. Bergner, Urk. 108, 12 f.

[7]) Weberordnung von Speier 1298 bei Stieda S. 35.

den Schaden zu ersetzen.[1]) „Da er mehr denn ein Gebäude angenommen und gedinget oder sonst ein groß stattlich Werk unter Händen hätte, das er allein nicht versehen konnte und mußte daneben einen Barlierer gebrauchen, das mag er den Gebäuden zum besten wol tun, doch daß derselbige zu aller Zeit mit treuem Fleiß den Gebäuden vorstehe" ect.

Neben diesen Bestimmungen zum Besten des Publikums finden sich öfter gewisse Rücksichtnahmen gegen die Armen. Das Armut soll nicht übersatzt,[2]) Armen wie Reichen in gleicher Weise verkauft werden. Die Bäcker in Eisenberg sollen, damit das Armut gutes Brot zu kaufen nicht gehindert werde, eben das Gewicht wie die Wetzschler geben, d. h. ein Pfund mehr als das Pfennigbrot sonst hat,[3]) die Fleischer daselbst auch den Armen am Osterabend und für das Jahr ein halb, ganz oder 2 Pfund von jedem Fleisch hauen, nachdem der arme Mann bezahlen kann.[4])

Bezüglich dieser Fürsorge sagt nun allerdings Stieda S. 92: Seltsam genug zeigt sich dabei allgemein verbreitet die naive Anschauung, daß das schlechteste Produkt für den Armen noch gut genug sei. Das Bier, welches schlecht gebraut, oder das Brot, das nicht den Bestimmungen gemäß gebacken, werden stets an das Hospital oder unter die Armen verteilt. Indeß datieren Stieda's Zeugnisse aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Die später tatsächlich geübte Rücksicht gegen Unbemittelte war ein Nebenstück zu den oben genannten Krankenunterstützungen und stand im engsten Zusammenhang mit der Forderung der unbedingten Gleichheit aller Genossen, dieser edelsten Institution des Zunftwesens im 15. Jahrhundert.[5]) Aus ihr erklärt sich die in bestimmtem Turnus erfolgende Verlosung der Verkaufsstände, deren einheitliche Normierung auf 4 Ellen Länge, das Verbot, Arbeit oder Ware der Genossen zu tadeln, den dem Einzelnen zugewiesenen Stand

[1]) RR V. 428, 10.

[2]) = überteuert (Hes. 18, 8, 13; 22, 12 Uebersatz und Wucher, Lev. 25, 36 f., Prov. 28, 8, Hes. 18, 17.) Eisenberger Polizeiordnung S. XI. 42.

[3]) Eisenberger Bäcker 1559.

[4]) Eisenberger Fleischer 1552. S. XI. 42. In Augsburg hatte der Burggraf darüber zu wachen, daß die Armen das für geringes Brot bezahlte Geld zurück erhielten: „daz dem armen sine phenninge wider waerden". Stieda S. 91.

[5]) Keutgen a. a. O. S. 188 f.

auf dem Markte zu verlassen, Kunden und Käufer dem Zunftbruder abwendig zu machen. Diese Gleichheit, deren Regelung in den verschiedenen Innungen verschieden war, legte dem Einzelnen eine Anzahl von Beschränkungen auf, sowohl in der Produktion als beim Verkaufe der Waren.

Zunächst war der Handwerker beim Ankauf des Rohstoffs keineswegs frei. Erst nachdem die Einwohnerschaft sich versehen hatte mit ihren Bedürfnissen, durfte er seine Einkäufe machen zum Betrieb seines Gewerbes. Vielfach war festgesetzt, daß das Material nur gemeinschaftlich durch von der Zunft Bevollmächtigte beschafft und demnächst durchs Los verteilt werde, so daß weder bezüglich der Menge noch der Güte des Stoffs irgend ein Vorzug möglich war; oder es war dem einzelnen Genossen verboten, überhaupt oder über ein bestimmtes Quantum hinaus Rohstoffe bestimmter Art für sich besonders zu kaufen und ihm entweder zur Pflicht gemacht, einen solchen Erwerb dem Amte zu gleicher Verteilung unter die Interessenten anzubieten oder aber vorher die Gelegenheit zu kaufen den Brüdern mitzuteilen. Als Grund dieser Vorschriften bezeichnen die Statuten ausdrücklich die Gleichstellung der Armen mit den Reichen.[1]) So galt z. B. für die Fleischer in Kahla 1492, daß zwischen Ostern und Corporis Christi aufs mindeste 4 Meister ein Rind mit einander hauen durften.[2]) Wahrscheinlich fiel in diese Zeit ein Viehmarkt, und man wollte eine Preiserhöhung verhindern. In Augsburg durften die Fleischer auf dem Rindermarkte die Bürger nicht überbieten; ja dort und in Altenburg mußte der Metzger sogar, wenn er sich mit seinem eingekauften Vieh noch auf dem Markte befand, es zulassen, das von einem Bürger gewünschte Stück diesem abzutreten, dort zum Einkaufspreis, hier „zu werunge 6 pfennige an der Ku vnd zweene an dem schaffe,“[3]) und in Eisenberg war jedem Bürger und Einwohner am Osterabend oder sonst im Jahre außer an den 2 Markttagen „Lämmer und Ziegelein zu kaufen ungewehrt.“[4]) Aus Sorge für das Publikum war auch den Einheimischen gegenüber den

[1]) Gierke S. 392 ff.
[2]) Bergner, Urk. S. 115.
[3]) Stieda 93. Altenburger Fleischer 1402, s. S. 37, Anm. 2.
[4]) ERA Loc. G. 32.

Fremden der Vorkauf zugestanden, d. i. das Recht des Vorverkaufs zur Unterdrückung des wucherhaften Wiederverkaufs,[1]) dagegen der Umfang der Produktion genau kontrolliert, so daß ein Bürger in Altenburg 1501 mit 40 Groschen bestraft wurde, weil er ein halb Gebräude zu viel gebraut.[2]) In Eisenberg durfte um 1559 ein Bauersmann nicht mehr als 2 Brote auf einmal zu Markte bringen.

Um eine Gleichheit auch bezüglich der Produktionskosten zu erreichen, bestimmte die Zunft ebenfalls den Arbeitslohn, worüber indes nur einzelne Nachrichten auf uns gekommen sind. Die Eisenberger Bäcker erhielten 1559 für ein Viertel zu backen 9 Pfennige, für 1 Scheffel 3 Groschen, die Maurer im ganzen Lande 1551 1 Gulden Wochenlohn. Kein Meister noch Meisterin durfte den von der Zunft vereinbarten Lohn, bei welchem sowohl Zeitlohn als Stücklohn in Anwendung kam, willkürlich mindern noch steigern gegen 2 Groschen Strafe, ungefähr der Betrag eines Tagelohns,[3]) niemand bei Nacht noch an den Feiertagen arbeiten, als welche außer den Sonntagen die 3 hohen Feste, die 12 Botentage und die Marientage galten,[4]) auch nicht in mehreren Werkstätten und mit andern als den vorgeschriebenen Werkzeugen. (Die Weber mit nur höchstens 2 Stühlen.) Dem Grundsatz der Gleichheit unter den Zunftbrüdern dienten auch die Vorschriften über die Beschränkung der Arbeitskräfte, welche jeglichem Meister verboten, mehr als einen Lehrling zu halten, auch demjenigen, der einen solchen ausgelernt, die Annahme eines andern binnen Jahresfrist, bei 3 Gulden Strafe.[5])

Diese selbstlose Handhabung des Gewerbes in der zu Gunsten der Gesamtheit gebotenen, aber freiwilligen Beschränkung, die den Einzelnen an der Hebung seines Geschäfts wesentlich hinderte, bildet ein Hauptmerkmal der Blütezeit des deutschen Zunftwesens

[1]) Z. B. den Tuchmachern und Zeugwirkern in Eisenberg 1595.

[2]) A. IX. 304.

[3]) Nach der Stadtrechnung von 1425 betrug der Tagelohn des Zimmermanns $2\frac{1}{2}$ Groschen, der eines Helferknechts $1\frac{1}{2}$ Groschen. v. Braun S. 153. Näheres bei Stieda S. 98. Stahl, Handwerk S. 302 ff. Löhne beim Eisenberger Schloßbau 1676—80. G. I. 75 ff.

[4]) Stahl S. 302 ff., 308 f.

[5]) Eine allenthalben wiederkehrende Verordnung.

und war freilich nur möglich bei dem regen Gemeinsinn jener Zeit und konsequent durchführbar bei dem strengsten Innehalten des sittlichen Verhältnisses der Genossen oder der Brüderlichkeit.

Die wichtigste Tatsache aber neben diesen Maßgaben der Produktion war der Eingriff in die Verkehrsfreiheit durch die Fixierung des Preises der Erzeugnisse und Leistungen, herbeigeführt durch den Mangel an Konkurrenz. Der Preis war ein Zwangspreis, der entweder unmittelbar in Taxen festgesetzt oder durch verschiedene Maßnahmen mittelbar beeinflußt war, um den Preis auf einer gewissen Höhe zu halten. Diese Taxen beziehen sich wesentlich auf die Nahrungsmittelgewerbe und wurden, zuweilen unter Beirat der Gewerbetreibenden, meistens durch den Stadtrat bestimmt, in Augsburg für die Weinschenken durch den Burggraf und die Bürger gemeinschaftlich, in Flensburg für die Bierzapfer auf dem Dinge. In Magdeburg, Schwerin und Augsburg ward der Mahllohn der Müller im 13. Jahrhundert in einen bestimmten Teil des zu mahlenden Kornes, in München und Braunschweig in Geld festgesetzt; wie in letzterer Stadt, wo um 1400 2 Pfund des „schönsten rindernen Fleisches" einen Pfennig kosteten, so gab es auch in Altenburg und Eisenberg Fleischtaxen, dort kostete Ende des 15. Jahrhunderts 1 Pfund gemästetes Rind- und Schöpsenfleisch 7 neue Heller, das geringe 3 Heller, hier 1 Pfund Kalbfleisch 5 Heller ect. In der goldenen Aue richtete sich der Brotpreis nach dem Ausfall der Ernte[1]).

Eine ebenfalls im Interesse der Konsumenten bestimmte Anordnung war das beschränkte Pfändungsrecht, welches dem Zünftler zustand. Keiner durfte das ihm anvertraute Gut höher versetzen, als der Lohn betrug, den er zu fordern hatte. Die Verpfändung ganz zu verbieten, verhinderte damals wohl der Mangel an barem Gelde, daher der Versuch, das Publikum gegen Ausbeutung zu schützen. Dergleichen Anordnungen weist Stieda S. 102 in den Stadtrechten von München, Augsburg, Hamburg, Reval nach.

In der Reihe der zum Schutze der Konsumenten getroffenen Maßregeln, besonders charakteristisch für das alte Zunftwesen, steht

[1]) Stieda S. 97. Zeidler S. 32 f. Kius, Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrh. in Thüringen. Hildebrands Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik I. S. 65 ff. Jena 1863.

endlich die Anempfehlung der Höflichkeit beim Verkauf der Waren. In Augsburg z. B. war den Bäckerknechten und -Mägden geboten, ihr Geschäft artig und ohne Zank, „gezogenlichen unde ane schaeltwort zu verrichten,“ [1]) desgleichen den Fleischern in Eisenberg und „die Tuch feil haben, sollen die Leute nicht anschreien oder zucken, zu sich reizen, sondern ihnen ihren freien Gang, zu welchem sie Lust und Liebe zu kaufen haben, lassen, bei der Buße 10 Groschen.“ [2]) In Augsburg war, da jene Warnung oft vergeblich gewesen sein mag, dem Bürger stadtrechtlich gestattet, eine seitens der Bäcker erfolgte Uebertretung sofort mit einer Tracht Prügel auf öffentlichem Markte zu rügen. [3]) Diese Lynchjustiz war nach dem Stadtrecht von 1276 auch den Schustern daselbst zugestanden; sie durften die, welche ihnen Schaden zugefügt, raufen oder blutrünstig schlagen, ohne eine Verantwortung zu gewärtigen. [4])

Daß dieses Recht im 15. Jahrhundert sehr ausartete, erscheint als eine natürliche Folge des Unwillens darüber, daß die ganze Organisation des Handwerks zu Gunsten des konsumierenden Publikums eine Unzahl von Pflichten verlangte, zu welchen die Rechte der Produzenten in gar keinem Verhältnis standen. Hierzu kamen oft die durch die gesunkenen Stadtfinanzen notwendig gewordenen Erhöhungen des Schosses und anderer Steuern, welche zu Aufständen zwischen Patriciern und den Angehörigen der Zünfte führten. [5])

Zur Durchführung aller jener das Publikum schützenden Maßregeln machte sich eine wachsame Aufsicht und eine strenge Handhabung der Zunftstatuten notwendig, deren Strafbestimmungen meist aus den Stadtrechten und Polizeiordnungen herübergenommen waren, bezw. neben jenen zu Recht bestanden. Das Aufsichtspersonal bildeten die Zunftmeister, über welche im nächsten Abschnitt gehandelt werden wird; neben einem solchen waren z. B. vom Rate in Eisenberg Brotschätzer geordnet, welche das Gebäck auf das Gewicht und

[1]) Stieda S. 105.

[2]) 1552 Fleischer EGA, 1595 Tuchmacher in Eisenberg ERA.

[3]) Stieda S. 102.

[4]) Stieda S. 105.

[5]) W. Varges, Ein sozialer Aufstand am Schluß des Mittelalters. Zeitschrift für Kulturgeschichte 1897 IV. 420 ff.

die Reinheit zu unterſuchen hatten.[1]) Für die geſamten Städte des Landes ordnete 1471 Herzog Albrecht 6 Handwerksmeiſter, worunter vermutlich die ſpäteren Zunftmeiſter gemeint ſind.[2])

Von Strafen war die an Geld von vornherein die üblichſte, ſeit dem 14. Jahrhundert mit der an Naturalien, als Wachs, Bier, Wein ect. wechſelnd oder neben ihr hergehend. So büßten die Eiſenberger Bäcker um 1500 für ſchlechte Ware und falſches Gewicht mit 5 Groſchen bis 1 Gulden, die andern Zünfte mit 60 Pfennigen;[3]) die Tuchmacher daſelbſt 1595 für Ungehorſam gegen die Vorgeſetzten mit 1 Groſchen, in Kahla die Wollenweber 1455 für Wegbleiben von der Morgenſprache mit 1 Pfund Wachs und 6 Pfennigen dem Handwerk und 10 Groſchen der Stadt. Die Schuſter und Loher 1474 und 1492 wegen Aufnahme unehrlicher Lehrknechte in das Handwerk und zwar die erſteren mit 2 Pfund Wachs und ½ Gulden dem Handwerk, die letztern mit 2 Pfund Wachs und 1 Tonne Biers; dieſelben wegen Störung des Quaaſes mit 1 Tonne Biers,[4]) die Steinmetzen und Maurer nach dem Landesſtatut 1551 für üble Nachrede, verdrießliche Worte und Hader in der Werkſtatt und bei der Arbeit mit einem halben Tagewerk.[5])

Die Strafgelder, welche im 16. Jahrhundert eine weſentliche Erweiterung und Verſchärfung erlitten, empfingen bald die Richter, bald die Stadt und Zunft, bisweilen der Kläger ſelbſt. — Von Körperſtrafen für Zunftvergehen wird innerhalb unſers Landes nichts berichtet. Von ihnen war ſchon im 13. Jahrhundert die am häufigſten gebräuchliche in Augsburg und Freiburg i. B. erwähnte „das Schuphen", bei welchem der Delinquent auf ein Schaukelbrett geſetzt und von da in ein Waſſer oder einen Pfuhl geſchuppt wurde.[6]) In Iglau konnte dem nachläſſigen Handwerker die Hand abgehauen werden, von welcher harten Strafe indes jedem

[1]) Eiſenberger Bäcker 1559 und 1594, Art. 33.

[2]) Siehe oben S. 21.

[3]) S. XI. 37.

[4]) Berger, Urk. 101, 2; 106, 5; 108, 16. Das Weitere ſiehe oben S. 28.

[5]) RR V. 432, 28 f.

[6]) Laut Stadtrecht von 1276 bei Stieda S. 107.

sich loszukaufen gewährt war.[1]) Dagegen droht das Landesstatut der Steinmetzen und Maurer von 1551 bei Unzucht und öffentlichem Ärgernis nach vergeblicher Verwarnung mit der seltenen Strafe der Vertreibung aus der Stadt.[2])

Weggenommen ward die ganze Ware dem, der gegen das Vorkaufsrecht sich verging, zur Verteilung an die Obrigkeit oder die Zunft oder die dem Hausierer abgenommene sowie jegliche geringe Ware zu Gunsten des Hospitals und der Armen.[3])

Enturlaubung vom Handwerk bis zur Abentrichtung traf wie in Augsburg auch im Altenburgschen die Steinmetzen und Maurer, die Eisenberger Seifensieder, welche Geld oder sonst etwas geborgt oder die Zechschuldner. Die Meister hatten außerdem 5 Groschen Buße zu erlegen, während dem straffällig gewordenen Gesellen ausdrücklich verboten ward sich wegzuwenden.[4])

Verlust des Bürgerrechts und somit auch des Meisterrechts auf 1 Monat bis 1 Jahr folgte auf Verschweigung von Privilegiumsübertretung, Aufschub der Entrichtung der Zunftgebühren über ein Jahr, Verarbeiten von schlechten Rohstoffen, ungebührliches Betragen,[5]) während gänzliche Enthebung vom Amt und Ausschluß aus der Zunft die ganz ungeschickten Gesellen traf, die sich weigerten auf Wochenlohn zu arbeiten, sowie die Gotteslästerer und Sakramentsverächter. Zur Vollstreckung von dergleichen Erkenntnissen und Strafen mußten die Zunftgerichte, deren Einschränkung bereits mit dem 15. Jahrhundert begann, bisweilen die Obrigkeit anrufen.[6]) --

---

[1]) Stadtrecht 1250: si cum tribus victus fuerit testibus, manu privetur, vel eam redimet cum X marcis.

[2]) RR V. 427, 4. Stieda nennt für diese Strafe S. 108 außer dem Stadtrecht von Augsburg von 1276, das die Ausweisung der Fleischer auf einen Monat beschränkte, nur das von Hagenau von 1164, wo dieselbe jedoch erst nach dreimaliger Uebertretung eintrat.

[3]) Kahlasche Wollweber 1455, Borgner, Urk. 103, 13; Eisenberger Tuchmacher und Becker 1559 und 1595.

[4]) RR V. 431, 23; 433, 33. Eisenberger Seifensieder 1587 Art. 18. ERA Loc. H. 32.

[5]) S. XI. 36. RR, V. 428, 14 ff. Altenburger Schneider ARA 1465 XIII. 1. C. 1. Eisenberger Tuchmacher und Seifensieder.

[6]) RR V. 428, 11 und 426, 1—8.

Wenn so die Zunft in wirtschaftlicher Beziehung eine Arbeitsgenossenschaft war, welche das gemeinsame, als ein öffentliches Amt betrachtete Handwerk nach den Prinzipien der Gleichheit und Brüderlichkeit betrieb, so war sie in vermögensrechtlicher Hinsicht kein Kapitalverein, sondern das bewegliche und unbewegliche Gesamtvermögen gehörte der Genossenschaft als solcher.[1])

Das Zunftvermögen, bestehend aus dem Zunfthaus, der Zunftstube, dem Siegel und Banner, den gemeinsamen Stätten, Anstalten und Gerätschaften und einen durch Eintrittsgebühren, Beiträge, Schenkungen und Strafgelder gebildeten Kapital, war daher zwar nicht nur den eigentlichen Zwecken der Genossenschaft bestimmt, wie Religion, Verwaltungs-, Gerichts- und Besoldungskosten, Präbenden an Arme und Hinterbliebene, sondern diente auch den individuellen wirtschaftlichen und ethischen Zwecken der Genossen. Nur hatten die einzelnen Glieder der Zunft keine Privatrechte daran, sondern einzig die Befugnis der Benutzung, und ihre Ansprüche waren somit rein persönlicher Art und unter einander gleich. Daher stand jedem der Gebrauch der Zunfthäuser zu bei geselligen Vergnügen und besonders Familienfesten, die gemeinschaftlichen gewerblichen Etablissements und Gerätschaften, wie auch die Ansprüche der Genossen an dem Kapitalvermögen der Zunft, aus welchem sowohl Unterstützungen als auch Vorschüsse und Darlehen an bedürftige Genossen gegeben wurden, so daß die Zunft nicht nur eine Kranken-, Armen- und Witwenanstalt in sich enthielt, sondern zugleich einen Vorschuß- und Kreditverein.[2])

War nun, wie in diesem zweiten Abschnitt gezeigt worden ist, die Zunft ihrem Wesen und Wirken nach eine Einheit in politischer, militärischer, religiöser, geselliger, sittlicher, wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht, so war sie endlich auch eine Rechtsgenossenschaft, welche ihr Recht und ihren Frieden

---

[1]) Gierke a. a. O. 396.

[2]) Eisenberger Seifensieder a. a. O. „Da ein Meister aus der Lade etwas borget, soll er dagegen Versicherung machen, wo es das Handwerk wieder bekommen soll und zur rechten Zeit einhalten bei Strafe des Handwerks". In Nonneburg betrug um 1540 die Verzinsung 5 %. R. Dobenecker, Aus der Vergangenheit von Stadt und Pflege Nonneburg. Daselbst 1899 S. 36.

nach außen und innen schützte durch das Zunftgericht. Alle Differenzen unter den Genossen, auch die, für welche der ordentliche Richter kompetent war, mußten, ehe man an diesen ging, vor das Zunftgericht gebracht werden, d. i. vor die Versammlung der Vollgenossen, der zu selbständigem Handwerksbetriebe berechtigten Selbstherren oder Meister. Von dieser eigentlichen Trägerin des gesamten genossenschaftlichen Rechts und insbesondere dem Organismus, welcher die Institution der Meister, Gesellen und Lehrlinge in sich befaßte, soll der folgende Abschnitt handeln.

III. Die Organisation.

Das ausgehende Mittelalter war für die verschiedensten Berufsklassen und Lebensgebiete das Zeitalter der Organisation. In den Ordnungen der Zünfte aber, in ihren rechtlichen und geselligen Verbänden, fand man Vorbild und Form für alle möglichen Vereinigungen. Nicht nur die Handwerker, sagt Schmoller, sondern auch Schüler und Lehrer, die Notare und Aerzte, die Bader und Spielleute, die Bettler und Totengräber organisierten sich gegen 1500 zünftlerisch. Ja die Meistersänger ahmten in der Singschule die Formen und den Stufengang der Zunft nach, und die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses dem Handwerk, aus welchem ein großer Teil ihrer Mitglieder hervorging.

Einen Einblick in das mannigfaltige Leben der eigentlichen Handwerkszunft gewinnen wir am besten durch die Betrachtung ihres Organismus in seiner Entwicklung und Betätigung, die naturgemäß mit der untersten Stufe im Handwerk, der des Lehrlings, beginnen muß. Der Lehrling (Lehrknecht, -knabe, -kind, -bote) gehörte nächst den Familiengliedern der Vollgenossen in den Kreis der Schutzgenossen der Zunft, anfangs überall Mitglied des Hauswesens seines Meisters, der ihn jedoch nicht im eigenen Namen oder als Privatmann annahm, sondern als Vertreter der Zunft. Während die Vorstellung des Lehrlings früher nur vor den Zunftvorständen, den Aldermännern, oder einer bestimmten Anzahl der ältesten Meister stattfand und besonders in den Reichs-

städten mit einem Eid verbunden war,[1]) erfolgte sie in der hier besprochenen Zeit vor dem ganzen Handwerk. Diese Versammlung, auch das Gebot, das Handwerk, seit dem 15. Jahrhundert die Morgensprache,[2]) welcher, so lange die Zünfte unter der Herrschaft des Rats standen, ein Ratsmitglied (Morgensprachsherr) beizuwohnen pflegte, fand zu bestimmten Zeiten früher ein- bis dreimal des Jahres[3]) statt, oft am Fronleichnamsfest, Donnerstag nach Trinitatis, oder am Tage des Patrons der Zunft; nach dem Altenburger Landesstatut der Steinmetzen und Maurer von 1551 am Sonntag nach Petri Kettenfeier (1. August) und nach Galli (16. Oktober), an welchem Tage auch die Ordnung bei den Obermeistern verlesen wurde,[4]) in Eisenberg bei den Bäckern 1559 zu Pfingsten und Montag nach Martini, seit dem 17. Jahrhundert meist alle Vierteljahre. Die Nachrichten aus Altenburg selbst schweigen über den Zeitpunkt; nur in dem Brief der dasigen Fleischer von 1402 findet sich die Bestimmung, daß diese „3 Stunden des Jahres Morgensprache haben" sollen, wobei schwerlich an eine 3stündige Dauer der einmaligen Jahresversammlung zu denken ist,[5]) da eine solche zeitliche Begrenzung sonst nirgends sich findet, sondern an eine 3malige jährliche Abhaltung des Gebots, falls nicht die regelmäßigen gewerblichen Sitzungen des Burggrafen mit dieser Zunft gemeint sind, die derselbe, laut des dem Altenburger sehr ähnlichen Augsburger Stadtrechts von 1156 und 1274, auch mit den Bäckern 3mal des Jahres abhielt.

[1]) Der Eid wurde geleistet auf Treue im Arbeiten, Frömmigkeit, Kirchlichkeit, Gehorsam gegen den Meister und Verschwiegenheit in allen Handwerkssachen. Stahl, S. 184.

[2]) Siehe oben S. 21. Das Wort Morgensprache, — nur in einigen Städten Ober- und Niederdeutschlands üblich, in Bremen Morgenrat, d. i. die der Hauptversammlung des ganzen Rats vorangehende Morgenversammlung der vornehmsten Ratsmitglieder, in weiterer Bedeutung die Versammlung der Zünfte, auch der Bergleute, in einigen Reichsstädten die Abschiede und Urteile (Abelung) —, habe ich in unserem Lande nur in den Ordnungen der Altenburger Fleischer von 1402 und der Eisenberger Bäcker von 1559 gefunden.

[3]) (Keutgen, Aemter und Zünfte S. 155, Anm. 400.) Niemals aber monatlich, wie Stahl S. 179 angibt, welche Frist nur für die polizeiliche Kontrolle, z. B. die Brotprobe, angeordnet war.

[4]) RR V. 427. 5.

[5]) Zeidler, S. 26.

Wollte ein Junge in der Zwischenzeit aufgenommen sein, so mußte er ein besonderes Gebot erbitten. Zum Gebot mußte jeder Meister und jede Meisterin, welche das Geschäft als Witwe oder selbständig führte, bei Strafe erscheinen, auch, vor Einrichtung ihrer eigenen Gebote, sämtliche Gesellen und die Lehrlinge, diese natürlich ohne Stimme und nicht für alle Versammlungen.

Während der Blütezeit des deutschen Zunftwesens galten als Hauptbedingungen der Aufnahme in die Zunft eheliche Geburt, deutsche Zunge und Ehrenhaftigkeit. Von den zwei ersten Forderungen ist schon oben, Seite 29, die Rede gewesen; was aber die Redlichkeit betrifft, so verfuhr man in der Verrufserklärung mit großer Willkür. Nicht nur Leute von zweifelhafter Existenz, die sogenannten fahrenden Leute, Gaukler, Quacksalber, Spielleute und Landstreicher, denen naturgemäß ein Zug zum Handwerk abging, sondern ganze Stände redlichen Berufs, wie Schäfer und Schäfersknechte[1]), Zöllner, Turmwärter, Sackträger, überhaupt alle Stadt- und Herrendiener, ja Müller, Bader und Leinweber waren bei den Handwerkern verachtet, bescholten oder anrüchig und daher handwerksunfähig. Wer mit Malefizpersonen wie dem Bartscherer, der einen Delinquenten rasiert hatte, wer, freiwillig oder beruflich, mit Galgen oder Rad in irgend einer Weise zu tun hatte, Fell oder Haare eines gefallenen Tieres verarbeitete, mit einem Unredlichen dauernd oder auch nur zufällig in Berührung kam, an allen diesen haftete die Bescholtenheit, nicht immer unauslöschlich, aber stets nur durch schwere Buße zu tilgen. War es bei Bediensteten die mit ihrem Berufe verbundene Unfreiheit, die sie unredlich machte, so bei den Müllern ihre Abhängigkeit als Hörige oder Zinsleute der Grundherren, Stadträte oder Klöster, oder ihre Uebervorteilung mit dem Malter, d. i. mit der Naturalabgabe, welche sie für das Mahlen zu verlangen hatten; bei den Leinwebern ihre Unredlichkeit bei Verarbeitung der Garne ꝛc.[2]).

[1]) Diese zwei nennt das Statut der Schuster und Loher in Kahla 1474 und 1492 „neben den andern hantwerken und handele, die do vorachtet sint und heißen". Bergner, Urk. 106, 5.

[2]) Stahl a. a. O. S. 104 ff. E. Otto, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung 1900 S. 119 ff. E. Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit 1901 S. 54 ff.

Die Bestimmung, daß nur Lehrlinge männlichen Geschlechts zünftig werden durften, fand erst im 17. Jahrhundert allgemeine Geltung, nachdem mit Ende des 16. die Bestrebungen der Meister und Gesellen die Handwerksarbeit für dasselbe zu monopolisieren sich gemehrt hatten. In Köln z. B. bestanden seit 1386 die nach französischem Muster eingerichteten Zünfte der Garnzieherinnen, Goldspinnerinnen und Taschnerinnen lediglich aus weiblichen Mitgliedern.[1]) In der Weberei werden auch Lehrtöchter oft erwähnt, wie auch in dem Briefe der Tuchmacher in Altenburg von 1465. Der Klage der Schneider in Koblenz (1457), daß die Näherinnen zu viele Gehilfinnen hätten, wurde Seitens des Zunftgerichts Folge geleistet, und daß die Zulassung weiblicher Zunftarbeit auch hier zu Lande Mißhelligkeiten erregt hat, ergiebt sich aus der Bestimmung der Eisenberger Posamentierer und Bordenwirker von 1682, „es soll kein Meister kein Frauenvolk auf dem Stuhl brauchen". Da jedoch von einer wirklichen Frauenzunft bei uns nirgends eine Notiz zu finden ist, übergehe ich diesen von Stahl S. 42 ff. eingehend behandelten Gegenstand wie auch die für die Aufnahme ins Handwerk vorkommenden selteneren Erfordernisse der bürgerlichen Geburt, der Geburt im Handwerk und eines gewissen Alters, dergleichen Stahl Seite 160 ff. von Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert für einzelne Handwerke verzeichnet.

Nach einer Bestimmung des Westfälischen Friedens sollte der Lehrling auch einem der anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, wodurch das alte Herkommen, die Juden vom Handwerke auszuschließen, sanktioniert wurde. Bereits hundert Jahre früher forderten die Strumpfwirker in Eisenberg von ihren Zunftgenossen ausschließlich das Bekenntnis zur evangelisch-lutherischen Kirche.[2]) Fünfzig Jahre aber später verlangten die Kürschner in Eisenberg von den auf die Wanderschaft gehenden Landeskindern die Anmeldung beim Predigtamt, welches sie „vor falscher, irriger Lehre, sowohl auch einem unordentlichen und unchristlichen Leben und Wandel in der Fremde wohl vorzusehen,

[1]) Ennen, Geschichte von Köln II, 629. Bis 1300 waren Frauen von der Teilnahme an den Zünften nicht ausgeschlossen. Stieda, a. a. O. S. 116.

[2]) S. o. Seite 24.

warnen und unterrichten könne". Später muß die Unterlassung der Anmeldung des antretenden und ausgelernten Jungen oft vorgekommen sein, da in vielen Ordnungen der Passus wiederkehrt, daß „ohne des Handwerks vorbewußt kein Lehrling angenommen noch ausgelernet gegeben werde".[1])

Zu dem eigentlichen Aufnahmeakt, der Aufdingung, erschien Lehrherr und Junge; mit ihm sein Vater oder beide Eltern oder ihre Vertreter. Der Vater, der nicht Meister desselben Handwerks war, durfte bei manchen Handwerken der Aufnahme nicht beiwohnen, sondern erst nach Vollendung des Akts eintreten, zur Entgegennahme der Beglückwünschung und des Geschenks, des Anteils am Trunk; ein solcher mußte zwei Meister als Bürgen stellen. Der Zunftmeister brachte das Gesuch vor: ihr wißt, daß der N. N. auf x Jahre das Handwerk zu lernen verlangt. Er wolle sich halten wie es einem ehrlichen Lehrling zusteht. Wüßte Einer oder der Andere etwas auf ihn, der solle es melden, damit der Junge könne etwas Anderes vornehmen. Nachdem hierbei der Lehrling abgetreten ist, wird jeder Anwesende dreimal gefragt, ob er etwas Nachteiliges gegen ihn wisse, und die Frage zum vierten Mal an die Gesamtheit wiederholt, worauf, wenn kein Einwand erfolgt, der Junge hereingerufen wird. Er legt seinen Geburtsschein vor,[2]) die Bürgen sprechen für sein unbescholtenes Herkommen, worauf er wieder abgeht. Nun wird der Geburtsbrief untersucht, und die Umfrage wie vorher auf eheliche Geburt, redliches, deutsches Herkommen gestellt. Hat sich keinerlei Anstand gefunden, so wird der Junge bei seinem letzten Eintritt gefragt, ob er die vorgeschriebene, auf 14 Tage, später auf 4 Wochen, sich erstreckende, Probezeit bestanden, ob er wirklich Beliebung zu dem erwählten Handwerk habe, da es noch Zeit sei ein anderes zu ergreifen, ob er entschlossen sei, seine ganze Lehrzeit über sich getreu, fleißig, verschwiegen, fromm und gehorsam zu verhalten und ohne Wissen seines Meisters nicht über Nacht aus dem Hause bleiben wolle.[3])

[1]) Z. B. bei den Eisenberger Sattlern 1624, Schneidern 1665, Kürschnern 1689, Hutmachern 1693.

[2]) Das Nähere s. o. Seite 29.

[3]) Eisenberger Sattler und Riemer 1624 EGA, Posamentierer und Bortenwirker 1682. ERA G. 35.

Hatte er dies Alles versprochen, so wurde er mit oben angeführtem Spruch „kraft des ganzen Handwerks“ aufgenommen und ihm von jedem Anwesenden mit Handschlag Glück gewünscht. Nachdem hierauf die Umfrage wie vorher auch in Betreff des Lehrherrn geschehen, und die an die Versammelten gerichtete Aufforderung, wer etwas einzuwenden habe, der solle es jetzt sagen, hernach aber „reinen Mund halten“, einspruchslos erfolgt war, wurden die wieder vor der Versammlung Erschienenen an ihre beiderseitigen Pflichten gewiesen.

Die Aufzunehmenden hatten bestimmte Gebühren an Handwerk, Lehrherrn und Rat zu entrichten, von welchen die Meistersöhne meist hälftig oder völlig befreit waren; diese, von Lehrling und Meister zu gleichen Teilen oder allein von letzterem erlegt, erreichten später, wie bei der Lossprechung, eine nicht unbeträchtliche Höhe, wenn auch nicht der Art, wie bei den Gebühren und Aufwänden für das Meisterwerden, die oft geradezu ein Hemmnis waren für den Eintritt und zwar ein absichtliches, veranlaßt durch den Zudrang zu den Zünften. Der niedrigste Betrag dieser dem Handwerke angepaßten Gebühren in unserer Periode war 1591 5 Groschen 6 Pfennige bei den Schlossern und Schmieden in Ronneburg; in demselben Jahr erlegt ein, offenbar wohlhabenderer, Lehrling einen Gulden,[1]) welcher Betrag kurz darauf der stehende ist. In Altenburg geben die Böttcher 1475 1 Pfund Wachs, die Hufschmiede 1486 ebensoviel und 6 Groschen bar; in Eisenberg die Fleischer 1552 6 Groschen, 1665 außerdem dem Rat 10 Groschen 6 Pfennige, die Bäcker 1559 15 Groschen und 1 Pfund Wachs, dem Rat 5 Groschen, die Tuchmacher 1595 an Rat und Handwerk je ½ Gulden, 1667 je 1 Gulden und 1 Tonne Bier; so auch 1624 Riemer und Sattler, 1682 Posamentierer und Bortenwirker; die Gerber 1655 2 Gulden; die Seifensieder im ganzen Fürstentum 1587 3 Gulden dem Lehrmeister, 2 der Lade, 1 Groschen dem Zunftschreiber; in Kahla die Wollenweber 1455, die Schuster und Loher 1474 4 Pfund Wachs, hälftig der Kirche und dem Handwerk und 1 Tonne Bier und dem Rat eine Handbüchse.

[1]) R. Dobenecker, Aus Vergangenheit von Stadt und Pflege Ronneburg 1899, S. 69, 74 ff. — 1 Gulden = 18 Mk. 78 Pfg.

Diese Zahlen, auf Rasuren geschrieben, betrugen ursprünglich die Hälfte.[1])

Zu diesen Gebühren kamen später noch bisweilen 10 bis 12 Gulden Bürgschaft, die versiegelt in der Lade aufbewahrt, beim Lossprechen wieder ausgehändigt, im Fall der Flucht des Lehrlings vom Meister zurückbehalten wurden. Auch sein Bett mußte er mitbringen. Die Abgabe an Wachs zu Lichtern in der Kirche beweist, daß der Lehrling als wirkliches Handwerksmitglied angesehen ward und infolge davon Teil hatte an der Bruderschaft, welche in jeder Zunft zu gemeinschaftlichem Gottesdienst, Bestattung der Toten, Verpflegung der Kranken, Unterstützung der Armen bestand, aber auch Mitglieder außer der Zunft haben konnte.

Die Nachricht von der Aufnahme wurde, regelmäßig erst später, in ein dazu absonderlich verfertigtes Jungen- „oder auch bei der Lade befindliches Handwerks-Handelsbuch deutlich und mit allen Umständen des Jungens Herkommens, Alters, Tags des Aufdingens" und dergl. eingetragen.[2]) Mit dem Eintritte ins Handwerk war der Lehrling fortan der Haus- und Tischgenosse des Meisters, ihm verantwortlicher Weise zu Lehre und Erziehung übergeben, gänzlich dem Einfluß der Eltern entzogen, ihm auch nicht gestattet daheim zu wohnen, selbst wenn er seine Eltern am Orte hatte. Der Meister dagegen war, wie es in dem Eisenberger Kürschnerbriefe von 1689 heißt, „schuldig bei dem Jungen gebührenden Fleiß anzuwenden und nicht mit allerhand unanständiger, saurer Arbeit zu beschweren oder ihn nur zum haushalten, täglichen verschicken oder andern Geschäften mit Hintansetzung der ordentlichen Lehrarbeit zu gebrauchen und also zu versäumen, sondern dergestalt treulich zu unterrichten, daß er solches sowohl in seinem Christentum und Gewissen, als auch bei dessen Loszahlung selbst Ehr und Dank davon haben könnt. Er soll auch hiernächst, da der Jung zu strafen, es selbsten mit mäßigung, christlicher Bescheidenheit und ohne tyrannisches Schlagen, Verlehmen der Glieder,

[1]) Bergner, Urk. 102, 4; 106, 5.

[2]) Kürschner Eisenberg 1689. ERA. G. 34. Dergleichen Register 1595—1611 über Aufgenommene und Ausgelernte mit Angabe der Lehrzeit, des Lehrgeldes bezw. Führungszeugnis bei Dobenecker, a. a. O. S. 76 ff.

heftiger Entrüſt-, Verfluch- und Verwüntzſchung thun." Schon das Stadtrecht von Augsburg von 1276 geſtattete „dem Meiſter, der ein Lehrkind hat, in welchem Handwerk es ſei, der mag es wohl züchtigen mit Ruthen und auch anders wie er will, „ane gewaffnete Hand vnd ane bogewunden.[1])

Anderſeits mußte ſich der Junge „des Spazierens, Kartenſpielens, Ueppigkeit, Frevel und Mutwillens gäntzlich enthalten".

Aus demſelben Geiſt der Zucht und Ordnung richtet auch der ungenannte Verfaſſer der im Jahre 1509 gedruckten „Chriſtlichen Ermahnung" an den Lehrherrn die Worte: Wenn der Lehrjunge es fehlen läßt an Gottesfurcht und gehorſam, ſoll er hart gezüchtiget werden; das thut der ſeele gut und muß der leib pein leiden, damit es der Seele wohl ergehe. Der Meiſter ſoll nicht weichhertzig ſein gegen den lehrjungen, noch tyranniſch und nicht zu viel von ihm fordern, wie oftmals geſchiet; ſoll auch nicht nachtragen, wenn der lehrjunge gefehlet hat, denn er ſelber iſt ein armer ſünder, und Gott muß ihm viel vergeben, wenn er ſoll ſelig werden; ſoll ihn auch ſchützen gegen ſcheltung, Ohrlappenzupfen und püffe der geſellen, wie es — ich hab es ſelber geſehn — mein ſeliger vater gethan, der ein meiſter war des Ehrbarn Schuſteramts zu Kolmar. Meiſter, gedenk deiner pflichten. Du mußt rechenſchaft geben über dieſen lehrjung und ſollſt ihn darum halten wie dein eigen kind. Wiſſe, daß du meiſter ſein ſollſt in gutem beiſpiel für Frau und Kinder, für lehrjunge und geſelle und für dein ſonſtig geſinde".[2])

Daß ſchon gegen Ende des 15. Jahrhunderts Ausſchreitungen bezüglich der Züchtigungsgewalt des Lehrherrn vorkamen, bezeugt uns aus jener Zeit der gelehrte Ciſtercienſermönch Johannes Butzbach, der notgedrungen das Schneiderhandwerk ergriffen hatte, in der Klage: Was ich während der 2 jar meiner lerzeit ausgeſtanden, auch abgeſehen von der ſchwierigkeit des handwerks und der unmenſchlichen nachtwachen, dadurch ein junger menſch an körper ganz heruntergebracht wird, wie ich von 3 oder 4 uhr morgens bis abends um 9 oder 10, bisweilen auch 11 oder 12 uhr, wie

[1]) Walch, Vermiſchte Beiträge zum deutſchen Recht. III. 331; Stieda, Zur Entſtehung des deutſchen Handwerks S. 122.

[2]) Otto, a. a. O. S. 120 f.

ich aber besonders an den hohen Festen gemeiniglich bis zur Hochmesse in einem fort habe arbeiten müssen, wie ich geplagt wurde mit wassertragen, mit hauskehren, Feuerschüren, mit Hin- und Herlaufen, mit besorgungen in und außer der stadt und — was mir am meisten verhaßt war — mit dem sammeln oder richtiger mit dem stehlen des wachses von den Leuchtern in der Kirche und zum gebrauche beim geschäft, wie ich von Meister und Meisterin und den Dienstleuten harte Worte und mitunter noch härtere schläge, wie ich kälte und hitze, hunger und durst bis zum äußersten zu tragen, was ich auf solche und mehrfache Art bis zum übermaß zu erdulden und für ein elend auszuhalten hatte, das würde kaum in einem dicken buche zu beschreiben möglich sein.[1]) Indeß gehörte ein solches Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrjungen damals noch zu den Ausnahmen; die Regel war, daß der Lehrling nicht nur technisch unterrichtet, sondern auch durch Anweisung und Vorbild zu Fleiß und Ehrbarkeit von Meister und Meisterin erzogen, wie ihr eigener Sohn gehalten ward. In rechten Handwerkshäusern wurden diese Tugenden tatsächlich Jahrhunderte lang geübt, und die Disciplinargewalt der Meister begrenzt, seitdem die Zünfte organisiert und ihnen die Gesetzgebung und Verwaltung in allen innern Angelegenheiten, sowie die Jurisdiction über alle ihre Angehörigen zugefallen war. Jedenfalls lag in der Vereinigung der verschiedenen wirtschaftlichen Kräfte nicht blos zu einer Arbeit, sondern auch zu einem Familienleben, wie Schmoller es bezeichnet, eine große sittigende Kraft.

Auch für die Kleidung des Lehrlings hatte in mancher Zunft der Meister zu sorgen. Der Zimmermann in Straßburg mußte ihm nach der Ordnung von 1478 gebundene Schuhe und weiße Hosen stellen, jährlich 4 Ellen graues Tuch zu einem Rock, 4 Ellen Zwillich zu einem Schantz (Kittel), auch Axt, Beil, Texel, Winkelmaß, Nagelbohrer und wöchentlich 2 Heller zum Vertrinken[2]). In hiesigen Briefen habe ich bezüglich der Kleidung keine Notiz gefunden; von dem Maurer-Handwerkzeug aber heißt es in der

[1]) Otto, ebenda.

[2]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XVI, 159. Stahl, a. a. O. S. 206.

Ordnung von 1551: wer sein eigen rüstbeil nicht hat, dem sol jede woche ein groschen weniger zu lohn gegeben werden[1]).

Eine allgemein bestimmte Lehrzeit hat es in Deutschland wahrscheinlich noch Anfang des 15. Jahrhunderts gar nicht gegeben. In Frankreich und England aber schon im 13. Jahrhundert eingeführt, betrug ihre Dauer dort 6—12 Jahre, bei uns, wo sie durch Handelsbrauch oder Zunftstatut geregelt war, 2—8[2]), gewöhnlich 3 Jahre. Ein Jahr länger mußte lernen, wer kein Lehrgeld zahlte[3]). Die Eisenberger Bäcker (1559) und Fleischer (1552) hatten nur 2, die Tuchmacher (1595) 4, die Maurer und Steinmetzen im ganzen Lande 1551 wenigstens 5 Jahre[4]) Lehrzeit. Die längere Lehrzeit des einzelnen Gewerbes erklärt sich aus dem Ansehen, das seine Produkte im Auslande genossen, da der Kredit des ganzen Handwerks einer Stadt, der ganze Absatz davon abhing, daß von ihm nur gute Ware abgegeben wurde, dasselbe Motiv, welches dem Meisterstück und der Schau zu Grunde lag.

Auch bezüglich der Lehrzeit war der Meistersohn bevorzugt, so daß es z. B. in der Eisenberger Gewerbeordnung von 1655 heißt: er soll mit der Lehre an keine gewisse Zeit gebunden sein, sondern so lange lernen, bis er sich deswegen mit dem Meister vergleichet[5]). Ebenso bestimmt der Eisenberger Tuchmacherbrief von 1595 bezüglich des Lehrgeldes. Ueber seine Höhe schweigen die Altenburger und Eisenberger Nachrichten bis ins 16. Jahrhundert fast gänzlich. In Ronneburg betrug es um 1591 bei den Schmieden und Schlossern 4 bis 6 Gulden[6]). Meistens ebenfalls durch die Zunft festgesetzt, in Süddeutschland dem Ermessen der Beteiligten freigestellt, oft durch lange Zeit unverändert[7]), stieg

[1]) RR V. 434, 38.

[2]) Diese längste Zeit bei den Goldschmieden in Köln. Ennen, Geschichte von Köln II, 622.

[3]) Eisenberger Posamentierer 1682, Kürschner 1689.

[4]) RR V. 434, 37.

[5]) ERA G. 32.

[6]) Dobenecker, a. a. O. S. 35.

[7]) Die Bender in 6 rheinischen Städten hatten 1341 auf dem Handwerkstage 6 Gulden vorgeschrieben, ein Satz, der noch 1495 galt. Die Gerber in Frankfurt ein Lehrgeld von 2 Mark Pfennige und 1 Malter Korn, welche Summe noch 1609 galt. Stahl, a. a. O. S. 203.

es in Altenburg 1606 bei den Bäckern auf 10 Gulden, in Eisenberg bei den Kürschnern 1689 für die Fremden auf 20 Gulden, bei den Glasern 1690 für die Einheimischen auf 25 bis 30 Gulden.

Uebrigens wird jegliche Veranschlagung von Gebühren, deren Höhe bei den verschiedenen Zünften verschieden war, durch die damaligen Wandlungen des Geldwerts sehr erschwert. — Das Stadtrecht von Mühlhausen i. Th. schreibt jedem Meister vor, den Lehrling auf Verlangen der Eltern nach geendeten Lehrjahren von unparteiischen Meistern prüfen zu lassen. Falls der Lehrling durch Meisters Schuld nicht bestehe, habe dieser das Lehrgeld herauszugeben oder, wo keins gegeben wurde, Schadenersatz zu leisten[1]).

Seit den ältesten Zeiten muß das Entweichen der Lehrlinge oft vorgekommen sein, da alle Statuten und viele allgemeinere Rechtsquellen davon handeln. Hatte der Meister oder sein Weib „durch Hunger, Mißhandlung und unverantwortliches Traktament" Ursache gegeben zum Weglaufen, so sollte er die Hälfte desjenigen erstatten, was er von dem Jungen, der bei einem andern Meister ungehindert auslernen durfte, bekommen, auch bis Ausgangs der Lehre keinen andern anzunehmen befugt sein[2]); ihn entlassen durfte er nur wegen Diebstahls oder liederlichen Lebenswandels[3]).

Der Lehrling, der aus Mutwillen oder Leichtsinn schon im ersten Jahre entlief, war außer der Kaution, dem Bett und was er sonst ins Handwerk gegeben, des halben Lehrgeldes an den Meister verlustig, des ganzen Lehrgelds aber nebst Bett, sowie der Erlaubnis weiter zu lernen, wenn die Flucht im 2. Jahre erfolgte, oder wenn der Junge während der Lehrjahre starb oder wegen Gebrechlichkeit nicht auslernen konnte. Da er sich aber, so heißt es 1587 im Brief der Eisenberger Seifensieder, bei dem Meister wiederum einstellte, und was er versäumt, einbrächte, sollte ihm dasselbe unschuldig sein, und sein Meister ihn vollends auslernen, ein Zugeständnis, das im 17. Jahrhundert überall ausgeschlossen war. Die Schneider in Altenburg gestatteten 1465 auch den Eintritt bei einem andern Meister nach vorheriger Ver-

[1]) Stadtrecht von Mühlhausen i. Th. 1692 III. 325.
[2]) Eisenberger Tuchmacher 1595, Sattler 1624.
[3]) RR V. 427, 4.

ständigung mit dem früheren. Manche Zünfte aber gaben sogar dem zweimaligen Entlaufen keine weiteren Folgen, noch zwangen sie den Lehrjungen zu dem Handwerk zurückzukehren, nur mußte er den Meister entschädigen und jegliches Handwerk quittieren[1]). Zuweilen verlor er auch die ganze Lehrzeit vor seiner Entweichung und den Teil derselben, da er durch Krankheit an der Arbeit verhindert gewesen. In Lübeck konnte ihn bei dem erstmaligen Entlaufen nicht mehr der Meister, wohl aber die Aldermänner, das 2. Mal nur das ganze Amt wieder aufnehmen, und das 3. Mal war noch die Zustimmung des Rats erforderlich[2]).

Starb der Meister kurz vor Ende der Lehrzeit und führte die Witwe das Geschäft mit einem tüchtigen Gesellen fort, so konnte der Junge im Hause bleiben; andernfalls sorgte die Zunft für einen geeigneten Lehrherrn zu seiner vollen Ausbildung, und kein hierfür ausgesuchter Meister durfte sich weigern ihn anzunehmen. Der bei der Witwe Auslernende konnte nicht von dieser, sondern nur von dem Handwerke zur Lossprechung bei dem Gebote präsentiert werden[3]).

Nach vollendeter Lehrzeit hatte der Lehrling Anspruch auf die Lossprechung und die Aufnahme unter die Gesellen; beides waren getrennte Akte; denn zwischen dem Lehrjungen und dem Gesellen stand noch der Mittler, Jünger oder Halbgesell, zu welcher Stufe ihn die Lossprechung führte, während die ihr folgende, von den Gesellen vollzogene Taufe ihn erst zum wirklichen Gesellen machte. Die Lossprechung vollzog sich in ähnlichen Formen wie die Aufdingung. Der Lehrherr, bezw. die Witwe durch Vermittlung des Zunftmeisters verlangte sie vor dem Gebot des ganzen Handwerks. Es wurde erörtert, ob die Lehrzeit vollständig abgelaufen und, wie bei der Aufnahme, die dreimalige Umfrage an jeden Meister gestellt, ob er etwas gegen den Jungen einzuwenden habe. Lautete die Antwort, daß man „nichts denn Liebes und Gutes" von dem Jungen wisse, so wurde er von dem

[1]) Stahl, S. 215 ff.

[2]) Wehrmann, Die älteren Lübecker Zunftrollen 1864. S. 384, 449, 457 u. ö.

[3]) So bei den Eisenberger Sattlern 1624, Seilern 1652, Gerbern 1655, Kürschnern 1689.

Zunftmeister „kraft und im Namen des Handwerks“ losgesprochen, bei den Schustern „im Namen des dreieinigen Gottes“. Der Lehrherr ermahnte ihn an seine Pflichten mit dem Schluß: du bist bisher Junge gewesen und hast dich zu den Jungen gehalten; jetzt wirst du Jünger und wirst dich zu den Jüngern halten. Wird dir aber Gott die Gnade verleihen, daß du in den Gesellenstand trittst, so wirst du es auch mit christlichen Gesellen halten. — Die Kosten bei diesem Akte, meistens denen bei der Aufnahme gleich oder niedriger, wurden bezüglich der Mahlzeit später bar fixiert. Der Ausgelernte erhielt einen von dem Stadtschreiber verfertigten Lehrbrief, wofür er, je nach Vermögen, 8 Groschen bis 1 Thaler zu erlegen hatte.

Zur Aufnahme in die Gesellenschaft wurde der Losgesprochene vor die Zunft entboten, und diese auf die verneinende Antwort, ob man auf ihn etwas wüßte, aufgefordert, ihn zu einem ehrlichen Gesellen zu machen, worauf der Altgeselle nach der bejahten Antwort auf die Frage: bist du Willens auszustehen was ein anderer ehrlicher Geselle ausgestanden? die Aufnahme unter die Gesellen, das Gesellenmachen, vollzieht. Die verschiedenen, mit diesem Akte verbundenen Ceremonien, das Hänseln, Taufen, Schleifen, Hobeln, Feueranblasen, Bartbeißen, Deponieren sind Gebräuche späterer als der hier besprochenen Zeit.

Im Allgemeinen sei hier noch angemerkt, daß die moralischen und religiösen Gesetze der Zünfte, denen sich der Lehrling ebenso zu fügen hatte wie der Meister, nicht nur bei der Zunft, sondern für alle andern Leute zu derselben Zeit in den Polizeiordnungen sich finden und stets aus diesen in die Handwerksordnungen geflossen sind. Das Gebot des Kirchenbesuchs, der Gottesfurcht und Pietät, das Verbot des Schreiens und Fluchens, des Trinkens und Spielens, des langen Wirtshausſitzens und Degentragens findet man in den meisten Stadtrechten ausgedrückt und gewöhnlich fast mit denselben Worten in die Zunftbriefe aufgenommen, da ja die Zünfte die Polizei unter sich handhabten[1]). Wenn daher die vielen mit Strafen eingeschärften Sittenregeln keineswegs ein

[1]) Z. B. in der Polizeiordnung von Eisenberg von 1563 E. XI, 26. Artikel 1, 3, 8, 17, 19, 25, 37; im Stadtrecht von Kahla Bergner, Urk. S. 89 ff. Nr. 1, 8, 10, 11, 26, 27, 65.

Beweis sind für den hohen sittlichen Stand der Zünfte, vielmehr ein Zeugnis von ihrer Notwendigkeit und somit von dem Mangel an Sittlichkeit, so kann dennoch angenommen werden, daß diese Gesetze von den Zunftgenossen sicherer als anderwärts befolgt wurden, da diese selbst die Strafgewalt übten und die meist in Geld bestehende Strafe ganz oder zum Teil in ihre Kasse floß, — gewiß auch ein Erfolg der Organisation. —

Der Losgesprochene blieb meist zunächst im Hause des Meisters, der „Knecht oder Knappe“[1]); der Hausgewalt des Meisters, von dessen Wohnung er zur Winterszeit nicht über 9, im Sommer nicht über 10 Uhr fernbleiben durfte, in höherer Instanz der Zunft und ihren Gerichten unterworfen; er mußte, wenn er nicht Zimmermann, Tuchmacher, Maurer oder Buchdrucker war, unverheiratet bleiben. Die Aufgabe des Gesellen war ausschließlich die Gewerbearbeit im engern Sinne derart, daß er auch mit dem Einkauf und Verkauf in der Regel nichts zu tun hatte,[2]) auch nicht im Laden helfen durfte, wie schon im Sachsenspiegel verboten war. Der Lohn, Zeit- wie Stücklohn, in älterer Zeit vom Handwerk festgesetzt, durfte nicht überschritten werden[3]). Auch die dem Gesellen dargebotene häusliche Verpflegung und Quartierung bildete einen Teil seiner Löhnung, welche in dieser Form dem Meister ebenso erwünscht sein mußte, wie sie dem Gesellen von Vorteil war bei den damaligen bedeutenden Schwankungen in den Preisen des Geldes und der Lebensmittel. Jenes galt für den Meister auch bezüglich der Wohnung, da er ein eigenes Haus haben mußte und immer Raum genug hatte, seine Gesellen, deren ihm meist nur zwei gestattet waren, unterzubringen, sowie den ursprünglich überall nur einzigen Lehrling.

---

[1]) Serviens, famulus, servus; die erstere Bezeichnung stammt offenbar aus den Zeiten des alten höfischen Dienstes, wo man servientes armorum, ad clavam, curiae, excubiarum unterschied. Du Cange.

[2]) Bergner, Urk. 106, 8.

[3]) In den Briefen der Altenburger Tuchmacher 1465, der Maurer 1551, deren Wochenlohn 1 Gulden betrug, KR V. 430, 19; in Altenburg erhielt 1425 an Tagelohn der Zimmermann 2½, der Helfersknecht 1½ Groschen, v. Braun, a. a. O 153. Zeidler, S. 25. Ein Beispiel, daß er in natura bezahlt wurde, mit Fleisch und Wurst, wovon sie aber nichts verkaufen durften, findet sich bei den Eisenberger Hausschlächtern 1552.

Tatsächlich waren bis zum 15. Jahrhundert die losgesprochenen Handwerker nichts als werdende Meister; man kannte im Gewerbe noch gar nicht den Namen Gesellen[1]); es gäb noch keinen besondern Stand der Gesellen, keinen unselbständigen Arbeiterstand neben einem Stand selbständiger Unternehmer oder Arbeitgeber, sondern nur eine Lehr- und Dienstzeit als Vorschule und Vorstufe für eigene Ausübung des Amts. Die Unterschiede von Meister und Gesellen waren wesentlich nur solche des Alters und der Ausbildung[2]). Daher war auch von einer besondern Vereinigung der dem Handwerksamt als eine bloße Klasse organisch eingefügter Gesellen ursprünglich nicht die Rede; es kamen unter ihnen nur zu freien Zwecken dienende eigene Brüderschaften vor, welche gleich den geistlichen Brüderschaften der Meister in einer gewissen Abhängigkeit zur Gesamtzunft standen[3]).

Sobald indes, vielfach schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts, durch die Erschwerungen des Meisterwerdens die Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von solchen, die niemals Meister wurden, die Gesellen in einen gewissen Gegensatz zu dem Stande der Meister traten, erstand, entgegen dem Sträuben der Obrigkeit und Zünfte, auch unter den Gesellen der deutsche Einungstrieb. Sie beanspruchten statt des alten Namens der Knechte die Bezeichnung als Gesellen und organisierten sich nach dem Muster der Zünfte in eigenen Gesellschaften, welche zwar den Zusammenhang mit jenen nicht lösten, aber eigene Statuten und eigene Vorstände, Altgesellen, auch Oerten oder Irtengesellen, neben den besondern Versammlungsstätten, später ihre Herbergen für die Wandernden hatten und ihre abendlichen Auflagen, entsprechend den Morgensprachen der Meister, unter dem Ehrenvorsitz des Gesellenvaters abhielten[4]).

[1]) Daher fehlt er ganz in den alten Briefen z. B. der Weber, Schuster und Loher in Kahla 1455, 1474, 1492, der Fleischer und Bäcker in Eisenberg 1552 und 1559.

[2]) Gierke, a. a. O. S. 403 ff. Stieda, S. 123.

[3]) Aus jener Anfangszeit des Altenburgischen Zunftwesens sind 3 Briefe von Gesellenbrüderschaften auf uns gekommen, die der Bäcker- und Schuhknechte von 1476 und 1477 und der Böttcher 1519. Wagner, VIII, 93. XXIII, 49.

[4]) Otto, S. 49. — Irte süddeutsch = Wirtsstube.

Den Gegenstand ihrer Vereinigungen bildeten nunmehr nicht nur religiöse, humane und gesellige Zwecke, sondern auch solche, welche dem gemeinsamen gewerblichen Interesse dienten. Ja diese Gesellenschaften führten schon in früher Zeit planmäßige Koalitionen und Arbeitseinstellungen herbei[1]).

Die Ueberfüllung an Arbeitskräften brachte es mit sich, daß überschüssige Handwerker den Wanderstab nahmen. Der wandernde Gesell aber befand sich eigentlich nie in der Fremde, denn wohin er auch kam, überall fand er Versorgung. In den für das ganze Fürstentum Altenburg geltenden Artikeln der Seifensieder von 1587 heißt es: „Da fremde Gesellen gewandert kommen und sich in Städten bei einem Meister angeben und arbeiten wollen, sollen dieselben ihre Lehrbriefe vorlegen, alsdann mit Herberge, Essen und Trinken versehen oder anstatt desselben 18 Pfennige gegeben und beherbergt werden" und im Briefe der Eisenberger Sattler und Riemer 1624: Die Wandernden, so lange sie keine Arbeit haben, sollen altem Gebrauche nach von einer Werkstatt zur andern neben notdürftigem Essen und Trinken 1 Groschen Geschenk erhalten. Der Meister, der einen Gesellen „unter den Toren oder außerhalb auf der Straße bestellen ließ", hatte mit 12 Groschen zu büßen. (Eisenberger Kürschner 1689).

Die Sitte des Wanderns der Gesellen[2]), erst im 16. Jahrhundert allgemein rechtliches Erfordernis, ist wahrscheinlich sehr alt, wie dies die frühen Verbindungen der einzelnen Städte und ihrer Zünfte unter einander beweisen. Es wirkte wesentlich mit zur Entwicklung des Zunftwesens und zu der das deutsche Handwerk

---

[1]) Der älteste Strike i. J. 1351 in Speier. Gierke, S. 405 Anm. Ausführliches hierüber bei Rummenhoff, a. a. O. S. 89 ff. 200 Jahre später strafte die Altenburger Landes-Ordnung der Steinmetzen und Maurer von 1551 das mutwillige Abhalten von der Arbeit mit einem Tagelohn und Urlaub, d. i. zeitweiliger Entlassung. KR V. 433, 32.

[2]) Hans Sachs, das edelste Beispiel eines wandernden Gesellen, der nach vollendeter Lehrzeit, erst 17 Jahre alt, 1511 den Wanderstab ergriff, berichtet in seinem Valete:

Arbeit also das Handwerk mein
In Bayern, Franken und am Rhein . . . .
Fünf ganze Jahr ich wandern tät
In diese und viel andre Städt.

zusammenhaltenden, durch Sitte und Herkommen gegründeten Organisation. Die bezüglichen hiesigen Nachrichten stammen allermeist aus etwas späterer Zeit. Wer das Meisterstück nicht bestand, mußte mindestens ein Jahr wieder wandern. Die gesetzliche Wanderzeit variierte zwischen einem und 6 Jahren[1]).

Auch von dieser Pflicht waren die Meistersöhne und die auf eine Meisterswitwe oder -Tochter muteten, d. h. auf die Verheiratung mit einer solchen hin das Meisterrecht erlangten, ursprünglich ganz, später teilweise enthoben. Der Grund hierzu scheint in dem Umstand zu liegen, daß das Reisen in jener Zeit nicht nur mit vieler Mühe und Gefahren verbunden war, sondern auch nicht wenige den Landstreichern und Werbern zuführte. Uebrigens kam es nach allgemeiner Einführung des Wanderns vor, daß die Gewanderten sich über die nicht Gewanderten erhoben, und konnte diesen das Meisterrecht nicht vorenthalten werden, so wurden sie doch in der Zunft nicht als voll betrachtet; man gab ihnen den Namen Gnadenmeister und wählte sie nie in ein Vorstandsamt, so lange die Wahl in der Hand der Zunft lag. — Ein von der Wanderschaft heimkehrender Gesell, der im Lande Meister werden wollte, mußte in der ihm am nächsten gelegenen Kreisstadt einmuten, 2 Halbjahre je 2 Groschen Mutgeld in die Lade erlegen und dann beim Obermeister das Meisterstück machen. (Eisenberger Seifensieder 1587).

Nicht wandern durften „welche Gesellen in Wirtshäusern an Zechen oder sonsten ufborgen", — denen soll das Handwerk bis zu endlicher Vorrichtung gelegt und sich wegzuwenden verboten werden"[2]). — Lange vor dem Wanderzwang bestand durch alle Statuten, die das Verhältnis der Gesellen zum Meister berühren, die Ordnung: wenn ein Gesell von seinem Meister in Unfrieden

---

[1]) 1 Jahr in dem erwähnten Landesstatut von 1587, 6 Jahre bei den Eisenberger Schneidern 1665. In dem Brief der Maurer von 1551, die 2 Jahre wandern mußten, heißt es: wann ein gesell wandern wil, soll er andern gesellen vor der Zeit davon nicht meldung thun und sie mit ufreden. RR V. 433, 34.

[2]) Maurer 1551 RR V. 433, 33; Stahl, S. 302.

geschieden ist, so darf er anderwärts nicht angenommen werden, bis er sich mit diesem versöhnt, ihm Genüge getan. Folgte dem angekommenen Gesellen ein bezüglicher Beschwerdebrief nach, so mußte er sofort entlassen werden und umkehren, um sich mit seinem letzten Meister ins Reine setzen.

Wurde in den Werk- und Arbeitsstätten streng darauf gesehen, daß die Gesellen gegen einander jeder Ungebührlichkeit und Uneinigkeit sich enthielten, und kein Meister dem andern seine Gesellen abwendig machte, so auch auf das pünktliche Einhalten der Arbeitszeit[1]), welche innerhalb der Werkstätten die Zunft bestimmte; dieselbe dauerte meist von früh 5, im Winter 6 Uhr bis abends 7 Uhr, jeden Sonnabend und Feiertags-Heiligenabend bis 3 oder 4 Uhr des Bades wegen, wozu sie vom Meister den Badegroschen erhielten[2]). Machten diese Bestimmungen die Arbeit bei Licht nötig, so scheint diese nur bei den Webern lange Zeit verboten gewesen zu sein; so weit sie zulässig war, wurde sie gewöhnlich an Burkhardi (14. Oktober) begonnen und zu Fastnacht geschlossen. Daran knüpfte sich im 16. Jahrhundert eine bestimmte Verpflichtung des Meisters. Er mußte den Gesellen am Abend Burkhardi einen Lichtbraten geben, der Jahreszeit nach eine Gans, die Lichtgans. Tags darauf begann die Lichtarbeit, die an Fastnacht mittag ebenfalls mit einem Braten geschlossen wurde.

Wie den Lehrlingen, so war auch den Gesellen die Art der Kleidung vorgeschrieben. Als eine besondere Klasse der Städter neben den Kaufleuten und dem Adel, hatten die Handwerker Anteil an der zur Unterdrückung des Luxus, wie zur Unterscheidung der verschiedenen Stände üblichen Kleiderordnung, welche bekanntlich allmählig Reichssache wurde. Die betreffenden Bestimmungen des Reichstags zu Augsburg 1530 verboten den Gesellen das Tragen von Gold, Silber, Perlen, Sammet, Seide und Straußenfedern,

---

[1]) RR V. 430, 19; 432, 28 ff.

[2]) Als Feiertage galten außer den Sonntagen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten die zwölf Boten- und die Marientage. Volle Arbeit am Vorabend der heil. Tage und an diesen selbst war den Schneidern zugelassen für Braut- und Trauerkleider. Das Nähere bei Stahl, S. 307 ff.

verbrämter Kleider und Marderpelz[1]). Kein Geſell durfte über die Straße gehen ohne vollſtändige Kleidung, auch nicht barhäuptig oder barfüßig. Der Geſell, der zur Kirche, Herberge oder Arbeit ging, mußte ein Stück Handwerkszeug mit ſich führen, der Böttcher oder Schmied den Hammer, der Schreiner das Winkelmaß etc.[2]). Wir ſehen, daß in jener Periode des Handwerksſtandes überall Sitte und Ordnung herrſchte, und der in der Blütezeit des deutſchen Zunftweſens noch einfache Organismus war durchweg von dieſem Geiſte getragen.

Die Erlangung des Meiſterrechts war damals nur an zwei Forderungen gebunden, die Erwerbung des Bürgerrechts und die Erlegung der vorgeſchriebenen Gebühren. Das Bürgerrecht, urſprünglich wahrſcheinlich unentgeltlich verliehen, mußte ſeit dem 14. Jahrhundert erworben (ſ. o. S. 32), auch der Beſitz eines Hauſes und ein beſtimmtes Vermögen nachgewieſen werden, das für die Altſtadt höher bemeſſen war als für die Vorſtadt. Tüchtigen Meiſtern, die eine neue Induſtrie einführten, wurde dasſelbe zuweilen geſchenkt. Dem Atlasmacher Antoni Baſſer, der 1529 nach Nürnberg kam, zahlte der Rat ſogar den Wohnungszins, erließ ihm die Loſung (die Einkommenſteuer) und ſchoß ihm außerdem 300 Gulden vor, „damit er angezeigte ſeine Hantierung deſto ſtattlicher anfahen und treiben ſoll“[3]). Die Gebühren waren urſprünglich und noch im 13. Jahrhundert die einzige Bedingung bei Eintritt in die Zunft; daher konnte für ihre Entrichtung frühzeitig der Ausdruck eines Kaufs der Zunft entſtehen, ohne daß

[1]) Charakteriſtiſch für den bis Ende des 16. Jahrhunderts ſich ſteigernden Kleiderluxus iſt die, allerdings nur große Städte treffende, Klage des oben genannten Johannes Butzbach: Wir wurden genötigt, nicht aus einfachem, ſondern aus vielfarbigem Tuche auch die geringfügigſten Kleidungsſtücke zu fertigen. Wir mußten, als wären wir Maler, auf das Sorgfältigſte Wolken, Sterne, blauen Himmel, Blitze, Hagel, verſchlungene Hände darauf ſticken, außerdem noch Würfel, Lilien, Roſen, Bäume, Zweige, Stämme, Kreuze, Brillen und andere endloſe Nichtigkeiten mehr, wie deren das geräuſchvolle höfiſche Leben aus Leichtfertigkeit und Torheit täglich aufs neue aufbringt. Die koſtbarſten Stoffe wurden dazu verwandt: Scharlach, engliſcher Stanet, Wollentuche von Lüttich, Rouen, Grenoble, Brügge, Gent, Aachen; Sammet, Damaſt, Schamelot, mit Roſen in Plattſtich verziert, Zandel und Zandelin. Otto, S. 68,

[2]) Stahl, S. 285. Otto, S. 128.

[3]) Rummenhoff, a. a. O. S 101.

es sich dabei um eine privatrechtliche Erwerbung handelte, vielmehr wurde mit den Eintrittsgebühren nur die Teilnahme am Zunftvermögen (der Stube, der Kasse, der kirchlichen und gewerblichen Utensilien), nicht aber das Amt erkauft[1]). Teils und zwar meist in Geld gezahlt, teils in Naturalien (Wachs zu Kerzen, Rüstzeug zur Zunftwehr, Wein und Bier) oder in beiden, wozu später der genau vorgeschriebene Meisterschmaus trat, kamen diese Gebühren zu verschiedenen Teilen an die Stadt, die Stadtherren und deren Unterbeamten, die Zunftältesten oder an die Genossen; bei den einzelnen Zünften sehr verschieden[2]), wurden sie seit Anfang des 16. Jahrhunderts absichtlich gesteigert zur Abwehr des Zudrangs zu den Handwerken[3]).

Das Meisterstück, bereits seit Ende des 14. Jahrhunderts aus Lübischen Zunftrollen nachweisbar, zuerst und in den größeren gewerblich blühenden Städten üblich und in unserer Epoche hier zu Lande noch selten vorkommend, wurde später kostspieliger, indem die schauenden Meister während der zuweilen ein Vierteljahr dauernden Arbeiten frei zu halten waren, auch, um den Zudrang zur Meisterschaft aufzuhalten, umfangreicher und schwieriger, „gebessert", wie man es damals nannte, vielleicht weil es zugleich galt, das Ansehen der Zunft gegenüber den Bönhasen oder Pfuschern zu wahren und die Konkurrenz möglichst zu beseitigen[4]).

[1]) Stieda, S. 114. Gierke, S. 369. Mascher, S. 156.

[2]) Hier nur einige Angaben. Im ganzen Lande zahlten an Meisterkosten die Steinmetzen und Maurer 1551 1 Gulden dem Handwerk, in Eisenberg die Fleischer 1552 2 Gulden 12 Groschen dem Handwerk, 1 Gulden und 1 Viertel Bier dem Rat, den 4 Meistern je 4 Groschen, dem Jungmeister 2 Groschen; die Bäcker 1559 2 Gulden dem Handwerk, 1/2 Gulden und 2 Pfund Wachs und eine ziemliche Mahlzeit samt 1 Tonne Bier — in den mehrfach zitierten Ordnungen; in Altenburg die Beutler 1554 und die Leinweber 1567 3 Gulden, die Tuchmacher 1556 6 Gulden, die Bäcker 1606 10, die Schmiede 1562 12 Gulden. Zeidler, S. 46.

[3]) Wie unverhältnismäßig groß im 14. und 15. Jahrhundert die Anzahl von Gewerben war, beweist die Tatsache, daß für jene Zeit im ganzen nicht weniger als 181, für das Jahr 1405 allein 76 verschiedene Berufe nachgewiesen sind, deren viele allerdings mit mehreren verwandter Art sich zusammenschlossen, da zur Bildung einer Zunft eine gewisse Anzahl von Vertretern eines Gewerbes erforderlich war Otto, S. 47. Mascher, S. 254.

[4]) Gierke, S. 366, Anm. 38. Mascher, S. 156 ff.

Der von auswärts gekommene Meister mußte nicht nur höhere Eintrittsgebühren erlegen, sondern auch „warliche urkunde fromer elicher echter geburt, auch seiner auslernunge, (das sie uf redelicher bestetiget zumpft und immunge geschen sei) und freuntlichs orlops und gutlichs abschids des hantwerks und seines Meisters beweisen; darzu den meistern ein essen, eine tonne guts birs und VI pfund Wachs“ [1]).

Die weitere Verpflichtung, sich mit 10 Gulden in die Zunft einzukaufen, welche in dem Briefe der Eisenberger Seifensieder für die von auswärts gekommenen Meister angemerkt ist, bestand auch bei etlichen andern Zünften. Erneuern mußte dies Einkaufen, wer über Jahresfrist von dem Orte seines Bürgerrechts abwesend war, trotz der Verpflichtung, die während dieser Zeit fälligen, allerdings bescheidenen Abgaben an die Zunft — sie betrugen bei den Eisenberger Tuchmachern 1595 vierteljährlich 1 Groschen — zu entrichten [2]).

Die Erschwerungen der Aufnahmebedingungen zum Zwecke der Einschränkung der Mitgliederzahl, führten im 16. Jahrhundert zur Schließung der einzelnen Zünfte, d. h. zur Festsetzung einer bestimmten Zahl der Genossen, ja zur gänzlichen Aussperrung der Fremden [3]), eine Maßregel, mit welcher man im Grunde von dem Prinzip der Freiheit abfiel, dem die Zunft und das Handwerk einst selbst ihre Blüte verdankt hatte. In der Mehrung der Genossenzahl, in welcher der hohe Gemeinsinn des alten Handwerks die Förderung der Genossenschaft erblickt hatte, sah der Eigennutz die Minderung des Genossenanteils.

Aus den zünftigen Meistern wurde in den Jahresversammlungen der Zunftvorstand gewählt oder erlost, ein oder mehrere Meister, die Ober-, Handwerks-, Kerzenmeister, Aldermänner, Aeltesten, auch schlechtweg Meister genannt, ihre Zahl bis 8, durch die Größe und den Wohlstand der Zunft bestimmt, die Amtsdauer örtlich und bei den verschiedenen Handwerken verschieden.

---

[1]) 1492 Fleischer, Schuster und Loher in Kahla. Bergner, Urk. 115, 10; 106, 7; 1507 das. 111, 8.

[2]) 1587 und 1595 Seifensieder und Tuchmacher in Eisenberg a. a. O.

[3]) 1552 Fleischer daselbst.

„Wer zum Obermeister gekohren wird und sich dessen widersetzet, soll einen halben Gulden Strafe geben und darnach das aufgetragene Amt ein Jahr über verwalten. Bei Zusammenkunft des Handwerks sollen die Meister in gebührender Ordnung, wie sie Meister geworden, sich zu Tisch setzen. Die Obermeister (deren manche Zunft auch zwei hatte, jedenfalls die Senioren neben den Handwerksmeistern und den Beisitzern) sollen die Lade (welche Archiv, Kasse und Siegel der Zunft enthielt) bei sich haben und jährlich getreue und richtige Rechnung tun“ [1]). Sie haben die Versammlungen zu berufen, Vorsitz und Friedensgebot darin. Der ganze Vorstand spricht Recht in gewissen Zunft- und Gewerbesachen, handhabt die Schau, sowie die in den Stadtrechten, Handfesten, Privilegien und Gewerbeordnungen gegebenen Satzungen der Sitten- und Gewerbepolizei, soweit sie dem Handwerk durch die Behörden zugestanden ist [2]), zieht Gefälle und Bußen ein, verwaltet das Zunftvermögen, besorgt die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten der Genossen, die Unterstützung der armen und kranken Glieder, der Witwen und Waisen, ist der Anführer der Zunft im Kriege, deren Vertreter im Rat und andern bürgerlichen Kollegien, repräsentiert die Zunft nach außen, wie einzelne Genossen bei Verträgen, und ist somit die verantwortliche Obrigkeit der Zunft. Die Gegenleistung bestand in einzelnen pekuniären oder gewerblichen Vorteilen, häufig in einer Quote der Bußen und Eintrittsgebühren.

Das jüngste Vorstandsmitglied, der Jungmeister, zugleich der Amtsbote der Zunft, mußte „allewege aufwarten, das Handwerk auf des Obermeisters Begehren fordern“, bei Prozessionen der Träger der Kerzen, sowie des Sarges beim Begräbnis eines Genossen oder seiner Angehörigen, zu welcher Feier er das Handwerk einzuladen hatte, denn die genossenschaftliche Zusammengehörigkeit fand ihren Ausdruck bis zum letzten Liebesdienst, da die Zunft ihre

[1]) Eisenberger Tuchmacher 1595.

[2]) Siehe oben S. 20. Der einzige uns erhaltene Brief über die damalige Zunftgerichtsbarkeit ist der der Altenburger Fleischer von 1402, worin es heißt: der fleischhouwer vnd seyne Schepfin sulln vndir yrn gewerken gerichte habin vmb alle sache ane vmb erbe vnd vmb wunden vnd vmb blutrunst. A. X. 61. Zeidler, S. 26, 87.

Mitglieder, nicht nur die Meister selbst, sondern auch deren Ehefrauen und Kinder, zu Grabe geleitete. — —

Ein Rückblick auf das Zunftwesen der ältesten Zeit zeigt uns die Zunft auch in unserm Lande als eine wohlgeordnete Organisation, als eine Schule des Gemeinsinns und der Ordnung, als eine Hüterin der Religiosität und Pietät, der guten Sitte und Standesehre und daher als eine erfolgreiche Pflegerin der Arbeitsamkeit und Förderin des Wohlstandes. Die von Hause aus hörigen Gewerbetreibenden, durch die Verachtung, mit welcher die höheren Stände auf sie herabsahen, zu einem gegenseitigen Zusammenschlusse genötigt, gelangten, vereint dieser Verachtung Trotz bietend, fortschreitend zu größerer Wohlhabenheit, Macht und Ansehen, ein Erfolg, der um so höher anzuschlagen ist, als, wie Böhmert treffend bemerkt, die Glieder des Gewerbestandes lange Zeit nur mit völliger Verleugnung ihrer Talente, Neigungen und Wünsche einer anstrengenden Tätigkeit sich widmen konnten, welche in grellem Widerspruch stand mit der in allen Schichten der Bevölkerung vorherrschenden Neigung zum rohen Waffenhandwerk und gedankenlosen Klosterleben; beides Beschäftigungen, welche dem Hang des Volkes zum Müßiggang Vorschub leisteten und, verkehrter Weise, für ehrender gehalten wurden als die Arbeit, diese sicherste Quelle des Reichtums, der Sittlichkeit und Religiosität und das einzige Fundament aller Kultur[1]).

Auf diese Bedeutung des deutschen Zunftwesens wies der kastilianische Ritter Peter Tafur hin, als er im Jahre 1438 unser Vaterland bereiste und aus den Städten Basel, Straßburg, Köln, Nürnberg, Wien, Breslau, München u. a. lebendige Schilderungen gab von den mit wahren Schätzen kunstgewerblicher Produkte ausgestatteten Häusern und Straßen, wie von dem Schmuck der Kirchen und Klöster unter der Anerkennung: Die Deutschen sind ein sehr arbeitsames Volk, besonders in allen Arten des Handwerks. Einige dieser hochinteressanten Berichte hat Otto in dem mehrfach hier angezogenen Buche über das deutsche Handwerk S. 57 ff. wiedergegeben. Tatsache ist, daß kein Volk der Erde sich rühmen kann, so viele sinnige Erfindungen gemacht zu

[1]) Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens 1862 S. 183.

haben, wie das deutsche, zumal in der Blütezeit des Zunftwesens[1]). Was das deutsche zünftige Handwerk damals geleistet hat, bezeugt u. a. das deutsche Hausgerät aus jenen Tagen, die Schreine und Tische, die Stühle und Betten, die Truhen und Kästchen, Kannen und Becher, Schalen und Tafelaufsätze des wohlhäbigen Bürgerhaushaltes. Dasselbe gilt von den kunstvollen kirchlichen Geräten und Büchereinbänden, den mathematischen Instrumenten, dem Wand- und Fensterschmuck der Zimmer und von der ganzen Textilindustrie. Welche Schönheit der Formen und Feinheit der Arbeit, wie viel Geschmack und Geschick! Die Schöpfer dieser Dinge betrachteten ihre Zunft wirklich als ein Amt, wie sie ihren Stand auch nannten; sie setzten ihre Ehre in ihre Arbeit. Die Handwerksmeister wetteiferten mit den Künstlern, das Zweckmäßige mit dem Schönen zu verbinden und erstiegen so den Gipfel ihrer Blüte; viele von ihnen waren selbst berühmte Künstler. Der Goldschmiedelehrling Albrecht Dürer wurde zum größten Maler Deutschlands und hat als solcher in Kupfer gestochen, Formen geschnitten und Bilderrahmen geschnitzt. Der Bahnbrecher der Renaissance in Deutschland, der Schöpfer des herrlichen Sebalduskrabes, der Nürnberger Rotgießer Peter Vischer, ist zeitlebens ein schlichter Handwerker geblieben. Aus seiner Gießhütte sind neben bewundernswürdigen Kunstdenkmälern die einfachsten Geräte für den täglichen Gebrauch hervorgegangen. Noch heute erfüllen uns diese herrlichen Arbeiten mit einer tiefen Ehrfurcht vor dem Fleiß und Genie jener ehrsamen Handwerksmeister des Mittelalters. Ihnen galt die Arbeit als eine Standesehre; darum durften sie auch sehr wohl von unehrlicher Arbeit reden[2]). Es konnte nichts Kläglicheres geben, als daß einst in Israel unter dem Druck der Philisterherrschaft kein Schmied mehr im Lande zu finden war, und ganz Israel zu den Philistern gehen mußte, um dort die Ackergeräte und andere Werkzeuge schärfen zu lassen[3]), lediglich

[1]) Mascher, a. a. O. S. 264 ff. Derselbe gibt auch S. 279 ff. eingehende Mitteilungen über den damaligen Nationalreichtum Deutschlands, den Luxus unsers deutschen Gewerbestandes in Kleidern und Schmucksachen, über Nahrungsaufwand, Warenpreise und Arbeitslöhne. Otto, a. a. O. S. 65 ff.

[2]) W. H. Riehl, Die deutsche Arbeit 1861 S. 24.

[3]) 1. Buch Samuelis 13, 19 und 22. Buch der Richter 5, 8.

eine Folge der Trägheit und Mißachtung der Arbeit, und dies bei einem Volke, das einst in Ägypten nicht nur zur Tätigkeit erzogen und angehalten wurde, sondern auch daselbst Gelegenheit gehabt, sich in verschiedenen Handwerken auszubilden und, wie dies die Ausstattung der Stifthütte zeigte, in jenem Lande mancherlei Kunstfertigkeit sich angeeignet hatte[1]).

Während das deutsche Zunftwesen im 16. Jahrhundert, dem eigentlichen Jahrhundert der deutschen Renaissance, den Gipfel seiner höchsten Blüte erreichte, waren bereits Anzeichen des Verfalls eingetreten. Aeußere und innere Ursachen beschleunigten ihn.

Zu jenen gehörte die Zerstörung des byzantinischen Reichs durch die Türken im Jahre 1453, welche den alten Handelsverkehr zwischen Abend- und Morgenland ins Stocken brachte, die Auffindung des neuen Seewegs nach Ostindien, die Entdeckung Amerikas und der Uebergang des Welthandels vorzugsweise an Spanien und Portugal, und dann an England, die infolge der Reformation eingetretene Erstarkung der Landesgewalten, welche die städtische Gewerbepolitik an sich zogen, und endlich die Verwirrung, in welche das deutsche Münzwesen geraten war durch die Handhabung des Münzregals seitens der geistlichen und weltlichen Herren. Und wenn die Folgen dieser Ereignisse und Wandlungen zunächst meist nur den großen Emporien fühlbar wurden, indem mit dem Sinken des deutschen Handels auch der Lebensnerv des heimatlichen Gewerbewesens starb, so drückten doch um dieselbe Zeit auch auf so enge Kreise wie unsere vaterländischen, wo die Zünfte nur einen entsprechend bescheidenern Höhestand erreichen konnten, nach derselben Richtung gehende Schwierigkeiten. Die von allerlei Drangsalen, Pest und Teuerung, verheerenden Feuersbrünsten, Seuchen, Plünderungen und kriegerischen Einfällen erfüllte Zeit brachte nicht zuletzt auch unserm vaterländischen Handwerk die schwersten Schäden. Die Not ward erfüllt, der Verfall unaufhaltsam, als zu diesem äußern Elende das innere kam, die sittliche Entartung des Zunftwesens: der ehemalige Gemeinsinn wandelte sich in Eigennutz und Konkurrenzfurcht, die bisherige

[1]) A. Kinzler, Die Bibl. Altertümer[6], S. 424 ff. C. Siegfried in H. Guthe, Bibel-Wörterb. 1903, S. 239.

Sorge für Ehre, Macht und Ansehen der Genossenschaft in kleinliche Eitelkeit, und Gewinnsucht, die Pietät in leeres Zeremoniell und engherzige Exklusivität. Die Auflösung vollzog sich unter dem Einfluß des den alten Genossenschaftssinn verdrängenden „Zunftgeistes", der gerade unter den Handwerkern so an Verbreitung gewann, daß der Ausdruck als Bezeichnung eines ganzen Zeitalters üblich werden konnte.

Der unselige dreißigjährige Krieg besiegelte den Verfall und begrub unter seinen jammervollen Trümmern auch das edle Kunstgewerbe. Die redliche Handwerksarbeit der Vorzeit aber sollte nicht begraben bleiben, sondern ihre Auferstehung feiern in der neuen blühenden Industrie und dem seit einem halben Jahrhundert mit besonderem Erfolge gepflegten Kunstgewerbe, in welchem, was vom Alten als gesund und lebensfähig sich bewährt hat, in der Gegenwart und, den neuen Verhältnissen angepaßt, fortlebt und gedeiht. —

Erklärung der Abkürzungen.

ARA = Altenburger Ratsarchiv.
ERA = Eisenberger Ratsarchiv.
EGA = Archiv des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg.
A = Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
E = Desgl. des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg.
KR = Desgl. des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda.
Wagner = Fr. Wagners Collektaneen in der Herzogl. Landes-Bibliothek zu Altenburg.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 19, 4. Zeile von unten statt überkommene, „überkommenen".
Seite 29, 2. Absatz, Zeile 5, hinter war das Wörtchen „so"; auf gleicher Seite in den Noten 1 und 3 hinter KR „V." einzufügen.

Bericht
über die Tätigkeit des Vereins
in dem Jahre 1903.

1. Vorträge.

12. Januar (154. Sitzung): Prof. Dr. Schirmer: **Die älteſten Landtage in den erneſtiniſchen Landen.** Der Vorſitzende: Kleinere Mitteilungen aus Tauſchſchriften.

9. Februar (155. Sitzung): Pfarrer Löbe aus Buchheim: **Die Anfänge des Gewerbeweſens und die Verfaſſung der Zünfte im 15. Jahrhundert mit beſonderer Rückſicht auf Altenburg und Eiſenberg.** Der Vorſitzende: Kleinere Mitteilungen aus Tauſchſchriften.

9. März (156. Sitzung): Der Vorſitzende: **Die geiſtige Bildung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.**

11. Mai (157. Sitzung, mit Damen): Der Schriftführer: **Babel und Bibel.** Pfarrer Löbe aus Buchheim: Das Verhältnis der Frauen zum Handwerk im Mittelalter.

12. Oktober (158. Sitzung): Der Vorſitzende: **Die Burgen im mittleren Saaltale.** Derſelbe: Einiges über die alte Bürgeler Toninduſtrie; über das Alter der Geburts-, Verlobungs- und Todesanzeigen in unſerer Gegend.

9. November (159. Sitzung): Prof. Dr. Erbe: **Julius Sturm.** Der Vorſitzende: Kleinere Mitteilungen aus Tauſchſchriften.

7. Dezember (160. Sitzung): Prof. Dr. Schirmer: **Mitteilungen aus dem Gerichtsbuche der Stadt Eiſenberg.** Der Vorſitzende: Kleinere Mitteilungen aus Tauſchſchriften.

2. Mitgliederbewegung.

Dem Verein traten im Laufe des Jahres 6 neue Mitglieder bei, die Herren Superintendent Schulze, Fabrikbesitzer Dr. O. Kämpfe, Gymnasialdirektor Prof. Dr. Geyer, Oberpostassistent Theil, Lehrer Thomas und Postdirektor Elker. Durch den Tod verlor der Verein das langjährige Mitglied Herrn Kommerzienrat Fr. Kämpfe; infolge von Wegzug schieden aus dem Verein aus die Herren Oberlandesgerichtsrat Dr. Porzig in Jena, Fabrikdirektor Schulze, Fabrikant Wilhelm Geyer. Seinen Austritt erklärte Herr Kaufmann Otto. Somit stieg die Mitgliederzahl von 78 auf 79.

3. Archivvermehrung.

Angekauft wurden: Thüringer Kalender I. und III. Jahrgang, 1902 und 1904 und die Bilder der beiden Heineccius.

Unter den eingegangenen Geschenken sind hervorzuheben: Thüringer Kalender II. Jahrgang 1903 von Pfarrer Löbe, Buchheim; Dietze, Geschichte des Klosters Lausnitz vom Verfasser; allerlei Schriftstücke und Zeitungen, die sich auf wichtige Begebenheiten des herzoglichen Hauses beziehen, sowie Predigten und andere Gelegenheitsschriften von Geh. Rat Pilling-Altenburg; verschiedene Münzen aus dem Dreikaiserjahr von demselben; kleinere Schriften und Gelegenheitsgedichte von Kämmerer Geyer. —

Erwähnung verdient noch, daß der Sohn des verstorbenen Orientalisten Dr. Rost eine Gedenktafel für das Geburtshaus seines Vaters gesandt hat. Dieselbe ist vom Verein zwischen den beiden Parterrefenstern des früheren Archidiakonats angebracht worden.

Verzeichnis der Mitglieder
am Ende des Jahres 1903.

Ehren-Mitglied.

E. Pilling, Geheimrat, Landgerichtspräsident a. D. in Altenburg.

Vorstands-Mitglieder.

1. Professor Dr. Weise, Vorsitzender.
2. Archidiakonus A. Ranft, Schriftführer.
3. Amtsrichter K. Glaßer, Archivar.
4. Architekt F. Scheibe, Rechnungsführer.

Ordentliche Mitglieder.

5. Bauer, Buchhändler.
6. Bergmann, Apotheker.
7. Bliedtner, Rentner.
8. Borgfeldt, Ziegeleibesitzer.
9. Bremer, Fabrikbesitzer.
10. Burger, Dr., Gymnasial-Professor.
11. Clauß, Bürgermeister.
12. Dietze, Pfarrer zu Petersberg.
13. Eismann, Rektor.
14. Elker, Postdirektor.
15. Erbe, Dr., Gymnasial-Professor.
16. Escher, Barbier und Zahnkünstler.
17. Fischer, Dr., Gymnasial-Professor.
18. Froriep, Metallwarenfabrikant.
19. Füchsel, Kaufmann.
20. Gaebler, R., Kaufmann.
21. Geyer, Ad., Hofpianofortefabrikant.
22. Geyer, Alwin, Kämmerer.

23. Geyer, Ed., Lederfabrikant.
24. Geyer, Felix, Kaufmann.
25. Geyer, Hugo, Buchhändler.
26. Geyer, Prof. Dr., Gymnasialdirektor.
27. Golle, Fabrikbesitzer.
28. Gräfe, Rentner.
29. Gräfenhahn, Archidiakonus a. D.
30. Hesse, Dr. med., prakt. Arzt.
31. C. Heinecke, Kaufmann.
32. Heyne, Amtstierarzt.
33. Hirschfelder, Dr., Gymnasial-Professor a. D.
34. Huzelmann, Ernst, Maurermeister.
35. Huzelmann, Max, Maurermeister
36. Kaltenbach, Buchdruckereibesitzer.
37. Kaempfe, E., Dr., Fabrikbesitzer.
38. Kaempfe, O., Dr., Fabrikbesitzer.
39. Kellberg, Kaufmann.
40. Kirschten, Kaufmann.
41. Klötzner, Kaufmann.
42. Knobloch, Fabrikant.
43. Kretschmann, Franz, Kaufmann.
44. Löbe, Pfarrer zu Buchheim.
45. Löbe, Steueramtsassistent.
46. Ludewig, Rechtsanwalt und Notar.
47. Lunderstädt, Pastor in Hainspitz.
48. Mackrodt, Gymnasial-Professor.
49. Manig, Kaufmann.
50. Metzky, R., Kaufmann.
51. Meyer, Guido, Kaufmann.
52. Mühlenfeld, Fabrikbesitzer.
53. Oertel, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
54. Pfau, Buchbindermeister.
55. Quarg, Maurermeister.
56. Randhahn, Fabrikbesitzer.
57. Riehm, Gymnasialoberlehrer.
58. Röhrborn, Maurermeister.
59. Rost, Dr. med., Sanitätsrat.

60. Rosenberg, Dr., Rechtsanwalt und Notar.
61. Schäfer, Betriebsdirektor.
62. Schirmer, Dr., Gymnasial-Professor.
63. Schmalz, Rittergutspächter in Hainspitz.
64. Schmidt, Dr. jur., Gerichtsassessor in Altenburg.
65. Schneider, Wilhelm, Fabrikbesitzer.
66. Schoeppe, Rechtsanwalt.
67. Schrödel, Rittergutsbesitzer in Friedrichstanneck.
68. Schröder, Hofgärtner.
69. Schubert, Dr., Amtsgerichtsrat.
70. Schulze, Dr. med., prakt. Arzt.
71. Schulze, Superintendent.
72. Sperrhake, Ratsuhrmacher.
73. Spindler, Schlossermeister.
74. Theil, Oberpostassistent.
75. Thomas, Lehrer.
76. Thoste, Kaufmann.
77. von Tümpling, kaiserl. Legationsrat und Rittmeister a. D. auf Thalstein bei Jena.
78. Weißbrod, Hofpianofortefabrikant.
79. Wollmer, Amtsrichter.

Inhalt.

1. Geſchichte des deutſchen Zunftweſens während ſeiner Blütezeit. Von Löbe, Pfarrer zu Buchheim. Seite 3—71.
2. Bericht über die Tätigkeit des Vereins in dem Jahre 1903. 72—73.
3. Verzeichnis der Mitglieder am Ende des Jahres 1903. Seite 74—76.

Mitteilungen

des

Geschichts-

und

Altertumsforschenden Vereins

zu

Eisenberg

im Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Zwanzigstes Heft.
(Band III, Heft 5.)

Eisenberg.
In Kommission der Buchhandlung von Hugo Geyer.
1905.

Aus dem Gerichts- und Tagebuch

des

Richters Hans Schumann zu Fuchshain (Ehrenhain)

1701—1729.

Nach der Handschrift mitgeteilt von Hans Löbe.

Das Rittergut zu Fuchshain (seit 1709 Ehrenhain), eins der größten in unserem Herzogtume, hatte vormals die Ober- und Untergerichte seines Bezirks. Dieser war nicht klein; er umfaßte ungefähr die Dorfschaften, welche heute zur Parochie Ehrenhain oder zum heutigen Verwaltungsbezirk Ehrenhain gehören, nämlich Fuchshain, Heiersdorf, Hauersdorf, Mockzig, Prisselberg, Zschaiga, Dippelsdorf, Oberleupten, Garbus, Klausa, Nirkendorf und Oberarnsdorf. Von den dortigen Untergerichten war der Schreiber unserer Handschrift, Schumann, der Richter, und was dabei zu seinen Amtsgeschäften gehörte, ersehen wir aus seinen Niederschriften. Er hatte Käufe, Verkäufe und Testamente aufzunehmen, Beschwerde- und Klageschreiben entgegenzunehmen, und solche Sachen an die höheren Stellen weiterzugeben, Diebstähle zu registrieren, neu erschienene Verordnungen und Erlasse den Ortseinwohnern bekannt zu geben, Rechnung über Steuern und Abgaben zu legen u. a. mehr. Dagegen unterlagen die wichtigeren Gerichtsangelegenheiten den sogenannten Obergerichten. Die Richter dieser waren „Advokaten", welche in Altenburg ihren Wohnsitz hatten und sich nur bei Aufhebungen Verunglückter, bei Zwangsversteigerungen oder ähnlichen wichtigeren Amtsgeschäften an Ort und Stelle persönlich einfanden. Aber nicht nur in sein Amt einschlägige Sachen sind es, welche Schumann aufzeichnete, sondern

1*

auch solche Vorkommnisse, die er für wichtig genug hielt, daß sie der Nachwelt überliefert würden; z. B. großen Schneefall, Einfälle der Schweden in Sachsen, Sonnenfinsternisse, Teuerung, Wahl Kaiser Karls des VI. 1701, Feier des Lutherfestes 1717 und dergleichen. Alle diese Niederschriften, welche in chronologischer Reihe aufeinanderfolgen (nur einige Male schreibt er dazwischen Denkwürdigkeiten aus früheren Jahren) kleidete Schumann in die Form von Protokollen mit dem Schlußsatze: „Dieses ist zur Nachricht aufgezeichnet worden." So zerfallen diese Nachrichten in zwei Arten, in solche, welche er von amtswegen als Richter niederzuschreiben hatte, und in solche, die er aus besonderen Anlässen aufzeichnete, außergewöhnliche Vorkommnisse, welche er festgehalten wissen wollte. Dies ergibt sich schon aus der Aufschrift, welche er über seine Aufzeichnungen setzte; denn er schrieb:

„Register über etliche Stücke, welche bei mir angezeigt worden"

„Auch andere Sachen, welche zu gedenken eingezeichnet worden"

„Angefangen Anno 1701".

Und mit nicht geringem Stolze auf seine bevorzugte richterliche Stellung setzte er an den Fuß des Titelblattes folgendes, wohl seinem eigenen Dichtertalent entsprungenes Verschen:

„Ich bin der Hahn von allen Hahnen,
drum will ich mir nach meinem Sinn
den Weg zu meiner Rechten bahnen
und gleich nach Brauchs die Grenzen ziehn,
denn dieses giebt mir leichte Müh,
Kikeriki!"

Wenn wir die amtliche Stellung betrachten, welche damals Schumann einnahm, so lassen sich Vergleiche mit den heutigen Verhältnissen nur schwer ziehen; es wird wohl am nächsten kommen, wenn wir ihn mit einem modernen Amtsvorsteher auf eine Stufe stellen. Von Beruf war Schumann Landwirt, ein Viertelhüfner, also ein kleiner Bauer, und er ist selbst mehrere Male mit in Steuerregistern und sonstigen Personalverzeichnissen seiner Handschrift als solcher aufgeführt. Seine Aufzeichnungen verraten trotz ihrer fehlerhaften Schreibweise doch einen, über den eines gewöhn-

lichen Bauern damaliger Zeit hinausgehenden Bildungsgrad. Viele von den Schreibfehlern sind auch mit auf das Conto der bäuerlichen Aussprache zu setzen; er schrieb das Wort eben so, wie es von den Bauern gesprochen wurde: Fuchshänn (= Fuchshain), Zschäge (= Zschaiga), Kärmße (= Kirmse, Kirchmesse) u. s. w. Alles dies kann uns jedoch nicht abhalten, unserem eifrigen Protokollanten für seine Ueberlieferungen dankbar zu sein. Als ein echter altenburgischer Bauer gibt er uns in ihnen ein buntes Bild heimatlichen Dorflebens vor 200 Jahren. Auch als kirchlich gesinnter und frommer Mann tritt er uns in seinen Aufzeichnungen entgegen. Er ist in dem hohen Alter von 81 Jahren 6 Monaten und etlichen Tagen am 1. Dezember 1729 im Herrn sanft und selig entschlafen.

November 13. Verpflichtung Schumanns auf Karl 1701
Auguſt v. Bose und Karl Gottfried v. Bose (die Besitzer von Ehrenhain) durch den „wohlbestallten Gerichtsinspektor Herrn Christian Schöne aus Altenburg“ im Beysein der Gerichtsschöppen (folgen deren Namen).

Was für Diebstähle in hiesigen Gerichten verübet und bei 1702
mir angezeigt worden.

April 14. in Mockzig wurden bei Peter Simon gestohlen etliche Schock Eier, Ziegenkäse und die Osterkuchen. 23. Mai in Fuchshain fast alles Fleisch von einem Schweine, am 27. Mai in Hauersdorf 12 Ellen Leinenwand, ebendaselbst am 22. Juni, in Mockzig am 3. Juli. In Heiersdorf brach am 14. September d. J. bei Andreas Lichtenstein des Nachts zum zweiten Mal ein Dieb ein und entwendete zwei alte Ziegen. „Das Erste ist bei dem Herrn Amtmann ruchbar gemacht worden.“ — Weiter wurden in demselben Jahre in Arnsdorf, Fuchshain und Hauersdorf die verschiedensten Sachen gestohlen. Jedenfalls ein an Diebstählen reichgesegnetes Jahr.

Aufhebung. Den 4. Februar hat bei sogenanntem Damels- 1703
teiche ein Wagen einen Vormann erschlagen, welcher auf den Fuchs-

hainischen Gerichten gelegen und von unseren Untertanen bewachet worden, bis auf den 5. dss., da ist er von Hans Gräfen, dem Land-Knecht aus Altenburg im Beysein der herrlichen Bosischen Gerichtsinspectores nebst Richter und Schöppen auch viel anderen anwesenden Personen und dem Amts-Balwierer Herrn Schädeln aus Altenburg aufgehoben worden und die jüngsten zwei Schöffen haben ihn müssen helfen aus dem Graben ziehen. Damals sind die jüngsten Schöffen gewesen Christoph Flach und Hanß Jähnichen.

1703 Januar 14. Verdingung des neuen Schulhauses. U. a. wurde ausgemacht, daß beim Heben des Gebäudes jeder Zimmergeselle „einen Trunk Bier nebst einem Käsebrot," erhalten sollte. Es wurde um 60 Gulden an den Zimmermann Hanß Rauschenbach vergeben, ein Beweis dafür, daß zu damaliger Zeit noch nicht so massiv wie heute gebaut wurde.

1703 April 3. Melchior Diettrich übergiebt sein Hausbesitztum an seinen Sohn „Alters- und Unvermögens halben", mit „allen was darinnen niet- wand- Band- und Nagelfest ist, die Stangen auf den Balken, den Backtrog, den Tisch in der Stuben nebst der Vorsetzebank". Der Vater will zunächst, so lange es ihm gefällt, mit dem Sohne zur Hälfte Haus halten in Allem, was auf dem Felde, im Garten und Viehzucht, wie auch an Weber-Lohn ꝛc. teilen.

Nachricht, wie viel in der Fuchshainischen Kirchfahrt bei dem geistlichen Bau in einer jedweden Dorfschaft Hufen vorhanden. Dabei wird Fuchshain geteilt in die große Gemeinde und die kleine Gemeinde, letztere die sogenannten Häusler in 30 Häusern. (Die übrigen dazugehörigen Ortschaften sind schon oben aufgeführt.)

1704 Den 5. März ist der erste Hilfs-Termin mit Jacob Grachen zu Oberarnsdorf gehalten und ist vollstrecket worden mit dem Spahnausschneiden (aus dem Pfosten der Haustür) und mit Abnehmung etwas Geldes im Beysein der Gerichtsschöppen und denen Creditores.

Der andere Hilfstermin fand am 19. April statt im Beysein des Amtmannes Christoph Schöne aus Altenburg. Hierbei wurde dem Jakob Grachen das Feuer ausgelöschet und die Creditores in das Gut eingewiesen gerichtlich und Grachen gerichtlich ausgewiesen.

25. Mai. Nachricht, wenn die neue Gerichts- und 1704
Proceßordnung in hiesigen Gerichten ist einkommen und den hiesigen Unterthanen ist vorgelesen worden diese folgende Abschrift:

„Denen hiesigen gesambten Unterthanen wird hiermit wissent gemacht, daß der Durchlauchtige Fürst und Herr Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. eine neue Gerichts- und Proceßordnung in das Altenburgische Land Publiciren und in Druck herausgeben lassen u. s. w. — Daher nun einer oder der andere hiervon weitere Nachricht verlanget, kann er solche zu Altenburg kaufen oder aber sich bei denen Gerichten anmelden ꝛc. „gebubliciret auf hießigen Kirchhofe" von mir Hans Schumann Richter auf Befehl meiner Herrschaft. —

Rechnung über den Schulneubau. Unter der Einnahme befindet sich u. a. auch ein Betrag von 25 fl. bei der Kirche, 15 fl. Beihilfe aus dem Fürstl. Consistorium zum Schulbau.

„Nun folget die Ausgabe."

Als erste Post führt Schumann 4 fl. 2 gr. 9 pf. für die Mühe und Einbuße bei dieser Einnahme, dann sind die größten Summen für das Bauholz ausgegeben worden, ein Zeichen, wie große Mengen Holzes man damals für einen Bau benötigte. Michael Kratzsch zu Langenleuba erhielt für 47 Stämme Bauholtz 66 fl., Martin Winkler zu Kleinmecke für 20 Stämme über 8 fl., derselbe für weitere 15 Stämme 8 fl., Parthel Prehl zu Tautenhain für eine Eiche 3 fl. 9 gr., Andreas Prehl zu Mockzig 1 fl. 10 gr. 6 pf. für eine Esche; von Hans Beierlein zu Garbus wurde ebenfalls eine Eiche für 2 fl. 7 gr. gekauft ꝛc. Mehr als 47 Gulden kosteten blos die Bretter, während nur 6 fl. für Mauer- und Dachziegel und den Kalk aufgeführt sind, welche aus Altenburg bezogen wurden. Nägel, Bänder und Haspen, die über 11 fl. kosteten, kaufte man auf dem Jahrmarkte zu Altenburg. Zwei Oefen, einen für die Unter- und einen für die Oberstube kamen aus Waldenburg. Eine Ofenblase von 13 Pfund kostete 4 fl. 12 gr.

6 fl. erhielten die Bauern zweimal zum Leim (Lehm) fahren und 12 gr. Paul Rothe aus Dippelsdorf, als er die erste Stube im Oberlande kaufte. 1 Groschen, die Bauern bestellt, die Stubendecke zu fahren. 60 Gulden erhielt der Zimmermann, wie auch verdinget war. Der Schlosser und der Glaser waren aus Gößnitz,

letzterer erhielt allein 20 Gulden, da wohl damals das Fensterglas viel wertvoller war, als heutzutage.

1705 Mai 31. Am Pfingst-Sonntage unter der Vormittags-Predigt ist ein Dieb bei Görge Händel eingegangen und hat ihm gestohlen eine Bettzieche, ein Sonntagshemde, seinem Weibe eine Schürze, zwei schöne Schneuztücher, einen Schleier, eine Elle flächsene Leinwand und eine halbe Elle weißes Tuch.

1705 November 17. „Hier folget ein Consistorialbefehl wegen des Schulmeisters Görge Horns und der Eingepfarrten und des Schulgeldes."

„Unseren günstigen Willen zuvor Erbare gute Gönner."

— Mehrere Amtsunterthanen waren das Schulgeld schuldig geblieben, unter der Angabe, daß die Schulkinder das Jahr über 13 Wochen, nämlich 14 Tage zu Weihnachten, 8 Tage zu Ostern, 8 Tage zu Pfingsten, 8 Wochen in der Ernte und 8 Tage an der Kirchmesse nicht in die Schule kämen. Die Verordnung giebt dem Lehrer das Recht, das Schulgeld auf das volle Jahr zu verlangen, nur sollen solche Kinder befreit sein, welche wegen wahrhaftiger Unpäßlichkeit oder Leibesgebrechlichkeit nicht erscheinen können oder auch wegen zarter Jugend bei bösem Wetter und Wege zu Hause bleiben müssen, oder diejenigen Eltern, welche die Kinder unentbehrlich zur Haushaltung entweder selbst brauchen oder Armuts wegen in fremden Orten dienen lassen müssen. Bei starken Familien soll wechselsweise das eine Kind diese und das andere die andere Woche zur Schule kommen, zur Erlangung nötiger Wissenschaft in dem Christentum. — Dieser Befehl ist ebenfalls auf dem Kirchhofe „gebublicirt" worden nebst einer „gerichtlichen Auflage," nach welcher die Untertanen fleißiger als bisher ihre Kinder zur Schule schicken sollen und innerhalb 8 Tagen dem Schulmeister sein zustehendes Schulgeld abentrichtet haben sollen bei Geld- und Gefängnisstrafe.

1705 Mai 25. Nachricht, wenn es einen ungewöhnlichen Schnee geschneiet.

Am Tage Urban zur Nacht hat es einen großen ungewöhnlichen Schnee geworfen, welcher in den Gärten, Wäldern und Feldern einen großen Schaden getan, weil die Bäume in den Gärten wie auch im Holze mit vollem Laube und Blüten bewachsen, so hat dieser große Schnee solche sehr zerbrochen wie auch die

Weiden, also daß ich in meinem Garten anderthalb Schock Gebund Holz, noch mehr als eine Klafter Scheit aus den großen Aesten und zerbrochenen Bäumen gemacht habe, auch hat er das liebe Korn also niedergedrücket, daß man gar Nichts davon gesehen, weil es schon lang und bald zu blühen anfangen wollte, daß man nicht vermeinet, daß fast möglich sein könnte, daß es wieder aufstehen könnte, uns Menschen zu Nutze kommen könnten, wie wohl auch schon ihrer Viel in Zweifel stunden, daß auf dieses Jahr würde das liebe Korn zum blühen kommen, weil der Schnee hier bei uns ganze zweene Tage zugebracht, ehe er wieder vom Korne abgetauet, aber solchen Zweifel hat der allmächtige Gott durch seine große wunder und Segenshand uns Menschen abgewandt und uns eine glückliche und reichgesegnete Ernte an Korn, Weizen, Gerste, Erbsen und Hafer beschееret, wie auch an Garten-Früchten und Kraut reichlich gesegnet, und auch einen fruchtbaren Herbst an der Wintersaat hat sehen lassen und also ein ganz gewünschtes gesegnetes Jahr gegeben, auch das Getreide um einen guten Preis hat lassen kommen, das Korn um Weihnachten den Scheffel altenburgisch Maß für 1 fl. 12 gr., die Gerste für 1 fl. 4 oder 5 gr. ist verkauft worden, auch dieses Jahr gesunde Zeit gegeben, daß man nicht Viel von Krankheit, weder von Sterben gehöret, auch mit der Unruhe des Krieges gar wohl zufrieden sein können, dafür wir dem höchsten Gott zu danken schuldig sein. Solches ist den Nachkommen zur Nachricht aufgezeichnet worden.

24. Januar. Nachricht von der neuen Landesordnung 1706
und zwei dabei mit veröffentlichten anderen Befehlen, — wird auch hiesigen Unterthanen solches wissend gemacht, daß sie ihr Leben danach anstellen und sich mit ihren Ausrichtungen, als Verlöbnissen, Hochzeiten, Hochzeitgeschenke und Kindtaufessen, Pathengelde, Begräbnißessen und dergleichen, Gesinde Lohn, daß die Eltern ihre erwachsenen Kinder, so zu dienen tüchtig sind, vermieten und in Wirtshäusern nicht über die Zeit sitzen, des Sommers über 10, des Winters über 9 Uhr, auch das Doppeln (Doppeln ist ein mittelalterl. Hazardspiel) und Spielen gänzlich verboten sein soll.

Vors Andere.

Sollen auch alle Dorfschaften fleißige Aufsicht auf die fremden reisenden Leute haben, weil schon an verschiedenen Orten die

contagion graſſieren ſoll, abſonderlich die Juden nicht paſſieren laſſen noch ſonſt verdächtige Leute beherbergen, ſondern ſie zurückweiſen.

Vors Dritte.

Soll Niemand, wenn er krank wird, von ungelehrten Quackſalbern, Schäfern, Zahnbrechern, Storchern, Marktſchreiern, Landfahrern, Scharfrichtern, Kräuterſuchern und dergleichen ſich kuriren laſſen, noch Arznei brauchen, ſondern bei denen verordneten Medicis und Balbirern in Altenburg Hülfe ſuchen bei Vermeidung ernſter Geld- und Gefängnißſtrafe.

Nachricht, in welchen Jahre ſolche große Theuerung geweſen.

1684 Das Jahr Anno 1684 iſt eine ſolche große Teuerung geweſen in unſerm ganzen Lande, daß es von dem erſten April an bis dahin auf dem 27. Auguſt gar wenig und faſt gar Nichts geregnet hat und iſt wenig, faſt gar kein Sommer-Getreide worden ꝛc. Den 27. Auguſt aber iſt ein Donnerwetter durch Gottes Schickung entſtanden und ein ſehr ſchöner Regen darauf erfolget, daß es einen fruchtbaren Herbſt gab.

1706 11. April unter der Frühpredigt ſtahl ein Dieb bei Georg Händeln in Fuchshain ſeines Weibes Mantel, ihm zwei Hemden, ein Tuch und ſeinem Weibe einen Gürtel. 17. April hat ein Dieb bei Hans Rauſchenbach zu Dippelsdorf vom Dache aus ein Loch in die Feuereſſe gebrochen und daraus das Fleiſch von zwei Schweinen und den Speck von einem Schweine geſtohlen.

1706 Nachricht von der großen Sonnenfinſterniß. Den 12. Mai iſt eine ſolche große Sonnenfinſterniß geweſen, daß die liebe Sonne ganz und gar verfinſtert geweſen, daß auf dem Erdboden ſo finſter geweſen, daß ein Menſch den anderen nicht hat erkennen können und daß man die Sterne am Himmel hat ſtehen ſehen als wie des Nachts. Die größte Verfinſterung iſt geweſen nach 10 Uhr etwa 1 Viertel auf 11 Uhr. Die hat gewähret eine viertel Stunde, daß ſie ganz verfinſtert geweſen. Den folgenden Tag darauf war die Himmelfahrt Chriſti, ſo hat unſer Pfarrer zur Nachmittags Predigt dieſen Text erwählet, Lukas 21: es werden Zeichen geſchehen an der Sonnen, Mond und Sternen und daraus uns vorgeſtellet, was dieſe Finſterniß bedeutet, daß ſie uns

der liebe Gott vorgestellet als einen Bußspiegel, daß wir daraus lernen sollen, unsere Sünden, in welchen wir bisher sicher gelebet, erkennen und uns in rechtschaffner Buße zu Gott wenden und Gott bitten, daß er alle angedräuete Strafen abwenden und uns ferner in seinen väterlichen Schutz mit gutem Fried und Segen erhalten und uns daraus eine gute Lehre, Warnung und Trost mitgetheilet.

Nachricht, was für Gewitter und Zeit auf diese Finsterniß gefolget.

Es war auf diese große Finsterniß eine große Dürre und unfruchtbare Zeit gefolgt, daß das liebe Getreide Notreife und an Scheffeln wenig Körner geben und auch das Kraut und Wickfutter auf dem Felde, wie auch das Gras in den Gärten und Wiesen sehr spärlich gewachsen und fast gar verdorret, daß das Rindvieh großen Mangel und Hunger leiden müssen, auch in den Gärten das wenige Obst und Pflaumen ganz unartig und ungeschmack worden ist, aber die Wintersaat hat ein gut Ansehen gehabt; aber über Krankheiten und Seuchen haben wir nicht zu klagen gehabt.

Zum Andenken ist Solches wie folget aufgezeichnet worden. 1706

Im Jahre Anno 1706 in den letzten Tagen des August-Monats ist der König in Schweden, Carolus genannt der zwölfte dieses Namens, in das Chur-Sachsenland mit 18000 Mann gekommen und allda mit großer Contribution das arme Land hart gedrängt, daß auf ein Steuer-Schock 12 Kaiser gl. zu geben geleget worden und mit unbeschreiblicher Commiße an Brot, Fleisch, Käse und Butter wie auch zum Zugemüse an Gerste, Grütze und Erbsen, wie auch Bier, daß es nicht zu summieren und auszurechnen, daß viele der Einwohner im Sachsenlande ihre Güter und Häuser verlassen müssen und auch viele ihre Brote und das „bißlein" Samen, damit sie ihre bißchen Aecker wiederum zu bestellen Willens gehabt, wie auch, was sie zur Contribution des Schwedens von Nöthen gehabt hier in unserem Altenburgischen Lande gesuchet.

Nachricht, wenn der König in Schweden wieder abmarschieret aus Sachsen. 1707

Im September 1707 als der König in Schweden ein ganzes Jahr in Sachsen gelegen, von dem letzten Augusti 1706 bis auf

oben gemelten September und das arme Land mit Contribution, Commiße, Bier, Hafer und Heu sehr ausgesogen, daß ihrer Viel ihre Häuser und Güter müssen lassen liegen als ist er wieder abmarschiret und hat sehr viel an Gelde, welches fast nicht zu beschreiben, wie viel Fuder dasselbe gewesen, viel Pferde, wie auch unzählig viel Rindvieh und Schafe aus diesem Lande hinwegtreiben lassen, daß also durch dasselbe sehr viel Schaden geschehen, wenn dasselbe an ein Stück Kraut kommen, Solches alles abgefressen und zu Grunde verderbet, welcher Marsch auch etliche altenburgische Dörfer betroffen, die am besten von Solchen zeugen können. Aus Sachsen ist er durch Schlesien naus und wiederumb in Polenland marschiret. Gott gebe, daß dergleichen wir und auch unsere Kinder nicht erleben mögen.

1707 9. Dezember. Eine Verordnung von Doktor Höckner an die hiesigen Gerichte gegeben.

Michael Diettrich, Hans Jähngen, Gerichtsschöppen zu Fuchshain, und Tobias Kärmße zu Garbus hatten die übrigen Untertahnen gegen ihre Obrigkeit aufgewiegelt, verhetzt und sich des kürzlich erst wegen seiner Hartnäckigkeit und unverantwortlichen Trotzes bestraften Rauschenbachs zu Mockzig angenommen, auch mit dem Schulmeister Georg Horn gestritten und werden deshalb vermahnt sich zu bessern.

1707 Klageschreiben der Eingepfarrten allhier, welches ist bei der Regierung eingeben, als der Rauschenbach vom Gerichtsknecht ist geschlagen worden.

An Herrn Herzog Friedrich
Hochfürstl. Durchlaucht!
Durchlauchtigster!

Eur Hochfürstl. Durchl. als einem gerechtesten Herrn und gnädigsten Landesvater sollen wir in höchster Gemütsbestürzung nicht verhalten, daß am 26. Novembris jüngsthin unser Gerichtsherr durch den Gerichtshalter Andreas Rauschenbachen von Mockzig darum dieweil er dem Schulmeister das Schulgeld so dieser dem Fürstl. Befehl und Consistorial-Verordnung zuwieder abgefordert zu geben sich weigert, die Gefängnißstrafe in dem sogenannten Moritzloche, welches ein Ort unter der Erde, dahin nur vertracte Delinquenten geworfen werden sollen, diktiret. Und als dieser

ehrliche Altmitnachbar von 60 Jahren dahin zu gehen und hineinwerfen zu lassen sich nicht gleich bequemen wollen, sondern an der Gefängnißthür und des Gerichtsfrohnen Rocke angehalten, hat ihm dieser die Haare aus dem Kopfe und was nicht erhöret zwei Brügel an ihm zerschlagen müssen, daran der arme Mann sehr übel beschädiget und zugerichtet worden ist, wie beyfolgendes pflichtmäßiges Assistat des Amtsbalbirers bezeuget, daß man auch für diesen Mann in der Kirche seiner Schwachheit halber öffentlich gebeten hat, weil nun dies ein unchristliches Verfahren ja barbarisch Traktament ist, wir auch dabei nicht verhalten können, daß unser gänzlicher Ruin zu besorgen, wenn dem von Herrn von Bosen neu angenommenen Gerichtsdirektor ꝛc. in Allen gelassen werden sollte, u. s. w. Euer Hochfürstl. Durchl.

719

Fuchshainer Untertahnen.

Hierauf folget das „Assistat", welches der Amts-Balbir aus Altenburg gestellet.

Ich zu Ende unterschriebener geschworner Amtsbalbierer alhier auf Begehren attestire und bekenne hierdurch pflichtmäßig demnach Andreas Rauschenbach zu Mockzig mich vor verwichener Zeit am 27. Novbr. zu sich verlanget und mir zu vernehmen geben lassen, daß ich ihm wegen der von dem Gerichtsfrohn zu Fuchshain zugefügten harten und gefährlichen Schlägen besichtigen und sofort verbinden und an seinen großen Schmerzen Rat und Linderung schaffen sollte, ich solches an seinem Leibe befunden habe; Nämlich 1; an dem Haupte etliche kleine Beulen, so vom Rauffen herkommen und das Genicke sehr zerschwollen, klaget auch über große Schmerzen an Haupt und Genicke. 2; am rechten Oberarm einen blauen Striemen zwei Querfinger breit. 3; am linken Oberarm zwei blaue Flecke jeder einen guten Finger breit. 4; auf dem Rücken einen langen Striemen so ganz blau. 5; das rechte Knie ganz schwarz mit Blut unterlaufen. Klaget über große Schmerzen an demselben und ist sehr zerschwollen ꝛc.

Altenburg, den 29. November 1707.

Johann Christoph Schädel,
Amtsbalbierer.

8. Dezember 1707 wird von Altenburg ein Bericht eingefordert über diese Vorgänge.

1708 Januar 11. Wenn die Wache in unserem Dorf aufgehoben worden und vom Gerichtsherrn uns erlaubet ward.

Anno 1706 ist die Dorfwache von gnädigster Fürstl. Obrigkeit angeordnet worden im August Monat, als die Sage im Schwange ging, daß der König der Schweden in Sachsen kommen sollte und auch allda die Dörfer mit Schlagbäumen zu verwahren anbefohlen worden, wie auch solches werkstellig gemacht worden; mit derselben Wache ist bey uns in unserem Dorfe Fuchshain fortgefahren worden Sommer und Winter, des Abends von 10 Uhr angefangen und um frühe Morgens um 3 Uhr wieder aufgehöret, bis das Jahr 1708 im Januar durch umständiges Bitten der Nachbarn bei unserer lieben Gerichtsherrschaft, daß sie uns davon erledigen wollte, mit dem Vorwande, weil die Amtsdorfschaften längst aufgehöret, als ist es von unserer Herrschaft erlaubet worden, doch mit dem Vorbehalt, wo etwan ein Unglücke entweder durch Feuer oder andere Fälle geschehen sollte, so wollte die Herrschaft auch nicht mitleidig sein, so ist solche Wache aufgehoben worden den 10. Januar 1708, als es in der großen Gemeinde wieder angefangen gewesen auf dem ersten Umgang und ist kommen bis an Hans Schmidten, welcher, wenn es einmal möchte wiederum sollte gewachet werden den Anfang machen muß.

1708 13. Januar. Klageschreiben wider die Herrschaft allhier in Fuchshain wegen des Gesindes.

An
Herrn Herzog Friedrich
Hochfürstl. Durchlaucht!
Durchlauchtigster!

Euer Hochfürstl. Durchlaucht sollen in unterthänigstem Gehorsam wir nicht verhalten, daß unser Lehn- und Gerichtsherr unsere Kinder mit Zwangdiensten über Gebühr und Billigkeit beleget, denn ob selbige schon der Landesordnung zu Folge den Dienst auf dem Hofe zwei Jahre gerne thun, so ist doch eine billige Klage, daß der Herr v. Bose unsere großen Söhne und Töchter in ganz unanständigen Dienst und Arbeit stecket, indem er Kerle, die Großenken abgeben, zu Ochsenknechten, die Töchter aber so Großmägde

sein können zum Kühe hüten gebrauchet. Weil nun solches nicht nur wider altes Herkommen und Gewohnheit, sintemahl auf dem Rittergute Fuchshain niemals Ochsen zum Zugvieh gehalten worden und dergleichen im Altenburgischen Lande nicht gebräuchlich, über dieses im Regierungs-Receß vom 6. November 1657 ausdrücklich versehen, daß unsere Kinder mit anständiger Arbeit, so sie verrichten können, sollen beleget werden, durch dieses Kühehüten und Ochsentreiben mit dem geringsten Lohn von 4 fl. zufrieden sein müssen, ohngeachtet sie zu aller schwerer Arbeit dabei angehalten werden, da sie doch als Enken und Große Mägde einen weit stärkeren Lohn verdienen können. Hiernechst auch in Erlernung hauswirtlicher Arbeit versäumet werden, da mancher über ein Jahr sein väterlich Gut selbst antreten muß; Ferner der Herr v. Bose bereits verwichenes Jahr mit Nickol Ohrteln seinem Sohne gleichen Namens, solchen unbilligen Zwang vorgenommen ꝛc. — — — Als gelanget an Eure hochfürstl. Durchlaucht unser unterthänigstes flehentliches Bitten, ein gnädiges Einsehen zu haben und unsern Lehn- und Gerichtsherrn anbefehlen, damit unsere Kinder im Dienst auf dem Hofe zu gewöhnlicher Arbeit, zu Knechten und Mägden gebrauchet und auch den jeder Zeit gebräuchlichen Lohn an Mannes seiten auf 16 fl., auf Weibes seiten 9 bis 10 fl. bekommen, hingegen das Ochsentreiben und Kühehüten entübrigt bleiben möge ꝛc.

Sämmtliche Unterthanen zu Fuchshain.

Februar 4. Hieran folget ein fürstl. Befehl auf ihre Klage.

Von Altenburg wird Bericht über vorstehendes Klageschreiben eingefordert.

März 5. Nachricht, was auf das Klageschreiben, welches die hiesigen Untersaßen wegen des Gesindezwangs wider den v. Bose bei der Regierung eingeben, ist vorgangen.

Es hat der Gerichts-Herr der v. Bose die gesambten Untersaßen vor Gerichte lassen citiren, weil er vernehmen aus ihrem Klageschreiben, als hätten die Untersaßen alle insgesambt, als wie ein Mann, wider den Herren Klage geführet ꝛc. . . . . hat er einen jedweden absonderlich darüber vernehmen lassen, damit hinter die Sache zu kommen, ob er mit allen oder nur mit etlichen zu thun und solches Vornehmen durch Herren Doctor (Ehyl?) Harten aus Altenburg als geschwornen Notarium werkstellig machen lassen, ... so

haben die meisten gar nichts davon wissen wollen, auch wider den Gerichtsherrn keinen Streit verlangen bis nur auf etliche Starrköpfe, welche darbei verharren — folgen die Namen dieser, darunter ist natürlich auch Andreas Rauschenbach aus Mockzig, der geschlagene — diese nun wollen den Streit fortsetzen, die anderen Alle haben durch den Handschlag abgesaget und verlangen nicht zu streiten.

1709 2. Februar. Nachricht, wenn die Wache wiederum aufgehoben, bei welchem Nachbar sie ausgangen und welcher wieder den Anfang zu machen schuldig sei.

Die Land- und Dorfwache bei Tag und Nacht, welche von der Landes Fürstl., wie wohl auch von einer jeder Orts Obergerichts Obrigkeit ist angeordnet worden wegen einschleichenden Seuchen in diesem 1708ten Jahre ist für dies Mal von unserer sorgfältigen Freyherrlichen Schmertzingschen Gerichtsherrschaft vor dies Mal wieder aufgehoben worden den 2. Februar 1709 und ist solche in der sogenannten kleinen Gemeinde kommen bis an Barthel Kahnten, welcher den 4. dss. Monats gestanden und hat wieder den anfang zu machen, wenn einstmals von der Landes-Obrigkeit solche wieder angeordnet werden sollte Christoph Vogel in der Kleinen-Gemeinde.

Nachricht, was die Geradestücken hier in unsern Gerichten, wie auch im Fürstl. Amte Altenburgk und wie sie benamet herauszugeben sind.

1. Der Verstorbenen Rock oder sogenannte Kittel, nicht der beste, auch nicht der schlimmbste.
2. Der Mantel.
3. Ein Bette mit dem Ueberzug, das ist eine Züge.
4. Ein Pfühl mit dem Ueberzug.
5. Ein Küssen mit dem Ueberzug.
6. Ein Tuch.
7. Ein Schleier.

1709 7. Juni. Nachricht, wenn und wie das ungestüme und grausame und schädliche Wetter ergangen.

Im Jahr Anno 1709 den 7. Juni Abends um 9 Uhr ist ein solch unerhörtes Gewitter entstanden, welches von 9 Uhren an bis früh Morgens um 1 Uhr gewähret und hat durch solche große Schloßen einen sehr großen Schaden gethan. Die Winterfrucht

am lieben Korne von hier aus biß an das Ende des altenburgiſchen Landes nach Thräna Alles niedergeſchlagen, wie auch daß Sommergetreydig an Gerſte, Hafer, Erbſen und Wicken wie auch flachs (antheils orten) alles vom Felde geſchlagen, daß man (antheils orten?) nicht vermeinet, daß was dageſtanden; in der Breite iſt gangen von Gößnitz aus bis nach Steinbach bis wieder an (den) Ausgang des Altenburgiſchen Landes. Es hat auch viel Schaden in Bäumen, wie auch in Fenſtern, weil es mir ſelber zwei Fenſter ſehr zerſchlagen.

20. Auguſt.

Fürſtl. Patent wegen der Wache.

Demnach man verſicherte Nachricht erhalten, was Geſtalt ſich in der Nachbarſchaft hin und wieder viel loſes Geſinde von entlaufenen Soldaten, Landſtreichern, Bettlern, Zigeunern und dergl. betreten laſſen, welche von den Unterthanen und Reiſenden durch Bedrohung Geld erpreßen und andern Frevel verüben, ſolch böſ' Volk aber mit nichten zu gedulden auch deſſelben Vertreibung halber in der neuen Landes-Ordnung ꝛc. . . . . daß ſolch loſ' Geſinde ohne Unterſchied, wie ſich daſſelbe finden läſſet mit Zuziehen derer Nachbarn durch den Glockenſchlag oder im Notfall gar mit den Landes-Defensionern fortjagen und an keinem Orte, weder in Dörfern oder in Feldern und Hölzern gelitten, die Nachtwachen auch hiermit auf eine Zeitlang wieder angeſtellet werden und dabei ſowohl auf ſolch' loſ' Geſinde, auch daß Niemand von Ort und Enden, da Ruhr und andere anſteckende Seuchen graßiren, einſchleichen mögen von den Wächtern fleißige Aufſicht gehalten und ſovielwiemöglich alles Unheil abgewendet und demſelben vorgebauet werde ꝛc.

v. Einſiedel.

Hierauf iſt die Nachtwache den 24. Auguſti 1709 wieder angefangen worden und hat Chriſtoph Vogel den Anfang gemacht.

4. Auguſt.

Ein Teſtament Hans Werners des Aelteren.

. . . . . ſo hat er mit gutem Verſtande geantwortet: weil er ſehe, daß ihm der liebe Gott auf das Kranken- und Siech-Bette niedergeleget und er ſich des Todes zu befahren hätte, ſo

wolle er seine Seele zu Gottes treuen Händen befohlen haben und seinen Leib der kühlen Erden einverleiben. . . . er wolle erstlich, daß die hiesige Kirche zu Fuchshain ein Alt-Schock bekomme ꝛc.

1709 Nachricht, wenn das Dorf Fuchshain in Ehrenhain benennet worden.

Das Jahr Anno 1708 hat der Kammerherr Schmertzing das Rittergut Fuchshain an sich erkaufet, weil er aber dahin gesonnen, diesem Gute und Dorfe einen anderen Namen zuzulegen, so hat gedachter Kammerherr solches bei den jetzigen Landes-Fürsten Herrn Friedrich, Herzogen ꝛc. durch sein Anhalten werkstellig gemacht und hochgedachtester Fürst und Herr das Jahr 1709 mit dem schönen Namen Ehrenhain benennet und befehliget, daß nunmehro solches Dorf von Allen und Jedem nicht mehr Fuchshain, sondern Ehrenhain genennet werden soll, wie auch solcher Fürstl. Wille und Befehl öffentlich allhier in unserer lieben Kirche den 27. October 1709 abgelesen und publicirt worden ist.

Testament Görge Hartigs allhier in Ehrenhain.

1709 16. November . . . .

. . . Und weil sein liebes Weib Maria bei ihm viel ausgestanden absonderlich bei seiner langwierigen Niederlage und weil er ihrentwegen 30 fl. zu sich gehoben und an das Häuselein bezahlet und doch nichts gewisses darüber zu bescheinigen hätte und er sich besorget, daß ihr solches nach seinem Absterben möchte disputirlich gemacht werden — vermacht er das Haus seiner Frau.

1709 Die am 24. August 1709 angeordnete Dorfwache wird am 12. Dezember d. J. wieder aufgehoben.

Receß über das verglichene Trifftgeld mit dem Herrn von Schmertzing und denen benannten Dorfschaften.

Zuwissen denen es von Nöthen demnach die Besitzer des Rittergutes Ehrenhain und dessen Pertinenz-Stücken die Schaftrifft auf die nach Ehrenhain gehörigen Dorfschaften und derer Einwohner Felder, Gehölz und Wiesen respective allein und an gewissen Orten mit der Schäferei wie zu Wilchwitz als Koppeltrifft beständig hergebracht und exerciret haben auch bis jetzo noch wo (nämlich in Wilchwitz) man sich mit Fürstl. Altenburgischer Rentkammer einanderverglichen und die Trifften bei der Schäferei getheilet hat, beständig gebrauchet worden. Und aber von einem

und dem anderen von uns benannten Unterthanen um deswillen, weil mit den Schafen öfters Schaden gethan und dadurch viel Klagen und Verdruß verursachet zu werden pfleget, diese auch das ihrige nicht recht brauchen und nutzen können, ein gewisses Trifftgeld jährlich zu geben angeboten worden, wenn ihre Felder und Fluren mit dem Ehrenhainer Schafviehe nicht betrieben und behütet werden sollten, wie bishero geschehen, als hat der jetzige Besitzer des Rittergutes Ehrenhain und dazugehöriger Schäferei Tit. Herr Hannibal Germann Freiherr von Schmertzing, Herr zu Ehrenberg und Reißa, Königl. und Curfürstl. Sächs. Cammerher, Hochfürstl. Sächs. Oberhofmeister auch Ritter des Johanniter-Ordens in Erwägung der angebrachten Ursachen und motionen das offerirte jährliche Trifftgeld anzunehmen, die bisherige Behut- und Betreibung der Unterthanen Güter dagegen völlig zu unterlassen sich erkläret ꝛc. — Für jede der Gemeinden wurde „nach proportion der angegebenen Huten" das Trifftgeld festgestellt, welches auf 2 Termine, halb zu Fastnacht und halb zu Martini an die Herrschaft zu zahlen war. . . . . .

. . . . . .

. . . . . Die Freiherrlich Schmertzingsche
Gerichte zu Ehrenhain.
Jeremias Reyher.

Das Jahr 1710 den 16. Dezember ist dem Herrn Cammer- 1710
herr Hanibal Germann Freyherr von Schmertzing als unsern Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn allhier zu Ehrenhain gehuldiget worden; — — wie es dabei zugangen, ist allhier aufgezeichnet worden.

Erstlich ist zum Gerichtsdirektor verpflichtet worden von dem geschwornen Notarium Herrn Cramern der wohl edle feste und hochgelahrte Herre der Hochfürstl. Rat und Hofadvokat Herr Doctor Jeremias Reyher in Altenburgk.

Darnach ist oben gemelder Herr Cramer zum Gerichtsschreiber verpflichtet worden.

Vors dritte bin ich Hans Schumann vom Herrn Gerichtsdirektor zum Richter verpflichtet worden (spätere Zuschrift: da seht ihr, daß ich kein Narr bin.)

Zum vierten sind die gesammten Schöffen, namens Michael Dittrich, Hans Dittrich, Görge Beer und Hans Jähnchen insgesammt zugleich verpflichtet worden.

Darnach sind die gesammten Richter auf den Dörfern alle zusammen auf ein Mal verpflichtet worden, das sind Namens die . . . ꝛc. . . . Darnach die gesammten Unterthanen alle insgesammt und ein jeglicher mit Namen gerufen worden, wie folgt — folgen sämmtliche Namen — dann „die nun mit Lehnstücken anhero gehören" — solche sind in Zschernichen, Frohnsdorf, Ziegeluhlmannsdorf, Ziegelheim, Großmecka, Gieba, Zehma, Greipzig, Lehnitzsch, Modelwitz.

Die Summa aller Unterthanen und Lehnrürigen sind 168.

1711 Das Jahr Anno 1711 ist Carlus der 6. genannt worden und zum Römischen Kaiser gekrönet worden in Frankfurt am Main den 21. Dezember 1711. Dieser Carlus ist König in Spanien, Niederlanden und des verstorbenen Kaisers Leopold's Sohn aus „Estreich."

1713 Den 18. Februar 1713 ist Hans Franke ein fremdländischer Kerl und Maria Wolffin von Oberwiera in Verhaft genommen worden, weil sie sich etliche Wochen zu Mockzig bei Jakob Wolffen aufgehalten und Niemand gewußt, ob sie sich verlobet oder ob sie ein paar Hurenvolk sein, sind sie geschlossen und mit Wächtern verwahret worden ꝛc.

Das Jahr 1713 ist der hiesige Schulmeister Georg Horn den 9. Februar von hier nach Deckwitz (Tegkwitz) gezogen und Michael Lächsel (Gnößel ist durchgestrichen) gewesener Schulmeister zu Tegkwitz eben den Tag anhero zu uns nach Ehrenhain gezogen. Und sind diese beide Schulmeister an den Kirchenfuhren angefahren worden, der alte Georg Horn von den Tegkwitzer Bauern von hier abgeholet und haben etwas von Mobilien von dort mitanhero gebracht, hingegen haben die hiesigen auch hieraus etwas mit hinausgenommen. Das ist noch darbei zur Nachricht zu einem Andenken mit angesetzet, daß die Anspänner solches an den Kirchenfuhren zu thun schuldig sein, wenn ein Pfarr(er) oder ein Schulmeister anziehen will, wenn sie solches an einer Tagereise enden können und nicht über Nacht außen bleiben dürfen, wenn aber solche Kirchenbedienten weit anhero geschafft werden müssen,

daß sie solches nicht in einer Tagereise zwingen können, sondern müssen zwei oder wohl drei Tage außen bleiben, so ist die ganze Gemeinde schuldig den Anspännern einen billigen Lohn dafür zu machen, welches der alte Burkhard Rauschenbach zu Mockzig selbst ausgesaget, als der Herr Pfahrr David Meißner hat müssen angefahren werden.

Nachricht, wann meine Frau seelig gestorben. 1714

Anno 1714 den 23. Januar ist meine liebe Frau Sibilla frühe zwischen 1 und 2 Uhr sanft und seelig von dem lieben Gott aus dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgefordert worden, und den 25. darauf mit einer Leichenpredigt und Abdankung christlich zur Erden bestattet worden. Ihr Leichentext war genommen aus der anderen Epistel St. Pauli an die Chorinter am 12. Capitel: Der Herr hat gesaget, laß Dir an meiner Gnade begnügen, denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig. Sie brachte ihr Alter auf 64 Jahre weniger 4 Wochen.

Nachricht, wie es sich verhalten bei jetziger Probepredigt Herren Johann Dietzeln als jetzigen Pfarrers.

Was und wie viel an Unkosten aufgewendet, als:

4	Thaler	—	Groschen	ins Fürstl. Consistorio,
2	„	—	„	Herrn General-Superintenden für Abhörung der Probepredigt,
2	„	—	„	dem Gerichts-Verwalter hiervor und
—	„	8	„	dem Kasten-Diener,
1	„	—	„	dem Gerichts-Verwalter für das Präsentations-Schreiben,
2	„	—	„	diesem von der vocation,
—	„	6	„	den Kirch-Vätern, und
5	„	10	„	für die Mahlzeit bei der Probepredigt.

Sa. 17 Thaler 9 Groschen.

Diese 17 Thaler 9 Groschen haben müssen von der Kirchfahrt eingebracht werden nach der Anlage nach den Hufen, auf die Hufe 6 Groschen. Weil ein solches vorher nicht gewöhnlich gewesen, daß bei solchen Fällen und Absterben der Priester und Einsetzung derselben der Aufgang oder Unkosten von der Kirchfahrt hat müssen geben werden, sondern die Kirche hat solches von ihrem

Vermögen und Zinsen bezahlet, so ist anitzo von dem Kirchen Patron solches von der Kirchfahrt verlanget worden, in Vorwenden, weil die Kirche in diesem Jahre viel aufgewendet auf das Bauen in derselben. Es sind gebauet worden neue Weiberstände und sind die Stühle, wie auch die Vorkirche gemalet worden, und ist eine Thüre durchgebrochen worden und eine Treppe aufgeführet worden, daß sich auf die 80 fl. belaufen thut. Und in Vorgeben, daß dieses Jahr noch ein mehreres angewendet werden soll, weil die Kirche vollends repariret werden soll, so sind die 17 Thaler 9 Groschen von der Kirchfahrt auf dieses Mal verlanget worden, nicht zu einem Rechte zu kommen, sondern das Mal vor alle Mal und wenn dergleichen Fälle geschehen sollten, sollt Solches wieder von der Kirchen bezahlet und gegeben werden, wie solches von den Herren Gerichtsverwalter Herrn Gottfried Cramern auf Befehl des Herrn Patrons, dem Herrn von Schmertzing, ist raus gegeben worden, ist Solches zur Nachricht denen Nachkommen anhero registriret worden Geschehen den 1. Februar 1714.

1715 Nachricht von dem großen Sturmwinde, welcher so viel Schaden gethan, daß kein Mann, er sei so alt, als er wolle, bei seinem Gedenken davon zu reden weiß.

Anno 1715 den 12. Februar in der Nacht ist ein sehr großer Sturm entstanden gegen 9 Uhren und hat gewähret bis früh Morgens um 5 Uhr, welcher sehr viel Schaden gethan in Gebäuden, in Dächern, in Gärten und Wäldern, daß kein Mann, er sey so alt als er will, davon reden kann, daß dergleichen also gewesen sei. Er hat nicht nur die Dächer zerrißen, viel Gebäude ganz übern Haufen geworfen, etliche zerbrochen, wie auch zu Altenburg das sogenannte Zeughaus, welches nur im vorigen Jahre 1714 ist aufgebauet worden, ganz über Haufen geworfen und einen sehr großen Schaden verursachet. In unserm Hainholze hat er über 200 Bäume umgeworfen, auf dem Viehhause hat er auf 8 Paar Gesparre zerbrochen und sehr viel Obstbäume niedergeschlagen.

Andreas Bahrt.

Wenn und zu welcher Zeit die Gefangen-Wache aufgehoben und bei welchem Nachbar solche ausgegangen.

Als Andreas Bahrt seine Hände ausgestrecket nach Diebesgute und darüber einkommen den 14. Januar 1715 und gefänglich gesetzen bis auf den 20. Juni dss. Js., welches sich auf 27 Wochen belaufen und alle Tage und Nacht mit 5 Mann bewachet worden. Als er aber durch Uhrtel und Recht die ewige Landesverweisung erhalten, so ist er den 20. Juni dss. Js. ausgewiesen worden ꝛc.

Nachricht, wenn der Herr Kammerherr Schmertzing gestorben.

Anno 1715 den 17. August früh ist unser Kammerherr als 1715
unser Gerichtsherr, Herr Hannibal German Freiherr von Schmertzing gestorben und den 20. dieses Monats ist er zu Stüntzhain in der Kirche Nachmittage um 4 Uhr beigesetzet worden mit einem großen und ansehnlichen Zermon. Den 22. darauf sind die hiesigen Unterthanen zusammen cidieret worden aus jedweder Gemeinde der Richter mit zwei Nachbarn und Herrn Cramern, dem Gerichtsdirektor, in Vollmacht der schmertzingschen Erben angeloben müssen, daß sie gedachten Erben, als wie ihrem seeligen Herrn Vater Folge und Gehorsam leisten sollen.

Wann der jetzige Herr die Besitzung (Rittergut), seines 1715
verstorbenen Vaters Güter angetreten.

In dem Jahr 1715 im Herbste hat der Hochfreiherr von Schmertzing August „Hanebalt" (Hannibal) seines seeligen Herren Vaters Hanebalt Gehrman Freiherr von Schmertzing Güter angetreten, Ehrenhain, Ehrenberg und Reißa.

Wann und wie, auf was Art und Weise das evangelische 1717
Lutherfest ist gehalten worden.

Den 31. Oktober 1717 ist das evangelische Lutherfest in dem ganzen Länderthum gehalten worden, weil nun Gottlob wiederum 100 Jahr zum Ende gelaufen und solche in guten Fried und Ruhe zubracht. So ist Solches zum Lobe und Ehren des allmächtigen Gottes gehalten worden drei Tage mit Singen und Beten und Predigen celebriret und heilig gefeiert und mit solchen Cironen (Zeremonien) gehalten worden, daß sich die Dorfschaften in jedwedem Dorfe zusammen versammelt und in einer Proceßordnung nach der Kirchen gehen müssen, das Mannsvolk vorher, darnach das Weibesvolk hintennach bis anhero an den Kirchhof. Darnach mit dem dritten Leuten die ganze Kirchgemeinde in einer solchen Proceßion in die Kirche eingegangen, der Schulmeister und der

Pfarrer mit den Knaben voran mit Singen und die Kirchgemeine hintennach ein jedweder in seinen Stuhl sich begeben und mit Andacht beten und singen helfen u. s. w.

1718 Nachricht, wenn ein Rügegericht ist gehalten worden.

Anno 1718 den 27. Oktober ist ein Rügegerichte gehalten worden allhier in Ehrenhain im Gasthofe von Herrn Gottfried Cramern aus Altenburg, damals Gerichtsdirektor. Die Gerichtsperschonen sind damals gewesen

Hannß Schuhmann, Richter,
Hanß Jehngen,
Melchior Diettrich,
Michael Schumann, Gerichtsschöppen.

Die gesambten Lehnrürigen Untersaßen sind namenlich gewesen, wie folget

Die große Gemeine
Hans Schumann, Richter
2c.
Die kleine Gemeine
Michael Schumann, Gerichtsschöppe
2c.
Die Gemeine zu Heiersdorf.

Zschäga, Mockzig, Prißelberg, Dippelsdorf, Haugelsdorf, Garbus, Nirkendorf, Wießebach, Oberarnsdorf, Kleinmecka (überall die Namen der Besitzer dabei.)

Nun folgen die After-Belehnten. Solche gab es in Zschernichen, Frohnsdorf, Ziegeluhlmannsdorf, Ziegelheim, Großmecka, Gieba, Zehma, Lehnitzsch, Modelwitz, Priefel und Gösdorf (es waren dies Grundstücke in diesen Fluren, wovon nach Ehrenhain Lehne gegeben werden mußte.)

1720 Nachricht, wenn unser Gerichtsherr der von Pflug das Rittergut an sich erkauft.

Das Jahr 1720 hat der Hochedelgeborene Herr Herr Carl von Pflug das hiesige Rittergut Ehrenhayn von dem Freiherrn vom Schmertzig an sich erkauft und unser Gerichtsherr worden.

Kaufkontrakt. Um Görge Seuppels, des Verstorbenen, zu Heuersdorf Gütlein.

Es verkaufen die Erben des Görge Seuppel zu Heuersdorf als Michael Seuppel und Anna Etzelt von Oberlebla und Dorothea

Seuppel ihres verstorbenen Bruders hinterlassenes Drescher-Gütlein wie es lieget in seinen Bezirk zwischen Andreas Lichtensteins und Michael Gerhardts Gärten und Häusern mit Feld, Garten und Wiesen Christoph Keilen von Oberledla und für 600 fl. ganze und beständige Kauf-Summa und solche also zu bezahlen, als 300 fl. zum ersten Angeld baar auf Weihnachten 1720, 200 fl. auf künftige Weihnachten 1721, 100 fl. sollen der lahmen Schwester zu einem Zehrpfennige bleiben. Die Kapitalzinsen sollen jährlich zu Weihnachten mit 10 fl. abgeführet werden und Anno 1722 damit den Anfang machen. Wenn aber das Gütchen an einen Fremden verkaufet werden sollte und um einen höheren Preis, so wollen die ietzigen Erben den Ueberschuß auch zu gleichen Theilen solches genießen.

Was der lahmen Schwester ihr Auszug betrifft, ist folgender Gestalt benennet, wie folget. Als

2 Scheffel 2 Sipmas gutes Korn,
1 Scheffel gute Gerste,
2 Fäßchen gute Butter und
3 Schock Käse,
2 Schock Eier und
1 Maß Lein mit in gut Feld alle jährlichen zu säen.
Einen Birnbaum an des Nachbars Zaune.
Einen Aepfelbaum darneben und zwölf Pflaumenbäume außen am Zaune am Felde und zwei Schock Holz an Ort und Stelle zu fahren.
Und ein Schock gute dichtige Kraut-Häupten und den Weinstock am Küheställ und ihre Kammer auf dem Hausboden und die Kammer über dem Küheställ.
Einer Frau freye Herberge, welche die lahme Schwester haben will.

Nachricht, wenn die großen Gewitter entstanden. Anno 1728 1728 den 13. September sind allhier in Ehrenhain solche große und schwere Gewitter entstanden, von Mittag an bis früh morgens um 8 Uhr den 14. September, welche so zornig gewesen und drei Mal hier in Ehrenhain eingeschlagen, auch in unser neuerbautes Herrenhaus, was mit höchster Verwunderung anzusehen gewesen.

Artikel der Fleischhauerinnung zu Eisenberg 1552.*)

Mitgeteilt von Rud. Löbe, Pfarrer in Buchheim.

Von Gottes genaden Wier Augustus, Hertzogk zue Sachssen, Landtgraff in Dohringen und marggraff zu Meissen. Thuenn kundt mit diesem Unserenn brieve. das wier vonn Unnsern liebenn getreuenn den meistern des fleischauerhandtwerges Inn Unser Stadt Eissenbergk unnderthenigk angelanget unnd gebethenn wordenn. das wier ihnen eine Innung unnd Zunfft genediglich ordenenn und bestettigenn woltenn. Weil wier dann Unnserer underthanen Nutz und gedey zu fördern genediglichenn geneigt. Und aus Unnserm Ampt Eissennbergk auch underthenigk berichtet Das solches gemelter Unnserer Stadt Eissennbergk zum bestenn geschehe, Als haben Wier angesehenn Ire der fleischauer underthenige unnd zimliche Bitte. Unnd ihnen nachvolgende artickel wie sie die Inn Unnserer Cantzley übergebenn. unnd von Unnserm Schosser unnd dem Rathe zue Eissennbergk, ihnenn zu bestettigenn vor guth angesehenn, zue ihrer Innung unnd Zunfft genediglich machenn lassen unnd bestettiget. Ordenenn unnd bestettigenn ihnen dieselbe hiermit und in crafft Dieß Unsers Briefs. Unnd wollen das dieselb Inn allen Artickeln stedt unnd vhest gehalden werdenn sol.

Wier behaltenn uns, Unnsern erbenn unnd Nachkomhmenn aber bevor, nach gelegenheit der Zeit unnd lauffte, solche Ordenunnge unnd Innunge, zu verbessernn, zu vermehrenn, zu mindernn, zu verendernn, auch gar unnd gantz auffzuhebenn unnd abzuschaffenn, Wie wir solches gemeynem Nutzen am träglichstem unnd nutzlichstem bedenckenn unnd befindenn werdenn.

*) Urkundlich im Ratsarchiv zu Eisenberg. Rep. Kap. XIII Abt. VII^{cc} nr I, Loc. G. 32. Unterschrift des Landesherrn und Siegel sind abgeschnitten.

Zum erſtenn ſollen ſie mit wiſſen eines Raths zue Eiſſennbergk alle jahr zweie meiſter unnder ihnen, unnd der Rath einenn aus ihrem mittel, unnd einenn vonn der Gemein kieſſenn. Dieſelbigenn vier ſoll der Rath mit eydenn und gelübdenn einnehmen. Das ſie ſolche ordennunge unnd Aufſetze, hiernach geſchriebenn, gantz unnd unverruckt halten unnd vleiſſigk aufführen.

Die fleiſchauer ſollenn thuchtigk unnd bequheme fleiſchauenn oder verkauffenn, das ſollenn die vier obenn bemelten oder ihr zwene eigentlich beſehen, wann ſie ahn dem, das ſie nicht tugtigk oder bequheme fleiſch feyl halten, erkennettenn. Sollen ſie das verlegenn, unnd nicht hauenn, noch verkauffenn laſſenn, ſonnderlich fleiſch das nicht reyhnn und finnicht were ſollen die fleiſchauer Inn den fleiſchbenkenn ahn keinem tage, dann allein ahn denn zweyenn marcktagenn, Dinstagk unnd freytagk unnder einem merckllichenn zeichenn auf einem weiſſenn thuche feil habenn unnd verkauffenn . . . . . und gewohnlich fleiſch kauffen, nach Kauff unnd gelegenheit das viehe kauffen, nach fleiſchpfunden unnd nicht nach Krahmepfunden verkauffenn. Auch ſollen die fleiſchauer kein geſchlachtet fleiſch mitt einander zue hauenn haben. Außer dem zwene, die muegen mitt einander ein Rindt oder ein ſchwein ſchlachten. Jedoch ſofern es ihnen bequehm iſt.

Unnd ſoll ein jeglicher fleiſcher Inn ſeiner Banck ſtehenn bleiben, und nicht dafür tretten unnd einn dem andern ſeine kauffleuthe nicht abwendenn. Es ſollen auch die hausſchlechter wie vor alters bleibenn, Aber ihre fleiſch unnd würſte, ſo ſie verdienen, ſollenn ſie nicht feile haltenn.

Weitter ſollen unnd wollen auch die fleiſchauer alle Donnerſtage fleiſch feil habenn, biß der ſeiger nachmittage zwey geſchlagenn hat, unnd das fleiſch bey ihnen befundenn und antroffenn wordenn biß uf gemelte Zeit.

So ſollen auch die fleiſchauer, ſo ſchaf unnd Hemel vor die Stadt kauffen unnd uff denn Stadt gerthen über zehenn tage weidenn unnd enthaltenn, nicht hinwegk verkauffenn bey funftzehn guldenn dem Rathe.

Es magk auch ein jeglicher Burger unnd Einwohner zu Eiſſennbergk am Oſterabenndt Lemmer, Ziglin vor ſie Inn Ihre Behaußunge oder ſonnſt Im Jahre ohn denn zweyenn margktagenn

zue kauffenn ungewehret seyn, wie es vor alder gewest. Deßgleichen am Osterabendt oder aber Im Jahre uber ein kalp, so er das vonn seinem eigenen Viehe erzogenn hat, in seiner Behauffunge schlachtenn oder das mit einem seiner nackbarn, die Helffte oder ein viertel nach seinem gefallen theilen. Aber aber so die Burger Irenn kindern zu ehrenn oder sonnst über das Jahr fleisch Inns saltz aber wirdtschafft bedurffenn, es seindt Rinder, Schwein, Schöpß oder kelber, soll ihnen uff denn Derffern unnd Inn der Stadt zu kauffen unnd zu schlachten nachgelassen seyn. Es sollen auch die fleischer denn Armenn an Osterabendt unnd vor das Jahr uber, ein halb, gantz, zwey oder drey pfundt hauenn, es sey kalpfleisch oder was es vor fleisch sey, nach dem der Arm man bezahlenn kan.

Die fleischer sollen auch die bestenn Kelber unnd Hemmel nit Inn ihren Haussern, sondern In die Bencke tragen unnd darinnen wegen, alßdan verkauffenn, bei der Buß zwen schillingk, unnd die zwene Obermeister under denn fleischauern sollenn macht habenn, was sich scheltwort under denn Fleischauern unnd Inn ihrer morgensprache oder Inn fleischbenken verlauthen wurde, zu entscheidenn unnd zu richtenn habenn, doch der Obrigkeit unnd denn gerichtenn ohne schaden.

Was aber schelt wortt, die sich ahn andre wenden unnd nicht ahn ihrer morgensprach unnd Bencken begebenn, sollen sie nicht richten, sondern ahn den andern, do sichs gebuhret unnd hingehortt, anzeigen.

Kein fleischauer soll Inn der Stadt Eissennbergk fleisch stechenn noch hauenn, Er habe dann zuvorn Innunge zue dem handtwerge gewonnen. Ausgeschlossen unnd unschedlich denn haußschlechtern wie vorgemelt.

Unnd wer die Innunge gewinnenn wil der sol sie gewinnen mit zweyen guldenn und zwelf groschenn dem handtwerge Inn die Laden unnd dem Rath einen guldenn und ein viertel Bier denn meistern, und den zweyen handtwergmeistern itzlichen vier groschenn und dem jüngsten Meister zwene groschenn.

Unnd so ein fleischhauer oder eines fleischhauers sohn eines meisters Tochter oder Witwen zur ehe nehme, der gewinnt die Innung mit sechs groschen unnd daruber nicht mehr.

Wurden ſich auch aus andern Stedten fleiſchauer kegen Eiſſennbergk wenden und das handtwergk willens zu treibenn, ſollenn Im erſtenn das ſie das handtwergk vonn einem rechtferttigen unnd Innungsmeiſter gelernet, unnd ſie unnd ihre Weiber, ob ſie die hattenn, echt unnd ehrlich unnd nicht vonn unehrlicher oder noch anderer leichtferttigen arth, die vom handtwergk zue verwerffen, gebornn ſeindt, glaubwirdige Brieve bringenn, unnd darnach die Innunge gewinnen, wie oben berurt.

Welcher Junge bey ihnen das handtwergk lernen wil, ehe ſie ihme die Lehr Jahr zuſagenn, ſoll er ihnen glaubwirdige Brieve bringenn, das er from und ehrlich geboren ſey, vonn Vater unnd mutter aus rechtem ehebette unnd nicht der ſtuck uff ſich hette, die von dem handtwerge zu verwerffen ſein, wie oben berurt, ſoll er dem handtwerge ſechs groſchenn geben unnd zwey Jahr lernen, unnd wenn er außgelernet, ſoll er denn meiſtern eine Thonne Biers geben.

Auch wenn einer meiſter wil werdenn auff ihrem handtwerge, derſelbe ſol beweißenn vor den zweyen meiſtern, das er das eigentlich unnd wol kan. Wo er das nicht beweißen kenndt, ſoll er wandern unnd baß lernen.

Welcher meiſter oder meiſterin under ihnen ſich nicht rechtferttigk helde, unnd ſich offentlich anruchigk machte, der oder dieſelben ſollen ſie vonn ihrem handtwergk unnd Innung zu entſetzen unnd zu verweißenn haben.

Auch welcher under ihnen einen Uberſtich thut mehr denn er thun ſollt, ſoll ers verbußenn mit einem gulden. Ahn welchem meiſter der uberſtiche iſt unnd dennen nicht zu ſchlachten hat (?), ſoll dem Rath einen ſchillingk pfennige, ſo es geſchicht, zu gebenn ſchuldigk ſein.

Es ſollen aber gleichwol die zwene Obermeiſter den nechſten nach ihnen den Uberſtich zue thuenn biß uff denn letztenn zu gebiethenn haben bey der Bueß. Do aber auch ahn einem meiſter keinen außgenohmen, der Uberſtich zu thuenn wer unnd ſich mit einem Durren undt, das nicht guet were eine gantze woche über ſchleifen wurde, daſſelbige auch uff beiden Marcktagenn, ahn Dinſtagk unnd Freitagk nicht verkauffen kende, ſoll ſein ſtich volgen macht habenn uf denn Freytagk zue Abendt zue ſchlachten unnd

uffn Sonnabendt neben dem Stichhalder feile zue habenn, ahn allem Fleiſch.

Stirbet jemandes aus Irer Innung, ſo ſollen die Jüngſten meiſter mit vleis darahn ſein ihnen zu begrabenn. Unnd ſollen meiſter oder Meiſterin nachvolgen bey drey groſchenn ſtraff. Iſts aber ein kindt, ſo ſollen eins aus einem hauße nachvolgenn bei ſtraff achtzehen neue pfennige. Sturbe auch ein Meiſter unnder ihnen unnd lieſe ſein Weib hinder ihm, ſo ſollen ſie ir geſtattenn, wil ſie das handtwergk treiben, ſo lange ſie Witwe bleibt, ſo ſoll ſie es alſo volkemlich pflegen als ein anderer meiſter.

Auch ſo ſoll kein frembder Außlendiſcher fleiſchauer in unſer ſtadt Eiſſennbergk fleiſch zue fuhrenn unnd zue verkauffen macht haben.

Es ſoll auch in einer meilenn weges kein fleiſchauer gentzlich unnd gar nicht zuegelaſſen ſeyn. Es ſollen aber die einheimiſchen fleiſchauer zur bequehmen zeit nicht fleiſch mangeln laſſen bey des Raths ſtraff, Treulich unnd ungefehrlich. Zue urkundt mit Unnſerm anhangendenn Innſiegel beſiegelt unnd begebenn zue Dreßdenn denn ſechſtenn Monatstagk Mai nach Chriſti unnſers lieben Herrenn und ſeligmachers geburt. Im fünfzehennhundert zwei und fünfzigſtenn Jahrenn.

Artikel der Bäckerinnung zu Eisenberg 1559.*)

Mitgeteilt von Rud. Löbe, Pfarrer in Buchheim.

Von gottes gnadenn Wier Johanns Friderich Der Mittler hertzog zu Sachssenn Landgraf in Duringen unnd Marggraf zu Meissen. Bekennen fur unns und die hochgebornne Furſten hern Johans Wilhelmen und herrn Johans Friderichen den Jungern hertzogen zu Sachssen etc. unsere freuntliche liebe brudere Irer Liebden unnd unsere Erben und thun kunt gegen menniglich. Nachdeme uns unnsere liebe getreue die Meister des Beckerhandwergs Inn unser unnd obgemelter unnserer lieben brudere Stadt Eisennberg etzliche Artickel einer schriftlichenn vorfaßten Innung- und Handwergsordnung furbringenn und uns Inen dieselbenn gnediglich zu confirmirenn und bestettigen undertenig anruffen und bitten lassen, und wier dan unsere Underthanen In dem und anderm zu Irem besten gedeien und aufnehmenn zu befurdern, auch Unordenunge und misbrauchen In den handwergen zuvorkommen und abzuwendenn. Aber dogegen gutte ordenung anzurichtenn uns schuldig erkennenn, auch zu thun geneigt seint. So habenn wier uf furgegangen genommene Erkundigunge gemeltem Beckerhandwerge zu Eisennberg berurte Ire unns furgebrachte Artickel bis uf unser und unnserer lieben brudere auch Irer liebden und unserer Erbenn widerruffen, vorbessern, oder vorendernn gnediglich Confirmirt und bestettiget wie dieselbe Ihre handwergsordenung von worten zu worten hernach lautet.

Beckennordenung in der Stadt Eisenberg.

Wehr alhie in der Stadt Eisenberg Meister werden wil, der

*) Die Originalhandschrift nebst dem großen Lehnssiegel befindet sich wohlerhalten in unserm Vereinsarchive.

ſol burger werdenn und mit eigennem Hauſe vorſehen ſein, oder do er kein eigens hatte, dem handwerge zuſagenn, In zweien Jharen die negſten eins zu erkauffen, und ſol ſein handwerg von einer morgenſprach zu der andern und alſo zwie muten. Und zur erſtenn mutung ſol er zwene briefe, einen ſeiner ehlichen untadelichenn geburt, den andernn ſeiner lahr, unnd das er In einer Stadt do Zunffte und Innungen ſein, ſeine lehr Jahr auſgeſtanden, und drei ſchilling pfenning der beſten muntz darlegenn.

Zum andern mutung und morgenſprach, Sol er abermals drei ſchillinge gebenn. Alsdan ſol Jme von denn obermeiſtern ein tag die Meiſterſtuck zu machenn, ernant werden. Die ſol er uf ernantenn tag, nach handtwergsgewonheit, mit zweienn ſchuſſen, einenn Semmeln und den andern von Rockenbroth, Inn gegenwerticheit der vier Meiſter, beweiſenn. Doch mitt dem beſcheide, das er die meiſterſtuck In eines andernn Meiſters haus, do er zuvor nicht gearbeit, welchs Jme von Meiſtern ſol angezeigt werden, ane hulf beſſelbigenn meiſters, allein mit einer frauenn, magdt, oder Jungen beweiſe. Uber dieſenn Meiſterſtuckenn ſol der Jungmeiſter den virmeiſtern eine maltzeit, mit dreienn eſſen und zur notturft trinnken geben und ausrichten. Erkennen dan die vier Meiſter, das der Junge Meiſter ſein hantwerg genugſam bewieſenn. So ſollenn ſie Jhnen fur das handwerg beſcheiden und ſolchs demſelbenn zeigenn. Alsdan ſol er dem handwerge zu Meiſterrecht zwene guldenn und dem Rath einen halben guldenn, zwei pfundtt wachs geben, und eine zimliche Maltzeit, ſampt einer Tonnen biers ausrichtenn, und den obermeiſternn In allen des handwergs zimlichen fur fallenden ſachen, gehorſam unnd ihr Diner ſein, ſo lang ein neuer Meiſter entſetzt. und do der junge Meiſter das handtwerg uf bevelh der obermeiſter forderrt, unnd einer oder mehr Meiſter Jme unnutze wort geben wurde, der ſol Ins handtwergs ſtraf, nach gelegenheit der ubertrettunge, do ſie die obrickeit nicht zu ſtraffen, gefallenn ſein. Do der Junge Meiſter ſolchs alſo zu haldenn zuſagenn wirt, Sol Jme das handwerg gereichtt und zu treibenn vorſtattet werdenn. Do aber der Junge Meiſter In der Stadt alhier gelernet, Sol er das meiſterrecht Inmaſſen den andern geben.

Wurde aber einer in beweiſung des meiſterſtucks fellig, Sollen die vier Meiſter Ihn uber ein halb Ihar als uf die negſte morgenſprach wider beſcheidenn, das er in des ſeins handwergs beſſer erfaren und daſſelbige genugſam treiben konne.

So aber eins Meiſters Sohn, der alhier geboren Meiſter werden wil, der ſol das handwerg zu einer vollen morgenſprach muthen, die mutung mit dreien ſchilling pfenning, einer zimlichen maltzeit und einer Tonnen biers vorlegenn und alſo das handwerg gewinnen, und wie oben gemeltt, des handwergs gehorſamer Diner ſein bis Inen ein Junger Meiſter entſetztt.

Do einer eines meiſters tochter freien unnd hie meiſter wurde, der ſol das handwerg zu zweienn morgenſprachen muthen, und Itzliches mal drei ſchilling pfenning auflegen, zur andern mutung ſeine geburts und lehrbrief zeigen neben halber gebur des meiſterrechts an gelt, wie oben ſtehet, ein pfund wachs erlegenn und die maltzeit unnd thonne bier, wie andere Junge Meiſter ausrichten.

Und do Ihme das meiſterrecht zugeſagt, des Jungen Meiſters ſtadt vorweſſenn, und ſo einer des handwergs eine Witwe, die auch des handwergs Iſt, freiet, der ſol die gerechtickeit habenn, Inmaſſen wie Im negſten artickel geſetzt, die der hat, der eines meiſters tochter freiet.

Welcher Meiſter hinfurt auſſerhalb dieſer Stadt freiet, der ſol derſelbigen frauenn oder Junckfrauenn Ehlichen geburt brief furlegen, domitt ſie In die Innung gebrachtt. Do dan die genuſam erkant, ſol alsdan dieſelbige Meiſterin vier kuchenn von ein ſchock Eier und funf groſchen zu bier auflegen und alſzo dadurch In die Innung zugelaſſen werden.

Welcher das handwerg zur erſten mutung geſucht und bleibt zur andern balt hernach volgent auſſen, der ſol von neues zu muthen ſchuldig ſein.

Wan ein Meiſter ein lehr-knecht aufnimbt, der ſol denſelben in vierzehn tagen furs handwerg bringen und ſol Ihn ein Jahr umbs gelt oder ein Ihar umbs ander lernenn, und der lehrmeiſter, von wegen des lehrknechts, dem handwerge funftzehen groſchen unnd ein pfund wachs (unangeſehen, obgleich der lehrknecht

entlieffe) zu gebenn schuldig sein, und dem Rath funf groschen sonderlich reichen.

Es sol auch kein meister bei straf funftzehen schilling pfenning und zwei pfund wachs dem handwerge zu gebenn, mehr dan ein lehrjungen aufzunehmen macht haben.

Auch kein Meister dem andern sein gesinde an knechten undt lehrjungen (weils wider gottes geboth unnd den hertzogenn zu Sachssen etc. unnser gnedigenn Fursten unnd herren landsordenunge) nicht abspannen, bei straff zehen groschenn halb dem handwerge Inn die Lade und die ander helft dem Rathe.

Das hantwerg sol auch macht haben anstadt der alten zweie Meistern, die ein Jahr furgestandenn, uf pfingsten zwene neue, mit bewilligung des ganzenn hantwergs, die darnach das kunftige Jhar dem handwerge treulich furstehenn sollen, zu setzenn. Alsdan sollen die alten zwen denn neuenn gesatzten zween meistern für dem ganzen handwerge In beisein des Rathsvorordnetenn, darumb der Rath durchs hantwerg ersucht, unnd demselben ein groschen fur sein Muhe gegebenn werden sol, volstendige rechnung thun.

Und do das handwerg (durch gottes segen) am gelde einen vorrat hatte, So sollenn die zwene meister, ane vorwissen des handwergs davon nichts vorleihenn noch an Jhrenn selbst nutz wenden, bei straf vier pfund wachs dem handwerge.

Wan die zwene neue Meister gekoren, sollen sie fur den Rath gestelt unnd bei Jhren eidenn und pflichtenn, Inen eingebunden unndtt mit Gelubnus vorstrickt werdenn, das sie das Jhar uber, gemeiner Stadt unnd dem handwerge zum besten, treulich auffsehen habenn, damitt nach dem zufelligenn Jharkauf des getreidichs unnd gewichtt die Semmel und rockenbroth ufs fleissigst gebackenn. Es hat auch der Rath dem handwerg zwo morgensprach als nemlich eine uf pfingstenn und die ander den negstenn Montag nach Martini Jdes Jhars nachgelassen, das sie uf solche zwene tage, was des handwergs notturft ist, sich underredenn, und do mangel furfiele, dieselben endernn, and[illegible] felle Im handwerge dieser ordenung nach straffen.

Auch sol das handwerg uber die schult, [illegible] herkommen, zu helffen haben, unnd dodu[illegible]

durchs handtwerg keins wegs mit straffen zu nahe gegriffen werden. Do es aber vom handwerge geschehe, hat Ime der Rath die straf furbehalten.

Was auch eim Iden von handwergs wegen auferlegt, des sol er sich ufs treulichste bei straf zwei pfundt wachs halten. Unnd wan die obermeister handwergs halbenn noch einem schicken, und kumpt ane bestendige rhasst nicht, der sol ein schilling buessenn.

Wan ein meister zum handwerge erfordert unnd das gebot ihn betreff und bliebe ane urlaub aussen, der sol dem handwerge zwene schilling zur busse geben.

Do auch einer mit dem gebot wurde begriffen und sein vorgeltt oder ander gebure an den morgensprachen liesse fallen, unnd vorachtette, derselb sol sein handwerg verlorenn haben, und widerumb wie ein frembder muten. Wan das handwerg beieinander ist, Sol keiner kein wehr, bei straf zwei pfundt wachs, bei Ime haben.

So die obermeister einen, zwen, oder mehr entweichen hies und thette es nicht, auch wan das handwerg Inn den morgensprachen vorsamlet, und ein Meister den andern mit zucht zusetzen in ernstem muth liegen hies, oder dutzet. Auch wan das handwerg erfordert, in morgensprachen oder sonsten zu schaffen hat, Sol keiner ane urlaub reden oder antworten. Ausgenommen die obermeister bei straf eins halben pfundt wachs.

Welcher Meister sein handwerg nicht treiben kan, und mus liegenn lassen, und welchem sein handwerg schult halbenn gelegt, und sich mitt dem schultman vortruge, die mugen es mit wissen und willen der obermeister und handwergs ane gebur wider erheben.

Es sollen und mussen auch die becken (wie die itzigen Meister fur sich Ire nachkommende bewilligt) die Stadt zu Ider zeit, mit Semmel und broth notturftig, do nicht mangel an getreidich unnd malhwasser, durch Gottes fugung, das er doch durch sein gnad gnediglich abwendenn wolle, furfiele, das nicht uber drei oder vier stunde ungeferlichen fehlen sol, vorsorgen. Do In deme seumickeit gebrauchtt, Sol das handwerg Inn des Raths straf gefallenn sein und dieselbe vom Rath unnachlessig einbracht werdenn.

Der Rath sol macht haben Jehrlich brotschetzer neben einem Meister des handwergs zu ordennenn, die teglich oder wochenntlich den beckenn Ihr Semmel unnd broth, das wol ausgebackenn sein

ſol, ufm marckt und in Thurmme, nach der vorordenung des kaufs, mit dem gewicht aufgezogenn werde. (doch ſol hierinnen, was drei tage alt vorſchont bleiben.) Welcher ſtreflich, der ſol zum erſten malh funf groſchen, zum andernn zehen groſchen, zum dritten funftzehen groſchenn, zum vierden zwanzig groſchenn, zum funften ein gulden, Und ſo oft es einem oder mehr Meiſtern uf Eim Jhar bei einem Regirendem Rath unnd Schultes begegent, Sol er allewege unnachleſſigk ein gulden reichenn. Welche Semmel und broth nicht aufgebackenn, ob ſie gleich das gewichtt, Sollenn ſie doch wie die Semmel und broth, ſo zu klein gebackenn, geſtraft werdenn.

Es ſollen zwene Meiſter durchs handwerg vorordent werden, die durchs gantze Jhar, wie in anderen Stedten, zwie Eck pfenning broth aneinander ſtoſſen und backenn, weil dann dieſe broth mehr feuers beburffen, und ſovil In eim ofen als des andernn nicht gebacken kan werden. Ob es am gewicht zwei loth eim broth fehlet, Sol es ungeſtraft bleiben, ſo oft es aber daruber kleiner befunden, Sollenn zwene groſchen zur ſtraf gefallenn.

Das handwerg. Sol alle Jahr in der Faſten die vorſchaffung thun, das zur notturft pretzeln gebackenn werdenn.

Weil etzliche burger Jhr broth beim becken backen laſſen, Sol es der Beck mit fleis backenn, und nicht In einander ſchiebenn, und ſol dem Beck neun pfenning vom viertel zu lohn gereicht werdenn, das alſo vom ſcheffel drei groſchenn kommet.

Es ſollen auch die brothſchetzer dartzu voreidet, die das broth Erkennenn, ob weitzen mit angetragenn ſei, oder nicht, unnd nach eines Jden Jars lauft unnd kauf das brot aufgezogenn unnd geſchatzt werdenn.

Es ſol auch kein meiſter den geordenten Schetzern ein unfreuntlich oder unnutze wort (das ſich nicht geziemet) geben. Do es aber geſchehe derſelbe vom Rathe geburlich geſtraft werdenn.

Kein meiſter ſol dem andern wiſſentlich in der Stadt noch ufm Lande weit oder nahe, bei Edel unnd unedel, In Kauf fallenn, noch mit uberſetzen hindern, bei ernſter ſtraf dem Rath ein guldenn, und dem handwerge In die lade ein guldenn, ſo oft es geſchiet.

Do auch ufm lande ſich becken zu backen underſtehen wurden, die ſollenn anders nicht, dann das ſie des handwergs redlich ſein unnd dieſe Innung mithalten, zugelaſſen werdenn. Do ſie das

broth zu klein backenn wurdenn und das im gewichtt bruchig befundenn, Sol die straf ins ambt volgen.

Und nachdem den becken, die das handwerg Ehrlichen gelernet und die stadt mit broth vorsorgenn mussen, von den wetzslerbecken, die Ihr handwerg nicht gelernnet, auch in ihrer wilkuhr stehet, das sie backenn oder nicht backen mugen, grosser schadenn zugefugt, dadurch das beckerhandwerg eines teils vorarmet und schier gar (weil sie sich vom handwerge nehren) mussen zu bodenn gehen, So sollen die wetzsler gar abgethann sein und hinfurder zu backen nicht geduldet werdenn.

Uf das aber das armut in deme mit solchem broth am Kauf nichtt gehindert, so sollenn die Becker ebenn das gewichtt, wie es die wetzsler gegebenn, auch geben.

Es sollen auch das handwerg zwene becken Iherlichen ordenen; solch broth, wie die wetzsler zu backenn, domit In deme kein mangel befunden.

Unnd sol ein pauers man nicht mehr (weil sie die becken gar mit broth ubertragenn) dan zwei broth auf einmal ufm marckt tragenn unndt zu vorkauffen gestat werdenn. Do aber Imandt brot einsetzen unnd heimlich vorkauffen woltt, oder sonstenn furm thor feilh hilte und solchs uberkommen, dem oder denselbenn sol das broth genommen, Ins spittal und sonstenn armen Leuten gegeben werdenn.

Do es der allemechtige got also schickte, noch seiner behegligkeit, das ein meister oder meisterin vorsturbe, So sollen die Jungsten vier meister denn toden Corper zu grabe tragenn. Meister unnd meisterin mit folgen, domit der tode Corper ehrlichenn und christlichenn zu der erdenn bestettiget. Do aber einer oder mehr ane erhebliche ursache mutwillig aussen bleibenn wurde, sol dem handwerge einem halben guldenn bussen.

Und domit der Rath uber obgeschriebenen Artickeln unsers becken handwergs desto fleissiger halte, So sol unnd wil das hanndwerg dem Rath Jerlich ein guldenn, welcher gemeiner Stadt zum besten berechnet werdenn sol, reichenn und gebenn.

Demnach confirmiren und bestettigenn wir fur unns und obgenante unnsere freuntliche liebe brudere, als die landesfursten diese vorgeschriebenenn Artickel. Innung und handwergsordennung

den Beckern zu Eisennberg In Craft dis brieves gegenwertiglich und wollen, das denselben In allenn stucken und puncten geburlich nachgegangenn und darwider nicht gehandeltt werdenn sol. Beselhenn auch darauf allen Iren liebden und unsern Grafen, hern, Itzigenn und kunftigen haupt- und ambtleutenn, denen von der ritterschaft und sonderlich unsern Schosser unnd dem Rath zu Eisennberg, das sie ob dieser ordenung und dem Jenigen was sonsten der Becker halbenn In unserer aufgegangenen landsordenung vorleibt, stete und vehste haltenn, das Becker handwergk, so oft es noth sein wirdet, darbei schutzen, hanthaben und vorteidingen, auch die vorbrecher unnachlessig straffen. Doch behaldenn wier uns, unsern liebenn Bruderen, Irer liebden unnd unsern Erben himit zuvor, diese ordenung nach unserm unnd Irer liebden gefallen und gelegenheit der lauft Ider zeit zu endernn, zu vorbessern, gar oder zum teil uf zu hebenn, wie Ihre liebden unnd wier es nutzlich und gut sein bedenkenn unnd befindenn werden. Desgleichen auch die dispensation der unehlichenn geburt, under derselbenn aber sollen die kinder, welche fur der ehlichung erzeuget, und doch hernach durch volgend ehe Ihrer eldern wider zu ehrenn gebracht werdenn, nicht vorstandenn noch begriffen sein. das auch diese ordenung weiland des hochgebornnen furstenn hern Johans friderichenn des elteren, hertzogenn zu Sachssenn und churfurstenn etc. unsers gnedigen lieben hern unnd vaters Christlicher unnd loblicher gedechtnus hivor in druck aufgegangenn, auch in obgedachter unnserer und unnserer lieben bruder landsordenunge einvorleibten offennen Mandat der handwerge halbenn, Ingemein gantz unschedlich und unabbruchig sein sol. Alles treulich unnd ane gefeede. zu urkunt haben wier unnser Insigil an diesenn unsern bestettigungsbrief wissentlich hengen lassen, der geben ist zu weimar am tage Katharine, Noch Christi unsers lieben hernn unnd Erlosers geburt funftzehen hundert und neun undt funftzig Ihar.

Jo: Frid: der mitler ect

Cantzler

D. W. Brück.

Bericht
über die Tätigkeit des Vereins
in dem Jahre 1904.

1. Vorträge:

11. Januar (161. Sitzung): Steueramtsassistent Löbe: Mitteilungen aus einem Ehrenhainer Gerichtsbuche aus den Jahren 1701 ff.

8. Februar (162. Sitzung): Der Schriftführer: Bernhard von Lindenau.

7. März (163. Sitzung): Pfarrer Löbe-Buchheim: Über Geschichte und Kunst der Stadt Erfurt. Der Vorsitzende: Allerlei aus Tauschschriften, und einiges über den Naudaer Philosophen Theil.

11. April (164. Sitzung): Pfarrer Dietze-Petersberg: Luthers Beziehungen zum Altenburger Lande.

10. Oktober (165. Sitzung): Der Vorsitzende: Allerlei Mitteilungen aus Tauschschriften und neu erschienenen Zeitschriften.

7. November (166. Sitzung): Prof. Dr. Erbe: Der Übertritt Kursachsens zur katholischen Kirche und der zweimalige Konfessionswechsel des letzten Herzogs von Sachsen-Zeitz. Prof. Dr. Burger: Mitteilungen aus den Denkwürdigkeiten Friedr. Delbrücks.

5. Dezember (167. Sitzung): Rektor Eismann: Die Streitigkeiten zwischen dem Hofprediger Megander zu Altenburg und der Stadt Orlamünde. Der Vorsitzende: Mitteilungen aus dem Leben eines Bayreuther Lehrers vor 200 Jahren.

2. Mitgliederbewegung.

Neuaufgenommen wurden die Herren: Steueraspirant Eckhardt, Kaufmann Krumbholz und Diakonus Winter. Ausgeschieden ist

Herr Julius Bliedtner. Demnach ſtieg die Mitgliederzahl von 79 auf 81.

3. Archivvermehrung.

Es wurden angekauft in dieſem Jahre: das Urkundenbuch von Jena; das Urkundenbuch der Vögte von Weida, Plauen und Gera; der Thüringer Kalender 1905; Dr. Bühring, Geſchichte der Stadt Arnſtadt.

Von den eingegangenen Geſchenken iſt zu erwähnen: Archiv für Poſt und Telegraphie 1903 von Poſtdirektor Elker; Voretzſch, Ernſt II. von Sachſen-Gotha-Altenburg vom Verfaſſer; Dobenecker, Thüringer Regeſten III, 1 vom Verfaſſer; Erlaß des Herzogs Ernſt II. von Sachſen-Gotha-Altenburg von Paul Kaltenbach; Innungsartikel der Kürſchnerinnung vom Jahre 1766 von Lehrer Engelmann in Schmölln; Bild des Rektor Brendel von Glaſermeiſter Lehmann.

Inhaltsverzeichnis zu Heft XVI—XX.

A.

Ablaß, dem Kloster Lausnitz: bischöflicher 1410 u. 1476 XVII. 49, 59; päpstlicher 1471 XVII. 50, 59. 1502, XVII. 62.

Alba, Herzog von, 1567 XVI. 4 ff.

Albero, Propst von Lausnitz 1198—1200 XVII. f. Anm. 16.

Albrecht, der Entartete, Landgraf von Thüringen 1277 XVIII. 62; 1293 und 1298, XVII. 32; XIX. 7.

—, der Beherzte, Herzog von Sachsen, 1470 XIX. 8.

—, Hieronymus, erster evangelischer Pfarrer in Lausnitz 1526 XVIII. 7.

Aldermänner im Mittelalter XIX. 66.

Alexander VI., Papst 1502, XVII. 62.

allec XVII. 27 = allecium (mittellatein) kleine Salzfische als Fastenspeise.

Alliance, Wiener 1689 XVI. 25.

Altenburg in Sachsen-Altenburg:

Badehäuser und -Stuben um 1400 XIX. 9. Baderei, Stadtteil das. Brüderschaften im Mittelalter (Kaland) XIX. 28 f.

Fleisch- und Brotbuden, die ersten daselbst 1190 XIX. 12.

Gerechtsame über Bierbrauen und Gerechtsame über Weinschank XIX. 8, 27; Gewerbe, Zusammenschluß derselben XIX. 34. f.; Gewerbetätigkeit, ihre Anfänge XIX. 5.

Jahrmarkt, der älteste daselbst 1172 (nicht 1174) XIX. 7.

Klöster s. d.

Mühlen, Kunst-, Kupfer-, Malzmühle, XIX. 7. f.

Ratswage XIX. 13.

Seelbad 1437 XIX. 10; Stadtrecht, ältestes, 1256 XIX. 6. Anm.

Zunftbriefe, die ältesten XIX. 14 f.

Zunftwesen, zur Geschichte desselben während seiner Blüte XIX. 41.

Altgesellen, Oerten, Irtengesellen, XIX. 60.

Amt = Zunft, Etymol. XIX. 20.

Amtfrauen XVIII. 21.

Amtsbrüder = Innungsmitglieder XIX. 20.

Anoetnezza, Thereſia, Nonne in Lausnitz XVIII. 19.

Arbeit, deutsche im Mittelalter XIX. 68.

Arbeitseinstellungen, älteste in den Innungen XIX. 61. —-löhne 1425. XIX. 40 f. 59; —-zeit das. 63. XVI. 5.

von Aue, Hartmann XIX. 8.

Auflagen, die der Gesellen XIX. 60.

Aufnahmebedingungen im Zunftwesen im Mittelalter XIX. 29, 48.

Augsburg, Bündnis zu 1688 XVI. 25.

August, Kurfürst von Sachsen, 1567.

—, Herzog von Sachsen-Gotha 1552. XX. 26.

B.

Bäckerinnung, Artikel der zu Eisenberg 1559 XX. 31. f.
von Balgstädt, Heinrich 1437 XVII. 54.
—, Ritter Ulrich 1218 XVII. 19.
—, Agatha, dessen Mutter das.
Balthasar, Landgraf von Thüringen 1377 XVII. 96; XVIII. 96.
Bannmeilenrecht XIX. 34.
Bauernkrieg 1525 XVIII. 4. 9.
Bechenbach, Dorf XVII. 15.
Beler, Anna, Priorin in Lausnitz 1435. XVII. 52. 57.
von Beichlingen, Heinrich 1152 XVII. 11.
Bergerkloster in Altenburg, s. Klöster.
Bertha, Gemahlin des Landgrafen Heinrich von der Niederlausitz um 1131 XVII. 6.
Berthold, Bischöfe von Naumburg: B. I. 1164 XVII. 12, 14; B. II. 1196—1219 XVII. 14, 15, 17.
—, Pröpste in Lausnitz: B. I. 1196 bis 1198 XVII. 7. Anm., 15, 17. XVIII. 26; B. II. 1397 XVII. 48. XVIII. 27.
—, Abt in Reinsdorf 1334 XVII. 39 f.
Bierling, Peter, Ratsherr in Eisenberg 1569 XVI. 18.
Blick, Simon, Abt in Pegau 1524. XVI. 47.
Bobeck (Boboc), Kirche 1304 XVII. 32.
von Bobeck, Arnold, 1285 XVII. 32.
Bogk, Ilse (Elsbeth), Nonne, später Priorin in Lausnitz 1437—1442 XVII. 52, 54.
von Bonau, Herren zu 1533 XVIII. 13.
Bortewitz, Kellerin in Kloster Petersberg 1434 XVII. 65. (XIV. 18 u. 40).
Bosau bei Zeitz, Benediktinerkloster, 1263 XVII. 27.
von Bose, Karl August u. Karl Gottfried auf Ehrenhain 1701 XX. 5. 15.
von Brandenstein, Ewald auf Ranis 1529. XVIII. 7; 1531 XVIII. 13, 14.
—, Felix 1531 XVIII. 13, 14.
—, die auf Roschütz 1819 XVIII. 71.
von Breitenbach, Gebrüder Dietrich, Otto, Friedrich auf Ehrenberg bei Altenburg 1492 XVII. 61.
—, Margarete, Nonne in Lausnitz, XVII. 61 u. XVIII. 5.
Brück, W., sächsischer Kanzler 1559 XX. 38.
Brüderschaften im Mittelalter (Zechen, Calandgilden) XIX. 25 f.
Buchheim, Pfarrei 1536. XVIII. 15.
von Bünau, Familie, XVIII. 3, 5, 6, 13.
—, Margarete, Priorin in Lausnitz 1519 XVII. 63; XVIII. 13, 16.
—, Rudolf, auf Kraftsdorf 1534 XVIII. 16.
Burgold (von Synderstädt) 1377—88 Propst in Lausnitz XVII. 26.
Bürgel, Kloster XVII. 12, 38.
von Bürgel, Ritter Werner, 1230 XVII. 21.
Bürgerrecht im Mittelalter XIX. 32, 44.
von Burkersroda, Hans Friedrich, Dompropst von Naumburg 1619 XVI. 37.
Butzbach, Kreisstadt in der Wetterau, XIX. 22.
Butzbach, Johannes, Cisterciensermönch, XIX. 53.

C.

Caland s. Kaland.
Calixt III., Papst 1458 XVII. 56.
Carena (quadragena) XVII. 49. vergl. II. 34 und Register zum I. Band S. 53.

Carion, Johannes, Chroniſt, Prof. d. Mathem. in Frankfurt a. O. † 1558, XVII. 33.
Carolina, Kriminalgeſetzbuch XVI. 13 f.
Carswitz, Heinrich 1255 XVII. 24.
von Cebeliz, Heinrich 1253 XVII. 23.
Chriſtian, Herzog von Sachſen-Eiſenberg XVI. 23; XVII. 53.
Clauſur, das Nonnenviertel XVIII. 21.
Conrad ſ. Konrad.
Cramer, Gottfried, Gerichtsdirektor in Altenburg 1718 XX. 23, 24. Weiteres unter K.
Cremann, Margarete, Nonne in Lausnitz XVII. 57; XVIII. 29.
Crottendorf, Teil von Dorf Weißenborn S.-A. XVII. 46.
Crumba bei Mücheln XVII. 19.
Cuniza, Stifterin des Kloſters Lausnitz XVII. 6 f., 10 f., 14; XVII. 19, 22, 98.
von Czorba (Serba), Anna, 1442 Küſterin, 1458—1591 Priorin in Lausnitz XVII. 57. 65.
Czubiſch, Konrad, Prieſter in Lausnitz 1403 XVIII. 27.

D.

Defenſioner 1709 XX. 17.
Dengendorf, Kloſter 1339 XVII. 43, 47.
Dietrich II., der Bedrängte, Markgraf von Meißen um 1200 XVII. 18; XIX. 7.
—, Burggraf von Kirchberg 1253 XVII. 24.
—, Propſt von Lausnitz 1304—1306 XVII. 32.
—, desgl. von Roßleben 1334 XVII. 39 f.
—, Abt von Saalfeld 1337 XVII. 43.
Dietzel, Joh. Michael, 1713—25 Pfarrer in Ehrenhain bei Altenburg. XX. 21.
von Dieskau, Otto 1285 XVII. 32.
Doring, Andreas, Landrichter in Zeitz 1619 XVI. 37.
Drübeck, Kloſter XVII. 11.
Druſingus, Pfarrer in Apolda 1214. XVII. 19; XVIII. 23.
Dürer, Albrecht XIX. 69.

E.

Eberhard von Theſſe (Thepen) 1352 bis 1358 Propſt in Lausnitz XVII. 44, 45.
Ehrenhain bei Altenburg, vor 1709 Fuchshain, Parochie XX. 3 f., 18; Schulbau XX. 7.
Eichelroth, Matthäus 1756 Induſtrieller in Gera XVIII. 66.
von der Eichen, Jakob 1525 XVIII. 5.
von Eichicht, Brigitta, Nonne in Eiſenberg um 1524 XVI. 47.
—, Heinrich, Kloſtervorſteher in Lausnitz 1480 XVII. 60.
—, Ilſe, Kellerin in Lausnitz 1435 bis 1458. XVII. 52, 57.
Eid, Formel eines Gefährden- und Haupteides 1557 XVI. 19.
Einkommen der geiſtlichen Stelle in Lausnitz 1529 XVIII. 8.
Eiſenberg in Sachſen-Altenburg:
Badeſtube XIX. 9.; Bäckerbänke, die älteſten XIX. 12.; Bierprivileg, das älteſte 1274 XIX. 8, 14.; Büchſenſchützen XVI. 6. Bürger, Vornamen derſelben 1556 bis 1700 XVI. 39 f.
Fleiſchhütten 1298 XVII. 32.
Gefängniſſe im 17. Jahrhundert: das gewöhnliche im Steintor, der Turm; das Hundehaus im Rathaus XVI. 11.; Gerechtſame über Bierbrauen und Weinſchank XIX. 8, 27; Gerichtsbuch aus dem 16. Jahrhundert XVI. 10, 19 f.; Gymnaſial-Bibliothek XVI. 32.

Halsgericht, peinliches 1557 XVI. 13.
Jahrmärkte 1534 XVII. 51; XIX. 7.
Kloster 1284 XVII. 31.
Mühlen XIX. 8.
Peterstor XVI. 6.; Porzellanindustrie, deren Begründung daselbst XVIII. 65 f.
Ratsarchiv XVII. 51; XX. 26 u. öfter. Ratsrollwagen XVI. 9; Räuberunwesen in der Umgegend Anfang des 17. Jahrh. XVI. 36 f.
Schloß 1619 XVI. 37. —=archiv XVI. 21 f., 27; XVII. 30; XX. 26 und öfter. Stadtrechnungen 1566—67 XVI. 3. Stadtrecht 1274 XIX. 6, Anm.
Tuchhaus XIX. 13.
Zunftbriefe, die ältesten XIX. 15 f. die der Fleischer und Bäcker XX. 26 f. Zunftwesen, zur Geschichte desselben während seiner Blüte XIX. 4—71.
Elisabeth, Priorin des Michaeliskloſters in Jena 1316 XVII. 33.
von Elsterberg, Hermann 1254 XVII. 24, 27.
von Ende, Erhard 1520—25 Klostervorsteher in Lausnitz XVII. 63; XVIII. 17.
—, Ehrenfried, desgl. 1539—1542 XVIII. 15, 18.
—, Nicol auf Niederndorf 1569 XVI. 18; XVIII. 5, 30.
Engelhard, Bischof von Naumburg 1207—42 XVII. 20.
Enturlaubung vom Handwerk XIX. 44.
Erich, Abt von Bürgel 1334 XVII. 38.
Ernst, Kurfürst von Sachsen 1470 XIX. 8.
Ernst, Herzog von Sachsen=Gotha 1796 XVIII. 67.
Eschenbach, Hans, Klostervorsteher in Petersberg 1491 XVII. 65.
Etzdorf bei Eisenberg, Pfarrei 1536 XVIII. 15.
von Etzdorf, Elisabeth und Margarete, Nonnen in Lausnitz XVII. 57.
—, Heinrich 1330 XVII. 34 f.
—, Johann, kurfürstlicher Rat 1526 XVIII. 5.
—, Rüdiger, 1330 XVII. 34.
Exkommunikation 1335 XVII. 39. 41.

F.

Faber, Lorenz, Amtsschöſſer in Camburg 1619 XVI. 37.
Fabergrin, unbekannter Ort XVII. 19.
von Falkenstein, Tele, Priorin von Lausnitz 1408—15 XVII. 48, 51.
Farnesia, Maria, Nonne in Lausnitz XVIII. 19.
Feiertage im Mittelalter XIX. 63. Anm. 2.
Feuerordnung im Mittelalter XIX. 23.
Fleischer, Joh. Laurentius, Prof. der Rechte in Halle 1732 XVIII. 61 f.
Fleischhauer, Konrad, Klosterpropst in Eisenberg 1461 XVII. 64.
Fleischhauer=Innung, Artikel der, zu Eisenberg 1552 XX. 26 f.
Folgkner, Joh. Balthasar, Amtsvoigt in Weißenfels 1619 XVI. 37.
Foramina, römisch=kath. Heilige XVII. 13, 16. XVIII. 23.
Förster, Heinrich, Schöffe in Eisenberg 1285 XVII. 31.
Franciskus, Kardinal 1471 XVII. 59.
Frauenwald, Straßenknotenpunkt XVI. 10.
de Fregeno, Marianus, Subdiakon 1458 XVII. 56.
Freiburg a. U., Pfarrkirche 1334. XVII. 38.

Freiesleben, Peter, Amtsschöffer in Eisenberg 1619 XVI. 37.
Frenzel, Pfarrer in Lichtenhain bei Jena 1337 XVII. 42.
Friedrich, Kaiser: Fr. Barbarossa 1172 (nicht 74) XIX. 7; 1181 XVII. Anm. 6.; Fr. II. 1220 XVII. 10, 20; XIX. 7.
Friedrich, Pfalzgrafen: Fr. I., der Freidige s. u.; Fr. II., der Ernste, s. u.
Friedrich, Kurfürsten von Sachsen: Fr. IV., der Streitbare, seit 1423 als Fr. I. Kurfürst 1382 XVII. 47. Fr. III., der Weise, 1494 XVII. 62 f. 1517 XVIII. 3, 46; 1522 XVI. 45; XIX. 34.
Friedrich, Land- und Markgrafen von Thüringen u. Meißen: Fr. I., der Freidige 1281 XVII. 31; 1292 XVII. 32.; Fr. II., der Ernste 1333 XVII. 36; 1344 XVII. 44; XVIII. 45. Fr. III., der Strenge 1354 XVII. 44, XVIII. 45; 1377 XVII. 46; 1379 XIX. 14.
Friedrich, Herzog von Sachsen-Gotha 1704 XX. 7, 12, 18.
—, Propst in Lausnitz 1285 XVII. 31.
—, Notar in Eisenberg 1285 XVII. 32.
Fuchs, Balthasar, 1533—39 Klosterverwalter in Lausnitz XVIII. 13.
Fuchshain, seit 1709 Ehrenhain in Sachsen-Altenburg XX. 3.
Fürstenkammer, Absteigequartier des Landesherrn im Kloster Lausnitz XVIII. 46.

G.

Gabriel, Barbara geb. Röder 1526 Nonne in Lausnitz XVIII. 9, 11.
Gedichte, zwei satirische, des 17. Jahrhunderts XVI. 21 f.
Georg, Landgraf von Thüringen († 1402) 1382 XVII. 17.
—, der Bärtige, Herzog von Sachsen 1494 XVII. 62.
Gera, Vogt Heinrich von 1255 XVII. 24; 1260 XVII. 26.
Gerechtsame über Bierbrauen und Weinschank in Altenburg und Eisenberg XIX. 8.
Gerhard, Bischöfe v. Naumburg: G. I. Graf zu Schwarzburg 1360 XVII. 45; G. II., von Goch 1410 XVII. 49.
—, auf Hainspitz, Burgmann in Camburg um 1130 XVII. 6, 8.
—, Johannes, Pfarrer in Graitschen 1529 XVIII. 8.
Gerichtsbuch, aus dem, und dem Tagebuche des Richters H. Schumann in Fuchshain 1701—29 XX. 3—25.
Gerichtskosten im 16. Jahrh. XVI. 15.
Gertrud, Priorin in Lausnitz 1278 XVII. 30. XVIII. 27.
Gerung, Bischof von Meißen 1164 XVII. 12.
Gesell, Name der Zünftler, Ursprung des Namens XIX. 27, 60; deren Aufnahme in die Zunft XIX. 57 f.; Wandern ders. 61 f.; Kleidung 63; —envater XIX. 60.
Gewerbe, ihre Anzahl im Mittelalter XIX. 65. Anm. 3.
Gewerbetätigkeit, ihre Anfänge in Altenburg und Eisenberg XIX. 5.
von Gladis, Elisabeth 1458 Nonne in Lausnitz XVII. 57.
Glasewald, Georg Sigismund, Pfarrer in Petersberg 1800 XVI. 34; XVIII. 50.
von Gleina, Hermann Bog XVII. 33.
Gleisberg, Weinberg am 1263 XVII. 27, 56.
Gnadenmeister XIX. 62.
Göckel, Sträflingsfamilie in Eisenberg um 1560 XVI. 11 f.
Goseck, Kloster 1333 XVII. 37.

Gösen bei Eisenberg, Kirche u. Rittergut XVIII. 16.
von der Gosse, Euphrosyne XVIII. 17.
—, Hans, Klostervorsteher in Lausnitz 1442—70; XVII. 27, 55, 58.
—, Margarete, Nonne in Lausnitz 1540 XVII. 55. XVIII. 16.
Gotha 1567 XVI. 5.
von Gräfendorf, Hans, 1526 XVIII. 5, 30.
—, Katharine, Nonne in Lausnitz 1458 XVII. 57.
Graitschen a. d. Gleiße, Dorf, XVII. 15, 62, 66 f.; XVIII. 19, 40, 41; Pfarrei 1442 XVII. 56, 1536 XVIII. 15, 40 f.; Rittergut 1494 XVII. 61.
Gregor IX., Papst 1228 XVII. 21.
Griß, Katharina 1458 XVII. 57.
von Gröbitz, Albert 1252 XVII. 23; 1256 XVII. 25.
Grope, Henning, Dompropst in Naumburg 1427 XVII. 65.
von Grumbach, Wilh. † 18. IV. 1567 XVI. 5.
Gschwend, M. Adam, Rektor in Eisenberg XVIII. 57.
Gumprechtsdorf, Wüstung bei Lausnitz XVII. 19, 23.

H.

von Hainspitz, (Hain. de Indagine) Familie, XVII. 8, 14, 16, 17, 18, 23; deren Stammbaum XVII. 18 Anm.
—, Ilse, Kellerin in Lausnitz 1387 XVII. 47.
von Hainsberg, Heinrich 1262 XVII. 27.
Halsgericht 1526 XVIII. 92.
Hamerschleben, Augustiner-Kloster 1135 XVII. 11 f.
Handwerk, verschiedene Namen dafür XIX. 40 Anm.; Handwerker, deren Organisation XIX. 13; älteste Ordnungen dess. 16; Unfähige zum Handwerksstand das. 48.
Hanffmuß, Nickel zu Etzdorf 1525 XVIII. 27.
Hartmann, Peter, Kaplan in Lausnitz 1377 XVIII. 27.
vom Haus, Albert in Zeitz 1336 XVII. 43.
—, Elisabeth, Nonne in Lausnitz, dass.
—, Käthe, desgl., dass.
Heidenreich, Kaplan in Lausnitz 1271, XVIII. 27.
—, Pfarrer in Kospeda 1337 XVII. 42.
Heichenritter, Marcellus 1491 XVII. 65.
Heiligennamen XVII. 13.
Heineccius, Joh. Gottlieb, Jurist, 1681—1741, Biographisches über ihn XVIII. 57 f. XIX. 5. Anm. 2.
Heinrich VI., Deutscher Kaiser 1192 XVII. 10.
Heinrich, der Erlauchte, Landgraf von Thüringen u. Markgraf von Meißen 1230. XVII. 9, 21, 23 f.
—, Markgraf von der Niederlausitz XVII. 6, 7. Anm.
—, der Jüngere, Herzog von Braunschweig 1542 XVI. 35.
—, von Reuß, der Jüngere, Postumus 1619 XVI. 37.
—, drei Gebrüder, Vögte von Gera, Plauen, Weida 1255 XVII. 24, 25, 39.
—, Erzbischof von Mainz 1334 XVII. 39.
—, Bischof von Naumburg 1476 XVII. 59.
—, Abt von Bürgel 1304 XVII. 32.
—, Dechant von Bibra 1334 XVII. 38, 39.
—, Pröpste: in Eisenberg 1285 XVII. 31; in Halberstadt an St. Paul 1334 XVII. 38, 39; in Lausnitz, H. I. 1234 XVIII. 26; H. II. 1250

67 XVII. 22 f., 39, XVIII. 26.
H., Vicar daſelbſt 1453 XVII. 56.
Helayn, Anna, Priorin in Lausnitz 1437 XVIII. 27.
von Heldorf, Barbara, Gertrud, Dorothea, Urſula, Nonnen in Lausnitz 1558—85 XVII. 60.
Herbold, Propſt in Eiſenberg 1267 XVII. 64.
Hermann, Pröpſte in Lausnitz: H. I. 1316—17 XVII. 33 f.; H. II. von Poppendorf 1435—37 XVII. 52; XVIII. 27.
—, Abt von Bürgel 1259 XVII. 26.
—, Georg Chriſtian, Induſtrieller in Roſchütz XVIII. 66.
Hermsdorf in Sachſen-Altenburg 1256 XVII. 24; Pfarrei 1536 XVIII. 15.
Heſſerich, Wolf, Schultheiß in Reichenbach XVIII. 47, 51.
Himmelizen, das XVII. 59.
Hinterſtand XVI. 18.
Hirſchau, Kloſter XVII. 11.
Hocborn, 1278 Dorf bei Rauda, 1459 Wüſtung XVII. 30, 34.
Hofheim, Kaſpar, Schöſſer in Droyßig 1619 XVI. 37.
Hoffler, Balthaſar, Pfarrer in Graitſchen 1540 XVIII. 15.
Höflichkeit beim Verkauf im Mittelalter XIX. 42.
Horn, Georg, Schulmeiſter in Fuchshain 1705 XX. 8, 12, 20.
Hoyt, Hermann, Kellner in Lausnitz 1387 XVII. 47.
Hunichberg, Weinberg in Jenalöbnitz XVII. 43.
Hunt, Joh. Oswald und Burkhard, Kurfürſtl. Kloſterkommiſſare in Lausnitz 1531 XVIII. 13.
Huſſern = Huſaren Etym. XVI. 3.

J.

Jahrmärkte im Mittelalter XIX. 7.
Jakob. Domdechant in Halberſtadt 1334 XVII. 38, 39.
Jakobskloſter in Pegau 1338 XVII. 35.
Jansdorf, Wüſtung bei Lausnitz XVII. 19, 23.
Jauch (Juch) Kloſtervorſteher in Petersberg XVII. 66.
Jena, Ciſtercienſerinnenkloſter St. Michael 1310, 1316, 1387 XVII. 33, 43.
Jenalöbnitz 1309 XVII. 33, 43.
von Illeben, Heinrich 1333 XVII. 29, 36, 39.
de Indagine ſ. von Hain.
Indulgenzbrief, biſchöflich Naumburger 1410 XVII. 49.
Induſtrie, Porzellan- in Eiſenberg, Begründung derſelben XVIII. 65 f.
Innungsartikel, die Entſtehung der älteſten XIX. 16.; —feſte XIX. 27. —vereine XIX. 36 f. Zunft.
Interdikt in Thüringen XVII. 39, 41.
Joachim I., Kurfürſt von Brandenburg 1531 XVI. 38.
Johann, Kurfürſten von Sachſen: J. der Beſtändige XVII. 61; 1529 XVIII. 9; J. Friedrich der Großmütige 1533, 1534, 1541, 1545 XVII. 51; XVIII. 9, 14; XIX. 15.
—, Herzöge von Sachſen-Weimar: J. Friedrich II., der Mittlere XVI. 5, 6, 7; XVII. 66; XIX. 15; 1559 XX. 31, 38; J. Friedrich, der Jüngere 1551 XIX. 15; J. Wilhelm 1547 u. 1565 XVI. 6, 7, 10; XVII. 20.
Johannes XXII. Papſt 1227 XVII. 34.
—, III. Biſchof von Naumburg 1493 XVII. 61.
—, Pröpſte in Lausnitz: J. I. 1309 XVII. 33; J. II. von Porzig 1330 bis 1337 XVII. 34; desgleichen in Jena 1316 XVII. 33.

Jon, Martin, Pfarrer in Löberſchütz 1529 XVIII. 8.
Jungmeiſter XIX. 67.
Jutta, Priorin in Lausnitz 1317 XVII. 34.

K.

Von Kain (Kayn) Rudolf, Kloſtervorſteher in Eiſenberg und Petersberg 1526 und 32 XVII. 64, 65.
Kaland — gilden im Mittelalter XIX. 25 f.
Karl, Kaiſer: K. V., deutſcher Kaiſer XVI. 3, 6, 13. Könige v. Spanien: K. V., der Zweite, K. VI. 1711. XX. 20.
Karl XII. von Schweden 1706 XX. 11, 14.
von Kirchberg, Burggrafen: Dietrich 1253 XVII. 24, Gottfried 1256 XVII. 24; Wiricus 1284 XVII. 31.
Kirchenviſitationen in Thüringen: die erſte 1529 XVIII. 7 f.; die zweite 1533 XVIII. 12.
Kirmes, St. Johannes-Kirmes im Kloſter Lausnitz 1435 und 1485 XVII. 13, 54 Anm.
Kleiderluxus im Mittelalter XIX. 64 Anm. Verbot desſelben daſ. 63.
Kloſterlausnitz in Sachſen-Altenburg ſ. u. Klöſter; Dorf u. Forſtamt XVIII. 20; Pfarrei 1536 XVIII. 15; Jagdſchloß XVIII. 46; Jahrmarkt im 16. Jahrh. XVII. 50; Waſſerleitung 1435 XVII. 53.
Klöſter (und Abteien) vergl. Inhaltsverzeichnis X. 72 f.; XV. 46.
— Altenburg, Bergerkloſter, Auguſtiner-Chorherrenſtift, gegr. 1172 von Kaiſer Friedrich I. Barbaroſſa XIX. 12; Magdalenenkloſter gegr. um 1250, 1384 XVII. 47.
— Berchtesgaden bei Salzburg bis 1803 Propſtei, XVII. 10.
— Bibra, Abtei b. Merſeburg XVII. 38.
— Boſa(u) bei Zeitz, Benediktinerkl., gegr. 1114 von Biſchof Dietrich I. von Naumburg, 1263 XVII. 27. Bürgel (Talbürgel) bei Jena, um 1200 von Burggraf Dietrich von Kirchberg gegr. XVII. 12, 38.
— Denkendorf im Neckarkreis, 1120 gegr. 1339 XVII. 43, 47. Drübeck, Jungfrauenſtift bei Ilſenburg 877 gegründet XVII. 11.
— Eiſenberg, 1284 XVII. 31; 1525 XVIII. 3.
— Goſeck, ſeit 1053 Benediktinerkl. 1333 u. 34 XVII. 37, 38, 39.
— Hamerſchleben bei Oſchersleben, Auguſtinerkloſter 1135 XVII. 11 f. Heusdorf bei Weimar (?) 1334 XVII. 28, 38. Hirſau (Hirſchau) bei Calw, Benediktinerkl. 830 gegr. von Graf Erlafried von Calw.
— Jena, Michaeliskl. 1310. 1316, 1337 XVII. 33, 43. Predigerkl. 1371. XVII. 45.
— Lausnitz, Auguſtinerinnenkl. 1132 gegr. Gründungsgeſchichte Heft XVII. 3—63; Aufhebung, Leben im Kloſter, Perſonal, Beſitz, Gerechtſame, Gerichtsbarkeit, Inventar Heft XVIII. 3—56.
— Neuwerk bei Halle XVII. 9.
— Paulinzelle, Ciſtercienſerabtei ſeit 1105. XVII. 12. Pegau, Jakobskloſter für Benediktiner 1333. 1347 XVII. 34, 35. Ottokl. daſelbſt.
— Petersberg, ſeit 1181 Ciſtercienſernonnenkl. 1525 XVIII. 3; XVII. 64.
— Reinsdorf bei Zwickau 1334 XVII. 39. Roßleben, Auguſtinerinnenkl. 1334. XVII. 39.
— Sittigenbach bei Querfurt, Ciſtercienſerkl. XVII. 17.
Klöſter, innere Einrichtung und Perſonal XVIII. 20 f., Zwecke und

Verdienste derselben XVII. 5; XVIII. 21 f.
Knabe, Valentin, Schöffer in Grobitz 1619 XVI. 37.
Knecht oder Knappe = Gesell im Mittelalter XIX. 59.
von Kohren (Chorun) Thimo u. Heinrich 1253 u. 1278 XVII. 23, 30.
Kolbitz, Moritz, Kurfürstl. Abgesandter 1619 XVI. 37.
Konrad III., deutscher Kaiser 1152 XVII. 11.
—, Erzbischof von Mainz 1196 XVII. 15.
—, Bischof v. Halberstadt 1217 XVII. 17, 19.
—, Pröpste: in Eisenberg 1325 XVII. 64; in Lausnitz K. I. 1218—20 XVII. 19 f.; K. II. 1290 XVII. 32; K. III., der Schwabe, 1339 XVII. 43; K. IV. von Oßenbricz 1408 XVII. 48; K. V. v. Meusebach 1413—17 XVII. 51.
Kosten bei einer Probepredigt 1714 XX. 21.
Kraftsdorf in Sachsen-Altenburg 1256 XVII. 24.
Kramer, Ministerialen in Eisenberg: Günther und Konrad 1274 XIX. 13. 1279 XVII. 31; 1285 XVII. 32.
von Kreutzen, Dietrich, Klostervorsteher in Lausnitz 1542 XVIII. 18, 44.
Kretschmer, Joh., Pfarrer in Rüdersdorf 1529 XVIII. 8.
Kunigunde von Eisenberg, Gemahlin Albrechts des Entarteten XVII. 29.
Kunigundis, Priorin in Lausnitz 1309 XVIII. 27.
Kunstgewerbe, deutsches XIX. 69.

L.

Lächsel, Michael, Schulmeister in Ehrenhain 1713 XX. 20.
Lange, Cyriax, Ratsherr in Eisenberg 1569 XVI. 18.
Lausnitz s. Klosterlausnitz.
Lebe, Fabian, Schöffer in Eisenberg 1493 XVII. 61.
Lehrknecht, —Knabe, —Kind, —Bote, = Lehrling. Aufnahmebedingungen und Gebühren XIX. 46 f.; Kleidung, Lehrzeit, Lehrgeld, Lossprechung, Entweichen das. 54 f.
Lehrtöchter 1465 XIX. 49.
von Leimar, Hans, Klostervorsteher in Lausnitz 1529 XVIII. 9, 12.
Leue, Margarete, Kellerin in Lausnitz 1388 XVII. 48.
von Leye (Leie), Hans zu Graitschen, Vogt zu Windsberg; Ilse, dessen Gemahlin 1437 XVII. 54 f.; XVIII. 23.
Libanius, griech. Rhetor XVI. 34.
Lichtanstecken, Zunftbrauch im Mittelalter XIX. 29 Anm. 5.
Lichtbraten, desgl. XIX. 63.
von Lichtenhain, Ulrich, Propst von Lausnitz 1363—71 XVII. 45; seine Brüder: Dietrich, Heinrich, Nikolaus und Vettern: Johann und Heinrich daselbst.
—, Dietrich, 1526 XVIII. 41.
—, Sophie, Küsterin in Lausnitz 1388 XVII. 47.
von Lobedaburg-Burgau, die Herren 1256 XVII. 23, 25, 27.
—, Hermann der Aeltere und seine Gemahlin Mechthild 1254 XVII. 24,
—, Hermann, Otto, Hartmann 1278 XVII. 30; deren Söhne das.
von Löberschütz, Otto XVII. 24, 25; XVIII. 23.
Löbstädt bei Jena (Lobiestitz, Lubegastis) 1316 XVII. 33 f.
Locze, Kaplan in Lausnitz 1408 XVII. 48.
Loschen (Zoschen), Dorf 1256 XVII. 23, 25, 30.

von Loschen, Dietrich 1279 XVII 31; 1289 XVII. 32.
von Loſſen, Heinrich, Kloſtervogt in Lausnitz 1387 XVII. 47.
Ludwig XIV., König von Frankreich 1688 XVI. 25.
—, der Heilige, Landgraf von Thüringen 1219 XVII. 19.
—, Markgraf von Baden, Oberbefehlshaber d. Reichsarmee 1691 f. XVI. 26.
Lupold, von Apolda, erſter Propſt von Lausnitz 1182—52 XVII. 7, 11. XVIII. 26.
Luther, D. Martin, in Eiſenberg XVI. 43 f.
Lutherfeier 1717 im Altenburgiſchen XX. 23.
Luxus im Mittelalter XIX. 63 f.

M.

Magdalenenkloſter in Altenburg 1384 XVII. 47.
Margarete, Kurfürſtin von Sachſen 1473 XIX. 14.
Maria, Königin von England 1695 XVI. 21.
Mariaſtein = Kloſter Lausnitz XVII. 14.
Marienkapelle in Lausnitz 1219 XVII. 19.
Marktfrieden im Mittelalter XIX. 10 f.
Marquard, Propſt in Lausnitz 1212 bis 1218 XVII. 16 f.; XVIII. 26.
Marſchall, Heinrich, Pfarrer in Bobeck 1304 XVII. 33.
Maße, ſtädtiſche, im Mittelalter XIX. 6. Anm.
Matheſius, Joh., evangel. Theolog 1530 XVI. 45.
Maſſendorf, Wüſtung bei Petersberg 1230 XVII. 21.
Maximilian II., deutſcher Kaiſer 1567 XVI. 5.
Mechthild, Aebtiſſin in Jena 1316 XVII. 33.
—, Priorinnen in Lausnitz: M. I. 1132 XVIII. 27; M. II. 1267 daſ.
Meilenbann, 1276 in Eiſenberg XIX. 14.
Meißner, David 1689—1713 Pfarrer in Ehrenhain XX. 21.
Meiſter, verſchiedene Namen der Innungsmeiſter XX. 66.
Meiſterrecht, — Erlangung, — Gebühren, —Stück XIX. 64 f.
Melanchthon, Philipp XVI. 32 f. 45 f.
von Meuſebach, Konrad, Propſt in Lausnitz 1413 XVII. 51.
—, Katharina 1458 Nonne daſ. XVII. 57.
Mezner, Stadtſchreiber in Eiſenberg 1559 XVI. 10.
Michaeliskloſter in Jena ſ. Kloſter.
Militärdienſt im Mittelalter XIX. 22.
Mönchsberg, Weinberg am Gleisberg bei Bürgel 1387, 1408 XVII. 48, 54.
Morgenſprache XIX. 21, 47.
Morgenſprachsherr XIX. 47.
Moritz, Herzog zu Sachſen XVI. 5.
von Moſen, Burgold auf Serba 1413 XVII. 51; XVIII. 23.
—, Burgold, deſſen Sohn.
Mühlberg, Heinrich Ernſt, 1796 Porzellanfabrikant XVIII. 67 f.
Mühlberg, Schlacht bei 1547 XVI. 5.
Mühlen in Altenburg und Eiſenberg XIX. 7 f.
von Mühlheim (Mulhaym), Heinrich, 1525—28 Kloſtervorſteher in Lausnitz XVIII. 4, 29, 46.
Müller, Joh., Amtsverwalter in Zeitz 1619 XVI. 37.
von Münch, Amtmann in Jena 1495 XVII. 62.
—, Heinrich, Rentmeiſter in Bernsdorf 1546 XVIII. 11, 18, 19.
Münzſtätten im Mittelalter XIX. 6. Anm.
Muſa, Antonius 1529 XVII. 7.

von Mutschau, Martin, Kanonikus in Naumburg 1446 XVII. 65.

N.

Naumburg, Bischofssitz 1228 XVII. 21.
von Neuburg (b. Freiburg), Hermann, Burggraf 1253 XVII. 23.
Nikolaus, Erzbischof von Magdeburg 1363 u. 71 XVII. 45.
—, von Eisleben, Propst in Petersberg 1415 XVII. 65.

O.

Obermeister, Name und Funktion derselben XIX. 66 f.
von Obsewitz, Christina, verw. Johann 1458 XVII. 60.
Ordensgewand der Nonnen in Lausnitz XVII. 20.
von Orlamünde, Graf Siegfried 1184 XVII. 14.
von Offenbricz, Konrad, Propst in Lausnitz 1408 XVII. 48.
—, Elisabeth, 1458 Nonne in Lausnitz XVII. 57.
von Offmaritz, Ilse, Küsterin in Lausnitz 1464 XVII. 58.
von Ostrau, Witego, Domherr in Halberstadt 1334 XVII. 39, 40.
Otto, Abt von Goseck 1334 XVII. 38.
Ottokloster in Pegau 1333 XVII. 34, 35.

P.

von Pahna, Agnes, Nonne in Lausnitz 1525 XVIII. 5, 47.
Palmicz, Niklaus, Kaplan in Lausnitz 1387 XVII. 47; XVIII. 27.
Paulinzelle s. Klöster.
Pechel, Balthasar, Pfarrer in Hermsdorf, S.-A. 1540 XVIII. 15.
Pegau s. Klöster.
Pergk, Ottilie, Nonne in Lausnitz 1525 XVIII. 5.
Peter von Schleinitz, Bischof in Naumburg 1435 u. 61 XVII. 54, 64.
Peter XVIII. 20 s. Reter.
Petersberg b. Eisenberg, Brand 1560 XVII. 66, Pfarrei 1562 das., Jagd XVIII. 46.
Petrus, Propst in Lausnitz 1271 XVII. 29.
Pezelt (Petzold), Joh., Stadtschultheiß in Eisenberg 1559 XVI. 10.
Pezoldsbirken, Berg mit Porzellanerde bei Roschütz XVIII. 70.
Pfändungsrecht, das beschränkte, im Mittelalter XIX. 41.
Pflug, Andreas auf Grobitz 1619 XVI. 37.
—, Julius, Propst in Zeitz 1543 XVIII. 16.
Pflugk, George Karl auf Ehrenhain 1720 XX. 24.
Philipp von Schwaben, deutscher Kaiser XVII. 10.
—, König von Spanien XVI. 2 f.
von der Planitz, Christoph, 1529 XVIII. 7.
Plauen, Vögte von, s. Heinrich.
von Plausigk, Melchior auf Gösen u. Petersberg 1584 XVIII. 16.
Poel (auch Buhel) Balthasar, Pfarrer in Hermsdorf, S.-A. 1529 XVIII. 8.
Polep, Teil von Dorf Graitschen XVII. 14, 15, 62.
von Polnitz, Kanzler 1619 XVI. 37.
von Pöllnitz, Hans, Klostervorsteher in Lausnitz 1512 XVII. 63.
—, Elisabeth, Nonne das. 1526 XVIII. 9, 12, 29.
—, Peter und Heinrich 1526 XVIII. 12.
von Ponikau, Kaspar auf Graitschen XVII. 67.
von Poppendorf, Hermann, Propst in Lausnitz 1435 XVII. 52.
Poppo (von Würzburg) Pfarrer von Kahla 1310 XVII. 33.

Porzellanindustrie, Begründung der, in Eisenberg, S.-A. XVIII. 65 f.
von Porzig, Joh., Propst in Lausnitz 1337 XVII. 43.
Posau s. Bosau.
Posern, Margarete 1458 Nonne in Lausnitz XVII. 57.
Potner, Andreas, Pfarrer in Kraftsdorf, S.-A. 1529 XVIII. 8.
von Predel, Günther 1281 XVII. 31.
—, Heidenreich und Sohn Johannes 1351 XVII. 44.
—, Ilse, Priorin in Lausnitz 1377 XVII. 46.
—, Ludwig, Richter in Eisenberg 1278 XVII. 30.
—, Nulko 1330 XVII. 35.
von Pretsch, Lubold, Magister 1335 XVII. 41.
Pretschwitz bei Eisenberg XVII. 21, 22.
von Pretschwitz, Heinrich 1285 XVII. 32.
Prießnitz bei Naumburg XVII. 15.
Pulps, Berg bei Graitschen XVII. 15.
Puster, Dorothea, Küsterin in Lausnitz 1435 XVII. 52.

Q.

Quaas, der Pfingst- XIX. 27. f.
Quiricus, röm. kathol. Heiliger XVII. 12, 16, 49.

R.

Rabenold, 1260—67 Kaplan in Lausnitz XVIII. 27.
von Rabis, Ritter Dietrich 1278 XVII. 30.
Rachowe, vielleicht = Racolfsdorf 1330 jetzt Wüstung Rückersdorf bei Eisenberg XVII. 24.
Romow, Margarete, Nonne in Lausnitz 1383 XVII. 48.
Räuberunwesen, das, um Eisenberg Anfang des 17. Jahrh. XVI. 37 f.
Rauda bei Eisenberg, Kupferhammer XVIII. 69.
Rauschwitz bei Eisenberg 1230 XVII. 21; XVIII. 40.
von Rauschwitz, Konrad und Albert 1264 XVII. 27; XVIII. 23.
Rechain 1253, wo? Jetzt Wüstung XVII. 24; XVIII. 44.
von Redekin, Joh., päpstlicher Kollektor 1397 XVII. 48.
Reichardsdorf bei Gera 1258 u. 1554 XVII. 26; Pfarrei 1536 XVIII. 15.
Reichenbach b. Eisenbg. 1262 XVII. 27.
Reinbot, Dr. jur. Joh., Schöffer von der Leuchtenburg und Orlamünde 1525 XVIII. 3, 47.
Reinecke, Gebrüder, Porzellanfabrikanten in Eisenberg XVIII. 71.
Reinsdorf, Kloster 1331 XVII. 39.
Reisekosten im 18. Jahrh. XVIII. 60. Anm.
Reißen, Vorwerk bei Eckelstädt 1554 XVIII. 19.
Renaissance, die deutsche XIX. 70.
Reter (nicht Peter) auch Röder, Samuel 1558—1601 Pfarrer in Lausnitz XVIII. 20.
von Reuß, Heinrich der Jüngere, gen. Postumus 1619 XVI. 37.
Reyher, Dr. Jerem., Rekt. u. Hofadvokat in Altenburg 1710 XX. 19.
Rhoderich, Joh., Pfarrer in Serba 1540 XVIII. 15.
von Rhomer, Agneta 1519 Küsterin in Lausnitz XVII. 63.
Richard, Propst in Lausnitz 1278 XVII. 30.
Robert, Prof. der Theologie 1415. XVII. 52.
Roda in Sachs.-Altenb. Klosterjagd XVIII. 46.
von Roda, Sophie, XVII. 35,
Röder, Barbara, Nonne in Lausnitz 1526 XVIII. 7, 11.
Rorer, Stephan, Pfarrer in Petersberg 1562 XVII. 66.

Roschütz bei Gera XVIII. 68, 70.
von Roßla, Jutta, Küsterin in Lausnitz 1468 XVII. 48, 51.
Rüdersdorf bei Eisenberg 1554 XVII. 26.
Rüdiger, Christoph, Ratsherr in Eisenberg 1569 XVI. 18.
Rudolstadt, Schloß 1547 XVI. 6.
Rummelsdorf (auch Remersdorf) bei Eisenberg 1284 XVII. 31.
Rummelsberg das.
Rupertus, Propst in Lausnitz 1220 XVII. 20.
Ryssche, Nikolaus, Klosterverwalter in Lausnitz XVII. 46. (? wohl Ryche vergl. Heft I. 62.)
Ryswyk, Friedensschluß 1697 XVI. 25.

S.

Saalbrücke bei Burgau 1493 gebaut XVII. 61; XVIII. 46.
Saalfeld, Landtag in, 1567 XVI. 7 f.
Sachs, Hans 1511 XIX. 61. Anm.
Salankemen bei Belgrad, Schlacht bei 1681 VIII. 19; XVI. 26.
Sammnung XVIII. 20.
Schädel, Joh. Christoph, Amtsbarbierer in Altenburg 1707 XX. 23.
Schaller, Laurentius, Pfarrer in Kahla 1524 XVI. 47.
von Scheidungen, Berthold, 1281 Offizial in Eisenberg XVII. 31.
Scherren, Margarete 1458 Nonne in Lausnitz XVII. 57.
Schilling, Anna, Nonne, dann Küsterin in Lausnitz 1458 und 61 XVII. 57, 61.
Schkölen (Zcolin), Provinzialgericht das. 1253 XVII. 23.
von Schkölen, Dietrich, Propst 1281 XVII. 31.
—, Elisabeth, 1458 Nonne in Lausnitz XVII. 57.
von Schleinitz, Peter, Bischof von Naumburg 1435 XVII. 54.
Schliffsteingrund, Waldtal bei Lausnitz XVII. 24.
Schmalkalden 1537 XVI. 46.
Schmalkaldische Artikel XVI. 46,
—, Krieg XVI. 3, 5.
von Schmertzing, Hannibal, Germanus, Freiherr auf Ehrenhain, Ehrenberg und Reißa 1709 XX. 18, 19, 22, 23.
—, August, dessen Sohn das. 23.
Schmidt, Gregor, Pfarrer in Buchheim 1540 XVIII. 15.
von Schondenhausen, Konrad, Ritter 1137 XVII. 9.
von Schönberg, Johannes III., Bischof von Naumburg 1493 XVII. 61.
Schöne, Christian, Gerichtsinspektor in Altenburg 1701 XX. 5.
von Schönfeld, Margarete, Kellerin in Lausnitz 1408 XVII. 48.
Schumann, Konrad, Bürger in Eisenberg 1453 XVII. 56.
—, Hans, Richter in Fuchshain XX. 3 f.
Schreiber, Paulus, Pfarrer in Reichardsdorf 1529 XVIII. 8, 15, 44 f.
Schupfen, das, Strafe im Mittelalter XIX. 43.
Schwabe, Konrad, Propst in Lausnitz 1339 XVII. 43.
von Schwarzburg, Graf Heinrich 1463 XVII. 58.
—, Gräfin Katharina 1547 XVI. 6.
Seelbad in Altenburg XIX. 10.
Seelengerät XVIII. 23.
Seidenstücker, Reichshofrat in Goslar XVIII. 57.
Seifartsdorf bei Eisenberg, 1278 XVII. 30, 34; Pfarrei 1536 XVIII. 15.
Serba bei Eisenberg, Pfarrei 1536 XVIII. 15.
von Serba (Zorbowe), Heinrich 1330 XVII. 35.
Siegfried, Erzbischof von Mainz 1219 XVII. 19.

Sigbodo, Einſiedler 1131 XVII. 6.
Sigismund von Ungarn, deutſcher Kaiſer 1435 XVI. 4.
—, Herzog von Sachſen 1456 XVIII. 46.
von Silbitz (Silawitz) Heinrich 1284 XVII. 31.
—, Ludwig 1330 XVII. 34.
Sittigenbach bei Querfurt, Kloſter 1212 XVII. 17.
Siwersdorf, Wüſtung bei Rüdersdorf 1260 XVII. 26; 1459 XVII. 59.
Slifſtein bei Lausnitz, jetzt Wüſtung XVII. 24.
Smurden XVII. 32.
Sommerlatte, Diakonus in Naumburg 1405 XVII. 65.
—, Hartmann, Komtur der Ballei Thüringen 1494 XVII. 62.
Sonnenfinſternis 1706 XX. 10.
Sophia, Priorin des Magdalenenkloſters in Altenburg 1384 XVII. 47.
Spalatin, Georg, Hofprediger in Altenburg 1529 XVIII. 7; 1530 u. 37 XVI. 45, 46.
Spirl, Peter, Domherr in Naumburg 1437 XVII. 54.
Spolienrecht XVII. 51. f.
Stammbaum der Familie von Hainſpitz XVII. 18. Anm.
Stollo, Mönch XVII. 42.
von Stolzenhain, Heinrich XVII. 35.
Stoppach, wo? XVI. 23, 25.
Strafen in den Zünften XIX. 43 f.
Strike, der älteſte, im Jahr 1351 XIX. 61. Anm.
Stromann, Margarete, Nonne, dann Kellerin in Lausnitz XVII. 57, 61.
Suſpenſion, päpſtliche in Thüringen 1334 XVII. 39.

T.

Tafur, Peter, Ritter 1438 XIX. 68.
von Taubenheim, Chriſtoph, Amtmann zu Dornburg 1494 XVII. 62.
von Tautenburg, die Schenken zu:
—, Buſſo 1491 XVII. 65.
—, Georg 1562 XVII. 66.
—, Hans, der Aeltere 1528 XVII. 66.
—, Ludwig, Amtmann 1470 XVII. 58.
—, Rudolf 1437 XVII. 54.
Tautenhain bei Eiſenberg 1284 XVII. 31.
von Teuchern, Hermann, Ritter XVII. 14.
- , Heinrich XVII. 15; XVIII. 6.
—, Rudolf daſ.
Teuerung im Altenburgiſchen 1684 XX. 10.
Textor, Theod. 1349 XIX. 14. ſ. Weber.
Thaldorf, Ilſe, Nonne in Lausnitz 1388 XVII. 48.
von Theſſe (Thepen) ſ. Eberhard.
Thiepold, Markgraf 1152 XVII. 11.
Thiſſe, die, Kloſterholz bei St. Gangloff XVII. 37.
von Thüna (Thun, Thumen) Adelheid, Aebtiſſin in Petersberg 1420 XVII. 65.
treuga Dei XVII. 37.
Trinkuß, Nikel, Vogt in Lausnitz 1387 XVII. 47, 53.
Trockenheit im Altenburgiſchen 1684 XX. 10.
Tünſchütz, Filial von Petersberg 1562 XVII. 66.
Türken, des Jenenſer Prof. Weigel mathematiſche Vorſchläge wider den XVI. 27. f.
Türkenſteuer 1495 u. 1531 XVII. 62; XVIII. 46.
Türpla, Peter, Bürger in Eiſenberg XVII. 56.

U.

Udo, Biſchöfe von Naumburg, U. I. um 1140 XVII. 7; U. II. 1180 XVII. 13.

von Uhlstädt, Elisabeth, Nonne, dann Küsterin in Lausnitz 1519 bis 25 XVII. 63; XVIII. 5, 47.
Ulrich I., Bischof von Naumburg 1304 XVII. 32.
—, Propst, siehe von Lichtenhain.
Ungeld XIX. 7. Anm. 3.
Unwetter im Altenburgischen 1684 XX. 10; 1709 XIX. 16; 1715 u. 28 XX. 22, 25.
von Urbach, Katharine, Kellerin in Lausnitz 1413 XVII. 51.
Urfehde, Formel einer, 1565 XVI. 16 f.; Gebräuche dabei 1557 u. 70 daf. 17 f.
Urkunden: 1. Eisenberger, die Innungsartikel der Fleischer von 1552 XX. 26 f. und der Bäcker von 1559 XX. 31 f. — Porzellanfabrikations-Privileg von 1796 XVIII. 67 f.
—, 2., das Kloster Lausnitz betr. Bittgesuch der ehemaligen Nonne Barbara Röder von 1545 XVIII. 29 f.

V.

apud valvam (am Thor) Otto, Besitzer des Steinhauses in Eisenberg 1281 XVII. 31.
Verkaufsplätze im Mittelalter XIX. 10, 38.
Vischer, Peter, in Nürnberg XIX. 69.
Vogt, Klosterökonom in Lausnitz XVIII. 20.
Vogteirecht XVII. 7.
Vorkauf XIX. 40.
Vorschuß- und Kreditvereine im Mittelalter XIX. 45.

W.

Walde, Bernhardin, Schöffer in Eisenberg 1519 XVII. 63.
Wandern, das der Gesellen XIX. 61.
Weber, Dietrich (Textor), Mitbesitzer des Freiguts Schortental bei Eisenberg 1349 XIX. 14.
von Wedebach, Walpurgis, Priorin in Lausnitz 1386—89 XVII. 47.
Weida, Ausflug nach XVIII. 73. f.
—, Ursula, in Eisenberg 1524 XVI. 47.
von Weida, Hans, auf Graitschen 1494 XVII. 61 f.
—, Vogt Heinrich 1255 XVII. 24; 1259 XVII. 25; 1260 XVII. 26.
Weigel, Erhard, Prof. in Jena 1683 XVI. 27, dessen mathem. Vorschläge wider den Türken XVI. 26 f.
von Weißenbach, Margarete, Nonne in Lausnitz 1458 XVII. 57.
von Weltewitz, Dietrich 1260 XVII. 26.
Wenigenjena 1316 XVII. 33.
Werder, Agathe, Nonne in Lausnitz 1435 XVII. 53.
Werner, Propst in Heusdorf 1334. XVII. 38.
—, Pfarrer in Kahla 1335 XVII. 40 f.
Wesenfeld, Prof. in Frankfurt a. O. XVIII. 59.
Wesseling, Petrus, Prof. in Franecker XVIII. 58.
Wetzschlerbäcker XIX. 38.
Wichelburnen, Dorf XVII. 15.
Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 1154 XVII. 10.
Wildenfels, Anarch, Herr zu, in Ronneburg 1533 XVIII. 13.
Wilhelm III. von Oranien, König von England 1677 XVI. 21.
Wilhelm, Landgrafen von Thüringen: W. I. 1377 XVII. 46; 1382 XVII. 47; W. II., der Einäugige 1414 XVII. 52; 1419 XIX. 7; W. III., der Tapfere 1459 XVII. 57.
Winter, Hieronymus, Stadtschreiber in Eisenberg 1565 XVI. 9.
von Wirchhausen, Ritter Heinrich XVII. 14.

Wolfram, Peter, Küchenschreiber in Lausnitz 1525 XVIII. 47.
von Wolframsdorf, Adolf Ernst auf Crossen und Silbitz 1619 XVI. 37.
Wöllner, Sebastian, Schöffer in Jena 1525 XVIII. 4.
Wolschendorf, Felix, Ratsherr in Eisenberg 1569 XVI. 18.
Worms, Reichstag 1521 XVI. 18.
von Wormstädt, Offizial des Bischofs von Naumburg 1437 XVII. 54.
Wulfer, 2. Propst in Lausnitz 1152 bis 55 XVII. 7. Anm.
—, Limburga, Schwester des vorigen, Nonne das. XVII. 11.
von Würzburg, Christoph, 1498 Klosterverwalter von Lausnitz XVII. 61 XVIII. 46.

Z.

Zcolin s. Schkölen.
Zeche = Brüderschaft XIX. 25.
Zeier, Jodokus, Pfarrer in Etzdorf 1540 XVIII. 15.
Zeitz, Bischofssitz 1030—1228 XVII. 21.
Zorbau s. Czorba.
Zunft, verschiedene Namen für XIX. 18 Anm. 2.
—, Begriff das. 18.
Zunftbriefe, älteste in Altenburg und Eisenberg XIX. 15, 17; —Aufnahmebedingungen 29, 48; Aufdingung 50; —Entartung, sittliche, des Zunftwesens 70; — gebühren 51; — geist 71; —gerichtsbarkeit 67; — geselligkeit 27; —kämpfe 23; —kauf 64; — strafen 43 f.; —vermögen 45; —vorstand 66.
Zusammenschluß verwandter Gewerbe im Mittelalter XIX. 35.

Verzeichnis der Mitglieder
am Ende des Jahres 1904.

Ehren-Mitglied.

E. Pilling, Geheimrat, Landgerichtspräsident a. D. in Altenburg.

Vorstands-Mitglieder.

1. Professor Dr. Weise, Vorsitzender.
2. Archidiakonus A. Ranft, Schriftführer.
3. Amtsrichter K. Glaßer, Archivar.
4. Architekt F. Scheibe, Rechnungsführer.

Ordentliche Mitglieder.

5. Bauer, Buchhändler.
6. Bergmann, Apotheker.
7. Borgfeldt, Ziegeleibesitzer.
8. Bremer, Fabrikbesitzer.
9. Burger, Dr., Gymnasial-Professor.
10. Clauß, Bürgermeister.
11. Dietze, Pfarrer zu Petersberg.
12. Eckhardt, Steueraspirant.
13. Eismann, Rektor.
14. Elker, Postdirektor.
15. Erbe, Dr., Gymnasial-Professor.
16. Escher, Barbier und Zahnkünstler.
17. Fischer, Dr., Gymnasial-Professor.
18. Froriep, Metallwarenfabrikant.
19. Füchsel, Kaufmann.
20. Gaebler, R., Kaufmann.
21. Geyer, Ad., Hofpianofortefabrikant.
22. Geyer, Alwin, Kämmerer.

23. Geyer, Ed., Lederfabrikant.
24. Geyer, Felix, Kaufmann.
25. Geyer, Hugo, Buchhändler.
26. Geyer, Prof. Dr., Gymnasialdirektor.
27. Golle, Fabrikbesitzer.
28. Gräfe, Rentner.
29. Gräfenhan, Archidiakonus a. D.
30. Hesse, Dr. med., prakt. Arzt.
31. C. Heinecke, Kaufmann.
32. Heyne, Amtstierarzt.
33. Hirschfelder, Dr., Gymnasial-Professor a. D.
34. Huzelmann, Ernst, Maurermeister.
35. Huzelmann, Max, Maurermeister
36. Kaltenbach, Buchdruckereibesitzer.
37. Kaempfe, E., Dr., Fabrikbesitzer.
38. Kaempfe, O., Dr., Fabrikbesitzer.
39. Kellberg, Kaufmann.
40. Kirschten, Kaufmann.
41. Klötzner, Kaufmann.
42. Knobloch, Fabrikant.
43. Kretschmann, Franz, Kaufmann.
44. Krumbholz, Kaufmann.
45. Löbe, Pfarrer zu Buchheim.
46. Löbe, Steueramtsassistent.
47. Ludewig, Rechtsanwalt und Notar.
48. Lunderstädt, Pfarrer in Hainspitz.
49. Mackrodt, Gymnasial-Professor.
40. Manig, Kaufmann.
51. Metzky, R., Kaufmann.
52. Meyer, Guido, Kaufmann.
53. Mühlenfeld, Fabrikbesitzer.
54. Oertel, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
55. Pfau, Buchbindermeister.
56. Quarg, Maurermeister.
57. Randhahn, Fabrikbesitzer.
58. Riehm, Gymnasialoberlehrer.
59. Röhrborn, Maurermeister.

60. Roſt, Dr. med., Sanitätsrat.
61. Roſenberg, Dr., Rechtsanwalt und Notar.
62. Schäfer, Betriebsdirektor.
63. Schirmer, Dr., Gymnaſial-Profeſſor.
64. Schmalz, Rittergutspächter in Hainſpitz.
65. Schmidt, Dr. jur., Gerichtsaſſeſſor in Altenburg.
66. Schneider, Wilhelm, Fabrikbeſitzer.
67. Schoeppe, Rechtsanwalt.
68. Schrödel, Rittergutsbeſitzer in Friedrichstanneck.
69. Schröder, Hofgärtner.
70. Schubert, Dr., Amtsgerichtsrat.
71. Schulze, Dr. med., prakt. Arzt.
72. Schulze, Superintendent, Kirchenrat.
73. Sperrhake, Ratsuhrmacher.
74. Spindler, Schloſſermeiſter.
75. Theil, Oberpoſtaſſiſtent.
76. Thomas, Lehrer.
77. Thoſte, Kaufmann.
78. von Tümpling, kaiſerl. Legationsrat und Rittmeiſter a. D. auf Thalſtein bei Jena.
79. Weißbrod, Hofpianofortefabrikant.
80. Winter, Diakonus.
81. Wollmer, Amtsrichter.

Inhalt.

1. Aus dem Gerichts- und Tagebuch des Richters Hans Schumann zu Fuchshain (Ehrenhain) 1701—1729. Mitgeteilt von Hans Löbe. Seite 3—25.
2. Artikel der Fleischhauerinnung zu Eisenberg 1552. Mitgeteilt von Rud. Löbe, Pfarrer zu Buchheim. Seite 26—30.
3. Artikel der Bäckerinnung zu Eisenberg 1559. Mitgeteilt von Rud. Löbe, Pfarrer zu Buchheim. Seite 31—38.
4. Bericht über die Tätigkeit des Vereins in dem Jahre 1904. Seite 39—40.
5. Inhaltsverzeichnis zu Heft XVI—XX. Seite 41—56.
6. Mitgliederverzeichnis. Seite 57—59.

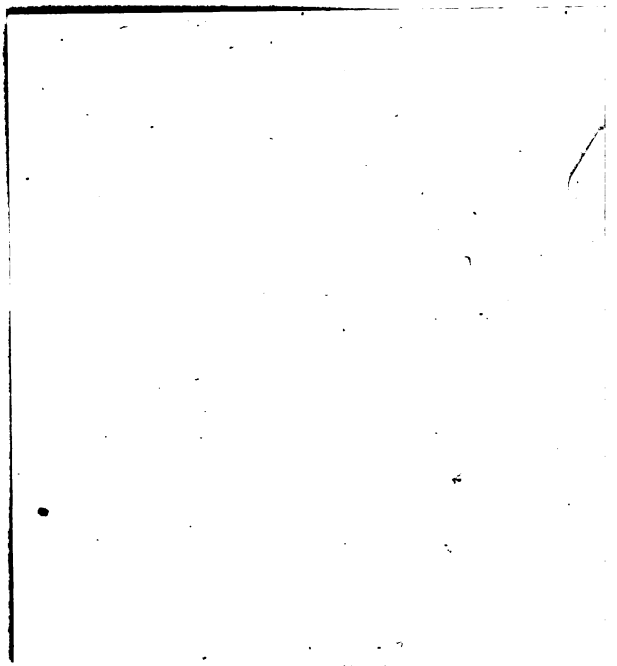

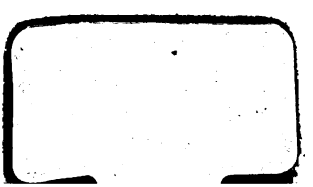

3 2044 098 668 353